

71389

(A)

CATILINA  
UND DIE  
PARTEIKÄMPFE IN ROM  
DER JAHRE 66—63.



ABHANDLUNG  
ZUR ERLANGUNG DES GRADES  
EINES  
**MAGISTERS DER CLASS. PHILOGIE**

VERFASST

UND MIT GENEHMIGUNG EINER  
HOCHVERORDNETEN HISTORISCH-PHILOGISCHEN FACULTÄT  
DER KAISERL. UNIVERSITÄT ZU DORPAT  
ZUR ÖFFENTLICHEN VERTHEIDIGUNG BESTIMMT

VON

ERNST VON STERN.



ORDENTLICHE OPPONENTEN:

Cand. philol. J. Lezius. — Prof. Dr. G. Loeschke. — Prof. Dr. L. Mendelssohn.

DORPAT.

DRUCK VON H. LAAKMANN'S BUCH- UND STEINDRUCKEREI.

1883.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät der Kaiserlichen  
Universität Dorpat.

Dorpat, den 12. Mai 1883.

Nr. 123.

Prof. Dr. Th. Mithoff,  
d. z. Decan der historisch-philologischen Facultät.

Bei Veröffentlichung dieser meiner Erstlingsarbeit benutze ich die willkommene Gelegenheit allen meinen hochverehrten Lehrern in Leipzig und Dorpat meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen. Vor Allem gebührt er Herrn Prof. Mendelssohn in Dorpat, unter dessen umsichtiger und anregender Leitung es mir in den letzten Jahren vergönnt gewesen ist meine Studien fortzusetzen.

572778

i 27315952

## VORWORT.

Wenn ich es nach Johns grundlegender Arbeit unternommen habe, nochmals eine Untersuchung über die Geschichte der catilinarischen Verschwörung anzustellen, so ist es einmal geschehen, weil seine Resultate sowohl in Nebenfächlichem, wie das Programm von Hachtmann und die Besprechungen desselben von Weidner und Wirz beweisen, als auch in den wichtigsten Fragen, wie aus den Abhandlungen von Thouret und Schilling hervorgeht, sich noch nicht allgemeine Geltung verschafft haben; dann, weil ich glaubte, in Einzelheiten die Ergebnisse Johns berichtigen zu können, und schließlich, weil sich eine einheitlichere, abgeschlossener Darstellung mit vollständigerer Heranziehung der einschlägigen Litteratur empfahl. Der Stoff der Arbeit selbst brachte es mit sich, daß ich in den von John behandelten Abschnitten in den Hauptfragen nicht zu neuen Resultaten gelangen konnte: ob mir das im weiteren Verlaufe der Abhandlung gelungen, ob namentlich der von mir versuchte Nachweis der inneren Lebensunfähigkeit der catilinarischen Verschwörung geglückt ist, wage ich natürlich nicht zu entscheiden.

Da in meiner Arbeit die neuere Litteratur nicht mit vollem Titel citirt ist, so will ich hier eine Zusammenstellung derselben geben: 1) Drumann, »Geschichte Roms etc.« Band II und V. Königsberg 1835. 2) Mommsen, »Roemische Geschichte«. Band III, 6. Aufl. Berlin 1876. 3) Mommsen, »Hermes« Band I. 4) Mommsen, »Roem. Staatsrecht«, II. Aufl. Lpz. 1877. 5) Wirz, »Catilinas und Ciceros Bewerbung ums Consulat«. Zürich 1864. 6) Wirz, Philol. Anzeiger v. 1877 »Besprechung der Schrift von John.« 7) John, Rhein. Museum Band 31: »Catilinas Candidatur

im Jahre 688«. 8) John, »Entstehungsgeschichte der catil. Verschwörung«. Seperatabdruck des 8. Suppl. Bandes der Jahrb. für claff. Philol. 1876. Lpz. 9) Hagen, »Untersuchungen über röm. Geschichte«. Theil I Catilina. Königsberg 1854. 10) Ihne, »Verhandl. der Würzburger Philol.-Versammlung« 1868. p. 105 folg. 11) Halm, »Einleit. zu den cat. Reden.« 10. Aufl. 1878. 12) Lange, »Roem. Alterthümer«, Band III 2. Aufl. Berlin 1876. 13) Peter, »Geschichte Roms«. Band II 3. Aufl. Halle 1871. 14) Hachtmann, »Die chronolog. Bestimmung der beiden ersten cat. Reden«. Programm von Seehausen 1877. 15) Weidner, »Besprechung v. Hachtmanns Programm«. Philol. Anzeiger 1877. p. 410 folg. 16) Linker, »Emendationen zu Sallust«. Sitzungsberichte der Wiener Akademie hist.-philol. Classe 1854, Band XIII. 17) Dietrich, »Prolegomena zur krit. Ausgabe von Sallust«. I. 1859. 18) Wiedemann, Philologus XXI: »Appian über die cat. Verschwörung«. 19) Wiedemann, Philol. XXII: »Ueber Sallust 27, 3—28, 3«. 20) Backmund, »Catilina etc. oder der Justizmord am 5. December.« Programm von Münsterstadt 1869/70. Würzburg 1870. 21) Kratz, »Anzeige der Sallustausgabe von Dietrich 1864«. Jahrb. für Philol. 1865, p. 837. folg. 22) Baur, »Die zeitliche Stellung der Consulcomitien für 691«. Programm v. Buschweiler 1875. Straßburg. 23) Dübi, »De Catil. Sallust. fontibus ac fide«. Diff. Bonn 1872. 24) Dübi, »Ueber die jüngeren Quellen der cat. Verschwörung«. Jahrb. Band 113. p. 851 bis 879. 25) Jacobs. »Com. zu Sall. Cat.« 7. Aufl. besorgt v. Wirz Berlin 1876. 26) Zumpt, »De die natali imperat. Augusti etc.« VII. Supplement-Band der Jahrbücher 1875. 27) Weizsäcker, »Ciceros Hypomnema und Plutarch«. Jahrb. Band 111. 1875. 28) Besser, »De coniuratione Catilinaria.« Diff. Neustadt 1880. 29) H. Peter, »Quellen Plut. in d. Biographien d. Römer«. Halle 1865. 30) Heeren, »De fontibus et auct. vitarum Plut. etc.« Göttingen 1820. 31) Schliephack, »Ueber d. griech. Quellen zur cat. Verschwörung«. Progr. v. Goslar 1877. 32) Grafshof, »De fontibus etc. Dionis Cassii«. Diff. Bonn 1867. 33) Will-

manns »De font. Dionis«. Diff. Berlin 1835. 34) C. Peter, »Zur Kritik der Quellen der ält. röm. Geschichte«. Halle 1879. 35) Nissen, »Krit. Unternehmungen über d. IV. u. V. Decade d. Livius«. Berlin 1863. 36) Thouret, Leipz. Studien 1878 »De Cic. Asinio Pollione etc.« 37) Pirogoff, »De Eutropii indole ac fontibus«. Berlin 1876. 38) Mendelssohn, »Ueber Appian«. Jahrbücher 1879. 39) Brückner, »Leben Ciceros«. Theil I. Göttingen 1852. 40) Ranke, »Weltgeschichte«. Theil II 1882, Theil III 1883. 41) Merivale, »Geschichte Roms unter d. Kaiserthum«. Band I. Lpz. 1866. 42) Willems »Le droit public Romain«. Louvain 1880. 43) Willems »Le Sénat etc.« Section II. Louvain 1883. 44) Neumann, »Geschichte Roms während des Verfalls d. Repub.« Breslau 1881. 45) Sonnenburg in den Hist. Untersuchungen. Bonn 1882. (Schaefer gewidmet): »Ein Catullianum«. 46) Basiner, »Quaest. Caesarianae«. Dorpat 1883. Diff. 47) Schilling, Erdélyi Museum 1882, Heft 5 und 6: »Catilina und Caesar«. 2 Studien. Besprochen von G. Meyer in d. Philol. Wochenschrift Nr. 10. 1883. 48) Toepelman, »De Posidonio Rhodio«. Diff. Bonn 1867. 49) H. Nissen, »Der Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahre 49 v. Chr.« in v. Sybels hist. Zeitschrift 1880 u. 1881. 50—52) Baur, »Apologet. und Kritisches zum Catilina«, 3 Abhandlungen im Correspondenzblatt der Gelehrten- u. Realschulen Württembergs 1868—1870 kenne ich nur aus den Anführungen bei John; die erste ist umgearbeitet im oben citirten Programm. Ebenso kenne ich: 53) Nissen, »Das Justitium« Lpz. 1877 und 54) Huegués »Une province Romaine sous la Republique«, Paris 1876 nur aus den Besprechungen von Schiller in Burfians Jahresbericht, Band 19. Berlin 1881. 55) Wolff, »Catilinae coniuratio etc.« Gleiwitz 1830 u. 56) Merimée, »Études sur l'histoire Romaine« etc. Paris 1854 sind mir nicht zugänglich gewesen.

## Einleitung.

Wer es unternimmt die catilinarische Verschwörung und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66—63 darzustellen, darf sie nicht als abgeschlossenes Einzelbild aus dem Rahmen der Geschichte Roms im letzten Jahrhundert herausheben, sondern muß sie als ein Product politischer und socialer Zustände betrachten, die selbst die Ergebnisse oft fern liegender Ursachen sind. Zwar würde es die Aufgabe dieser Arbeit überschreiten, den großartigen Process auch nur skizziren zu wollen, in welchem sich die Gravitation der durch mehrhundertjähriges Bestehen dem Anscheine nach gesicherten, durch die glänzendsten Erfolge nach Außen hin gerechtfertigten republicanischen Verfassung zur Monarchie in immer schwereren und unheilvolleren Krisen, als deren eine wir die Ereignisse der Jahre 66—63 aufzufassen berechtigt sind, vollzieht.<sup>1)</sup> Allein ehe wir zu einer näheren Behandlung jener für Rom und die Welt so bedeutungsvollen Jahre gehen können, scheint es wenigstens geboten, wenn auch nur in großen Zügen ein Bild von der damaligen Lage des Staates und der Stellung der Parteien in der letzten Zeit zu entwerfen. Sulla war todt. Sein Vermächtniß an Rom war eine neue, geordnete Verfassung, die in voller Wirkfamkeit durch die gestärkte Macht des Senates und der Nobilität die Volksbewegungen in Zaum halten konnte — aber dazu hatte sein überall eingreifender, persönlicher Einfluß gehört. Zwar hatten seine Erben die militärisch-revolutionären

<sup>1)</sup> Vergleich hierüber Neumann „Geschichte Roms während des Verfalls der Republik. Breslau 1881. cap. I. p. 1—103.

Umfsturzversuche des Lepidus<sup>1)</sup> und Sertorius<sup>2)</sup> glücklich zurückgewiesen; allein sie waren nicht im Stande im Sinne des genialen Baumeisters das ihnen hinterlassene Haus zu vollenden und zu erhalten und indem sie selbst zur Befriedigung persönlichen Eigennutzes einige der fullanischen Einrichtungen aufhoben<sup>3)</sup>, hatten sie im Princip die Möglichkeit einer Modification der Institutionen Sullas zugestanden und den Gegnern den Weg gezeigt, wie sie die Fundamente des monumentalen Baues unterminiren konnten.

Und nicht fehlte es an Männern, die das, was Lepidus und Sertorius auf dem Wege gewaltfamer Revolution zu erreichen mißlungen war, durch legislatorische Verfassungsänderung zu erlangen strebten. Die Wiederherstellung des Tribunats, des Palladiums der römischen Volksfreiheit, in seinem früheren Umfange, die Zurückgabe der Gerichtspflege an die Ritter, die Wiedereinrichtung der Zensur — das waren die Forderungen für die nach einander Sicinius<sup>4)</sup>, Opimius<sup>5)</sup>, Quinctius<sup>6)</sup> in die Schranken traten, ohne jedoch im Allgemeinen zu wesentlichen Erfolgen<sup>7)</sup> zu gelangen; es fehlte am Boden für ihre Agitation, es mangelte am Brennstoff, den sie durch ihre Fackeln hätten entzünden können. Der Pöbel Roms, welcher Comitien und Forum beherrschte, war nicht geeignet und gewillt den Kampf für eine Idee aufzunehmen; ihm war es genug, wenn seine persönlichsten Interessen, das „panis et circenses“ befriedigt wurden; und in richtiger Würdigung dieses Momentes hatte die Nobilität durch theilweise Wiederherstellung der fempronischen Getreidespenden<sup>8)</sup> die Indifferenz der Massen sich erkauft. So wäre es wohl noch lange zu keiner

1) App. bell. civ. I, 107. Sallust, Rede von Lepidus und Marcus (Jordan 1876).

2) App. bel., civ. I, 108–116. Plutarch, Sertorius.

3) Cic. off. III, 22, 87. Cic. in Verr. 3, 81. Gell. 18, 4, 4.

4) Sall. hist. 3, 61, 8. D.

5) Cic. Verr. 1, 155.

6) Cic. Brut. 62, 223. Plutarch Lucull. 5.

7) Cic. in Ver. 1, 157. Sall. hist. 3, 61. 8. 10. 11. D.

8) Sall. hist. 3, 61, 19. D. Cic. in Verr. 3, 163. 3, 173, 5, 52.

Entscheidung gekommen, wenn nicht in der Mitte der Nobilität selbst sich ein Mann erhoben hätte, dessen Streben sich auf Größeres richtete, als die Bekleidung eines curulischen Amtes und die Verwaltung einer Provinz. Es war Cn. Pompejus. Wohl war auch er Sullaner, allein durch seine Vergangenheit doch stets von der Nobilität getrennt<sup>1)</sup> hatte sich die Kluft zwischen ihnen durch seinen hispanischen Feldzug noch erweitert.

Wider ihren Willen hatte sie ihm ein selbstständiges Imperium neben Metellus geben müssen<sup>2)</sup>; Lässig und nicht ausreichend war die Unterstützung gewesen, die sie ihm gewährt, so daß, als er jetzt an der Spitze eines sieggewohnten Heeres, das eben noch zum hispanischen Lorbeerkranz ein neues Blatt durch die letzte Vernichtung des Slavenaufstandes gefügt, vor Rom erschien, für sich Triumph und Consulat, Landassignation für seine Soldaten fordernd<sup>3)</sup>, er wohl wufste, sie würden ihm, der noch nicht mal die Quästur bekleidet, alle nur denkbaren Schwierigkeiten in den Weg legen und, selbst wenn sie unter der Preßion der Anwesenheit seines Heeres seine Forderungen bewilligten, ihn doch fernerhin nie unterstützen. So sah er sich zu einer Coalition mit der Demokratenpartei gedrängt<sup>4)</sup>. Persönliche Sympathien verknüpften den aristokratischen Pompejus und die Vorkämpfer der Volkspartei nicht; allein vor der politischen Opportunität mußte jedes andere Moment zurücktreten. Die Führer der Opposition sahen wohl ein, daß sie nur dann, wenn das siegreiche Schwert eines Feldherrn ihren Forderungen Nachdruck verlieh, die Optimatenherrschaft zu stürzen im Stande sein würden. So kam es zu einer Verbindung, der noch Crassus beitrug<sup>5)</sup>. Einst hatte auch er sich Sulla angeschlossen, allein seine Politik wurde lediglich durch persönliche Interessen bedingt. Auch er stand jetzt an der Spitze

1) Plut. Pomp. c. 4. et 5.

2) Plut. Pomp. 17. App. bel. civ. I, c. 108.

3) Plut. Crass. 11. App. civ. I, 119–121.

4) App. b. c. I, c. 121.

5) Plut. Pomp. c. 22.

eines Heeres, das Spartacus überwunden hatte<sup>1)</sup> und forderte das Consulat. Es erschien ihm sicherer und leichter die Realisirung seiner Wünsche herbeizuführen durch den Beitritt zu dem zwischen Pompejus und den Demokraten geschlossenen Bündniß, als durch den Anschluß an die Nobilität und die Aufnahme des Kampfes gegen die Coalition. Pompejus und Crassus wurden zu Consuln gewählt, ihre Forderungen ihnen bewilligt<sup>2)</sup> — wofür denn Pompejus noch vor Antritt seines Amtes in einer vom Tribunen Palicanus berufenen Volksversammlung die Opposition gegen die Nobilität führen zu wollen öffentlich erklärte<sup>3)</sup>.

Die Verfassungsänderung war somit beschloffen und die Ausführung folgte bald. In rascher Folge wurde die tribunicische Gewalt in vollstem Umfang hergestellt<sup>4)</sup> eine neue Zusammensetzung der Gerichtshöfe aus Senatoren, Rittern und Aerartribunen beschloffen<sup>5)</sup>, die Censur wieder eingerichtet<sup>6)</sup>, die sullanische Steuerordnung vollständig beseitigt — das Proletariat wurde wieder aus dem Aerar gespeist und jedem Agitator stand es frei unter der Maske der Volksbeglückung an der Ordnung des Staates zu rütteln.

Mächtig erhob sich wieder die Geldaristokratie neben der Nobilität, die durch die Wiedereinführung der Censur einen schweren Schlag erlitt: 64 Senatoren wurden sofort aus dem Senat gestoßen.<sup>7)</sup>

So war das Bauwerk Sullas zertrümmert — aber man wußte nicht, was an seine Stelle treten sollte. Das Bündniß, das zur Brechung der Restaurationsherrschaft geschlossen war, mußte nach erreichtem Zwecke sich lösen — die Interessen der einzelnen Theilnehmer waren zu verschiedener Natur. Die radicale Demo-

1) App. bell. civ. I, 120.

2) Dio. Cass. 36, 25. B.

3) Cic. in Verr. I, 15, 45.

4) Sall. Cat. 38. Plut. Pomp. 22. App. b. c. II. c. 29.

5) Cic. Cluent. 43, 121 ad. Att. 1, 16, 3.

6) Cic. div. in Caec. 3, 8.

7) Liv. perioch. 98.

cratenpartei sah ein, daß an eine vollständige Realisirung ihres Programms: „Zurückführung der Geächteten, Rückerstattung der Güter, Rache an den Unterdrückern“ unter Pompejus Führung nicht zu denken sei; und der Gegensatz zwischen Pompejus und Crassus hatte sich schon am Anfang<sup>1)</sup> ihres Consulats derart zugespitzt, daß man einen Bürgerkrieg fürchten mußte. Beide entließen trotz ihres Versprechens nach Antritt ihres Consulats ihre Truppen nicht, theils um mit mehr Nachdruck ihre neuen Rogationen durchsetzen zu können, besonders aber weil sie einander mißtrauten und keiner den ersten Schritt thun wollte. Es gelang den eifrigen Bemühungen der Demokraten die gleich der Senatspartei eine Militärdictatur fürchten mußten, Crassus zum Nachgeben zu bewegen. Er entließ zuerst sein Heer. Es war eine bedeutungsvolle Krise. Doch Pompejus war nicht der Mann dazu sie zu benutzen und sich zum Herrn der Situation zu machen. Er verabschiedete gleichfalls seine Truppen und zog sich nach abgelaufenem Consulatsjahr ins Privatleben zurück. Während es so in Rom zu keiner Entscheidung kam und die Thätigkeit der politisch in Betracht kommenden Elemente durch Parteizwist absorbiert wurde, ging das unabwendbare Verhängniß seinen ehernen Gang und führte durch die Constellation der Verhältnisse im Osten auch für die Hauptstadt eine bedeutungsvolle Phase herbei. Im Jahre 67 war die pontische Armee vernichtet<sup>2)</sup>, die armenische auf vollem Rückzug begriffen<sup>3)</sup>, das Meer von Piraten beherrscht<sup>4)</sup> und die Preise für Getreide und Lebensmittel dadurch zu so ungeheuerlicher Höhe gestiegen, daß eine Hungersnoth der Hauptstadt bevorstand. Es war ein Moment, der auf Conjunctionen von unendlich politischer Tragweite hinwies. Zwar war die Optimatenpartei durch die

1) App. I 121. so auch Ranke Weltgeschichte, II, 2, p. 151, während Plut. Pomp. 23 und Crass. 12, dem Mommsen RG 3<sup>e</sup> pg. 106 folgt, den Conflict ins Ende des Consulatsjahres verlegt.

2) App. Mithr. 88 Plut. Lucull. 24 folg.

3) Plut. Lucull. 32. Dio. 36, 8.

4) App. Mithrid. 91.

Aufhebung der fullanischen Institutionen in ihren Rechten beschränkt und in ihren Grundfesten erschüttert worden, aber sie herrschte noch factisch, da die ganze Verwaltung in den Händen des Senates lag. Wenn jetzt aber Jemand auftrat und der hungernen und erregten Masse bewies, wie schlecht und unzureichend diese Verwaltung sei und vor die Comitien den Antrag brachte, sie sollten jetzt selbst mal die Leitung in die Hand nehmen, einen Mann, zu dem sie Vertrauen hätten, mit weitreichenden Vollmachten zur Kriegsführung ausrüsten, so war es bei der herrschenden Mißstimmung und Erbitterung klar, daß er durchdringen und über die Optimatenpartei einen entschiedenen Sieg erringen konnte. Die Lage der Dinge hatte es wieder Pompejus an die Hand gegeben, ob er als erster Held auf die politische Schaubühne treten wolle; und diesmal that er es, oder gab es zu, daß Andere ihn in den Vordergrund drängten. Im Jahre 66 trat der Tribun Gabinius mit zwei Anträgen vor's Volk, von denen der eine <sup>1)</sup> die längst von den Demokraten geheischte Abberufung der Veteranen aus Asien, die Absetzung des Lucullus und seine Vertretung durch einen der Consuln verfügte, der andere <sup>2)</sup> die Aufforderung enthielt, einen der Consularen auf 3 Jahre mit außerordentlichem Imperium über alle Meere und alle Küsten auf eine Strecke von 50 Meilen landeinwärts zu bekleiden und ihn mit mächtigen Hülfsmitteln zu versehen. Wen Gabinius mit dem in Vorschlag gebrachten Consularen gemeint hatte, war klar; es konnte nur der gefeierte, sieggekürzte Pompejus sein. Die Parteien waren diesem Antrag gegenüber in einer mißlichen Lage; so sehr es den Demokraten erwünscht sein mußte, daß ein anerkanntermaßen dem Senat zukommendes Vorrecht demselben genommen und der Volksversammlung übertragen wurde, so konnte es ihnen doch nicht gleichgültig sein, daß die kaum beseitigte Gefahr der Militärherrschaft von Neuem heraufbeschworen wurde. Und doch mußten sie es

1) Sall. hist. 5, 10 App. Mithrid. 90. Plut. Lucull. 33 Pomp. 30.

2) App. Mith. 94. Plut. Pomp. 25. Vell. 2, 31.

mit Pompejus noch halten, so hohl und nichts sagend ihr Bündniß auch war. Sie hatten keine Aussicht die Durchbringung des Antrages zu hindern; und dagegen stimmen, hieß — eine Annäherung des Pompejus zu den Optimaten anbahnen, oder ihn zu zwingen, im Gegensatz zu den beiden Parteien seine Pläne durchzuführen. Die Optimaten setzten alle Hebel in Bewegung um die Abstimmung über den Antrag zu hintertreiben; als aber der Tribun Trebellius <sup>3)</sup> sah, daß seine angekündigte Intercession ihm nur das gleiche Schicksal bereiten konnte <sup>3)</sup> wie es Octavius bei den Rogationen des Tib. Gracchus erlitten hatte, da trat er zurück — und der Antrag wurde zum Gesetz <sup>4)</sup>. Ein Bollwerk der Optimatenherrschaft war gebrochen. Mit außerordentlichen Mitteln ausgerüstet zog Pompejus ins Feld, und seine Erfolge übertrafen noch die kühnsten Hoffnungen: In 3 Monaten <sup>5)</sup> war der Staat der Piraterie vernichtet. Gegenüber dem kraftlosen Regiment des Senats hatte die vom Volke neugeschaffene außerordentliche Militärgewalt aufs Eclatanteste seine Befähigung bewiesen, Roms Macht zur Geltung zu bringen. Indessen waren die Verhältnisse in Asien noch verwirrt geworden. Glabrio, der an Lucullus Stelle den Oberbefehl übernehmen sollte, war unthätig in Bithynien geblieben, ohne das Commando über das Heer anzutreten <sup>6)</sup>. In militärischer Beziehung war nichts geleistet. Den Pompejus hatte der Seeräuberkrieg nach dem Osten geführt; er stand an der Grenze Kleinasiens. Was lag näher und was konnte geeigneter erscheinen, als dem Manne, der in so kurzer Zeit das Meer von den Seeräubern gereinigt, es dem Verkehre, dem Handel und Wandel wieder zugänglich gemacht, auch die Beendigung dieses sich nun schon durch Jahre hinziehenden Krieges gegen Mithridates

1) Plut. Pomp. 25.

2) Dio 36, 24.

3) Cic. bei Ascon. 63 u. 64.

4) Liv. per. 99.

5) App. Mith. 95 Plut. Pomp. 26.

6) Plut. Lucull. 35, Dio 36, 19.



zu übertragen? Das einmal erworbene Zutrauen ruft ein neues hervor. Dann lag in der Sache selbst ein Motiv dazu: man mußte ein Imperium zu Lande und zur See vereinigen, wenn man die Verbindung von Syrien und Armenien sprengen und den Bewegungen des pontischen Königs ein Ende und Ziel setzen wollte. Dafs es Pompejus Wunsch war<sup>1)</sup>, den Oberbefehl gegen Mithridates zu erhalten, wufste man; allein die Führer der Demokratenpartei hüteten sich wohl einen derartigen Antrag zu stellen. Sie durften nichts dazu beitragen, die Machtfülle des gefeierten Feldherrn noch zu erhöhen. Ob Pompejus selbst die nöthigen Schritte zur Realisirung seines Wunsches gethan hätte, ist schwer zu sagen. -- Die Entscheidung kam von einer für Alle unerwarteten Seite. Der Tribun Manilius<sup>2)</sup>, der es durch seine Gesetzesvorschläge mit den Optimaten verdorben<sup>3)</sup> und auch vom Crassus, dem er seine Dienste angetragen hatte, zurückgewiesen worden war, wollte sich jetzt in Gunst bei dem großen Feldherrn setzen, indem er ihm das verschaffte, wonach jener im Innersten seines Herzens trachtete. Er brachte daher den Antrag<sup>4)</sup> vor die Comitien, Pompejus den Oberbefehl im Mithridatischen Kriege mit den ausgedehntesten Vollmachten über Bündniß und Friedensschluß auf unbestimmte Zeit zu ertheilen. Von der Masse wurde der Vorschlag mit Jubel aufgenommen; den politischen Parteien war er höchst unerwünscht, und dennoch fand er und konnte er auch kaum einen Widerspruch finden. Die Führer der Demokraten durften mit dem Feldherrn des Volks nicht brechen<sup>5)</sup>, die Mehrzahl der Optimaten<sup>6)</sup> befürwortete ihn, weil sie es für geboten hielt Pompejus persönlich entgegenzukommen; der einzige Widerspruch,

1) Dag. Ranke Weltgeschichte II. 2. 189.

2) Vell II, 33

3) Dio 36, 42 B.

4) Plut. Pomp. 30 App Mith. 97. Liv. p. 100

5) Dio 36, 43 B.

6) Cic. de imp. Cn. Pom. 23, 68

der aber ungehört verhallte, ertönte aus dem Lager der strengen Oligarchen, die wie Catulus<sup>1)</sup> den Muth hatten, ihre Gefinnung offen zur Schau zu tragen. So wurde der Antrag zum Beschluß erhoben und Pompejus' außerordentliche Machtfülle wurde durch das Betrauen mit der uneingeschränkten Verwaltung der wichtigsten asiatischen Provinzen noch erhöht: „Niemals noch, seit Rom stand, war solche Gewalt in den Händen eines einzigen Mannes vereint gewesen.“ (Mommsen R. G 3<sup>e</sup> 117). Die gabinisch-manilischen Rogationen bedeuteten einen wichtigen Sieg im Kampfe zwischen Senat und Populärpartei zu Gunsten der letzteren: ehe es aber noch dort zu einem Austrag kommen konnte, bahnte sich ein neuer Kampf zwischen den bisher verbündet gewesenen Mächten an: die Stellung des Pompejus paßte nicht mehr in den Rahmen der republicanischen Verfassung. Man mußte das Schlimmste fürchten, wenn er mit Ruhm überhäuft, mit Geldmitteln versehen, an der Spitze siegreicher, ergebener Truppen „ein König der Könige“<sup>2)</sup> nach Rom zurückkehrte. Die Populärpartei mußte, wollte sie sich selbst und ihre Verfassung erhalten, auf jede Weise die Mächte, die sie entfesselt, einzudämmen suchen. Und sie blieb nicht unthätig: denn in die Erschütterungen jener Zeit, deren tiefster, innerster Kern und Grund das Mißverhältniß war zwischen den Aufgaben des römischen Staates, vor die er sich durch seine thatsächlich gewordene Weltbeherrschung gestellt sah, und den Mitteln, durch welche er bei der erstarrten und verknöcherten Verfassung dieselben erfüllen sollte -- ein Problem über dessen Lösung die Republik zu Grunde ging -- fiel als ein wesentliches Moment dieser Kämpfe, jene bedeutungsvolle Bewegung, die durch Cicero zu dem unverdienten Namen der ersten catilinarischen Verschwörung gelangt ist.

1) Plut. Pom. 30.

2) App Mithr. 94

### Cap. I.

## Die sogenannte erste catilinarische Verschwörung und Catilinas Bewerbung ums Consulat im Jahre 66.

Die für das Jahr 65 designirten Consuln, — so erzählt uns Sallust im 18. und 19. Cap. seines *Cat.* — Autronius Pactus und Cornelius Sulla wurden wegen Wahlbestechung angeklagt und verurtheilt, und ihre Mitbewerber L. Cotta und L. Torquatus als Consuln für 65 erwählt. Catilina, vom wahlleitenden Consuln zur Candidatur nicht zugelassen, beschließt mit Autronius und Piso die neuen Consuln an ihrem Amtsantrittstage niederzumachen, sich und Autronius nach Ergreifung der fasces zu Consuln zu proclamiren, Piso aber zur Aufrechthaltung ihres usurpirten Imperiums nach Spanien zu entsenden.

Der auf den ersten Januar geplante Handstreich wird entdeckt, von den Verschworenen auf den 5. Feb. verschoben, aber durch ein von Cat. den Mördern zu früh gegebenes Zeichen vereitelt. Piso wird nachher auf Verwendung des Crassus, weil der ihn als einen eifrigen Feind des Pompejus erkannt, vom Senat als quaestor pro praetore nach Spanien gesandt, der theils den grauenvollen Menschen entfernt wissen will, theils ihn als Schutz und Stütze gegen die schreckenerregende Machtstellung des Pompejus betrachtet; er findet in Spanien bald seinen Tod, ob durch hispanische Reiter aus persönlicher Erbitterung, ob durch Clienten des Pompejus läßt Sallust dahingestellt.

Daß wir's uns an dieser in so vielen Stücken unzulänglichen Schilderung Sallusts nicht genügen lassen können, liegt klar zu Tage und wir benutzen um so lieber die hier gegebene Gelegenheit an der Hand anderer Berichte die Erzählung Sallusts zu

prüfen, da es geboten erscheint von vorn herein über den Werth der Sallustianischen Darstellung uns klar zu werden, weil sie, die einzige Monographie hierüber aus dem Alterthum, uns ja bei einer Specialbehandlung der polit. Kämpfe von 66—63 als eine in erster Linie zu berücksichtigende Quelle zu dienen hat. Wenden wir uns zunächst zu Cicero. Die wichtigsten Stellen<sup>1)</sup> an denen er von Verschwörung des Jahres 66 handelt, sind folgende:

Cic. p. Sulla 4, 11. *Duae coniurationes abs te, Torquate, constituuntur, una, quae Lepido et Volcatio consulibus, patre tuo consule designato, facta esse dicitur, altera, quae me consule: harum in utraque Sullam dicis fuisse.*

p. Sull. 24, 67.

*Hic tu epistulam meam saepe recitas, quam ego ad. Cn. Pompeium de meis rebus gestis et de summa republica misi, et ex ea crimen aliquod in P. Sullam quaeris, et si furorem incredibilem biennio ante conceptum erupisse in meo consulatu scripsi, me hoc demonstrasse dicis, Sullam in illa fuisse superiore coniuratione. et 24, 68.*

*De quo, etiam si quis dubitasset antea, num id quod tu arguis cogitasset, interfecto patre tuo consulem descendere Kalendis Januariis cum lictoribus, sustulisti hanc suspicionem, cum dixisti hunc, ut Catilinam consulem efficeret, contra patrem tuum operas et manum comparasse. In toga candida. (Ascon ed. Kiefs. et Schoell. p. 82.) Praetereo nefarium illum conatum tuum et paene acerbum et luctuosum reipublicae diem, cum Cn. Pifone socio, ne quem alium nominem (gewöhnlich: neque alio nemine) caedem optimatium facere voluisti.*

Cat. I. 6. 15:

*Potestne tibi haec lux, Catilina, aut huius caeli spiritus esse jucundus, cum scias esse horum neminem qui nesciat te pridie Kal. Jan. Lepido et Tullo coss. stetisse in comitio cum telo?*

<sup>1</sup> Die Reihenfolge der Citate ist nach Johns Zusammenstellung p. 706 gegeben.

In der Perioche zum 101. Buch d. Livius finden wir seinen Bericht in folgende Worte zusammengefaßt: *coniuratio eorum, qui in petitione consulatus ambitus damnati erant facta de interficiendis consulibus oppressa est.*

Gehen wir noch zu den Schriftstellern der späteren Zeit hinab, so finden wir auch bei Sueton Aufschluß über diese erste Verschwörung: *Caesar c. 9* heißt es: *nec eo secius (sc. Caesar) maiora mox in Urbe molitus est: siquidem ante paucos dies quam aeditatem iniret venit in suspicionem conspirasse cum M. Crasso consulari, item P. Sulla et Autronio post designationem consulatus ambitus condemnatis, ut principio anni senatum adorirentur, et trucidatis quos placitum esset dictaturam Crassus invaderet, ipse ab eo magister equitum diceretur, constitutaque ad arbitrium republica Sullae et Autronio consulatus restitueretur. Meminerunt huius coniurationis Tanusius Geminus in historia, M. Bibulus in edictis, C. Curio pater in orationibus etc.*

Schließlich haben wir noch den Bericht des Dio Cassius: 36, 44.

*Πούπλιός τε γὰρ Παῖτος καὶ Κορνήλιος Σύλλας ὕπατοι τε ἀποδειχθέντες καὶ δεκασμοῦ ἄλόντες ἐπεβούλευσαν τοὺς κατηγοροῦσαντάς σφων Κότταν τε καὶ Τορκουᾶτον Λουκίους, ἄλλως τε καὶ ἐπειδὴ ἀντιηρέθησαν, ἀποκτεῖναι καὶ παρεσκευάσθησαν μὲν ἄλλοι τε καὶ Γάιος Πίσων καὶ Λούκιος Κατιλίνας ἀνὴρ θρασύτατος, ἠτήκει δὲ καὶ αὐτὸς τὴν ἀρχὴν, καὶ διὰ τοῦτο ὕργην ἐποιεῖτο, οὐ μέντοι καὶ ἠδυνήθησάν τι ὁρᾶσαι διὰ τὸ τὴν τε ἐπιβουλὴν προμηνηθῆναι καὶ φρουρὰν τῷ τε Κόττᾳ καὶ τῷ Τορκουᾶτῳ παρὰ τῆς βουλῆς δοθῆναι etc.*

Alle die hier aufgeführten Autoren sprechen von einem gegen die Consuln Torquatus und Cotta geplanten Handstreich: aber während Livius, Dio und die Gewährsmänner Suetons, Autronius und Sulla als Praetendenten des mit Gewalt zu erringenden Consulats bezeichnen, will Sallust den Sulla als überhaupt unbetheiligt erscheinen lassen. Ein Zweifel an der Mitschuld des Sulla ist nicht möglich: denn Cicero, der Vertheidiger des Sulla im Processe im Jahre 62 wegen Theilnahme an beiden Verschwörungen muß sich

kurz vorher in einem Denkschreiben an Pompejus (p. Sulla 24. 67) doch derart über Sullas Beziehungen zur ersten Verschwörung geäußert haben, daß der Ankläger L. Manlius Torquatus der Jüngere, eben dies Zeugniß Ciceros als Begründung seiner Anschuldigung aufführen konnte: und die ganze Art, wie Cicero in seiner Sullana, durch Aufbietung aller rhetorischen Kunstmittel, durch glänzende Antithesen und hohle Phrasen den Beweis der Unschuld des Beklagten zu liefern sucht, zeigt deutlich, daß wirklich aus der Sache selbst entnommene Beweisgründe nicht vorhanden waren (cf. Halms Einleit. z. pro Sulla p. 82). Man kann also nur darüber streiten, ob ihm, wie Drumann (II. 88) und John (p. 712) meinen, das Consulat bestimmt war, oder ob er, was Langes Ansicht ist (III<sup>2</sup>. 225), nur in untergeordneter Weise an der Verschwörung Theil genommen hat.

Schon an und für sich ist die erstere Ansicht die glaublichere: Daß das Consulat das heißersehnte Ziel von Sullas Wünschen war, (Cic. p. Sulla 26. 73.) das zeigen deutlich die enormen Wahlbestechungen, deren ungewöhnlicher Umfang eben eine Verurtheilung herbeiführte, die ihn politisch und gesellschaftlich vernichtete (Dio 37, 25.). Das Consulat kam in die Hände des Vaters seines Anklägers<sup>1)</sup>; er mußte die Anklage nur als persönliche Chicane betrachten. Auch bei seiner Liebe zum Wohlleben (cf. Drumann V. 394), bei seiner Scheu sich zu exponiren waren das Gründe genug, um eine so günstige Gelegenheit zur Rehabilitation seiner polit. und gesellschaftlichen Stellung und einer Verbesserung seiner finanziellen Lage nicht unbenutzt vorbeigehen zu lassen. Aber auch nur die Aussicht auf das Consulat konnte ihn zum Beitritt bei der Verschwörung bewegen: bei seinem Character anzunehmen, daß er sich zum Vortheil für Andere in Gefahr begeben werde, wäre geradezu absurd. Daß auch dies die Ansicht Ciceros ist,

1) Cic. de fin. II, 19, 62.

Dio's Angabe (36, 44), dass d. Consul Torquatus ihn angeklagt habe, ist daher nicht richtig und ebenso die des ihm folgenden Lange (R. A. III<sup>2</sup> 225.

sehen wir deutlich aus der Sullana: es resultirt das aus der Art und Weise von Ciceros Vertheidigung: indem er die zwei Anschuldigungen des Torquatus 1) Sulla habe als Consul vom Capitol herabziehen und 2) — offenbar später einmal — Catilinas Wahl zum Consul bewerkstelligen wollen, was als gravirendes Moment jener Hauptanklage hinzugefügt worden ist, auf ein und dieselbe Zeit bezieht (Drumann II. 515 A. 71.), stellt er auf diese Weise als einzigen Zweck der Betheiligung d. Sulla das Consulat, Catilinas hin, und fucht aus der Unhaltbarkeit dieser Anschuldigung die Unmöglichkeit von Sullas Mitverschwoeren sein nachzuweisen. Sehen wir einmal aus der Art dieses Verfahrens, durch Advokatenkniffe und Wortverdrehung die Hauptanschuldigung zu eliminiren, klar und deutlich, das sich eben gegen jene Anschuldigung ein Reinigungsbeweis nicht führen liefs, so eruiert doch daraus auch evident, das sowol Cicero wie sein Publicum es für eine Lächerlichkeit gehalten haben] müssen, der leidenschaftslose und egoistische Sulla habe sich dazu hergegeben, um Anderer Vortheil willen sein Leben aufs Spiel zu setzen. Mehr noch aber, als dieser indirecte Beweis aus der Sullana, zeigt Ciceros Candidatenrede aus dem Jahr 64, das er sehr wohl gewusst, das es sich hier nicht um die gesetzwidrige Ergreifung des Consulats von Seiten Catilinas handelt habe: denn in diesem ausführlichen Register von Catilinas Verbrechen und Schandthaten hätte er es doch nicht verabsäumt den Plan der gewaltsamen Annectirung der fasces anzuführen, wenn er das mit irgend einem Schein von Wahrheit hätte thun können. Wenn so nicht nur die früher angeführten Autoren, sondern auch Sullas Zeitgenosse und Vertheidiger die Betheiligung desselben in der Rolle eines Praetendenten auf das Consulat erweist, so kann dieser Majorität gegenüber der Bericht Sallust's nicht mehr haltbar sein, und wir müssen, — ohne Hagens Compromifsversuch (p. 99 fol.) billigen zu können, der gegen die directen Zeugnisse Cicero's (Cat. I. 6, 15) und Sallust's (18, 5) annimmt, Catilina sei anfangs nicht an der Verschwörung betheiligt gewesen, seine Mitwirkung sei aber bei dem, größerer Schwierig-

keiten machenden zweiten Versuch am 5. Februar, durch die Zuficherung des Consulats erkaufte und Sulla bei Seite geschoben und getäuscht — diesen directen Widerspruch der Quellen zu Gunsten der besser bezeugten Version mit John (a. a. O.) dahin entscheiden, — das das Consulat für 65 dem Sulla und Autronius zugeordnet, Catilina aber bei der Verschwörung nur die Rolle eines Bandenführers zuertheilt gewesen sei.

In Catilinas politischem Leben von 66—63 documentirt sich stetig das Streben nach dem höchsten curulischen Amt: schon vor der Verschwörung hatte er sich vergeblich um das Consulat beworben (Sall. 18): für 63 und 62 fiel er als Candidat durch (Sall. 23—26) und eröffnete schliesslich den Bürgerkrieg mit der Selbsternennung zum Consul. 1) (Sall. 36.1 Dio 37. 33).

Wenn also die Verschwörung im Jahre 66 nicht seine Erhebung zum Consul bezweckte, so kann er auch nicht ihr Leiter und Stifter gewesen sein. Die Richtigkeit dieser Folgerung beweisen unsere Quellen, indem sie entweder wie Sallust und Cicero, wenn es ihm beliebt beide Verschwörungen von 66 und 63 als ein einheitliche darzustellen, den Catilina als praesumptiven Genossen des Autronius nennen, oder wie die übrigen Autoren, die Sulla die Absicht der Usurpation des Consulats zuschreiben, Catilina als in zweiter Linie hinzugezogen erscheinen lassen. Das Catilina sich aber überhaupt nur um den Preis der sofortigen Erlangung des Consulats betheiligt haben würde, ist eine von Hagen (p. 101) aufgestellte, aber wie John mit Recht sagt, (p. 714) nicht erwiesene Behauptung: Seine allbekannte Kühnheit, seine rege Henkerthätigkeit zur Zeit der fullanischen Proscriptionen befähigten ihn vor Allen mit Piso zur Rolle, Mordbanden zu werben (Cat. I. 6, 15) und die Leitung der sich nothwendig machenden Blutarbeit zu übernehmen; (Cic. Mur. 38, 82, Sallust 18, 8) und das er etwa unter der Bedingung das Confu-

1) Dass er dies wirklich gethan hat, wage ich trotz Backmund's Widerspruch (p. 20), auf die angeführten Zeugnisse gestützt, zu behaupten.

lat in einem der nächsten Jahre zu erhalten, wie Manlius Torquatus das annimmt, den Verschworenen sich zur Verfügung gestellt hat, ist bei seinem Vorleben, seinem Aerger über die Folgen bei der Consulatsbewerbung erhaltene Zurückweisung und der Hoffnung durch eine Umwälzung der Verhältnisse der drohenden Repetundenklage zu entgehen, durch die seine ganze politische Stellung auf's Spiel gesetzt wurde, sehr natürlich.

Catilina war also nicht das Haupt und die Seele der Verschwörung, wie das Lange (III<sup>2</sup> 224) und wunderbarerweise auch Drumann (II, 88), der sonst richtig erkannt hat, dass Sulla der Candidat für das Consulat 65 war, annehmen; dass aber auch Autronius und Sulla, von denen nach Livius (a. a. O) und Dio (a. a. O.) die Verschwörung ausgegangen sein und in deren Dienst Catilina und Piso gestanden haben sollen, nicht Stifter und Leiter der Verschwörung gewesen sein können, darauf weisen einzelne Momente in den uns erhaltenen Darstellungen über die Verschwörung und einige im Zusammenhang mit ihr berichtete Thatfachen hin, aus denen wir erkennen können, dass sie eine größere Bedeutung und Ausdehnung gehabt, als dass sie von Männern hätte ausgehen können, denen es lediglich um die ver Hundertfache Zurückerstattung ihres bei den Wahlumtrieben ausgelegten Capitals zu thun gewesen sein kann; d. h. um Schuldentilgung, Beraubung der Nobilität und Erhaltung einer reichen Provinz, um sich dort durch ihre Blutfaugerarbeit für immer die Mittel zur Befriedigung der sinnlosesten Lüfte und menschenunwürdigsten Begierden zu verschaffen.

Als ein Kriterium für die große Ausdehnung dieser Verschwörung hat man von je her die Angabe Sallust's (18, 5) anerkennen müssen, in den Plan der Verschwörung sei die Entsendung Piso's mit einem Heere nach Spanien mit einbegriffen gewesen. Nach Drumann's ansprechender Vermuthung (aus Cic. post red. ad. Q. 7. 17) habe man die Verbindung mit Spanien dadurch herzustellen versucht, dass man dem L. Gellius, einem Legaten des Pompejus, der zur endgültigen Ausrottung des Piratenwesens

(Appian. Mith. 95) im tyrrhenischen Meere stationirt war, die Zuzumuthung gestellt, dem Complotte mit beizutreten. Hieraus erhellt, dass die Möglichkeit eines Bürgerkrieges, und zwar auf breiter militärischer Basis, von vorn herein in Aussicht genommen war. Ist es einmal unerfindlich, dass der Plan einiger verkommener Aristokraten gewaltfamer Weise die fasces zu ergreifen, nicht etwa um politischer Veränderung willen, sondern nur um die Mittel zur Befriedigung der ungezügeltsten Genussucht zu erlangen, derartige militärische Massregeln nothwendig machte, die bei den viel weitgehenderen Plänen der zweiten Verschwörung als völlig unmöglich, ja geradezu lächerlich erschienen<sup>1)</sup>, so ist es noch unbegreiflicher, woher Sulla und Autronius, die über keine Partei verfügten, deren privates Vermögen durch die Wahlbestechungen stark reducirt war, die Mittel sollten erlangt haben, die eine solche großartige militärische Expedition erfordern musste. Betrachten wir ferner den Verlauf der Verschwörung, wie unsere Quellen ihn übereinstimmend schildern, so muss er uns bei der Annahme, es habe sich nur um die gewaltfame Rehabilitation des Autronius und Sulla ins Consulat gehandelt, völlig unverständlich erscheinen. Catilina hatte sich schon am letzten December (Cic. Cat. I 6, 15), offenbar beim Bandenwerben, derart compromittirt, dass den Consuln am ersten Januar eine bewaffnete Begleitung gegeben wurde und am 5. Februar vollends muss der Bestand der Verschwörung sich doch so documentirt haben, dass der Consul Torquatus die Sache einem Vertrauensrath, (Cic. p. Sulla 4, 13.) und wie Dio (36, 44) berichtet, dem Senat zur Prüfung übergab.

In Folge tribunicischer Intercession kommt es zu keinem Senatsbeschluss, aber statt dass eine gerichtliche Verfolgung, eine Anklage „de vi“ gegen die am stärksten compromittirten Piso

1) Cic. pro Sulla. 20, 57. Jam vero illud quam incredibile, quam absurdum, qui Romae caedem facere, qui hanc urbem inflammare vellet eum familiarissimum suum dimittere ab se et amandare in ultimas terras! Utram quo facilius Romae ea, quae conabatur, officeret. si in Hispania turbatum esset?

und Catilina erfolgt (Cic. Cat. I 6, 15. Sall. 18, 4. Dio 36, 44 Ende) haben sie sich gerade einer ungewöhnlichen Protection der Regierung zu erfreuen. Piso erhält vom Senat außerordentlicher Weise als Quaestor pro praetore die Provinz Spanien (Sall. Cat. 19. Dio 36, 44. Ascon p. 83.) und Catilina wird einige Monate später in seinem Repetundenproceß auf das Eifrigste vom Consul Torquatus unterstützt (Cic. p. Sulla 29, 81.), der bei der Gelegenheit die Erklärung abgibt, er habe wol etwas von einer Verschwörung gehört, es aber nie geglaubt.

Um eine ratio in dieses Verfahren des Senats und der Consuln zu bringen haben Drumann (II. 89) und Lange (III. 225 Ende) die Ansicht aufgestellt, aus Mangel an Beweisen und aus Furcht vor den hochgestellten Gönnern der Verschwörung habe der Senat sich nicht entschließen können energische Maasregeln zu ergreifen. Zugegeben, daß diese von Drumann und Lange dem Senat untergeschobenen Motive richtig wären, so kann man noch immer nicht verstehen, warum Piso und Catilina, wenn eine Verurtheilung und gerichtliche Verfolgung sich aus den angeführten Gründen verboten hatte, in eclatanter Weise vom Senat protegirt wurden. Daß aber jene Gründe für die Handlungsweise des Senats nicht maßgebend gewesen sein können, ist leicht zu ersehen. An Beweisen kann es wenigstens Piso und Catilina gegenüber nicht gefehlt haben (cf. Cat. I 6, 15. Sall. 18, 8 etc.), da ja doch noch nachträglich im Jahre 62 Sulla, Autronius, Vargunteius etc. (cf. Cic. p. Sulla 24, 67, 2, 6) wegen Theilnahme an dieser Verschwörung gerichtlich verfolgt wurden. Und auch die Furcht vor den hohen Gönnern kann nicht allzu sehr auf die Handlungsweise des Senats influirt haben, denn auch bei der zweiten Verschwörung lag gegen Crassus wenigstens klar der Verdacht der Theilnahme vor, (Sall. 17, 48, 5) und doch wurde auf eine Denunciation durch anonyme Briefe hin das *senatus consultum ultimum* ausgesprochen und später energisch gegen die Verschworenen vorgegangen, während Caesar und Crassus die Gelegenheit geboten wurde, durch Desavouirung der Verschworenen sich von dem auf ihnen ruhenden Verdacht zu befreien (Sall. 47, 4).

Auch hier hätte der Senat ja denselben Weg einschlagen können, wenn's ihm um die Verfolgung der zunächst Compromittirten ernstlich zu thun gewesen wäre. Aber selbst wenn der Senat durch die tribunicische Intercession (Dio 36, 44) und die Verwendung des Crassus für Piso (Sall. 19) wirklich zu vollständiger Unthätigkeit bewogen wäre, so ist diese Verwendung des Crassus, der es (Sall. 48, 9) als schwere Beleidigung auffasste, in Zusammenhang mit der zweiten catilinarischen Verschwörung gesetzt worden zu sein, völlig unverständlich, wenn wir mit Drumann (II, 89) annehmen, die erste Verschwörung habe sich nicht wesentlich von der zweiten unterschieden.

Den Schlüssel, diese Räthsel zu lösen, hat uns Sallust (Cat. 19) selbst gegeben. Im 19. c. berichtet er nämlich, Crassus Verwendung für Piso habe hauptsächlich darin ihren Grund gehabt, weil er erkannt, Piso sei ein persönlicher Feind des Pompejus; und der Senat habe sich mit dieser Entsendung vollständig einverstanden erklärt, weil — um Sallust's eigene Worte zu gebrauchen — „*iam tum potentia Pompeii formidulosa erat.*“ An der Richtigkeit dieser Begründung können wir nicht zweifeln, wenn wir uns das vergegenwärtigen, was wir am Anfang unserer Abhandlung über die gegenseitige Stellung der Parteien gesehen: Pompejus war gegen den Willen der Optimaten, aber auch gegen den der Demokraten mit noch nie früher dagewesener Machtfülle ausgestattet worden; man mußte eine Militärdictatur fürchten und ihr auf jede Weise entgegenzuarbeiten suchen: ein günstiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes war Piso's Entsendung nach Spanien um diese reiche und mächtige Provinz, in der Pompejus großen Anhang hatte, ihm zu entfremden und sie als Gegenmacht gegen Pompejus etwaige Militärherrschaft zu gestalten. Und daß dieser Letztere Piso's Statthalterchaft in Spanien als einen gegen ihn gerichteten Schachzug betrachtet hat, dafür spricht deutlich die Version über Piso's Ende, die auch Sallust (19) und Ascon (83) für die wahrscheinlichere zu halten scheinen.

Hieraus ergibt sich aber auch fast mit Nothwendigkeit, daß

die schon bei der Verschwörung geplante Entsendung des Piso mit einem Heere nach Spanien nur aus der Absicht hervorgehen konnte, sich eine militärische Machtstellung für den Fall eines Bürgerkrieges mit Pompejus zu schaffen und daß die Verschwörung somit in ihren Endzielen anti-pompejanische Tendenzen verfolgte. Und bei dieser Annahme, aber auch nur bei dieser, können wir uns das sonst unverständliche Verhalten der Optimatenpartei erklären: nachdem der Versuch der Demokraten, sich der Herrschaft zu bemächtigen, mißlungen war, lag es nicht im Interesse der Optimaten die Verschwörer zu verfolgen, sondern es empfahl sich vielmehr den Absichten derselben, in soweit sie auf Herstellung eines Gegengewichtes gegen Pompejus' Stellung gerichtet waren, eine Unterstützung zukommen zu lassen. Und so bewirkten sie die Abendung des Piso nach Spanien mit selbständigem Imperium, die durch das Erforderniß einer politischen Mission motivirt wurde (Ascon 83, Dio 36, 44). Um aber ihre Unthätigkeit gegen die doch wohl recht offenkundig gewordene Verschwörung zu rechtfertigen, war es nothwendig, daß die Senatspartei officiell den Bestand einer solchen ableugnete, und das beste Mittel hierzu war allerdings, wie John (p. 720) richtig bemerkt, daß der Consul Torquatus, gegen den Catilina foeben den Mordstahl gezückt, die Vertheidigung desselben in seinem Repetundenproceß übernahm, die ihm die Gelegenheit bot, die Verschwörung als ein ihm allerdings auch zu Ohren gekommenes, aber völlig unglaubliches Gerücht darzustellen.

So weist die Geschichte der Verschwörung selbst, die mit der Absicht die Herrschaft an sich zu reißen, den Plan verband, des Pompejus' Macht zu paralyfieren, mit Nothwendigkeit darauf hin, daß nur Crassus und Caesar Stifter und Leiter derselben gewesen sein können; denn sie allein waren durch ihre politische Stellung, durch ihre geistigen Gaben und ihre äußeren Mittel dazu befähigt ein Werk von solchen Dimensionen und einer solchen Tragweite in Angriff zu nehmen. Und nur eine falsche Vorstellung von den Zwecken und Zielen dieser Verschwörung hat die Annahme noch

nicht allgemein werden lassen, daß sie nicht bloß Gönner, die, wie Drumann meint (II. 88), das Werk in der Hoffnung, es werde mißlingen, gefördert haben, sondern das Haupt und die Seele des Unternehmens gewesen sind. Und diese Annahme, zu der die genaue Betrachtung der Verschwörungsgeschichte uns führt, die durch die Thätigkeit des Crassus und Caesar in den folgenden Jahren sich bestätigt, wird durch eine Reihe von Zeugnissen aus dem Alterthum selbst als richtig erwiesen. Zwar kann ich John nicht beistimmen, wenn er (p. 722) dem bei Sueton vorhandenen Berichte unzweifelhaften Werth beilegt<sup>1)</sup>, wol aber sind die frühesten Aeuserungen über die Urheber jenes Complottes an erster Stelle heranzuziehen: die in den Jahren 65 und 64 im Senat gegen Caesar und Crassus erhobenen Beschuldigungen Seitens des Censors

1) Gewiss ist der Bericht Suetons, der eine selbständige Tradition neben unseren entweder auf Cicero oder Sallust zurückgehenden Quellen repräsentirt, von höchster Bedeutung. Allein Sueton führt hier nur — denn auch Tanusius Geminus gehört jenen nach dem Tode des Monarchen in anti-caesarischem Sinne schreibenden Männern an (cf. Sonnenbrg. Hist. Untersuchung, Bonn 1882 p. 159 f. — die Zeugnisse notorischer Caesarfeinde auf (Teuffel R. L. G. 4. Aufl. § 210, 204 etc.) ohne hier, wie auch in Capitel 17, in dem er die gegen Caesar erhobene Beschuldigung wegen seiner Bethheiligung an der Verschwörung des Jahres 63 wol aus denselben Quellen registrirt, selbst die Vertretung seines Berichtes zu übernehmen. Wenn nun John als fundamentalen Unterschied zwischen Cap. 9 und 17 anführt, dass Sueton im ersteren durch Nennung von vier Gewährsmännern seine Ueberzeugung von der Wahrheit des anti-caesarischen Berichtes habe bekunden wollen, während er bei Cap. 17 das nicht thue, so kann ich die Richtigkeit dieser Folgerung nicht anerkennen. Denn da wir keinen Grund zu glauben haben, Sueton habe im C. 17 andere Quellen benutzt, als im C. 9, so kann ich aus der Nennung der Gewährsmänner in Cap. 9 nur schliessen, dass Sueton bei der Partie, die das immerhin compromittirende Vorleben Caesars behandelt, gleich zu Beginn seine Quellen namhaft macht, da er bei der notorischen Caesarfeindlichkeit derselben selbst keine Entscheidung über die Wahrheit ihrer Darstellung zu fällen wagt. Sueton stand gewiss, wie John (a. a. O.) richtig bemerkt, „den Ereignissen jener Zeit fern genug, um mit vollkommener Unparteilichkeit die Quellen zu prüfen“; aber da diese Prüfung ihn zu keinem positiven Resultat führte, so können wir in diesem Falle von einem „Zeugniss“ Suetons nicht reden, sondern den bei ihm vorhandenen Bericht nur dann als Beweis anführen, wenn innere Wahrscheinlichkeitsgründe und andere Kriterien die Richtigkeit der anti-caesarischen Tradition erüinen.

Lutatus Catulus und des Cicero selbst. Catulus, bei dem damals noch kein Grund zu privater Feindschaft gegen Caesar vorlag (Sall. 49, 2), da die Wahl zum pontifex maximus, in der Caesar über ihn den Sieg davontrug, noch nicht vor sich gegangen war, that in der Senatsverhandlung über die Wiederaufstellung der Bildsäulen des Marius, die Caesars Popularität in bedenklicher Weise erhöht hatte, einen im Hinblick auf die jüngst vergangenen Ereignisse unzweideutigen Ausspruch:

οὐκέτι γὰρ ὑπονόμοις, Καίσαρ, ἀλλ' ἤδη μηχαναῖς αἰρεῖ τὴν πολιτείαν (Put. Caes. 6.)

Noch signifikanter sind Ciceros Aeußerungen die er vor der Verschwörung d. Jahres 63 gethan; nach deren Entdeckung bemüht er sich freilich den Catilina als Haupt eines von 66—63 sich hinziehenden anarchistischen Complottes darzustellen; daß dies aber in Wahrheit nicht seine Ansicht gewesen, geht aus seiner im Jahre 64 gehalten oratio in toga candida hervor, in der er durchblicken läßt, daß außer Catilina und Piso noch Andere, die er nicht nennen wolle, ein Blutbad unter den Optimaten anzurichten beabsichtigt hätten (Ascon p. 82); und noch deutlicher werden seine Andeutungen, wenn er die Urheber der ersten Verschwörung mit den Unterstüzern der Bewerbung des Antonius und Catilina identificirt<sup>1)</sup>. Denn es war allgemein bekannt, (Ascon p. 74) daß Caesar und Crassus alle Hebel in Bewegung gesetzt hatten, um die Wahl dieser ihrer Candidaten zu bewerkstelligen. Und noch eclatanter geht die Ueberzeugung Ciceros, daß die Gegner seiner Bewerbung M. Crassus und C. Caesar die Leiter der ersten Verschwörung gewesen seien, aus den Nachrichten hervor, die Ascon aus Ciceros expositio consiliorum suorum, einer nach Caesars Tode veröffentlichten Geheimgeschichte, giebt. Die Worte

1) Ascon p. 83 „qui posteaquam illo conati erant Hispaniensi pugniculo nervos incidere civium Romanorum non potuerunt, duas uno tempore conantur in rem publicam sicas destringere“ und dazu Ascon: „Hispaniensem pugniculum“ Cn. Pisonem appellat . . . . „duas sicas“ Antonium et Catilinam appellari manifestum est.

desselben: „eius quoque coniurationis, quae Cotta et Torquato coff. ante annum quam haec dicerentur facta est a Catilina et Pisone, M Crassum auctorem esse,“ bedürfen wol keines Commentars. Und daß Cicero auch von Caesars Betheiligung bei jenem Unternehmen fest überzeugt ist, beweist eine Aeußerung die er in einem Briefe an einen gewissen Axius gethan, der nach Gellius VII, 3, 10 ein familiaris des Consuls gewesen ist. „Caesarem in consulatu confirmasse regnum, de quo aedilis cogitarat“ (Sueton c. 9).

Die Details dieser schon den Zeitgenossen (Cic. p. Sulla 4, II; 27, 81) dunklen Verschwörung, über die man wol durch die geflüchtete Desavouirung der Senatspartei nicht ins Reine kommen konnte, festzustellen, ist uns nicht möglich, da dazu das nöthige historische Material fehlt; und wer nicht gleich Hagen (102 - 109) gewillt ist, auf dem schwankenden Boden der Hypothese zu operiren und durch eine künstlich construirte Geschichte die Widersprüche zwischen Sallust und Sueton auszugleichen, muß darauf verzichten, eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob z. B. zweimal ein Attentat in Aussicht genommen, wie Sallust berichtet<sup>1)</sup> oder ob wir mit den übrigen Quellen die einmalige Beabsichtigung eines Handstreichs anzunehmen haben, und ob Catilinas zu früh gegebenes

1) Halten wir an der sallustianischen Darstellung fest, so müssen wir wenigstens seine Motivirung, warum ein zweiter Versuch sich nothwendig gemacht, durch „ea re cognita“ fallen lassen. Besser freilich widerspricht dem (pag. 7) und sagt, wir hätten daran gar keine Ausstellungen zu machen. Allein es ist ihm nicht gelungen, unser Bedenken darüber hinwegzuräumen, dass Sallust's Erzählung: trotz der Entdeckung der Verschwörung seien gegen die Verschworenen keine weiteren Schritte gethan und ihnen dadurch die Möglichkeit einen neuen Handstreich zu unternehmen, geboten worden, keine sachliche Unmöglichkeit enthalte. Da nun Dio 36, 44 uns meldet, die Consuln seien am 1. Jan. beim Amtsantritt unter dem Schutz einer Wache aufs Forum gekommen, offenbar weil Cat. am Tage vorher (Cic. Cat. I, 6, 15) durch Bandenwerben sich stark verdächtig gemacht hatte, so ist es möglich, dass ein, diese Vorgänge enthaltender Satz bei Sallust ausgefallen ist. — Anderenfalls müssen wir die detaillirte Erzählung Sall. fallen lassen und das „ea re cognita“ als ein Zeichen seiner Flüchtigkeit betrachten, für die wir in unserer Darstellung weitere Belege finden werden.



Zeichen, wie die Version Sallust's lautet, oder ob Crassus Ausbleiben bei der Senatsitzung den Plan vereitelt, wie Sueton es darstellt. Ebenfowenig können wir entscheiden, in wie weit Suetons Nachrichten, Crassus habe Dictator, Caesar magister equitum werden sollen um nach vollzogener Staatsumwälzung dem Autronius und Sulla das Consulat zu übergeben, auf Authenticität Anspruch machen, — so viel jedenfalls steht fest, das Crassus und Caesar die Leiter und Stifter dieser Verschwörung gewesen sind, die groß in ihrer Anlage ein Doppelschlag gegen die Nobilität und Pompejus werden sollte, um die durch die Coalition mit Pompejus erstarrte Demokratenpartei vollends ans Ruder zu bringen und für den wol unausbleiblichen Kampf zwischen ihr und Pompejus sich im Westen eine Militärmacht zu gründen, die im Stande war seiner Machtfülle im Osten die Spitze zu bieten.

Ist diese Auffassung der Verschwörung, wie sie auch von Hagen (p. 84), Wirz (p. 21. A. 1), John (p. 706 — 726) Dübi (p. 852) und Besser (p. 3) getheilt wird, die unzweifelhaft richtige<sup>1)</sup>, so können wir allerdings nicht mehr der Erzählung Sallust's folgen, von dem wir, als Parteigänger und Adjutanten Caesars (Ascon in Milon. p. 33. Dio C. XI., 63, 4. XLII, 52. App. b. civ. II, 92 die übrigen Stellen siehe bei Wirz p. 54. A.<sup>2)</sup> ja wol auch kaum einen ungetrübten Bericht erwarten können. Doch hiesse es Sallust Unrecht thun, wenn man ihn allein für die noch immer in unseren Handbüchern landläufige Darstellung der ersten catilinarischen Verschwörung verantwortlich machen wollte; denn, wenn er die Schilderung dieser Verschwörung, die er mit der zweiten

1) Dr. Schilling (Erdélyi Muzem, 1:82 Heft 5 u. 6) widerspricht neuerdings dieser Annahme; er hält die Verschwörung des Jahres 66 für ein Unternehmen des Catilina und leugnet jedwede Verbindung zwischen ihm und Caesar im genannten Jahre; sie sei schon deshalb unmöglich, weil Catilina damals noch keine polit. Rolle gespielt habe, sondern nur ein gemeiner Verbrecher gewesen sei. Ich kann die Studien Dr. Schillings, der keine Ahnung von dem durchgreifenden Unterschied der beiden Verschwörungen zu haben scheint, besonders nach den Ausführungen Johns nur als einen Rückschritt in der Forschung bezeichnen.

in gar keinen Zusammenhang setzt, an die Mittheilung des Gerüchtes, durch das Crassus der Theilnahme an der Verschwörung von 63 beschuldigt wird, anknüpft, wenn er den Catilina nicht als Haupt der Verschwörung, sondern nur als einen dem Autronius gleichgestellten Complicen bezeichnet, wenn er Sulla's Theilnahme nicht strict in Abrede stellt, wenn er schliesslich die gegen Pompejus gerichtete Tendenz der Entsendung Pisos nach Spanien betont, — so sind das allerdings Züge, die uns den wahren Zusammenhang der Dinge ahnen und zugleich erkennen lassen, Sallust sei von der Verschwörung richtiger und besser unterrichtet gewesen, als er uns zuzugestehen für gut befindet. „Dass diese Concessionen an die Wahrheit beträchtlich genug seien, um aus Sallust's eigener Darstellung den wahren Sachverhalt zu reconstituiren“, kann ich John (p. 726) nicht zugeben; denn nur durch Heranziehung und Vergleichung der übrigen Quellen und der Betrachtung der politischen Zeitverhältnisse konnten wir die richtige Anschauung über die Verschwörung gewinnen. Schon das hier Gebotene, denke ich, genügt, um ein helles Streiflicht auf Sallust's Worte, »de qua quam verissime potero dicam« zu werfen.

John freilich hält diese Worte für ernst und ehrlich gemeint, gesteht aber gleichwohl ein, das Sallust bei seinen Sympathien für Caesar nur ein seltsames „Gemisch von Dichtung und Wahrheit,“ habe geben können. Da ist dann aber jener hochklingende Voratz nur eine banale unwahre Phrase, — es sei denn, das man Hagens geschraubter Interpretation (p. 6.) dieser Worte beistimme, der hier und cap. 3 eine Warnung Sallust's vor der Ueber-schätzung seines Werkes zu finden meint.

Um den Gang und Zusammenhang unserer Abhandlung nicht zu unterbrechen, haben wir es bisher unterlassen die zeitlich allerdings vor den zuletzt betrachteten Ereignissen liegende Bewerbung des Catilina um's Consulat für's Jahr 65 zu besprechen: jetzt, nachdem wir zu einem gewissen Abschluss gelangt, ist es an der Zeit das Versäumte nachzuholen, und zwar müssen wir dieser Bewerbung um so mehr Aufmerksamkeit schenken, da sie der

Gegenstand lebhafter Controversen in der Gelehrtenwelt geworden ist und uns zugleich einen weiteren Einblick in die Schreibweise Sallusts gestattet. Sallust behandelt die erste Bewerbung Catilinas in dem schon oft von uns citirten 18. C.; nach der Verurtheilung der designirten Consuln Autronius und Sulla, — so lautet seine Erzählung — habe Catilina sich um das Consulat beworben, sei aber vom wahlleitenden Consul als der Erpreffung angeklagt, zurückgewiesen, weil er seine Bewerbung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist habe vorbringen können. Diese repulsa sei dann der Grund seiner Bethheiligung an der Verschwörung gewesen, worin Dio Cassius (36, 44) mit Sallust übereinstimmt.

Ueber diese Candidatur des Catilina finden wir in Ciceros Rede in toga candida und im Commentar des Asconius zu derselben den erwünschten näheren Aufschluß. Bei Ascon p. 75 haben wir Ciceros Worte: „nec senatum (so nach Kießling und Schöll) respexit, cum gravissimis vestris decretis absens notatus est;“

und dazu Ascon:

„Catilina ex praetura Africam provinciam obtinuit: quam cum graviter vexasset, legati Afri in senatu etiam tum absente illo questi sunt, multaeque graves sententiae de eo in senatu dictae sunt.“

Bei Ascon p. 79 finden wir Ciceros Worte:

„Te vero Catilina, consulatum sperare aut cogitare non prodigium atque portentum est? A quibus enim petis? A principibus civitatis? qui tibi, cum Volcacio cos. in consilio fuissent, ne petendi quidem potestatem esse voluerunt;“

und dazu Ascon:

„Paullo ante diximus Catilinam cum de provincia Africa decederet petiturus consulatum et legati Afri questi (essent) de eo in senatu, graviter vituperatum esse. Professus deinde est Catilina petere se consulatum. L. Volcacijs Tullus consul consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum: nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione.“

Dafs sowohl Sallust als Cicero-Ascon sich auf eine Bewer-

bung Catilinas im Jahre 66 beziehen, ist klar: es fanden in diesem Jahre nun zwei Consulwahlen (Sall. Cat. 18) statt, und während Sallust offenbar annimmt, Catilina habe sich bei der zweiten melden wollen, Ascons Worte aber wol kaum anders zu deuten sind, als dafs er sich bei der ersten gemeldet habe, so fragt es sich, wie diese Widersprüche zu lösen sind. Vor allem aber müssen wir uns über das Verfahren bei der Meldung und das Rückweifungsrecht des wahlleitenden Magistrats klar zu werden suchen.

Dem Bericht Cicero-Ascons folgend, hat man sich die Sache folgendermaafsen zurechtgelegt:

Catilina kehrt „petiturus consulatum“ aus Africa zurück, meldet officiell<sup>1)</sup> (professus est) seine Bewerbung, der Consul beruft ein consilium befreundeter Männer — nicht den Senat, wie Drumann V, 393 und Peter, Geschichte Roms II<sup>3</sup> 182, fälschlich annehmen, cf. Cic. p. Sulla 4, 13, de rep. III. 18, 28 — zur Entscheidung der Frage, „an rationem Catilinae habere deberet, si peteret“, und diese geben ihr Gutachten dahin ab, „ne petendi quidem potestatem esse voluerunt“.

Da nun zur Zeit der Befragung des consilium die professio schon erfolgt war, das petere consulatum aber erst stattfinden sollte, so haben Becker (II, 2, 35) und Lange (I<sup>2</sup>. 607<sup>2</sup>), II<sup>2</sup>. 451) angenommen, dafs letzteres erst am Wahltage oder in einer unmittelbar vorher gehenden contio geschehen sei, in der die endgültige Feststellung der Candidatenliste vor sich gegangen sei. Die Unrichtigkeit dieser Annahme hat John (R. M. 31. p. 406—408) durch eine Reihe historischer Beispiele bewiesen; sie verbietet sich auch schon wegen jener Cicero-Asconstelle, denn die Worte „ne petendi quidem potestatem esse voluerunt“ würden jedes Sinnes

1) Der technische Gebrauch von profiteri (Liv. 7, 22. 26, 18, 7 auch 5) verbietet Drumanns Annahme (V. 393) die Worte Ascons von einer vorläufigen Ankündigung einer erst später erfolgen sollenden Bewerbung zu verstehen.

2) In der dritten Auflage des ersten Bandes p. 718 betont Lange nicht mehr striet den Unterschied zwischen professio und petitio, scheint also seine Ansicht geändert zu haben.

entbehren, wenn „petere“ einen so engen Begriff bezeichnen sollte. Aufser dem officiellen Act der professio fand eine besondere petitio nicht statt. Ueber den Termin dieser professio aber divergiren die Ansichten der Gelehrten. Mommsen (R. St. R. I<sup>2</sup> 484) meint, das die Candidatenliste, deren Anfangstermin unbegrenzt sei, und die in der älteren Zeit bis zum letzten Augenblick offen gestanden habe, jetzt eine gewisse Zeit vor der Wahl geschlossen sei und zwar an demjenigen Tage, an welchem die Wahlversammlung angefragt wurde, also mindestens ein trinundinum vor dem Wahllact; und auch Lange (I<sup>3</sup> 714) theilt diese Ansicht. Ist nun an und für sich eine so ungebührliche Ausdehnung für den officiellen Act der professio unwahrscheinlich, so scheint mir gerade aus den Liviusstellen (3, 35 u. 4, 6) mit denen Lange seine Ansicht zu stützen sucht, unzweifelhaft hervorzugehen, das mit Anheftung des Wahledicts der Termin für die Meldung seinen Anfang genommen habe. Das nun die „legitimi dies“ des Sallust die Tage des trinundinum sind, geht aus Caesars Bewerbung für's Consulat im Jahre 59 hervor. Caesar meldete sich am letzten der für die professio gestatteten Tage (App. bel. civ. II. 8). Es ist das aber nicht, wie Mommsen (R. St. R. I<sup>2</sup> 485 A<sup>2</sup>) aus einer gezwungenen Interpretation von Sueton (c. 18) schliesst, der Tag der Ankündigung des Wahledicts, sondern der letzte, oder einer der letzten Tage vor der Wahl gewesen, wie Plutarch (Caesar c. 13) beweist, der uns mittheilt, Caesar sei πρὸς αὐτὰς τὰς ὑπατιῶν ἀρχαῖς vor Rom angelangt. Auch Mommsen (St. R. I<sup>2</sup> 485. A. I. 2.) hält die „legitimi dies“ des Sallust, für die Tage des dem Wahllact vorhergehenden trinundinum, erklärt aber durch falsche Deutung des „intra“, die „legitimi dies“ für diejenigen, an denen die professio nicht mehr stattfinden kann, während nach den Resultaten unserer Besprechung dieser Frage Johns Annahme bestätigt wird (R. M. 31. p. 411), das die „legitimi dies“ der professio gerade die zwischen dem Anschlagen des Wahledicts und dem Wahltage eingeschlossene Frist d. h. die Tage des trinundinum sind. War die professio erfolgt, so hatte der wahlleitende

Beamte das Rückweisungsrecht<sup>1)</sup>; wengleich es principiell unbeschränkt war, so hatte sich im Laufe der Zeiten doch wol die Norm ausgebildet, das nur gerichtlich constatirte oder notorische Bescholtenheit (Mom. St. R. I<sup>2</sup> 469) den Grund zur Verweigerung des Eintragens in die Candidatenliste abgeben konnte. Während Lange (I<sup>3</sup> 713) und Peter (G. R. II<sup>3</sup> 183) annehmen, das Anklagen an und für sich die, wenn auch mehr factische als rechtliche Verwirkung des passiven Wahlrechts herbeigeführt hätten, geht Mommsen (St. R. I<sup>2</sup> 468) andererseits zu weit, wenn er sagt, die Zurückweisung habe immer vom Belieben des Wahlrichtigen abgehungen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium die Anklage sich befunden; seine Ansicht ist, wie der Repetundenprocess des Scaurus (anno 54) und die Anklage des Clodius durch Milo beweist (cf. John, R. M. 31. p. 427) dahin zu modificiren, das nach erfolgter fortitio iudicum der Candidat gesetzlich an der Bewerbung verhindert war.

Nach Festsetzung dieser allgemein staatsrechtlichen Normen, kehren wir zu unserer Frage zurück. Mommsen (R. St. R. I<sup>2</sup> 485 A<sup>1</sup>) hält jene Asconius- und Salluststelle für leicht mit einander combinirbar, indem beide Berichte auf eine im Jahre 66 erfolgte, aber wieder zurückgezogene Meldung zum Consulat für das Jahr 64 zu beziehen seien. Der Consul Volcacijs Tullus habe Catilinas Bewerbung zurückgewiesen mit dem Beschlufs, ihn so lange

1) Willems „le droit public Romain.“ Louvain 1889. p. 243 meint, dass der wahlleitende Magistrat nicht das Rückweisungsrecht gehabt habe, sondern dass er die Candidatenliste dem Senat habe vorlegen müssen, der dann durch Ertheilung oder Verweigerung seiner auctoritas über die Zulassung der Einzelnen entschied. Die Ansicht erscheint sehr rationell, da die Competenzfülle des wahlleitenden Magistrats allerdings befremdend ist, allein sie lässt sich durch kein Zeugnis der alten Autoren belegen, denn die Liviusstellen (III. 21. 64. VII. 22. VIII. 15. X. 15. XXVII. 6. XXXIX. 39.), die Willems als Beweis für seine Meinung anführt, bezeugen nur, dass die wahlleitenden Beamten in einigen Fällen zu Gunsten des Willens des Volkes oder des Senates von ihrem Rechte Abstand genommen oder bei besonders heissen Wahlkämpfen zur Wahrung und Stützung ihrer Autorität ein Senatsconsultum (Liv. 39. 39.) oder das Gutachten eines Vertrauensraths (Ascon 79) eingeholt haben.

nicht zuzulassen, als der Repetundenprocefs pendent sein würde. Da Catilina erst Ende 66 aus Africa zurückgekehrt sei, der Procefs erst Anfang 65 begonnen, so habe er vorausgesehen, daß derselbe bei den Wahlcomitien für 64 noch nicht beendet sein würde, und seine Bewerbung für 64 zurückgenommen; sachlich also hätte wol gesagt werden können, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, sich für 64 rechtzeitig zu melden. Aber einmal war eine officiële Meldung ein Jahr vorher, wie wir gesehen haben, staatsrechtlich nicht möglich; und sie wäre auch völlig zwecklos gewesen, weil eben allein dem jeweiligen zur Vornahme der abzuhaltenden Wahl befugten Beamten die Entscheidung über die Qualification des Bewerbers zustand, und so ein vom Wahlleiter des Vorjahrs gefasster Beschluß weder für den Bewerber noch den kommenden Wahldirigenten bindend gewesen wäre.

Da wir außerdem bestimmt aus Cic. Cat. I., 6. 15, wissen, daß Catilina im Laufe des Jahres 66 nach Rom gekommen ist, und da Ascon (a. a. O.) uns mittheilt, daß er aus Africa angelangt sei in der festen Absicht sich suo anno um's Consulat zu bewerben, so hindert uns nichts anzunehmen, daß er auch rechtzeitig zu den legalen Consularcomitien für 65 eingetroffen ist. Daß es sich daher hier nur um eine Bewerbung um's Consulat für 65 handeln kann, scheint mir außer allem Zweifel zu stehen. Es fragt sich also nun, bei welcher von beiden Wahlen im Jahre 66 Catilina sich gemeldet hat.

Da Sallusts „paulo post“ nicht gestattet, Catilinas Meldung auf die erste Wahl zu beziehen, so hat man zwei Wege zur Erklärung eingeschlagen; man hat, so Hagen (p. 83) und Dietrich (Ausgabe d. Sallust v. 1859. I. 56), die Worte Ascons auch auf die Meldung zur zweiten Wahl bezogen, oder wie Baur (Würt. Correspondb. 1870. p. 254.), eine doppelte Meldung angenommen. Beiden Ansichten stellen sich große Schwierigkeiten entgegen: Die Worte Ciceros und seines Commentators sind an und für sich nur auf die erste legale Wahl zu beziehen; es fehlt jede Andeutung, daß die günstige Constellation der Umstände Catilina noch

die Bewerbung für 65 ermöglicht habe, vielmehr sehen wir, daß er mit der festen Absicht sich zum Consulat zu melden aus Afrika kam. Und auch der Baurische Compromißversuch krankt an großen Unwahrscheinlichkeiten: gegen ihn spricht einmal Ancons und Ciceros Schweigen über die zweite Bewerbung: Cicero würde doch gewiß nicht verabfümt haben, bei dem vollständigen Sünden- und Schandregister, das er über Catilina giebt, die zweimalige Ausschließung von der Candidatur zum Consulat zu erwähnen; dann aber ist nicht abzusehen, warum Sallust gerade die zweite Abweisung erwähnt, und nicht die erste; und Baur's Lösungsvorschlag dieses Räthfels ist entschieden verfehlt; denn es ist nicht zu begreifen, warum die Zurückweisung bei der zweiten Wahl, die die Consequenz der ersten repulsa war, erbitternder auf Catilina gewirkt haben soll und seine Betheiligung an der ersten Verschwörung besser motivirt. Außerdem hätte eine nochmalige Bewerbung Catilinas bei der nothwendig gewordenen Neuwahl nur dann einen Sinn gehabt, wenn die Ausichten zur Erreichung seines Zweckes größer gewesen wären als bei der ersten, — das war aber nicht der Fall. Da diese Wahl wol von demselben Consul Tullus, wie die erste, geleitet wurde, so konnte Catilina voraussehen, daß er aus demselben Grunde wie damals nicht zugelassen werden würde, da ja die Bedingung, die seine Bewerbung ermöglicht hätte, noch nicht erfüllt war. Und dann hatten die bei der zweiten Wahl designirten Consuln, Torquatus und Cotta, die schon das vor Catilina voraus hatten, daß sie bereits bei der ersten Wahl als Bewerber aufgetreten waren, den in den früheren Comitien creirten Consuln nur deshalb den Procefs machen lassen (wie sich aus p. Sulla 17, 49 ergibt) weil sie eine Verurtheilung derselben mit ihrer Designation als identisch betrachten konnten.

Da nach alledem es sich wol nur um die Bewerbung Catilinas um's Consulat für 65 an den legalen Wahlcomitien handeln können, so müssen wir mit John (p. 417 R. M. 31) in Sallusts „paulo post“ eine chronologische Ungenauigkeit constatiren.

Wenn Sallust nun ferner den Grund der Abweisung des Ca

tilina durch die Worte: „pecuniarum repetundarum reus prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitimos dies profiteri nequiverit,“ ausdrückt, so war er offenbar der Meinung, daß Catilina schon damals der Erpressung angeklagt war und daß eben dieser Umstand die rechtzeitige Abgabe seiner profectio innerhalb der gesetzlichen Frist verhindert habe; auch Ascon giebt als Grund der Zurückstellung die Repetundenklage an; aus der Corneliana aber (Ascon p. 58 ed. Schöll) »eodem illo tempore erat reus repetundarum, cum provinciam Africam obtinisset et consulatus candidatum se ostendisset,« geht deutlich hervor, daß die Klage erst nach seiner ersten Candidatur anhängig gemacht worden sei. Darnach müssen wir die Worte Ascons p. 79 „repetundarum quaerebatur,“ nur auf eine beabsichtigte Anklage beziehen, die aus mancherlei Gründen erst im Anfang des Jahres 65 hat erfolgen können<sup>1)</sup>, deren Bevorstehen aber schon im Jahre 66 der Zurückweisungsgrund bei der Bewerbung des Catilina war.

Wir haben hier also eine zweite Ungenauigkeit Sallust's; doch nicht genug damit — er fügt noch einen zweiten Verhinderungsgrund mit den Worten: »quod intra legitimos dies profiteri nequiverit« hinzu, der mit dem, was wir aus unseren übrigen Quellen über Catilinas Bewerbung erfahren, nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Gelehrten haben auf verschiedene Weise den Satz zu erklären gesucht:

Da Catilina sich im Jahre 66 nach Ascons nicht anzustreitendem Zeugniß rechtzeitig beworben, ein Grund zu diesen Worten also damals nicht vorhanden war, so hat Drumann (V. 393.) sie für den Abweisungsgrund bei den Wahlcomitien des folgenden Jahres genommen, den Sallust fälschlich als auf die Comitien des Jahres 66 Bezug habend angeführt; im Jahre 65 sei Catilina aber an der rechtzeitigen Bewerbung durch Verspätung der Entscheidung des Proceßes gehindert worden. Allein es konnte im Jahre

1) Vergl. c. 2 pag. 45.

65 überhaupt von keiner Bewerbung die Rede sein, da erst einige Monate nach stattgehabten Consulcomitien der Proceß zum Austrag kam<sup>1)</sup>; und es ist auch aus andern Gründen zweifelhaft, ob Catilina sich überhaupt für 64 hat um's Consulat bewerben wollen. Andere haben den bequemen Ausweg gesucht, diesen allerdings fast unüberwindliche Schwierigkeiten machenden Satz als Interpolation zu beseitigen, so Dietrich (S. A. p. 58), Wirz (p. 7. A.), Dübi (p. 13) etc.; aber gewiß richtig hat Baur (W. Corr. 1870. p. 255. A.) schon dagegen eingewandt, daß es wol kaum einem Interpolator in den Sinn gekommen wäre, einen vollkommen verständlichen Grund (reus) durch die Hinzufügung dieser kaum verständlichen Worte noch zu erklären.

Hagen (p. 6 u. 81) endlich — denn über Mommsens Erklärungsart ist schon früher gehandelt — sieht in diesen Worten einen Beleg dafür, daß Sallust, wo er sich in seinen Nachrichten nicht zu rechtgefunden, hingeschrieben habe, was die Quellen geboten hätten, ohne seine Bedenken künstlich verhüllen zu wollen; er erklärt die Worte, von seiner, schon von uns widerlegten Annahme ausgehend, Catilina habe sich erst bei der Neuwahl beworben, als den vom Wahlleiter ausgesprochenen Abweisungsgrund, der eben nur Candidaten, die sich schon zur ersten Wahl gemeldet, habe berücksichtigen können (p. 84). Eine Widerlegung dieser unfernen Quellen vollständig widersprechenden Hypothese, brauchen wir wol nicht zu geben; aber wir haben auch keinen Grund anzunehmen, daß Sallust hier anderen Quellen gefolgt ist, als seiner eigenen Combination<sup>2)</sup> — und diese hat ihn irre geleitet. Da ihm

1) Vergl. c. 2. pag. 45 A. 1.

2) Hagen (pag. 6 u. 81) nimmt freilich ein eifriges Quellenstudium von Seiten Sallust's an, und auch Dübi (pag. 5. 9, 10 folg.) glaubt Sallust habe in erster Linie Cicero und die Senatsacten benutzt; allein bereits John (pag. 787, 788) hat mit Recht betont, wie wenig sorgfältig diese Benutzung gewesen sein kann und Schliephack (pag. 12) und Besser (pag. 24) haben in eingehender Quellenanalyse erwiesen, dass Sallust hauptsächlich sein eigenes Gedächtniß zu Rathe ziehe und der mündlich sich fortpflanzenden Tradition folge

die Thatfache bekannt war, daß die Regierungspartei auch bei allen folgenden Bewerbungen des Catilina ihm theils durch wirklich erfolgte, theils durch angedrohte Anklagen Hindernisse in den Weg zu legen suchte, so glaubte er, daß auch vor den Comitien im Jahre 66 ihm der Proceß gemacht sei, der vor der Wahl schon in das Stadium der *fortitio iudicum* getreten und nach derselben erst entschieden, ihn verhindert habe, seine Bewerbung in der vorschriftsmässigen Zeit anzumelden. Ueber das Unbekanntsein des Sallust über Anfang und Ende des Repetundenprocesses, den er ganz in's Jahr 66 verlegt <sup>1)</sup>, während er ganz dem Jahre 65 angehört, darf man sich nicht wundern, wenn man in Betracht zieht, wie schlecht instruirt sich Sallust über die ganze Vorgeschichte der catilinarischen Verschwörung bis zum Ausbruch derselben zeigt. Die Richtigkeit dieser letzten Behauptung wird sich durch die Darstellung in den folgenden Abschnitten unserer Abhandlung erweisen.

Catilina sah seine Bewerbung vereitelt. Daß aber eine officielle Zurückweisung seiner *profectio* stattgefunden habe, wie John (R. M. 31) meint, scheinen mir die Worte Ascons: „*quam ob rem destitit a petitione*,“ zu widerlegen. Denn da Ascon nicht daran denken konnte anzunehmen, Catilina hätte trotz der officiellen Zurückweisung seiner Bewerbung etwa die Wahlcomitien hindern, oder durch tribunicische Agitation auf das Volk derart wirken können, daß es, trotzdem er nicht auf der Candidatenliste stand, Stimmen für ihn abgab, und so gleichsam eine *pressio* auf den Consul übte — Vorgänge, die nur vereinzelt zur Zeit der heftigsten Wahlkämpfe zwischen Patriciern und Plebejern

1) Besser (pag. 7) sucht freilich die sallustianische Datirung des Processes zu halten. Den Nachweis der Unrichtigkeit derselben zu geben, wird im folgenden Cap. versucht werden: hier nur soviel, dass Besser die Worte Ascons „*in senatu questi sunt*“ nicht hätte mit „*in senatu accusatum esse*“ wiedergeben dürfen und dass sein Bedenken, wie es möglich gewesen sein könne, die Anklage bis zum Jahre 65 zu verschieben, durch den Mangel eines öffentlichen Staatsanwaltes in Rom und die aufregenden politischen Ereignisse dieser Zeit, die alles Andere in den Hintergrund treten liessen, erledigt wird.

eingetreten sind, oder erwartet wurden (cf. Liv. III, 21. VII, 22.) — so sind seine Worte nur dann verständlich, wenn wir an einen gewissermaassen freiwilligen Rücktritt Catilinas glauben. Volcarius Tullus, der ja gewiss vor der officiellen *profectio* Catilinas von dessen Absicht sich zu bewerben, unterrichtet war, da Letzterer wol selbst schon oder durch seine Freunde die Vorbereitungen hierzu getroffen hatte, holte sich, um die Stimmung der Nobilität zu erkunden, das Gutachten eines Vertrauensrathes darüber ein, wie er sich zur Frage von Catilinas Bewerbung stellen sollte.

Und übereinstimmend mit den Intentionen des Consuls sprach derselbe nun seine Ansicht dahin aus, daß bei dem verbrecherischen Vorleben Catilinas, bei dem klaren Zutageliegen seiner Schuld, es um jeden Preis verhindert werden müßte, ihn mit dem höchsten curulischen Amte zu bekleiden.

Die bevorstehende Repetundenklage mußte nun zum Vorwand der Rückweisung genommen werden. Da aber Catilina im Kreise der Nobilität viele Freunde und gute Bekannte zählte, und der Rückweisungsgrund wegen eines noch nicht anhängig gemachten Processes aufsergewöhnlich war, so empfahl es sich, mit größtmöglicher Schonung zu Werke zu gehen, um die Beleidigung, die für Catilina darin lag, einigermaassen zu mildern. Und wie heut zu Tage bei einem Systemswechsel die Regierung es den Ministern nahe legt selbst ihre Demission einzureichen, ebenso wollte Volcarius Tullus Catilina den Schein aufrecht erhalten lassen, als sei er freiwillig von seiner Bewerbung zurückgetreten, und hat daher selbst, oder durch Andere ihm nach stattgehabter *profectio* den deßbezüglichen Rath ertheilt, weil er eben des bevorstehenden Processes wegen seine Bewerbung in keinem Falle berücksichtigen könne. Bei der Unmöglichkeit einer Appellation gegen den Entscheid des Wahlrichtigen mußte Catilina dem Rathe folgen. „*Destitit a petitione*.“

Allein unverföhnlicher Haß ob dieses Schimpfes loderte in seinem leidenschaftlichen Herzen gegen die Regierungspartei auf.

Er wußte sehr wohl, daß der bevorstehende Repetundenproceß nur ein Vorwand gewesen, daß die Nobilität auch ferner seinen Bewerbungen hindernd entgegenreten würde — und so mußte er denn auf Mittel und Wege sinnen, auf denen er seinen Gegnern zum Trotz zu seinem Ziele gelangen konnte.

Da bot sich als günstige Gelegenheit hierzu die großartige caesarisch- crassische Verschwörung dar, und unter der Zusicherung einst aus den Händen der Leiter dieses Unternehmens das Consulat zu empfangen, betheiligte er sich, wenn auch nur in untergeordneter Function, an jenem Umsturzversuche, dessen Entstehen und Scheitern wir bereits oben dargestellt haben.

## Cap. II.

### Die Ereignisse vor der catilinarischen Verschwörung und die Entstehungszeit der letzteren.

Der Versuch der gegen die Optimatenpartei und im Besondern gegen die beforgnisserregende Machtstellung des Pompejus gerichteten Verschwörung, durch einen Gewaltact dem Caesar und Crassus die Zügel der Regierung in die Hände zu spielen, war mißlungen. Aber der Bestand und Bund der Verschwörung war nicht gelöst und die Leiter derselben durch das einmalige Scheitern ihres Unternehmens nicht entmuthigt. Vielmehr plante Caesar sofort mit dem als Statthalter nach Spanien entsandten Piso (Sueton, Caesar 9) einen neuen Infurrectionsversuch, der durch gemeinfame und gleichzeitige Action in Spanien und Rom und durch Herstellung einer Verbindung zwischen beiden auf dem Landwege (per Ambranos et Transpadanos, Sueton Cap. 9)<sup>1)</sup> ins Werk gesetzt werden sollte. Auch dieser ward vereitelt.

Der plötzliche Tod des Piso (Sall. Cat. 19) hinderte die Ausführung desselben. Zwar wurde in demselben Jahre P. Sittius aus Nuceria, der sich auch später immer als Parteigänger und eifriger Freund des Caesar gezeigt (cf. Appian b. c. IV. 54, Dio 43, 3), nach Spanien gesandt, um dort im Dienste der Verschwörung zu wirken (Cic. p. Sulla 20, 56): und es liegt die Vermuthung nahe,

1) Oder wie Mommsen (III<sup>e</sup> p. 179) meint, „per Arvernos et Transpadanos“.

dafs er dazu ausersehen war (Drumann V. 418) Piso zu ersetzen; allein als Privatmann hat er doch wol nicht eine so umfassende revolutionäre Thätigkeit entwickeln können, wie der mit der Statthalterchaft betraute Piso, und daher mußte Caesar fürs Erste vom Unterfangen auf gewaltsame Weise seine Pläne zu verwirklichen Abstand nehmen. Eine desto regere Thätigkeit aber entfaltete er in den Comitien und auf dem Forum, um das, was auf dem Wege gewaltsam-militärischer Revolution zu erreichen nicht gelungen war, durch legislatorisch herbeigeführte Umwälzung zu erlangen: Die Wiederaufrichtung der von Sulla umgefügten Siegeszeichen des Marius (Sueton, Caesar 11. Plut. Caes. 6)<sup>1)</sup>, der Versuch, die Transpadaner in die Bürgerlisten aufzunehmen (Dio 37, 9), der Antrag, Caesar mit einem außerordentlichen militärischen Imperium zu betrauen, um Aegypten als Provinz einzurichten (Sueton, Caesar 11. Plut. Crass. 13)<sup>2)</sup> — das waren alles Maafsregeln, die von Caesar ausgegangen und von Crassus unterstützt, dieselben Ziele verfolgten, wie die Verschwörung von 66, und die durch Stärkung der Demokratenpartei und Mehrung ihres Anhanges, durch Gründung einer dem Pompejus gewachsenen Militärmacht, der Nobilität die Staatsgewalt völlig zu entreißen und sich vor einer eventuellen Militärdiktatur des Pompejus zu sichern strebten. Dafs die Optimatenpartei die politische Tragweite und Bedeutung dieser Anträge und Unternehmungen vollständig erfaßte, zeigt die Heftigkeit der Art und Weise, wie sie dieselben bekämpfte. Hatte sie schon die Motive des noch nie dagewesenen Glanzes und der fürstlichen Pracht von Caesars aedilicischen Spielen, die ihm die Gunst der Massen sichern und sie zum

1) Sueton. Caesar 11.

Conciliato populi favore temptavit per partem tribunorum, ut sibi Aegyptus provincia plebiscito daretur . . . . Nec obtinuit adversante optimatum factione, quorum auctoritatem ut quibus posset modis in vicem deminueret. tropaea Gai Mari . . . . olim a Sulla disiecta restituit.

2) Plut. Crass. 13.

*Ἀλλά φασιν ἐπὶ δεινὸν ὁρμήσαντι τῷ Κράσσῳ πολίτευμα καὶ βίαιον Αἴγυπτον ποιεῖν ὑποτελεῖν Ῥωμαίοις ἀντιβῆναι τὸν Κάτλον ἐρρωμένως.*

gefügigen Werkzeug in seinen Händen machen sollte, richtig erkannt, und sie durch Gesetzes-Erlasse (Sueton, Caesar 10) zu beschränken gesucht, so zeigen die Senatsverhandlungen nach diesen Vorgängen und die von uns schon in anderem Zusammenhange reproducirte Aeufserung des Catulus in einer derselben (Plut. Caesar 6. cf. cap. 1. p. 28) evident, dafs die Endziele der politischen Agitation des Caesar ihr nicht dunkel geblieben waren. Und es ist eine völlige Verkennung der gegenseitigen Stellung der politischen Parteien im damaligen Rom, wenn Drumann (III. 146) den Grund, warum man Caesar nicht nach Aegypten gesandt, darin zu finden meint, dafs die Meisten befürchtet hätten, er werde Pompejus unterstützen und seinen Einzug in Rom als König sichern.

Im Gegentheil werden wol Alle nach den vorhergegangenen Ereignissen richtig erkannt haben, dafs der Antrag in Betreff der Provinz Aegypten ein militärischer Schachzug gegen Pompejus gewesen, und obwohl der Optimatenpartei die Bildung eines militärischen Gegengewichts gegen Pompejus Machtstellung erwünscht sein mußte, so konnte sie dieselbe doch nicht in die Hände des Caesar legen, der seine politische Gesinnung schon derart documentirt hatte, dafs sie klar sah, er würde, zu außerordentlicher Macht gelangt, auch ihr den Todesstoß geben.

Bei diesen politischen Agitationen und Kämpfen des Jahres 65 tritt Catilina naturgemäfs in den Hintergrund; war er doch außerdem einen großen Theil des Jahres von seinem erst jetzt anhängig gemachten Repetundenprocess in Anspruch genommen. Dafs der Process erst im Jahre 65 inscenirt worden ist, dafür haben wir das directe Zeugniß Ascons (p 76 accusatus est Torquato et Cotta consulibus repetundarum a P. Clodio); und ist somit die Ansicht Sallusts, der (Cat. 18) den Process dem Jahre 66 angehören läßt, durch die schwerwiegende Autorität Ascons widerlegt, so verbietet sie sich auch schon aus der Erwägung, dafs das Sichhinziehen deselben durch ein ganzes Jahr (cf. Cic. ad. At. I, 2, 1)<sup>1)</sup>

1) Der Brief ist nach den Consulcomitien für 64 geschrieben, und zwar bald nach denselben, denn die mit Emphase vorangestellten Worte:



bei dem zwischen Ankläger und Beklagten herrschenden Einverständnis nicht zu begreifen wäre, und daß Cicero, der im Jahre 66 Vorsitzender des Repetundengerichtes war (Plut. Cic. 9), bei den detaillirten Nachrichten, die er sonst über Catilina giebt, nicht verabsäumt haben würde, uns zu berichten, Catilina sei zur Zeit seines Präsidiums beim Geschworenengericht über Repetundenfachen belangt worden. Ich glaube daher bei der Annahme, daß die Anklage erst nach der Entdeckung der ersten Verschwörung erfolgt sei, nicht irre zu gehen; Nach den Zusicherungen, die der Senat den beschwerdeführenden africanischen Gesandten gegeben, konnte man von der Anklage nicht absehen; doch wurde auch sein Proceß, wie fast alle Repetundenklagen in Rom, in denen nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern nach politischen und persönlichen Motiven geurtheilt wurde, — ich erinnere an die Schuldigsprechung des durch seine Integrität berühmten Rutilius Rufus (Cic. d. or. I. 53, 227, Br. 30, 114) und die Unmöglichkeit der Verurtheilung eines L. Hortensius (cf. Neumann, G. R. p. 39) — zu einer Farce herabgewürdigt; man ließ es zu, daß ein käuflicher Ankläger, der junge P. Clodius die Sache in die Hand nahm (Ascon p. 78); und die Bestechung der Richter, (Cic. d. pet. Con. 3, 10) der Beistand des Consuls Torquatus, (Cic. p. Sulla 81), der die willkommene Gelegenheit benutzte, um durch seine Vertheidigung den Bestand der ersten Verschwörung in Abrede zu stellen, die Unterstützung endlich vieler Consularen (Cic. a. a. O.) ermöglichten es, daß Catilina trotz der ihm ungünstigen Zeugenausagen der römischen Ritter, des Consuls Metellus (Cic. bei Ascon p. 77) und der gravirenden Beweise der afrikanischen Rechnungsbücher, freigesprochen wurde in dem Pro-

Caesare et Figulo consulibus (sel. designatis) beabsichtigen offenbar Atticus über den Ausfall der Wahl zu unterrichten. Damals waren die Geschworenrichter schon ausgelost (1, 2), die Schlussverhandlung des Processes aber noch in einiger Ferne, da Cicero noch nicht sicher ist, ob er die Vertheidigung übernehmen soll. Da die Consulwahl Ende Juli stattfand so wird der Process kaum vor dem September entschieden sein.

cess, „in dem ihn freisprechen, urtheilen hieß, daß zu Mittag die Sonne nicht scheine“<sup>1)</sup>. (Cic. ad A. I, 1, 1.)

Diese Aeußerung des Cicero, die aus einer Zeit stammt (Anfang Juli 65 cf. Wirz p. 7) in der er wegen der Ausichten seiner Bewerbung für 63 gutes Muthes war hinderte ihn freilich nicht schon nach einem Monat, als er sah, daß die Nobilität ihm ungünstig gesinnt, und an Catilinas Freisprechung nach erfolgter Ausloofung der Richter (Cic. ad A. I, 2, 1) nicht zu zweifeln sei — mithin einer Bewerbung desselben für 63 nichts im Wege stehen würde, — daran zu denken, die Vertheidigung Catilinas zu übernehmen, um ihn dadurch zu einer Coition zu gewinnen. Ob er diesen Voratz ausgeführt, war schon im Alterthum streitig; Fenestella (Ascon p. 76) berichtet ausdrücklich, daß er es gethan, Ascon widerspricht dem. Drumann ist der Angabe Fenestellas gefolgt (V, p. 411), aber ich glaube es ist ihm nicht gelungen, die allerdings mehr psychologischen Gründe Ascons zu widerlegen. (p. 77 und 78.) Ascon hat vollkommen Recht, wenn er sagt, Cic. hätte sich nie in der Art und Weise über die Richter, den Repetundenproceß und die Vertheidiger des Catilina aussprechen können, wie er es thut, wenn er selbst zu den Advokaten Catilinas gehört hätte, denn die Worte Ciceros: „quid ego ut violaveris provinciam praedicem? Nam ut te illic gesseris non audeo dicere, quoniam absolutus es. Mentitos esse equites Romanos, falsas fuisse tabellas honestissimae civitatis, existimo mentitum Q. Metellum Pium, mentitam Africam: vidisse aliud nescio quid illos iudices, qui te innocentem iudicarunt,“ (Ascon 77) können in uns allerdings den Gedanken nicht aufkommen lassen, Cicero habe den Catilina wirklich vertheidigt. Daß Ascons Ansicht wesentlich durch die Notiz desselben gestützt wird, in den

1) Die Notiz Ascons (p. 80), dass die Urne der Aerar-Tribunen und Ritter ihn frei-, die der Senatoren ihn schuldig gesprochen, ist entschieden falsch: denn erst durch d. lex Fulia iudiciaria vom Jahre 59 wurde verordnet, dass die 3 Richterclassen in drei getrennten Urnen stimmten. (Dio. 38, 8. Cic. ad Q. f. 2, 15 ad fam. 8, 2.)

„Commentarien,“ zu Ciceros Reden und Vertheidigungen habe sich nichts über eine Rede pro Catilina gefunden, kann ich zwar Wirz (p. 9) nicht zugeben — denn abgesehen davon, daß die Asconstelle (p. 78) sehr lückenhaft überliefert und nur durch Conjecturen lesbar ist, scheint es leicht erklärlich, daß Cicero sich wol nicht veranlaßt gefühlt hat, diese Rede nachher schriftlich aufzusetzen; doch hat Wirz Recht, wenn er das Schweigen des Torquatus in der Sullana über eine stattgehabte Vertheidigung des Catilina durch Cicero, an einer Stelle, wo er von der gerichtlichen Unterstützung des Catilina durch die Consularen spricht (§ 81) als einen das Zeugniß Ascons wesentlich stützenden Factor betrachtet. Zudem ist die Ansicht Drumanns (V, 410), Catilina habe den Cicero um die Vertheidigung gebeten, eine Hypothese, für die keine einzige hist. Notiz irgend welchen Anhalt bietet (Vergl. in der Frage Brückner I. p. 184—188). Daß Cicero somit seine Absicht nicht ausgeführt habe, scheint mir sicher, und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß jene Notiz Fenestellas lediglich aus der Aeußerung Ciceros in seinem Briefe ad. Att. (1, 2, 1.) geflossen ist. Ob Cicero die Vertheidigung, wie Lange (R. A. III<sup>a</sup> 227) meint, einem Andern überlassen habe, wegen seiner nach Gallia cisalpina unternommenen Wahlbewerbsreise (Cic. ad. Att. 1, 3, 2.) ist kaum wahrscheinlich, da es überhaupt nicht sicher ist, ob jene Reise stattgefunden hat (Cic. ad. Att. 1, 3. fol.); glaublicher erscheint mir, daß damals schon die Coition Catilina-Antonius in Aussicht genommen war, und Cicero daher die Vertheidigung nicht übernahm, weil er sah, daß dieselbe ihm nicht den gewünschten Vortheil bringen werde<sup>1)</sup>.

1) Hagen (p. 112—118) meint, sowohl Fenestella, als auch Ascon hätten geirrt; Cicero habe garnicht im Repetunden-, sondern in einem andern, im Jahre 64 anhängig gemachten Prozesse den Catilina zu vertheidigen gedacht. Es folge dies aus dem Briefe an Atticus (1, 2, 1), in welchen Cicero seine Absicht, Catilinas Anwalt zu sein, auspricht und der wegen der Anfangsworte „L. Julio Caesare et C. Marcio Figulo consulibus“ nicht vor dem Januar 64 geschrieben sein könne. Die Annahme, der Brief

Catilina war freigesprochen. Nichts hinderte ihn jetzt mehr seine längst geplante Bewerbung um's Consulat in's Werk zu setzen; und er sowohl wie Antonius suchten durch ungewöhnliche Wahlumtriebe zum ersehnten Ziel zu gelangen. Ueber die den Wahlcomitien für 63 vorangehenden Ereignisse sind wir durch die frag. von Ciceros Rede in toga candida und Ascons Commentar zu derselben vorzüglich instruiert: sie haben uns hier als primäre Quelle zu dienen (cf. Wirz p. 18.). Nicht nur einzeln, so erfahren wir aus Ascon (p. 74)<sup>1)</sup>, wußten sie für ihre Zwecke zu wirken,

Catilina, indem er durch einen Andern dem Volk Fechterspiele geben ließ, die Gladiatoren aber, um der Menge zu zeigen, wem sie die Spiele zu verdanken habe, selbst musterte und kaufte (Ascon p. 78); Antonius, indem er mit der großen Anzahl seiner Hirten prahlte, durch die er im Fall der Vereitelung seiner Bewerbung in den Stand gesetzt sei einen Sklavenkrieg zu erregen (Ascon p. 78), sondern sie gingen auch eine Coition (Ascon 74) ein, um durch gemeinfame Wahlagitation und Bestechung sich die Stimmenmehrheit der Centurien zu sichern und die Wahl Ciceros zu vereiteln. Ihre Bemühungen wurden durch Caesar und Crassus offen unterstützt. Crassus gab sein Geld zur sich nothwendig machenden Bestechung her, Caesar leistete durch seine Gewandtheit und Routine die Gunst der Massen zu gewinnen, seinen Protégés die größten Dienste; ja einer von beiden stellte ihnen sogar sein Haus zu einer nächtlichen Zusammenkunft mit den sequestres zur

sei erst im Januar 64 verfaßt, verbietet sich für Jeder, der ihn bis zu Ende gelesen; die dringende Anforderung, Atticus möge seinem Vorsatz gemäss Ende Januar in Rom erscheinen, gestattet uns nicht das Schreiben so spät zu datiren, da selbst bei der schnellsten Beförderung (Cic. ad. Fam. XIV, 5, 1.) die Abfassung und Absendung desselben dann völlig zwecklos gewesen wäre. So ist die einzige Stütze für Hagens aus anderen Gründen schon unwahrscheinliche Hypothese hinweggeräumt (Ueber das richtige Datum des Briefes siehe oben p. 45).

1) Ascon pag. 74. Catilina autem et Antonius quamquam omnium maxime infamis eorum vita erat, tamen multum poterant. Coierunt enim ambo, ut Ciceronem consulatu deicerent adiutoribus usi firmissimis M. Crasso et C. Caesare.

Verfügung<sup>1)</sup>, in der wol über die Gröfse und Ausdehnung der erforderlichen largitio verhandelt und endgültig beschloffen wurde, welchen Centurien speciell die sequestres durch die diviores Geld zukommen lassen sollten. Alles dieses geschah mit so wenig Vorsicht, das sowohl Cicero als auch der Senat davon Kenntniss erlangten. Letzterer beabsichtigte diese Wahlagitation durch eine Verschärfung des calpurnischen Ambitusgesetzes einzuschränken; allein gegen den Senatsbeschluss fand Intercession statt durch den bestochenen (Ascon p. 79) Volkstribun Q. Mucius Orestinus, denselben, der am Tage vorher Cicero die Befähigung und Würdigkeit das Consulat zu erhalten abgesprachen hatte (in tog. can. 76).

In dieser Senatsitzung nahm nun Cicero die Gelegenheit wahr mit schonungsloser Schärfe gegen die Coition Catilina-Antonius vorzugehen, und da er sich dessen sehr wol bewußt war, das nicht sowohl Catilina und Antonius, als seine „acerrimi et potentissimi refragatores“ — wie Ascon sie nennt — seine Wahl vereiteln konnten, so unterließ er es nicht, überall Catilinas mannigfache Beziehungen zu den Gegnern der Nobilität zu betonen.

Zwar nennt er nirgends den Crassus und Caesar beim Namen, aber seine Andeutungen und Anspielungen, die sich in der ganzen Rede finden, sind so deutlich, das sie wol keinem seiner Zuhörer unverständlich bleiben konnten. Denn wenn er von jenem ersten Insurrectionsversuch im Jahre 66 sprach, und nur Catilina und Piso, um andere nicht zu nennen (Ascon p. 82 ne quem alium nominem),<sup>2)</sup> als Urheber desselben bezeichnete, so wußte wol Jeder im Senat, wen er unter den ungenannten Theilnehmern zu verstehen hatte; wenn er ferner die nächtliche Zusammenkunft

1) Cic. in toga candida p. 74 Dico superiore nocte cuiusdam hominis nobilis et valde in hoc largitionis quaestu docti et cogniti domum Catilinam et Antonium cum sequestribus suis convenisse: und dazu Ascon: aut Caesaris aut Crassi domum significat: ei enim acerrimi et potentissimi fuerunt Ciceronis refragatores. John pag. 734 entscheidet sich dafür, sie seien im Hause Caesars zusammengekommen, doch da Ascon bereits keine Entscheidung zu treffen wagt, so ist es willkürlich, etwas Bestimmtes hierüber festzusetzen.

des Catilina und Antonius im Hause eines „homo nobilis et valde in hoc largitionis quaestu docti“ (Ascon pag. 74) erwähnte, so sah Jeder ein, das er die in der Wohnung des Caesar oder Crassus stattgefundene Versammlung meinte, und begriff, das diese beiden Consulatscandidaten im Dienste der Führer der Demokratenpartei standen; und wenn er schliesslich erwies, das dieselben Leute, die vergeblich versucht hätten durch Piso den „spanischen Dolch“, den Bestand der Republik zu stürzen, jetzt in Catilina und Antonius „zwei Mordwerkzeuge“ sich zur Verwirklichung ihrer Pläne zu verschaffen suchten, so mußte auch der beschränkteste Kopf im Senat den folgerichtigen Zusammenhang erfassen, in dem jener von Caesar und Crassus geplante Gewaltstreich mit ihrer jetzigen Unterstützung des Catilina und Antonius stand. Cicero hatte in dieser Rede entschieden das Richtige getroffen. Die Nobilität erkannte und mußte erkennen, das bei der Wahl der beiden Schützlinge des Caesar und Crassus ihre ganze Existenz auf dem Spiel stand und sah sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die Bewerbung eines homo novus, — da die übrigen Candidaten nicht in Betracht kommen konnten (cf. Ascon p. 73 itaque hi quattuor prope jacebant vergl. Wirz p. 19) — zu protegiren, um nur die für sie so gefährliche Coition des Catilina und Antonius zu sprengen: des Cicero, dessen Rede einem Uebergang ins Lager der Nobilität aus dem der Demokratenpartei gleichbedeutend erschien, konnte man sicher sein; ob neben ihm Catilina oder Antonius das Ehrenamt des Consulats erhielt, war an sich irrelevant, da beide, nach Cicero-Ascons Schilderung wenigstens, sich an schlechtem Rufe, Gefährlichkeit und Verabscheuungswürdigkeit nichts nachgaben.

So erhielten denn das Consulat für das Jahr 63 Cicero, auf den sich die Stimmen fast sämmtlich concentrirten<sup>1)</sup> und Antonius,

1) Drumann V, 424 irrt, wenn er annimmt, Cicero sei ohne Abstimmung mit Tafeln durch allgemeinen Zuruf gewählt; alle jene Stellen, in denen Cicero auf seine Wahl zu sprechen kommt (leg. arg. II, 2, 4.

der durch die Mehrheit einiger Centurien den Sieg über Catilina davontrug, „cum ei“ -- wie Ascon p. 84 berichtet, — „propter patris nomen paulo speciosior manus suffragata esset, quam Catilinae.“

Aber nicht nur den ungünstigen Ausgang seiner Bewerbung verurfachte die enge Verbindung des Catilina mit den Führern der Populärpartei, sondern sie war auch der Grund, daß seine Existenz durch eine neue Anklage bedroht wurde.

Einer Abtheilung nämlich der quaestio de ficiariis et veneficis stand Caesar vor, nach der Sitte der damaligen Zeit als Aedilicium zum iudex quaestionis bestellt, (Cic. Cluent 29, 79. Cic. Brutus 76, 264) und er verabsäumte nicht die Consequenzen aus der Thätigkeit des M. Porcius Cato zu ziehen, der im vorhergehenden Jahre als Praetor die wegen Eintreibung der rückständigen Staatsgelder gefassten Beschlüsse auch auf die Blutgelder ausdehnte, welche die Vollzieher der Sullanischen Proscriptionen erhalten hatten (Plut. Cat. minor. 17). War so durch einen der strengsten Vertreter der Nobilität das Geld, das Sulla's Schergen gezahlt war, für unrechtmäßiger Besitz erklärt, so mußte ja auch die That, für welche sie es bekommen, eine ungesetzliche sein und Caesar liefs die günstige Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen, um die lex Cornelia de proscriptione und ihre Clausel de ficiariis et veneficis (Sueton. Caesar 11) als ungültig zu behandeln: er zog den Luscius, einen berühmten Centurio des Sulla (Ascon p. 81) und den Bellienus, (cf. Asc. p. 81) den Volltrecker des sullanischen Urtheils an Lucretius Ofella, vor Gericht, und erlangte ihre Verurtheilung (Dio 37, 10). Der Optimatenpartei mußte dies Vorgehen höchst unerwünscht sein, da sie ja doch aus fast lauter Sullanern bestand und um die Fortsetzung derartiger Verurtheilungen zu hindern, suchte sie Caesar mit seinen eigenen Waffen zu schlagen und liefs durch Lucejus bald nach den Wahlcomitien für 63

in Pis. 1, 3, in Vatin. 2, 6; 4, 10 de offic. 2, 17), besagen nichts Anderes, als was Ascon p. 84 mit den Worten ausdrückt: „Cicero consul omnium consensu factus est.“

Caesar's Schützling, Catilina, dessen Henkerthätigkeit bei den sullanischen Bluturtheilen berüchtigt war (Ascon. 75), gerichtlich belangt (Asc. 81)<sup>1)</sup>. Es war dies ein geschickter, den Caesar empfindlich treffender Streich, — aber er sah ein, daß es unklug gewesen wäre Catilina fallen zu lassen und bewirkte daher die Freisprechung „des Schuldigsten von Allen“ (Dio 37, 10 αὐτίαν λαβὼν ἀπελύθη). Cicero hatte schon einige Monate früher diese Freisprechung vorausverkündet, wol um die moralische Niederlage des Caesar, wenn sie nun wirklich erfolgte, zu erhöhen; berechtigt zu dieser Prophezeiung war er nicht nur durch die allbekannten Beziehungen des Caesar und Catilina, sondern auch, wie John das sehr wahrscheinlich macht (p. 736), weil Caesar wol schon zur Zeit der Rede im Interesse Catilinas in diesem Proceß thätig gewesen war. Denn, wenn wir in Erwägung ziehen, daß Cicero mit größter Sicherheit von diesem Proceß spricht, obwohl die Anklage erst einige Monate nachher erfolgte (Ascon 81), wenn wir ferner berücksichtigen, daß Catilina im Falle einer Verurtheilung oder des Verschreitens des Processes bis zur Ausloofung der Richter an der Bewerbung gehindert gewesen wäre, so hat John's Vermuthung viel Wahrscheinlichkeit, daß Lucejus schon vor den Comitien die Klage habe anhängig machen wollen, Caesar aber, um die Designation des Catilina zu ermöglichen, besonders da er durch sie der Nothwendigkeit sich moralisch zu compromittiren enthoben gewesen wäre, die Annahme der Klage vor den Wahlcomitien abgelehnt habe<sup>2)</sup>.

1) Mommsen's Annahme III<sup>a</sup> p. 171 Caesar hätte selbst den Catilina vor sein Tribunal gestellt, ist durch kein Zeugniß unserer Quellen gestützt und verbietet sich durch die uns überlieferten Nachrichten über den Verlauf dieses Processes und die nachweislich zwischen Caesar und Catilina damals bestehende Verbindung.

2) Hagen (118--120), ausgehend von seiner irrigen Datirung des zweiten Briefes an Atticus (vergl. p. 48), glaubt, indem er die detaillirte Erzählung des Ascon über diese Vorgänge für einen Irrthum erklärt, jene Anklage des Lucejus sei im Januar 64 geplant gewesen. Da aber Cicero die Vertheidigung habe übernehmen wollen, um Catilina zu einer Coition zu gewinnen, so habe

Der Versuch des Caesar und Crassus »zwei Mordwerkzeuge« in Antonius und Catilina gegen den Bestand der Republik in Bewegung zu setzen, war durch die Niederlage des Catilina bei der Wahl mißlungen; aber es schien doch geboten, wenn er auch bei den nun beginnenden politischen Agitationen, die im Fall seiner Designation mit Antonius wol noch ungleich grössere Dimensionen angenommen hätten, als Privatmann<sup>1)</sup> nicht wesentliche Dienste leisten konnte, ihn aus den Schlingen des Processes zu befreien: er war wol schon zu sehr in ihre Pläne eingeweiht, als dafs es klug gewesen wäre, ihn sich zum Gegner zu machen. Zudem empfahl

Luccejus seine Absicht aufgegeben; eine wirkliche Freisprechung, die Dio (37, 10) berichtet, habe schon deshalb nicht erfolgen können, weil Cicero (ad. Att. 1, 16, 9) und (in Piso. 39, 95) nur von zwei Freisprechungen des Catilina wisse, offenbar von der im Process de incestu (73) und der in seinem Repetundenprocess (65). Die eine Stütze dieses, jeder uns erhaltenen Ueberlieferung widersprechenden Hypothesenbaues haben wir schon hinweggeräumt (vergl. pag. 48); auch die andere lässt sich leicht entfernen. Denn, wenn Hagen als Beweis dafür, dass die letzte Klage nicht zur gerichtlichen Verhandlung gelangt sei, jene Cicerostellen anführt, in denen nur von einer zweimaligen Freisprechung des Catilina die Rede ist, „während der Zusammenhang lehre, dass Cicero lieber drei als zwei angeführt hätte, wenn er es mit einem Schein von Wahrheit (p. 113) hätte thun können“, und diese zwei Freisprechungen als jene im Incest- und Repetundenprocess stattgefundenen bezeichnet, so hat er offenbar übersehen, dass uns nur Orosius (adv. pag. 6, 3) berichtet: Catilina sei im Jahre 73 de incestu angeklagt, aber „gratia fultus“ nicht verurtheilt worden, während Cicero sowohl in der dritten Catilinaria (4, 9) als auch in Brutus (67, 236) auf den Process desselben Jahres Bezug nehmend von „virginum absolutio“ und „virginum iudicium“ spricht. Auch Ascou p. 82) erzählt, dass Fabia angeklagt und freigesprochen sei; und Cicero (in toga candida p. 82) und Q. Cicero (in petitione consulatus 3, 10) äussern sich dahin, dass es sich hier nicht um einen Process des Catilina handelt; daher glaube ich Wirz (p. 39) Recht geben zu müssen, wenn er annimmt, Catilina sei in jenem Incestprocess nur in zweiter Linie betheilt gewesen und derselbe nicht direct gegen ihn instruit worden. So können wir denn auch nicht mit Drumanu annehmen, Cicero lasse sich eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen, sondern wir sehen, dass Cicero mit vollem Recht eben nur eine zweimalige Freisprechung des Catilina anführen konnte, die im Repetundenprocess und die bei der Anklage des Luccejus.

1) Doch scheint er wenigstens bei einigen Anträgen thätig betheilt gewesen zu sein: so bei der lex de aere alieno und bei der rogatio Caecilia cf. Lange (R. A. III<sup>2</sup> 236).

es sich ihn als brauchbares Werkzeug zu einem vielleicht in Zukunft sich nöthig machenden Gewaltakt zu erhalten. Alle jene politischen Machinationen aber, die gleich nach Antritt der neuen Tribunen ihren Anfang nahmen: die rogatio Caecilia (Cic. Sull. 22, 62. Dio 37, 25) über die Zurückerstattung des ius honorum an die wegen ambitus verurtheilten P. Cornelius Sulla und A. Atronius Paetus, das eingebrachte Ackergesetz des Tribunen Servilius Rullus, das unter dem Vorwand die sociale Frage durch ein demokratisches Gesetz zu lösen, die Erreichung eines ausserordentlichen Militärimperiums erstrebte (Cic. d. leg. agr. 1, 1, 1, 2, 16, 41), die durch den Tribun Labienus in's Werk gesetzte gerichtliche Belangung des Rabirius<sup>1)</sup>, (Sueton, Caesar 12) durch dessen Verurtheilung die Frage, ob der Senat das Recht habe, den Consuln eine ausserordentliche Machtvollkommenheit zu verleihen, negirt worden wäre (cf. Lange. R. A. III<sup>2</sup> 241), der Antrag eines ungenannten Tribunen (Dio 37, 25)<sup>2)</sup> auf Restituirung des jus honorum für die Söhne der durch Sulla Proscribirten — alle diese Agitationen, die von den Optimaten und Cicero (in Pis. 2, 4—7) erfolgreich bekämpft wurden, verfolgten dieselben Ziele, für welche die Führer der Demokratenpartei seit 66 schon unablässig gestritten: Ergreifung des Staatsruders und Gründung einer Militärdictatur, die sie in den Stand setzte dem König des Ostens, Pompejus, siegreich die Stirne bieten zu können.

Von einer Darstellung dieser den Zeitraum zweier Jahre ausfüllenden und bewegenden politischen Parteikämpfe und Agitationen, wie sie sich uns aus dem Zeugnis der gleichzeitigen ciceroniaschen Reden und den Berichten der übrigen Quellen ergab, finden wir in Sallusts Catilina keine Spur; und er konnte ihnen

1) Hagen (pag. 154) berichtet, Rabirius habe den C. Grachus getödtet; woher er das weiss, ist mir unersichtlich — unsere Quellen erzählen, er sei bei der Ermordung des Saturnin betheilt gewesen.

2) Woraus John (pag. 737) schliesst, Labienus habe jenen Antrag gestellt, ist mir unerfindlich.

auch keine Berücksichtigung angedeihen lassen, da er die Entfaltung der catilinarischen Verschwörung schon vor die Comitien des Jahres 64 verlegt. Nach einer kurzen Schilderung des verbrecherischen Vorlebens Catilinas (c. 15 u. Anfang 16) läßt Sallust ihn, statt seines seit Sulla's Herrschaft steten Verlangens nach *Dominat* und *Regnum* (c. 5) nun einen bestimmten Entschluß fassen: »*opprimundae rei publicae consilium cepit*,« — heißt es cap. 16 — und als die dazu mitwirkenden Umstände werden Catilinas verbrecherische, von ihm in Laßern erzogene Umgebung, die allgemeine Verschuldung, die Lage der fullanischen Veteranen, der Mangel eines Heeres in Italien und Pompejus Entfernung, die Aussicht Catilinas auf's *Consulat* und des Senates Schlawheit angegeben. Um den Anfang Juni des Jahres 64 wird nach Sallust mit der Ausführung des Entschlusses begonnen; beschleunigt wird sie durch die Gewissensbisse, die Catilina über den Mord seines Sohnes empfindet. Es sei mir gestattet, gleich hier einzuschalten, daß dies Motiv für jene Zeit wenigstens unrichtig ist; denn das Schweigen Cicero's in seiner Rede in *toga candida* über diesen Mord, der sich die Gelegenheit ein neues Verbrechen zu Catilinas Sündenregister hinzuzufügen nicht hätte entgehen lassen, beweist, daß damals jene Ehe mit der *Orestilla*, die die Veranlassung zur Hinwegräumung des Sohnes gewesen sein soll, noch nicht geschlossen war; und Cicero hätte in seiner ersten *Catilinaria* (4. 10) also im November 63, von jenem Ereignis doch nicht den Ausdruck »*nuper*« brauchen können, wenn die Ermordung schon vor mehr als  $\frac{3}{4}$  Jahren passirt wäre.

Um den Anfang Juni also beginnt Catilina seine Thätigkeit, es heißt: »*singulos appellare, hortari alios alios temptare; opes suas, imparatam rem publicam, magna praemia coniurationis docere*,« (c. 16). Nachdem das Ergebnis der Einzelbesprechung sicher ist, beruft Catilina eine Versammlung aller Derer, die am meisten von den Umständen gedrängt sind und durch rücksichtslose Entschlossenheit sich auszeichnen (c. 17); es finden sich in ihr alle die vornehmen Römer ein, die im weiteren Verlauf der Sallust.

Darstellung eine Rolle spielen<sup>1)</sup>, und außerdem viele angesehenen Leute aus den Colonien und Municipien.

Um die Verschwörung im Allgemeinen wissen insgeheim auch mehrere *Nobiles*, die ihre eigenen ehrgeizigen Pläne verfolgen, und nach der Ansicht Einiger auch *Crassus*, dessen Mitwisserschaft aber von der der Anderen eine wesentlich verschiedene ist, da er aus Neid gegen Pompejus das Emporkommen jedes Beliebigen, also auch Catilinas fördert, in der Hoffnung sich an die Spitze des Staates schwingen zu können.

Zu dieser geheimen Versammlung nun läßt Sallust (c. 20) den Catilina eine Rede halten, in der er seine und der Versammelten trostlose Lage, ihre Unmöglichkeit zur Geltung zu gelangen, die günstige Gelegenheit sich jetzt Anerkennung zu verschaffen mit glühenden Farben schildert und sie zum Bürgerkrieg und Sturz der Regierung auffordert.

Ein Mißverhältnis zwischen dem Inhalt der Rede und der Zuhörerschaft ist von jeher anerkannt worden; Hagen (p. 139) hat das am strictesten ausgesprochen, wenn er sagt: „sie sei von Anfang bis zu Ende in dieser Versammlung bis zur Abgeschmacktheit unpassend.“

Nach cap. 17 finden wir in der Versammlung ausschließlich römische Senatoren und Ritter, und vornehme Abgesandte aus den Colonien und Municipien, — wir können daher nicht mit Baur den Ausweg suchen (Correspb. 1870 p. 266) Sallust habe die Rede speciell an die „*paulo occultius huius consilii participes et pleraque iuventas*“ gerichtet wissen wollen. Aus Sallusts eigener Darstellung geht ja klar hervor, daß diese Letzgenannten nur

1) Nur M. Fulvius Nobilior ausgenommen, der weder später bei Sallust noch sonst wo als Theilnehmer erwähnt wird. Daher hat Wirz, p. 54, gemeint, ein Leser habe einen Fulvius, der cap. 39 erwähnt wird, mit dem Zusatz „*nobilis*“ an den Rand geschrieben, um die Zahl von Catilinas Complicen zu vervollständigen; das sei dann in den Text gekommen und daraus M. Fulvius Nobilior geworden. Allein diese Erklärung kann, wie ich meine, deshalb nicht gebilligt werden, weil bei jenem Fulvius ausdrücklich zugefügt ist, er habe „*extra coniurationem*“ gestanden (cap. 39).

zum weitesten Kreis der Verschwörung gehörten, die in jener Versammlung der namentlich aufgezählten Leiter des Unternehmens nicht zugegen gewesen sein können. Außerdem ist in der Rede nirgends eine Scheidung zwischen nur im Allgemeinen von der Verschwörung Unterrichteten und dem engeren Kreis der Verschworenen gemacht, wie Baur das zu finden meint, — im Gegentheil wird strict hervorgehoben (c. 17, I. 20, I u. 5), daß Alle gleichmäÙig schon vorher in den Plan der Verschwörung eingeweiht, von Catilina gewonnen und als Freunde erprobt sind. Wenn sie trotzdem nach der Rede (c. 21) näheren Aufschluß über Catilinas Pläne erbitten, und er ihnen nun sein Programm, „Proscriptionen, neue Schuldfetze“ etc. darlegt, so hat Sallust hier offenbar nicht an Catilinas Publicum, das ja vollständig eingeweiht war, sondern an seine Leser gedacht, deren Bedürfniss nach der allgemein gehaltenen Rede etwas Näheres zu erfahren er, wenn auch auf Kosten der hist. Probabilität, befriedigen zu müssen glaubte.

Um den Inhalt der Rede mit dem Publicum des Catilina in Einklang zu bringen, hat Wirz (p. 37) von den in cap. 17 Genannten absehen zu müssen geglaubt und die in cap. 21, I mit „quibus mala abunde omnia erant“ Bezeichneten für die von Catilina Angeredeten gehalten, unter denen er ein Proletarierpublicum verstanden wissen will.

So passend nun der erste Theil der Rede vom finanziellen Nothstand, vom unerträglichen Sklavenleben, von der Ungleichheit des Besitzes etc. für eine Proletarierversammlung ist, so sind die nun folgenden Auseinandersetzungen von der ungleichen Vertheilung der politischen Rechte, von den Zurücksetzungen bei Bewerbungen von dem in Aussicht genommenen Siegespreis an Ehre und Aemtern nur hohle, nichtsagende Phrasen bei einer Zusammenkunft von Leuten, die nie in die Lage gekommen waren in ihrer politischen Laufbahn gehindert zu sein und deren ganzer Ehrgeiz, wie das Folgende lehrt, (c. 33) sich nur auf die Verbesserung ihrer finanziellen Lage concentriren konnte. Aus demselben

Grunde kann ich auch Hagen nicht beistimmen, wenn er glaubt (p. 141), Sallust habe eine urkundlich vorgefundene Rede Catilinas an eineullanische Veteranenversammlung bei der Bewerbung des Jahres 63 gehalten, in eine zu frühe Zeit versetzt.

Die Gründe, die Hagen für das Passen des Veteranenpublicums angiebt, sind ebenso wenig stichhaltig, wie die von Wirz für seine Proletarier ins Feld geführten; zudem haben wir keinen Grund an die urkundliche Ueberlieferung dieser Rede zu glauben, da es ja doch stehender Gebrauch der alten Historiographen ist, die leitenden Personen, nicht nur wenn sie nach dem Bericht der Ueberlieferung gesprochen haben, sondern bei jedem entscheidenden und bedeutungsvollen Moment redend auftreten zu lassen.

Den richtigen Weg zur Erklärung dieser Rede hat John (p. 765 und 66) eingeschlagen. Er betont mit Recht, daß wir es aufgeben müssen, passende Beziehungen in der Rede zu den einzelnen Theilnehmern der Versammlung zu suchen, in denen wir eben nicht Glieder der Nobilität und der rechtlich privilegierten Stände, was sie wirklich waren, finden dürfen, sondern die wir als politisch und finanziell ruinirte Existenzen betrachten müssen, wofür Sallust (17, 2; 21, 1) sie hält. Sallust stützt sich das Publicum eben nach seiner Rede zurecht, die doch vor allem bezweckt die Genossen des Catilina und besonders ihn selbst als typische Gestalten entarteter, gefunkener Adlicher zu schildern, die von finanzieller Noth gedrängt und von unstillbarem Ehrgeiz entflammt, den Weg der socialen Revolution beschreiten.

Wichtiger sind andere Bedenken, die uns die Annahme der Möglichkeit und Wirklichkeit einer solchen Rede zur damaligen Zeit verbieten. Wie wenig Catilina zu jener Zeit befugt gewesen sei, sein Leben als eine Kette von Zurücksetzungen, Verurtheilungen und Nöthen zu schildern, ist von Hagen (p. 139) und Wirz (p. 38) im Einzelnen dargelegt worden; sie betonen mit Recht, wie unpassend in Catilinas Munde die Phrasen von politischer Rechtslosigkeit seien, da er ja doch Praetor gewesen und seinem eigenen Zeugniß nach die sicherste Aussicht aufs Consulat gehabt habe

wie lächerlich bei ihm die Klage über das Verurtheiltwerden in ewigen Processen klinge, da er bei den gegen ihn gerichteten Anklagen trotz sonnenklarster Schuld von Consuln und Consularen vertheidigt und gerettet worden sei, wie unberechtigt er zur Behauptung gewesen, es fehlten ihm die Mittel zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse, da er soeben mit vollen Taschen aus Africa angelangt sei und zudem Orestilla, mit der er nach Sallust damals schon verheiratet war, im Besitz eines grossen Vermögens sich befand.

Noch bedeutungsvoller ist, wie John (p. 767) richtig hervorhebt, der Mangel eines causalen Zusammenhangs der Rede mit der von Sallust geschilderten Handlung. Denn der Zweck der Rede ist nicht die Erwerbung neuer Genossen, noch die Mahnung zu regerer Agitation im Interesse seiner Wahl, was doch Catilina hier die Hauptsache sein mußte, da er die Ausführung der Verschwörung vom Resultat der Wahl und seinem Antritt des Consulats abhängig macht, — sondern es ist ein Appell, der seine Genossen zur Inangriffnahme des Kampfes für Freiheit und Recht begeistern soll, und der zu jener Zeit nicht nur unpassend, sondern auch nicht denkbar und möglich ist<sup>1)</sup>. Aber wir müssen noch einen Schritt weiter gehen, und nicht nur die Unmöglichkeit dieser Rede zu jener Zeit behaupten, sondern auch die Möglichkeit einer Verschworenenversammlung zu jener Zeit in Abrede stellen. Die Sphinxaufgabe, welche Sallust uns giebt, beruht darauf, daß er Catilina zur Zeit seiner legalen Bewerbung ums Consulat eine Verschwörung stiften läßt, die auf dem Wege gewaltfamer Revolution realisiert werden soll und wobei dennoch die Ausführung des Unternehmens an die Bedingung des Erfolges der Wahl geknüpft wird.

Warum Catilina eine Zeit, in der er die sicherste Aussicht hatte, zum heißersehnten Ziel seiner Wünsche, dem Consulat, zu

1) Die Rede ist im Juni gehalten (c. 17) die Unternehmungen sollen erst nach Antritt des Consulats (c. 21) ins Werk gesetzt werden, also im Januar des folgenden Jahres.

gelangen, zur Constituirung einer Verschwörung gewählt haben soll, die, wie er doch selbst einsehen mußte, dem Erfolge seiner Bewerbung nur hinderlich sein konnte, ist nicht zu begreifen; die Verschwörung erscheint auch garnicht oder doch nur sehr nebensächlich für seine Wahlagitation thätig, auf welche doch Catilina jetzt alle seine Macht und seinen Einfluß zu concentriren hatte, vielmehr wird seine sichere Hoffnung aufs Consulat als ein Grund, der mit die Stiftung der Verschwörung veranlaßt, angegeben.

Und sehen wir nun weiter zu: Sallust, der von den der Wahl für 63 vorhergehenden Thatfachen nichts zu berichten weiß, als die Verbindung des Catilina (21, 9) und Antonius und den Umschlag der Stimmung der Nobilität gegenüber dem homo novus Cicero (23, 5) setzt die Verschwörung in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wahleresultat. Nach seiner Schilderung unterstützten die Optimaten die Bewerbung Ciceros nicht aus politischer Einsicht, die gemeinsame Designation der beiden Candidaten des Caesar und Crassus hintertreiben zu müssen, sondern die Wahlschlacht erscheint lediglich als politische Personenfrage und der Ausgang derselben als der Sieg des Vorkämpfers der Nobilität über das Haupt und den Leiter eines offenkundigen Complottes. Wir sind aber nach dem sonstigen Verhalten der Optimatenpartei in jener Zeit, die, obwohl durch die Brechung der Restaurationsherrschaft geschwächt, doch den Agitationen des Caesar und Crassus einen zähen, erfolgreichen Widerstand entgegensetzte, nicht zu glauben berechtigt, sie habe, trotzdem sie vom Bestand einer Verschwörung unterrichtet war, weiter keine Gegenmaßregeln ergriffen, als Catilinas Wahl zu vereiteln und Cicero das Consulat zu verschaffen, der bei seinem eben erst erfolgten Uebertritt aus dem Lager der Demokraten in das der Senatspartei doch nicht der geeignete Mann zu sein schien, durch dessen Designation allein der Verschwörung und allen Verschworenen ein wirkames Paroli geboten werden konnte. Spricht hiernach die Unzulänglichkeit der Motivirung einer bereits im Juni 64 begründeten Verschwörung und die Unwahrscheinlichkeiten, die nothwendig aus dieser Annahme resultiren,



gegen die Auffassungs- und Darstellungsweise Sallusts, so liegt uns auch anderweitig das Material vor, worauf gegründet wir den Beweis führen können, daß die Verschwörung nicht schon im Jahre 64 ihren Anfang genommen habe und daß Sallust sich in der Ansetzung derselben eines Anachronismus schuldig mache. Ciceros Zeugniß in Bezug auf die chronologischen Fragen der Verschwörung von 66 und der wirklich catilinarischen sind freilich nicht zu brauchen, da seine Darstellung von der politischen Opportunität beeinflusst ist und es ihm meistens beliebt, beide Verschwörungen als einheitlich darzustellen, um in Catilina den Prügelknaben für alle Ungefetzlichkeiten und politischen Umtriebe zu haben, die den wirklich Schuldigen zuzuschreiben die Klugheit ihm verbot. So sagt er uns denn in der vierten Catilina 3, 6, »ego magnum in re publica versari furorem et nova quaedam misceri et concitari mala jam pridem videbam«, was ihn freilich nicht hindert wenige Jahre später, als es die Gelegenheit so fordert (pro Caelio 6, 14), die Worte zu gebrauchen: »Cuius (scil. Catilinae) ego facinora oculis prius quam opinione, manibus ante quam suspicione deprehendi«. Solche Zeugnisse sind zur Entscheidung chronologischer Fragen allerdings nicht zu benutzen, aber ist einmal Ciceros Schweigen über revolutionäre Umsturzpläne im Jahre 64, wenn auch nicht strict gegen Sallust beweisend, doch bezeichnend genug, so finden sich doch auch in seinen Reden Aeufserungen, bei denen wissentliche Entstellung ausgeschlossen ist, und die deutlich zeigen, daß auch er die Entstehung der catilinarischen Verschwörung nicht schon in das Jahr 64 verlegt.

Zwar kann ich John (p. 729) nicht beistimmen, wenn er als besonders beweiskräftig hierfür pro Sulla 20, 56 anführt: denn wenn Cicero auf die Anklage des Torquatus, Sittius sei von Sulla ins jenseitige Spanien geschickt, um die Provinz für die Verschwörung zu gewinnen, antwortet: „primum Sittius, iudices, L. ulio et Catilina Figulo consulibus profectus est aliquanto ante furorem et suspicionem huius conjurationis,“ so sagt er damit doch nur, daß Sittius im Jahre 64 vor dem Bestand einer Verschwörung Rom verlassen

habe, keineswegs liegt aber in diesen Worten der Sinn, den John in sie hineininterpretirt, »vor 63 sei nicht einmal von einer suspicio huius conjurationis die Rede gewesen«. Aber allerdings zwingt die Anklage des Torquatus ihn einige Aufklärung in das geistlich von ihm verbreitete Dunkel über das Verhältniß der Verschwörungen zu bringen und zwei Verschwörungen zu unterscheiden (p. Sulla 4, 11), von denen die eine dem Consulat des Lepidus und Volcacijs (66), die andere seinem Consulate (63) angehöre; er sieht sich ferner genöthigt, auf die bedeutungsvolle Verschiedenheit zwischen den weitgehenden Plänen des Caesar und Crassus im Jahre 66 und der Verschwörung des Jahres 63 hinzuweisen, indem er eine im Jahre 64 erfolgte Entsendung des Sittius nach Spanien nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich mit der catilinarischen Verschwörung als unmöglich im Zusammenhang stehend erklärt, da es bei einem auf Rom und Norditalien beschränkten Vorhaben nicht abzusehen sei, warum Catilina seine Freunde »in ultimas terras« entsende, wo sie ihm von keinem Nutzen sein konnten. Besonders aber ersehen wir aus der Rede pro Murena (26, 52) deutlich, daß Cicero die Anstiftung der catilinarischen Verschwörung nicht in das Jahr 64 verlegt: denn nachdem er die Ereignisse besprochen, die den Wahlcomitien für 62 vorangegangen, kommt er zur Schilderung des Wahltages, welche er mit folgenden Worten giebt: »his tum rebus commotus et quod homines iam tum conjuratos cum gladiis a Catilina in campum deduci sciebam, descendi in campum cum firmissimo praesidio!« Zwar wird der Termin dieser Wahl viel umstritten, und die Entscheidung dieser Frage wollen wir uns vorbehalten; aber nehmen wir an, sie fand zur gewöhnlichen Zeit, d. h. Ende Juli statt, — einen späteren Zeitpunkt, lassen die Worte selbst nicht zu — so konnte Cicero doch nicht Ende November desselben Jahres sagen, schon im Juli wäre eine Verschwörung gestiftet gewesen, wenn sie, wie damals allgemein hätte bekannt sein müssen, bereits länger, als einem Jahre existirt hätte. Auch das Zeugniß Ciceros also widerspricht Sallusts Ansetzung der catilinarischen Ver-

schwörung; völlig widerlegt und als haltlos erwiesen wird diese Datirung aber erst durch die Betrachtung der Zeitgeschichte und der politischen Kämpfe der Jahre 65—63, wie wir sie oben aus den unantastbaren Berichten Cicero-Ascons und der übrigen Quellen darzulegen uns bemüht haben. Wir hatten erkannt, daß trotz des Scheiterns des Infurrectionsversuches von 66, die Führer der Demokratenpartei beharrlich und stetig durch neue Pläne, politische Agitationen, Machinationen und Hetzereien ihrem Ziele: der Stürzung der Nobilität und der Begründung einer Militärmacht gegen Pompejus zustrebten. Ihre Anstrengungen der Coition Catilina-Antonius das Consulat fürs Jahr 63 zu verschaffen, bezeichnet eine bedeutungsvolle Phase ihrer Thätigkeit: Auch diesmal wird die Grundbedingung, die Besetzung des Consulats durch zwei gefügte Werkzeuge, durch Catilinas Niederlage bei der Wahl vereitelt. Er selbst aber bleibt noch in Verbindung mit den Führern der Demokraten. Caesar rettet ihn von der Anklage des Luccejus, und Catilina betheilt sich feinerseits noch bei jenen gewaltigen nun entstehenden tribunicischen Agitationen, die uns die Pläne und Vorschläge ahnen lassen, welche im Fall einer Designation des Catilina und Antonius in diesem Jahre vor Senat und Volk gebracht worden wären. So ist denn Catilina als Werkzeug der Führer der Populärpartei in die gegen Pompejus und die Optimatenherrschaft gerichteten politischen Kämpfe nachweislich bis zum Ende des Jahres 64 verwickelt, ihm wäre beim Gelingen seiner Bewerbung die Stellung eines Vorkämpfers zuertheilt, — er kann daher unmöglich schon in der Mitte des Jahres 64 zur Gründung seines Principats eine Verschwörung gestiftet haben, die nach seinem Consulatsantritt zum Ausbruch gelangen sollte. Anzunehmen aber, daß Catilina Caesar und Crassus getäuscht, und sich doch schon 64 auf eigene Hand verschworen habe, verbietet Sallusts Angabe (c. 23), der Bestand der Verschwörung sei schon im Wesentlichen vor den Wahlcomitien für 63 entdeckt und bekannt geworden. Eine Unterstützung des Catilina von Seiten des Caesar bei der Wahl und nachher wäre dann schlechterdings

undenkbar. Ebenso unhaltbar ist der Erklärungsversuch, den man aus Sallust, 17, 7 deducirt hat. Crassus und natürlich auch Caesar, — den Sallust, da er selbst Caesarianer, nicht nennt, — hätten wohl um die Verschwörung gewußt und sie auch theilweise gefördert, um schließlich die Resultate derselben sich zu Nutze zu machen. Aber einmal werden sie wohl ebenso sorgsam wie später der Gefahr aus dem Wege gegangen sein, als Theilnehmer eines Anarchistencomplottes überführt zu werden und sich daher jeder directen Unterstützung enthalten haben; sodann ist es nicht glaublich, daß sie auf Umwegen, die ein Zumzielekommen sehr zweifelhaft erscheinen ließen, ihre Zwecke verfolgten, die sie auf directem Wege besser und sicherer erreichen konnten; endlich wäre ihr Benehmen Catilina gegenüber in dem Falle unerklärlich: hätte die Freisprechung im Proceß de vi nur darum stattgefunden, um Catilina auf die Bahn der socialen Revolution zu treiben, wie Drumann (V, 418, 426,) meint, so wäre dieses Ziel durch seine Verurtheilung viel eher erreicht worden, da sie ihm die Möglichkeit einer nochmaligen Bewerbung ums Consulat abgeschnitten hätte und auf die Ausführung der Verschwörung in beschleunigender Weise hätte einwirken müssen.

Die gleichzeitigen politischen Ereignisse, die uns die Unhaltbarkeit von Sallusts Datirung der catilinarischen Verschwörung evident beweisen, konnte Sallust schon eben deshalb kaum berücksichtigen: wo er sie aber in den Kreis seiner Besprechung zieht, ist es nicht ohne bezeichnende Abweichungen und Irrthümer geteuen. Als Catilina nach seiner oben besprochenen Rede sein Programm entwickelt, und neue Schuldgesetze, Proscriptionen, Raub und Mord verspricht (c. 21) führt er als sein Unternehmen fördernde und unterstützende Complicen den in Spanien anwesenden Piso und den in Mauretanien mit einem Heere stehenden P. Sittius an. Mommsen R. G. III<sup>6</sup>. p. 179 ist dieser Angabe Sallusts gefolgt — allein sie enthält doch einen groben chronologischen Irrthum: Denn, wie wir aus dem glaubwürdigen Zeugniß Ascons wissen (p. 83 Tog. cand. Piso, cum haec dicerentur perierat), war Piso damals schon todt und Sittius

wahrscheinlich von Caesar nach Spanien gefandt, um an Stelle des gefallenen Piso im Sinn der caesar. Pläne zu wirken. Keinesfalls war er aber in Mauretanien mit einem Heere im Interesse der catilinar. Verschwörung thätig; wäre das der Fall gewesen, so mußte wenigstens Cicero bei seinem Versuch (pro Sulla § 56) die Entsendung des Sittius durch Sulla nach Spanien als etwas Unverfängliches darzustellen, darauf zu sprechen kommen: Hätte er etwas von Sittius Anwesenheit in Mauretanien gewußt, so würde er sich nicht die Gelegenheit haben entgehen lassen, die Beschuldigung des Torquatus zu widerlegen, indem er nachwies, daß Sittius in Spanien nur Söldner geworben hätte und dann nach Mauretanien gegangen wäre, um dort im Dienste libyscher Fürsten Krieg zu führen (Wirz p. 46). Abgesehen davon konnte das Prahlen mit der Unterstützung von Seiten eines spanischen Statthalters, der beim Ausbruch der Verschwörung schon durch einen Nachfolger ersetzt sein mußte, und eines mauretanischen Bandenführers nicht allzu große Hoffnungen auf das Gelingen des Unternehmens erwecken, sondern mußte vielmehr ein Erstaunen darüber hervorrufen, daß Catilina seine Freunde „in ultimas terras“ (p. Sulla § 57.) entfandt habe, und nicht vielmehr auf Gründung einer Militärmacht in Italien bedacht gewesen sei; und wären je Piso und Sittius mit Catilina verbündet gewesen, so ist es allerdings befremdend, daß beim Ausbruch der Verschwörung nicht auch in Spanien, oder da Piso todt war, wenigstens in Mauretanien eine gleichzeitige Erhebung oder Bewegung stattgefunden hat. Es ist dies Alles ein Beweis dafür, wie Sallust die Beziehungen der verschiedenen Verschwörungen nicht auseinander gehalten und mit welcher Leichtfertigkeit er das vorhandene historische Material für seine Zwecke entstellt hat, so daß wir um so weniger Bedenken zu tragen brauchen, ihn mit John (739), Wirz (p. 53), Hagen (p. 134) und Ihne (p. 106) in der Datirung der Stiftung der catilinarischen Verschwörung eines groben Anachronismus zu zeihen, wie sich uns das aus dem Berichte Ciceros und der Betrachtung der Zeitgeschichte mit zwingender Evidenz ergab.

Erst um die Mitte des Jahres 63 tritt Catilina wieder in den Vordergrund der politischen Schaubühne. Er bewirbt sich von Neuem ums Consulat.

Für Sallust und Alle, die seiner Darstellung folgen, muß diese nochmalige Bewerbung Catilinas unverständlich bleiben und wir sehen, wie es Sallust sichtlich schwer wird, die Pause eines Jahres, die sich nach den Facten seiner Wahlniederlage und der erneuten Bewerbung nicht hinwegleugnen liefs, plausibel zu erklären. Die abermalige gesetzliche Candidatur hindert ihn schon in jene Zeit den Ausbruch des Krieges zu verlegen. Andererseits aber nöthigt ihn der Bestand der Verschwörung nun auch von neuen militärischen Maafsnahmen zu berichten. Aus diesem Dilemma nun sucht er sich mit volltönendem Phrasenschwall zu ziehen:

»Neque tamen Catilinae furor minuebatur — heifst es cap. 24 — sed in dies plura agitare: arma per Italiam locis opportunis parare, pecuniam sua aut amicorum fide sumptam mutuum Faesulas ad Manlium quendam portare . . . . . Ea tempestate plurimos cuiusque generis homines adscivisse sibi dicitur, mulieres etiam aliquot, quae primo ingentis sumptus stupro corporis toleraverant, post ubi aetas tantum modo quaestui neque luxuriae modum fecerat, aes alienum grande conflaverant<sup>1)</sup>. Per eas se Catilina credebat posse servitia urbana sollicitare, urbem incendere, viros earum vel adiungere sibi vel interficere.« Der Geschichtschreiber sucht hierbei die offenbar historischen Thatfachen einer Geldsendung an Manlius — um die Reise der Sullaner aus Faesulae zu den Consularcomitien zu ermöglichen — und des mannigfachen Verkehres Catilinas mit den verschiedensten Elementen, — um die Aussicht der Designation durch Schaffung eines großen Anhanges zu erhöhen — als rein militärische Maafsregeln im Dienste socialer

1) Appian I, 2 hat, wie Espersen (vergl. Mendelssohn, Ausgabe des Appian) das richtig erwiesen, diese Stelle des Sallust missverstanden, wenn er schreibt: *Χρήματα δὲ ἀγείρων πολλὰ παρὰ πολλῶν γυναικῶν* und somit dürfen wir nicht, wie Momsen R. G. III<sup>6</sup> p. 183 u. Lange R. A. III<sup>2</sup> 234 es thun, hierin dem Berichte Appians folgen.

Revolution darzustellen. Nachdem nun Catilina nach Sallusts Schilderung überall in Italien Waffenniederlagen gegründet, eine Masse Genossen geworben, einen Centralpunkt für den Ausbruch der Verschwörung gewählt, die fullanischen Mannschaften bewaffnet, alle Vorbereitungen für den Beginn des Krieges getroffen hatte, soll er die Ausführung seines Unternehmens um ein Jahr verschoben haben! Wegen der nach den bisherigen Erfahrungen sogar unwahrscheinlichen Aussicht, auf gesetzmäßige Weise zum Consulat zu gelangen, das er mit den Waffen in der Hand sich zu erkämpfen in der Lage sein mußte und nach dessen Antritt er, wie Sallust erzählt, entschlossen war, die gewaltfame Insurrection und den offenen Bürgerkrieg zu beginnen, soll er die im Jahre 64 ihm so günstige Lage der Dinge (cap. 16, 4), die Abwesenheit des Pompejus unbenutzt gelassen, der Möglichkeit eines Verraths Vorschub geleistet, die in Aussicht genommene Unterstützung des Piso unmöglich gemacht (cap. 21) und dem Senat Gelegenheit gegeben haben, sich zu kräftigen Maafsregeln (cf. cap. 16) zu ermannen! Dafs Sallust uns durch dies unbegreifliche Vorgehen seines Catilina ein Räthsel aufgabe, hat er wohl selbst gefühlt, und sagt darum (cap. 26, 1): »hic rebus comparatis Catilina nihilo minus in proximum annum consulatum petebat«. Und wenn er daselbe dadurch einigermassen zu lösen sucht, dafs er hinzufügt »sperans si designatus foret facile se ex voluntate Antonio usurum«, so kann ihm wohl selbst die Unzulänglichkeit dieser Begründung nicht entgangen sein, da ihm bekannt sein mußte, dafs Antonius' Unthätigkeit durch die freilich nicht lautere Abtretung (vergl. Drumann V. 428 und die dort citirten Stellen) der Provinz Macedonien erkaufte worden war.

Und Alle, die in der Datirung der catilinarischen Verschwörung Sallust folgen, können zur Erklärung der erneuten Bewerbung keine Gründe finden: Drumann V. 425 u. 26 giebt dies strict zu, wenn er sagt, »Catilina hatte sein Unternehmen von einer Bedingung abhängig gemacht, welche dem Zufall glich« und Lange III<sup>2</sup> 234 weifs nichts Anderes ins Feld zu führen, als dafs die

Wiederholung der Candidatur für Catilina der Vorwand zum Verkehr mit allen möglichen Leuten gewesen. Aber auch, wenn man nicht mit Sallust die Stiftung der Verschwörung dem Jahre 64 zuweist, hat diese erneute Bewerbung auf den ersten Blick etwas Befremdendes. Catilina hat doch einsehen müssen, dafs seine Chancen, auf gesetzmäßigem Wege zum Consulat zu gelangen, sehr geringe waren; seine bisherigen Erfahrungen mußten ihn gelehrt haben, dafs er es mit unverföhnlichen und unnachgiebigen Gegnern zu thun habe und dafs selbst Caesars und Crassus mächtige Unterstützung nicht ausreichend sei, ihn zum ersehnten Ziel seiner Wünsche zu führen. Dafs die Demokratenpartei jetzt, wie Ihne (pag. 106) annimmt, die grössten Anstrengungen gemacht habe, um diese erneute Candidatur zu befördern, ist wenig glaublich.

Unsere Quellen berichten nichts hiervon und es ist dies ein höchst bezeichnendes Factum; wenn den Führern der Populärpartei die Cunsulwahl Catilinas noch immerhin erwünscht sein mußte, so war sie doch schon insofern bedeutungslos, als ihren Zwecken doch nur durch das gleichzeitige Consulat zweier ihrer Creaturen gedient war; der Nutzen einer Designation des Catilina war also für Caesar und Crassus nicht allzu vielversprechend und der Mißerfolg ihrer maafslosen Anstrengungen im Vorjahr mußte ihnen deutlich gezeigt haben, dafs die erneute Unterstützung seiner Bewerbung nur einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld bedeute und ihren ohnehin schon compromittirten politischen und moralischen Ruf noch mehr gefährden müsse. Ausserdem wird Catilina wohl nicht mehr gewillt gewesen sein, noch länger im Dienst der Führer der Demokratenpartei zu bleiben, die sich nicht stark genug erwiesen hatten, ihm den versprochenen Lohn zu gewähren; er sah ein, dafs er mächtigere Hebel in Bewegung setzen und andere Elemente entfesseln müsse, um endlich das zu erreichen, was er so lange vergebens angestrebt; seine genaue Kenntniß der socialen Verhältnisse Roms, seine Gewandtheit, Männer der verschiedensten Stellung durch seine Persönlichkeit zu gewinnen und an sich zu fesseln, wiesen ihn naturgemäss auf einen Weg, der die weitere

Unterstützung seiner Bewerbung durch Caesar und Crassus ausschloß. Und folgt hieraus schon, daß jetzt das Verhältniß zwischen Catilina und den Häuptern der Populärpartei sich gelöst, — wie das auch bereits von Backmund (p. 14. A. 1) und John (740) anerkannt worden ist, — so sehen wir deutlich aus der lebendigen Schilderung, die Cicero in seiner Mureniana (c. 24—26) von Catilinas jetziger Wahlagitation giebt, daß er sich nunmehr auf eigene Füße gestellt habe. Die schamlos großen Wahlbestechungen, auf deren Umfang die neue lex de ambitu schließen läßt (Dio 37, 29), die im Senat ohne tribunicische Intercession zu finden (Cic. in Vat. 15, 37) durchgebracht wurde, das freche Umherziehen mit Schaaren gedungener Sectatores (p. Mur. 24, 49) seine dreisten Reden im Senat (p. Mur. 25, 51) das massenhafte Herancitiren fullanischer Veteranen zu den Wahlcomitien (Mur. 49) zeigen deutlich, daß er sich als Haupt einer starken Partei zu fühlen begann. Vor Allem aber documentirt die Loosung, die er in einer, wol kurze Zeit vor der Wahl, in einer contio domestica gehaltenen Rede ausgab (Mur. 25, 50) eine bedeutungsvolle, neue Phase in der Entwicklungsgeschichte von Catilinas politischer Thätigkeit: aus dem gefügigen Werkzeug der Führer der Demokratenpartei war ein selbstständiger socialistischer Reformator geworden. Denn sowohl der Inhalt dieser Rede, als der Character und die Stellung derjenigen, die seine Bewerbung befördern, zeigt deutlich, daß es ihm nicht um Unterstützung einer politischen Partei auf Kosten der Andern, sondern um Interessen socialistischer Art zu thun gewesen ist. Er verspricht die Vertretung der Unterdrückten und Rechtslosen gegenüber dem durch Geburt, Reichthum und politische Macht bevorzugten Stande zu übernehmen. Cicero giebt uns in seiner zweiten Catilinaria (8, 18—10, 23) eine detaillirte Classification der Anhänger und Genossen Catilinas: und eine Vereinigung dieser heterogensten Elemente, von Sullanern und Marianern, ehrgeizigen Nobiles und städtischen Proletariats, verschuldeten Großgrundbesitzern und des Auswurfs der menschlichen Gesellschaft war nur dann denkbar,

wenn Catilina nicht im Dienst einer bestimmten politischen Idee oder Partei stand, sondern die brennende Frage der socialen Reform auf seine Fahne geschrieben hatte.

Aber wenn auch das von ihm ausgegebene Programm, in dem die Schuldfrage eine Hauptrolle spielte (Sall. 5, 7. 16, 4. 21, 2. 33. Dio 37, 30), ihn verpflichtete im Falle daß durch Vereitlung seiner Designation die gesetzmäßige Realisirung desselben unmöglich gemacht wurde, die Ausführung seiner Pläne durch Gewalt zu erzwingen, so war doch eine Verschwörung zu diesem Zwecke noch nicht gestiftet. Denn einmal knüpfte Catilina in jener »contio domestica« in der er das Protectorat der »saucii und miseri« übernahm, die Erfüllung seiner Versprechungen an die Bedingung eines glücklichen Resultats der Consulwahl und beabsichtigte daher gewiß auf legislativem Wege durch neue Schuld- und Agrargesetze die Verwirklichung seines Programms ins Werk zu setzen. Und als er im Senat eben jener Rede wegen interpellirt wurde, nahm er die günstige Gelegenheit zur wirksamen Verbreitung und Publicirung seiner reformatorischen Pläne wahr, sagte aber da auch nur, er werde das Haupt und der Führer jenes kopflosen großen Körpers werden, im<sup>1)</sup> Falle derselbe es um ihn verdienen (Mur. 51), d. h. seine Consulwahl durchsetzen würde.

Und wenn er schließlich dem auf Grund des verschärften Ambitusgesetzes mit einer Klage drohenden Cato die significante Aeußerung ins Gesicht schleuderte *si quod esset in suas fortunas incendium excitatum, id se non aqua sed ruina restincturum* (Mur. 25, 51), so lag dem doch auch der Gedanke zu Grunde, daß er sich nur dann zu den extremsten Schritten werde entschließen müssen, wenn man seine gesetzmäßige Bewerbung und

1) „Si ita de se meritum esset;“ selbst wenn man die schlechter beglaubigte Lesart „cum“ hält, darf man doch nicht mit Drumann, V, 449 übersetzen: „da er es um ihn verdient habe.“ Denn ein Verdienst der Anarchisten Catilina gegenüber lag noch nicht vor; meritum esset ist also Conj. Fut. Exac.

Designation zu hindern suchte. Dann aber können wir Catilinas geflüffentliche Verbreitung feiner Ideen und Bestrebungen, sein fchamlos freches Auftreten, sein Umherziehen mit einer Cohorte von vornehmen Jünglingen und Sullanern, das lediglich darauf berechnet war die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, uns nur bei der Annahme erklären, dafs er sich bewußt war nichts verheimlichen zu müffen und den Boden des Rechts noch nicht verlassen zu haben.

Und eben fo offen, wie Catilina selbst die Wahlagitation betrieb, wurde er in seinen Bestrebungen von seinen Anhängern unterstützt. Dafs man darin nichts Strafbares und Ungefetzliches gesehen, geht aus den Verhandlungen im Proceffe des jungen Caelius hervor. Denn Cicero braucht die Theilnahme des Beklagten an der Wahlagitation zu Gunsten Catilinas garnicht zu leugnen (p. Cael. 4, 10); Caelius habe, sagt er, nur dasselbe wie »multi ex omni ordine atque omni aetate« (Cael. 5, 12) gethan, die damals offen für Catilinas Wahl sich bemüht hätten. Und nur dann konnte die Behauptung des Klägers, Caelius sei auch in die Verschwörung verwickelt gewesen »titubanter et strictim« (7, 15) ausgesprochen und von Cicero als kaum eine Entgegnung erfordernd behandelt werden, wenn zu der Zeit vom Bestand einer Verschwörung und dem Plane, den Weg gewaltfamer Infurrection zu beschreiten, noch nicht die Rede gewesen ist.

Der Senat war schon lange auf das Treiben Catilinas aufmerksam geworden; er hatte durch Verschärfung des calpurnischen Ambitusgesetzes den Umfang der Agitation einzudämmen gesucht (Dio 37, 29). Als dies Schreckmittel wenig gewirkt zu haben schien, drohte Cato auf Grund des neuen Gesetzes, welches das Werben von sectatores nicht gestattete, mit einer Anklage und erhielt von Catilina jene von uns bereits in anderem Zusammenhang reproducirte Antwort (p. M. 25, 51). Jetzt, als in den letzten Tagen vor der Wahl die Wogen der Bewegung besonders hoch gingen und jene von Catilina ausgegebenen bedrohlichen Parolen sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt verbreiteten und

die Gemüther erregten (pro. M. 25, 50), sah sich Cicero veranlaßt, über das Programm, das Catilina in der bei der Wahlversammlung in seinem Hauße gehaltenen Rede gegeben, im Senat zu referiren und die für den folgenden Tag festgesetzten Wahlcomitien zu verschieben (Plutarch Cic. 14. Cic. p. Mur. 25, 51), um eine Berathung im Senat halten zu können. Catilina, vom Consul Cicero in jener Sitzung über die Gerüchte, die aus jener Versammlung ins Publicum gedrungen waren, interpellirt, benutzte die wirkfame Gelegenheit zu einer Proclamation feiner Bestrebungen die in den Worten gipfelte (p. Mur. 25, 51): »duo corpora esse rei publicae, unum debile, infirmo capite, alterum firmum sine capite; huic, si ita de se meritum esset, caput se vivo non defuturum.« Dieses freche Auftreten gab nun Cicero die Veranlassung seiner Furcht über die Consequenzen, die die Consulwahl Catilinas nach sich ziehen würde, Ausdruck zu geben und zu behaupten, dafs durch die unter Führung des Manlius (Plut. Cic. 14. Dio 37, 29) massenhaft herbeigeströmten fullanischen Veteranen eine gewaltfame Störung der Comitien zu beforgen sei. Denn dafs darauf die Nachricht Plutarchs (Cic. 14) und Dios (37, 29) zu beschränken sei, die uns überliefern, Cicero habe um ein gegen ihn bei den Comitien geplantes Attentat gewußt und darüber im Senat Bericht erstattet, ohne jedoch die Ueberzeugung von der Wahrheit seiner »relatio« hervorrufen zu können, ist eine höchst wahrscheinliche Vermuthung Johns (p. 746). Denn in diesem Fall hätte er weder das lediglich auf theatralischen Effekt berechnete Anlegen eines Panzers bedurft (p. Mur. 26, 52. Plut. Cic. 14, Dio 37, 29), noch nachher sagen können, Niemand, aufser seinen Freunden, sei von der ihm drohenden Gefahr unterrichtet gewesen. (p. Sulla 18, 51)

Jedenfalls erreichte Cicero seine Absicht nicht, und statt des offenbar von ihm gewünschten Beschlusses, »videant consules etc.« kam nur eine »mollis sententia« zu Stande (Cat. I 12, 30), die der Renunciation des Catilina weiter kein Hinderniß in den Weg legte. Der Grund hierfür war aber nicht die von Cicero

nachher, als nun wirklich der Bestand einer Verschwörung offenbar geworden war, gerügte Feigheit und Letargie des Senates, sondern der Umstand, daß der Consul, außer den Allen bekannten Thatfachen einer ungewöhnlichen Wahlagitation, nichts Gravirendes und Verbrecherisches melden konnte (Dio 37, 29), sondern sich nur in allgemeinen Vermuthungen und Befürchtungen erging, die schon darum wenig Glauben fanden, weil der Privathafs des Cicero gegen Catilina im Senat genugsam bekannt war (Dio 37, 29). So wurden die Comitien auf einen der folgenden Tage festgesetzt, und Catilina verließ über die Resultatlosigkeit der Machinationen seines Gegners triumphirend die Sitzung (p. Mur. 25, 51).

Cicero, mit schimmerndem Panzerhemde angethan, begab sich in Begleitung seiner Freunde auf das Marsfeld die Wahl zu leiten. Das von ihm gefürchtete Attentat unterblieb; und es ist daher schwer zu entscheiden, ob ein solches je beabsichtigt worden sei: wenn man bedenkt, daß alle auf uns hierüber gekommenen Nachrichten auf Ciceros Zeugniß zurückgehen, daß seine eigenen Angaben eine auffällende Unklarheit und Unbestimmtheit zeigen (cf. Cic. p. Murena 26, 52 mit Cat. I, 5, 11 und p. Sulla 18, 51), daß die Leibwache seiner Freunde nicht im Stande gewesen wäre, dem Angriffe des fullanischen Veteranenheeres zu widerstehen, wenn wirklich eine Terrorisirung der Comitien durch daselbe in Aussicht genommen, daß schließlich der Zeitpunkt zur Ausführung eines Meuchelmordes so unpassend wie nur möglich gewesen wäre, so liegt die Vermuthung nahe, die Ausbreitung des Gerüchtes eines bevorstehenden Attentates und das Anlegen der Rüstung sei lediglich ein Theatercoup Ciceros gewesen um eine Pression auf das Wahlresultat auszuüben. Und er sah sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht: war auch die Vertagung der Wahl unterblieben, die Catilina seiner auswärtigen Stimmen hätte berauben müssen, schienen seine Chancen durch jene resultatlosen Senatsverhandlungen wo möglich noch erhöht, so stimmten nun doch die gutgesinnten Elemente des Staates, wol unter dem Eindruck des radicalen Wahlprogrammes Catilinas und in der Mei-

nung (p. Mur. 26, 52) die persönliche Sicherheit des wahlleitenden Consuls sei gefährdet — geschlossen für Murena und Silanus und vereitelten so von Neuem die Bewerbung Catilinas.

Es ist ein schwerer Vorwurf, der Sallusts Darstellung trifft, daß er von diesen für das Verständniß der folgenden Ereignisse und den Gang der Verschwörung so wichtigen Thatfachen mit keiner Silbe berichtet. Aber müssen wir diesen Vorwurf auch in seiner ganzen Schwere aufrecht erhalten, so geschieht ihm doch von Drumann (V, 448) Hagen (p. 160, 184) Mommsen (R. G. III<sup>e</sup> 184) Lange (III<sup>e</sup> p. 247) Dietrich (Ausg. d. Sall. p. 31) Zumpt (7. Supplement B. d. Jahrb. p. 550) Peter (R. G. II<sup>3</sup> p. 197) Dübi (Dis. p. 26 Jahrb. p. 857) und Backmund (p. 13) Unrecht, wenn sie ihn bei den hier geschilderten Ereignissen noch eines groben Verstoßes zeihen. Es sei mir gestattet hier ein wenig zurückzugreifen.

Die von uns gegebene Darstellung über die Vorgänge vor der letzten repulsa des Catilina basirt auf der Voraussetzung, daß die Wahlcomitien für das Jahr 62 und die von Cicero (pro Mur. 25, 50—26, 53) geschilderten Vorgänge, dem Juli, dem in jener Zeit gewöhnlichen Termin zur Abhaltung der Consularcomitien zuzuweisen sind. Allein diese Annahme, die durch das übereinstimmende Zeugniß Sallusts (cap. 26 u. 29), Plutarchs (Cic. 14) und Dios (37, 29 u. 31) gestützt, und von Baur (W. Correns. b. 1868 und Prog. 1875) John (p. 750—55) Ihne (Würz. Philver. pag. 106) Wirz (Aus. v. Jakobs Sall. p. 44) und Halm (Einl. z. 10. Aufl. d. cat. Red. p. 8 A. 45) als richtig erwiesen ist, hat doch noch immer nicht allgemeine Billigung erlangt; vielmehr weichen die oben genannten Gelehrten, die dem Sallust hier einen chronologischen Irrthum zum Vorwurf machen, wesentlich von der von uns gegebenen Relation ab, indem sie glauben, die am ursprünglichen Wahltage gehaltene Senatsitzung sei mit der am 21. October stattgehabten identisch (Cat. I, 3, 7), so daß wir eine zweimalige Dilation der Wahlcomitien, eine längere vom

Juli auf den 21. October, die unbezeugt<sup>1)</sup> ist, und dann eine kürzere, von der Cic. (pro Murena 25, 55) und Plutarch (Cic. 14) sprechen, anzunehmen hätten. Im Einzelnen weichen diese Gelehrten in der Fixirung des Wahltermins stark von einander ab<sup>2)</sup> und muß schon dieser Umstand Verdacht gegen die Richtigkeit der von ihnen vertretenen Auffassung erwecken, so hat Baur (W. Correspond. Blätt. 1868 p. 189 fol. und Programm 1875 pag. 5 fol.) aus der Incongruenz des Inhaltes der zusammengebrachten Stellen (Cic. p. Mur. 25, 51 u. Cat. I, 3, 7) die Unmöglichkeit der Identificirung der beiden dort geschilderten Senatsitzungen überzeugend nachgewiesen. Er hat klar dargethan, daß die von Cic. (p. Mur. 25, 51) erwähnte Versammlung, in der über vage, Verdacht erregende Aeußerungen Catilinas verhandelt worden und über deren schwächlichen Beschluß Cic. (a. a. O.) Klage führt, unmöglich dieselbe sein kann, wie die in der ersten Catilinaria erwähnte (I, 3, 7) in welcher der Consul über bestimmte Verschwörungspläne referirt und in der ein »vehemens et grave consultum« gefaßt (Cat. I, 1, 3) das senatus consultum ultimum erlassen wird. Auch Hagen (p. 180) hat die Haltlosigkeit der Combinirung beider Sitzungen richtig erkannt, und die erste der beiden der gewöhnlichen Zeit der Consularcomitien, dem Juli zugewiesen, schlägt aber den Ausweg ein, in dem schwächlichen Beschluß jener ersten Versammlung die Verschiebung des Wahltages auf den

1) Zumpt a. a. O. p. 550 nimmt mit Unrecht an, dass Plut. Cic. 14. diesen längeren Wahlaufschub bezeuge. Denn Plutarchs Worte: τὴν ἡμέραν τῶν ἀρχαιγενῶν ἐπεθήμενος besagen nichts Anderes, als was wir bei Cic. (pro Mur. 25, 51) lesen: fieri senatus consultum referente me. ne postero die comitia haberentur (cf. John p. 750. A. 39, Sall. schweigt ganz von diesem Wahlaufschub, der ja durch seine kurze Dauer auch von keinem wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis sein konnte cf. p. 74).

2) Mommsen R. St. R. I<sup>2</sup> 565 A. 3 nimmt den 21. Oct., in d. R. G. III<sup>6</sup> p. 184 d. 20. Oct. als d. ursprüngl. bestimmten Wahltag, als factischen d. 28. Oct., im Hermes I p. 434 d. 4. Nov. an; Dietrich (Ausz. v. 1859, I. p. 32, Dübi p. 26), Peter (R. G. II<sup>2</sup> p. 197) verlegen die Termine auf d. 21. u. 28. Oct., während Zumpt a. a. O. p. 569 u. Drumann (V. 448-50) den 2. einem der dazwischenliegenden Tage (23. Oct.) zuweisen. Ueber Hagens u. Langes Vermuthungen siehe unten (p. 77 u. 78).

21. Oct. zu sehen und stimmt so in der Fixirung des Comitialtermins im wesentlichen mit Drumann, Mommsen etc. überein.

Allein diese Ansicht verbietet sich schon einmal durch die Erwägung, daß ein senatus consultum, welches die dreimonatliche Vertagung der Wahlcomitien beschloß und dadurch Catilina seiner auswärtigen Stimmen berauben mußte, kaum eine »mollis sententia« genannt werden konnte und daß Cicero dann jedenfalls nicht hätte sagen können, Catilina habe »gaudio triumphans« die Curie (Mur. 25, 51) verlassen. Dann aber stehen der Verlegung der Wahl in die Zeit nach dem 21. October noch andere wichtige Bedenken entgegen: die Schnelligkeit, mit der Manlius, welcher mit seinen Faefulanern und Arretinern zur Zeit der Wahl in Rom war<sup>1)</sup> seine Rückreise betrieben haben muß, um am 27. oder wohl schon am 25.<sup>2)</sup> October in Faesulae die Fahne des Aufruhrs zu entfalten, wäre eine ganz ungläubliche; man begreift ferner nicht, warum der Ausbruch des Aufstandes nach Faesulae verlegt worden sei, wenn Manlius damals mit seinen Massen in Rom gewesen wäre; es ist schließlich nicht abzusehen, warum, wenn das senatus consultum ultimum vor der Wahl erlassen worden ist, die Comitien überhaupt von den Consuln abgehalten wurden und warum Cicero sich dabei dann lediglich auf private Sicherheitsmaasregeln zum Schutz seiner Person habe verlassen müssen. Freilich ist hiermit nur der Beweis erbracht, daß die Consularcomitien nicht nach dem 21. October haben stattfinden können; die Hauptstütze für die Richtigkeit der zuerst von Baur (Correspondenzblatt 1868 p. 189) aufgestellten Datirung der Comitien giebt die richtige Ansetzung der Entstehung der catilinarischen Verschwörung. Denn wie einerseits das Stattfinden der Comitien im Juli die Annahme nothwendig macht, daß die Verschwörung noch nicht vorher organisirt gewesen sein kann, weil es völlig unver-

1) Ohne jeglichen Grund leugnet Dübi p. 31 die Anwesenheit des Manlius und der Sullaner in Rom zur Zeit der Comitien. Cic. p. Mur. 24, 49 bezeugt sie ausdrücklich. Desgl. Plut. Cic. 14 u. Dio 37, 29.

2) Vergl. Cap. III. p. 89.



ständig wäre, warum Catilina, obwohl er nach Sallust und Allen die seiner Erzählung folgen, von Anfang an zum Bürgerkrieg entschlossen war, und im Jahre 64 nur auf den Antritt des Consulats, im Jahre 63 nur auf seine Designation gewartet habe, um den Weg gewaltfamer Revolution zu beschreiten, jetzt, nachdem alle Vorbereitungen getroffen, 3 Monate habe verstreichen lassen, ohne das Geringste zu unternehmen, — und das Unbegreifliche jenes Wartens ist es ja auch eben, was die Veranlassung bietet, noch stets die unhaltbare Combinirung jener zwei Senatsitzungen (Cic. p. Mur. 25, 5 und Cat. I, 37) nicht fallen zu lassen — so erfordert anderseits die schon früher von uns erkannte Thatsache, daß die Verschwörung nicht vor den Wahlcomitien für 62 entstanden sei, nothwendig eine längere Distanz zwischen der Wahl und den Octoberereignissen. Nur dann konnte Cic. (p. Mur. 26, 52) sagen, schon zur Zeit der Wahl habe die Verschwörung bestanden, nur dann (pro Caelio c. 4 fol.) die Betheiligung des Caelius an der Verschwörung so entschieden leugnen und seine Thätigkeit im Dienste und zur Unterstützung von Catilinas Bewerbung als etwas an sich Unschuldiges hinstellen, wenn ein bedeutender, mehrmonatlicher Zeitraum zwischen den Wahlcomitien und der Entdeckung des Bestandes einer Verschwörung verstrichen war. Und daher verbietet sich auch die Annahme Langes (III<sup>2</sup> pag 247) — die neuerdings von Baur (Prog. p. 10) getheilt wird — daß nämlich der ursprünglich anberaumte Wahltag, der 22. Sep.<sup>1)</sup> der Geburtstag des Augustus gewesen sei, eine Vermuthung, die nur auf der Notiz Suetons (Aug. 94) beruht, Augustus habe das Licht der Welt an dem Tage, an welchem im Senat über die catilinarische Verschwörung verhandelt worden sei, erblickt; ihre Unhaltbarkeit ist leicht nachzuweisen. Denn einmal zeigt der Wortlaut von Ciceros Bericht über die in der Mureniana geschilderte Senatsitzung, die Lange auf den 22. Sept. verlegt wissen will, deutlich, daß über die catilinarische Verschwörung in ihr nicht referirt worden sei, sondern daß nur die beunruhigenden Aeufserungen Catilinas in seiner Rede in der contio domestica den Gegen-

1) Sueton Aug 5, Dio 56, 30 nennen den 23. Sept.

stand der Berathung gebildet haben; ferner müßten wir, wenn wir jene Sitzung auf den 22. September verlegen wollten, ebenso wie bei der Vertagung derselben auf den 21. October einen längeren Wahlauffchub annehmen, wovon Baur selbst gewarnt, da diese größere Dilation von keinem alten Autor bezeugt sei, und doch nicht hätte verschwiegen werden können, da sie von eminentem Einfluß auf das Wahleresultat hätte sein müssen. Schliesslich ist das von Sueton überlieferte Datum des Geburtstages des Augustus, der 23. Sept., ein Datum des rectificirten Kalenders, wie das von Zumpt (p. 545 u. 548 u. 565 fol.) ausgeführt und von John (p. 759 fol.) berichtend dargestellt worden ist, und entspricht wol einem der Tage in der Mitte des November nach vorjulianischer Rechnung.

Aber selbst wenn die Combination Langes an und für sich möglich wäre, wie sie es nicht ist, so dürften wir sie doch nicht annehmen, da es ja vor Allem die Thatsache der Bewerbung Catilinas ums Consulat für das Jahr 62 das nahe Heranrücken des Wahltages an die Senatsitzung vom 21. October strict verbietet. Denn die Absicht und der Entschluß Catilinas noch auf gesetzliche Weise zum Consulat fürs Jahr 62 zu gelangen, müßte uns vollkommen unerklärlich bleiben, wenn die Wahl einer Zeit angehören würde, in der schon alle Vorbereitungen zur gewaltfamen Infurrection getroffen sein mußten. Denn wenn die Wahl am 21. October oder noch gar später stattgefunden hätte, so hätten, da nach der gewöhnlichen Annahme die Verschwörung am 27. October in Faesulae, am 28. in Rom zum Ausbruch gelangen sollte, bei der beträchtlichen Distanz zwischen Faesulae und Rom schon vor der Wahl die einleitenden Schritte zu diesem combinirten Vorgehen gethan sein müssen. Die Bewerbung wäre insofern also völlig bedeutungslos gewesen, als die Erlangung des Consulats nicht vom Resultat der Abstimmung in den Comitien, sondern lediglich vom glücklichen Gelingen des Aufstandes abgehängt hätte; und es ist ein Irrthum Zumpt's (p. 569), wenn er meint, Catilina hätte im Fall seines Wahlsieges den Beginn einer gewaltfamen Bewegung verhindern können und verhindert

Die Geschichte der catilinarischen Verschwörung zeigt uns deutlich, daß trotz der Enthüllungen, die Cicero am 21. October vom Bestande einer revolutionären Verbindung und deren Plänen gegeben, an dem von ihm vorhergesagten Termin Manlius in Faesulæ die Fahne des Aufruhrs entfaltete, offenbar doch eben nur deshalb, weil eine Gegenordre ihn nicht mehr rechtzeitig erreichte. Und selbst wenn wir die Wahl dem Anfang October oder Ende September zuweisen, so hätte bei der Ausdehnung der Verschwörung über Norditalien hin die Stiftung derselben den Consularcomitien vorangehen müssen und wir wären doch immer zur Annahme gezwungen, daß Catilina gleichzeitig den Weg gesetzlicher Bewerbung und offener Empörung betreten habe, was, da nothwendig das Eine dem Andern schaden mußte, überhaupt unmöglich war. Und wenn wir auch mit Sallust (5, 6; 16, 4) und den von ihm abhängigen Plutarch<sup>1)</sup> (Cic. 11) und Appian<sup>2)</sup> (bell. civ. II. 2) annehmen sollten, daß Catilina das Consulat bloß als Operationsbasis für eine sociale Revolution betrachtet habe, so bot ihm die Zeit zwischen der Designation und dem Antritt des Amtes Spielraum und Gelegenheit genug, um seine militärischen Vorkehrungen zu treffen; er konnte sich doch selbst sagen, daß auch nur der gegründete Verdacht des Bestandes einer Verschwörung zur Erlangung einer Militärdictatur die Chancen für das glückliche Resultat seiner Bewerbung sehr vermindern mußte. Allein wir sind durch Catilinas eigene Aeußerungen und durch andere oben (p. 71) angeführte Wahrscheinlichkeitsgründe zur Annahme berechtigt, daß er, der ja durch Jahre unter der Zusicherung einst das Consulat zu erhalten, ein gefügiges Werkzeug in den Händen von Caesar und Crassus gewesen war, fürs Erste wenigstens lediglich die Absicht gehabt habe, durch weitgehende Agrar- und Schuldgesetze seine Habgier und seinen Ehrgeiz zu stillen und die Wünsche seiner Partei zu befriedigen; und erst als er durch seine abermalige Niederlage bei der Wahl die Aussicht für immer

1) Vergl. Excurs. I, 1.

2) Vergl. Excurs. I, 2.

verloren hatte, sich und seine Freunde politisch und finanziell auf gesetzmäßige Weise zu rehabilitiren, da sah er sich auf den Weg der socialen Revolution gedrängt, wie er das selbst in seinem Briefe an Catulus (Sall. c. 35), wenn auch in sehr beschönigender Weise ausspricht: »Injuriis contumeliisque concitatus, quod fructu laboris industriaeque meae privatus statum dignitatis non obtinebam, publicam miserorum causam pro mea consuetudine suscepi.« Die hier vertretene Auffassung, die auf der indirecten Angabe Ciceros basiert und sich uns aus der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Parteikämpfe ergab, wird nun noch durch eine Reihe von Zeugnissen aus dem Alterthum zum Theil wenigstens gestützt.

Die kurzen Berichte des Velleius (II, 34) und Eutropius (VI, 15)<sup>1)</sup> setzen die Entstehung der Verschwörung in's Jahr von Ciceros Consulat; der Epitomator des Livius dann (102) und Dio Cassius (37, 30)<sup>2)</sup> der auf Cicero zurückgeht, bringen sie nicht nur in zeitlichen, sondern auch in causalen Zusammenhang mit der vereitelten Bewerbung Catilinas; ja selbst Appian (bell. cir. II, 2), Plutarch (Cic. 10 u. 11) und Florus (II, 12)<sup>3)</sup>, die in ihren Darstellungen doch im Wesentlichen Sallust folgen, berichten nichts von einer Verschwörung, wie dieser sie für das Jahr 64 giebt. Und da schliesslich Sallust (36, 5) selbst Catilinas zweite Wahl Niederlage als eine bedeutungsvolle Phase in der Entwicklung der Verschwörung betrachtet, so scheint mir das Resultat, zu dem wir bisher gelangt, und das auch von Ihne (p. 109) und John (p. 755) etc. eruiert worden ist, völlig sicher zu stehen, — daß nämlich die repulsa, die Catilina bei seiner Bewerbung ums Consulat fürs Jahr 62 erlitten, erst der Grund und die Veranlassung zur Stiftung der catilinarischen Verschwörung gewesen sei.

1) Vergl. Excurs I, 3.

2) Besser p. 25 behauptet aus Dio 37, 29 folge, dass schon vor den Wahlcomitien für 62 die Verschwörung bestanden habe; allein da ist nur von einem Attentat gegen Cicero die Rede, nicht von einer eigentlichen Verschwörung, deren Stiftung erst in die Zeit nach der Consulwahl verlegt wird (cap. 30). Vergl. Excurs I, 4.

3) Vergl. Excurs I, 5.

### Cap. III.

## Die Verschwörung des Catilina.

Catilinas abermalige Bewerbung war wieder vereitelt; was ihm als Werkzeug in den Händen der Führer der Demokratenpartei zu erreichen nicht gelungen war, hatte er nun auch als Haupt einer eigenen, mächtigen Faction, die aus den heterogensten Elementen bestehend (Cic. Mur. 24, 49) durch die brennende Frage des Besitzes geeint war (Sall. 5, 7; 16, 4; 21, 2; 33, Dio 37, 30, Plut. Cic. 14), nicht erlangt. Dafs er nicht mehr auf gesetzliche Weise zum heißersehnten Ziel seiner Wünsche gelangen konnte, mußten seine bisherigen Erfahrungen ihn gelehrt haben; und selbst wenn eine günstige Constellation der Umstände eintrat und sich noch in diesem Jahre eine erneute Consulwahl durch die zu erwartende Anklage und Verurtheilung des Murena wegen ambitus (Cic. p. Mur. c. 21, 43—45) nothwendig machte, so konnte das Catilina wenig nützen: er mußte eingesehen haben, dafs eine erneute Candidatur seinerseits nur einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld bedeute: und schon diese Erwägung hätte Backmund hindern müssen, mit den uns erhaltenen geschichtlichen Zeugnissen zu brechen und die catilinarische Verschwörung auf weiter nichts, als die hochgehenden Wogen einer im Falle der Schuldigsprechung Murenas in Aussicht genommenen Wahl-agitation zu reduciren.

Catilina hatte im Dienst seiner Bewerbung ums Consulat fürs Jahr 62 die unzufriedenen Elemente um sich geschaart, sich durch

Versprechungen und das dämonisch Bestrickende seiner Persönlichkeit zu ihrem Führer emporgeschwungen; als ihm jetzt durch die erneute Niederlage bei den Wahlcomitien die Möglichkeit genommen war, durch neue Acker- und Schuldfetze seine und seiner Genossen Wünsche auf legislatorische Weise zu realisiren, sah er sich, durch die weitgehenden Zusicherungen seines Wahlprogramms moralisch gebunden, auf den Weg der socialen Revolution getrieben; und ohne von einer politischen Idee<sup>1)</sup> getragen zu sein, lenkte er zuerst die Frage über die Ungleichheit des Besitzes in die Bahnen, die seitdem das rothe Gespenst im Leben aller Culturvölker einzuschlagen versucht hat.

Welchen Erfolg Catilina sich von einer gewaltsamen Insurrection versprochen, läßt sich nach den uns erhaltenen Nachrichten schwer bestimmen, — wahrscheinlich war es zunächst nur auf die Ermordung des Consuls und seiner sonstigen Gegner abgesehen, um nach gewaltsamer Ergreifung der fasces unter dem Schutz und der Pression der bewaffneten fullanischen Veteranen seine socialen Reformprojecte durchzuführen; und die Umstände, dafs in Italien keine Militärmacht vorhanden war und Pompejus weit entfernt im Osten Krieg führte, begünstigten in hohem Grade dies Unternehmen; die Zeit bis zur Rückkehr des »Königs des Ostens« konnte Catilina doch noch gehörig ausnutzen; und selbst wenn Pompejus wieder in Italien war, liefs sein unentschiedener und vor jeder Gewaltthat zurückschreckender Character die Annahme nicht unmöglich erscheinen, dafs er sich auf Unterhandlungen und Compromisse einlassen würde. Ob Catilina aber überhaupt so weit vorausgedacht, ist sehr fraglich. Durch sein Vorleben gezwungen, von den Umständen gedrängt, von Haß erfüllt, trieb er und wurde er getrieben in den reißenden Strom der Revolution, ohne dafs er

1) Dass Catilina ausserhalb der Parteien gestanden habe, ist eine von Cicero (Cat. III. 10, 24) und Plutarch (Cic. 10) bezeugte Thatsache, von der bei der Beurtheilung seines Unternehmens auszugehen ist, und deren Nichtberücksichtigung eben die verfehlten Darstellungen von Ihne und Backmund veranlasst hat.

vielleicht das zu erreichende Ufer 'deutlicher' als wie ein fernes, verchleiertes Nebelbild erblickt hätte.

Wol gleich in die Zeit nach den Consularcomitien für 62 fällt Catilinas Entschluß durch Gewalt eine Umwälzung der bestehenden Ordnung herbeizuführen und die Mittheilung dieses Planes an seine Freunde und Genossen — eine Thatfache, die uns von den alten Autoren als Stiftungsconvent der Verschwörung mit so grauenvollen Details geschildert wird <sup>1)</sup>.

Obwohl das Unternehmen durch das Vorhandensein einer starken, zum Aeußersten entschlossenen Partei und das Einverständniß der fullanischen Veteranen gefördert und erleichtert wurde, so mußten doch die Vorbereitungen zu einem Blutbad in Rom und der gleichzeitigen Insurrection in den Colonien und Municipien Norditaliens eine längere Zeit in Anspruch nehmen; mochten die auswärtigen Emiffäre und Agitatoren Catilinas auch noch so vorbereiteten Boden finden, mochte es ihm und seinen Genossen auch nicht schwer werden die gährenden und unzufriedenen Elemente in Rom zu einem Gewaltact zu überreden, bei der Vorsicht, die sich nothwendig machte, bei der Heimlichkeit, mit der bei Waffenfammlungen und allem Anderen verfahren werden mußte, war es kaum möglich den Termin der Ausführung vor Ende October festzusetzen.

Catilinas Wahlprogramm, sein freches Auftreten im Senat, sein ganzes siegesgewisses Gebahren vor den Wahlcomitien (Cic. p. Mur. 24, 49) waren für den Consul Cicero Grund genug, ihn nach erlittener Wahlniederlage eifrig beobachten zu lassen und ihn mit einem Netz von Spähern und Spionen zu umgeben

1) Wir haben hier einen interessanten Fall vom Vergrössertwerden der Tradition; was bei Sallust (c. 22) mit einigem Zweifel an der Richtigkeit seiner Nachricht vom Trinken des Menschenblutes beim Eide der Verschworenen erzählt wird, das ist bei Florus II, 12, 4 schon unumstössliche Gewissheit; bei Plut. (Cic. 10) tritt dann an die Stelle des Bluttrinkens das Essen von Menschenfleisch, für Dio (37, 30) ist das noch nicht schrecken-erregend genug und er setzt anstatt dessen das Schlachten eines Knaben und das Verzehren seiner Eingeweide.

(Cic. Cat. I, 6 u. 8); allein aufser vagen Andeutungen und unverbürgten Gerüchten, muß er doch nichts Bestimmtes, nichts so Gravirendes erfahren haben, das ihn berechtigt hätte den Senat zum Einschreiten und zu energischen Maafsregeln zu veranlassen und selbst die Mittheilungen der Fulvia (App. II, 3 Florus II, 12, 4) <sup>1)</sup> — denn in diese Zeit ist ja wol die anticipirte Notiz Sallusts (23) vom Bekanntwerden der Verschwörung durch den leichtsinnigen Schwätzer Curius und seine Geliebte Fulvia zu setzen — müssen so wenig sichere Anhaltspunkte enthalten haben, daß Cicero die Unmöglichkeit einfah, auf bloße Gerüchte hin, die noch dazu aus so unlauterer Quelle stammten, den Bestand einer Verschwörung im Senat zu denunciiren. Die Unterstützung des Senats war nur durch eine handgreifliche Gefahr zu erlangen. Endlich gegen Ende Oct. trat diese ein, oder gelang es Cicero vielmehr die Ueberzeugung einer solchen zu erwecken.

Nach dem hier durchaus glaubwürdigen Zeugniß Plutarchs (Cic. 15), das auf Ciceros Memoire über sein Consulat basiert (cf. Weiszäcker p. 417 fol.) und mit dem kürzer gefassten Berichte Dios (37, 31) in den Hauptfachen übereinstimmt, kamen in einer Nacht, kurz vor dem zum Loschlagen bestimmten Termin — wahrscheinlich in der Nacht auf den 20. oder 21. Oct. — M. Craffus, M. Marcellus und Scipio Metellus zu Cicero, um ihm Briefe einzuhändigen, die an die verschiedensten Nobiles adressirt, sämmtlich von unbekannter Hand bei Craffus abgegeben worden waren. Nur den an ihn gerichteten hatte Craffus geöffnet und gelesen. Er wurde darin anonymer Weise benachrichtigt, daß in Rom zu Gunsten Catilinas ein großes Blutbad stattfinden werde und aufgefordert, er solle sich daher so bald als möglich aus der Stadt entfernen.

Von wem jene Briefe ausgegangen, darüber spricht keiner der alten Autoren auch nur eine Vermuthung aus: mir

1) Was Diodor (Müller, F. H. G. II 35) über jenen Verrath berichtet, beruht lediglich auf pikant erfundener Ausschmückung.

scheint die Annahme, daß sie vom Consul selbst veranlaßt seien, sehr nahe zu liegen. Denn selbst wenn wir Catilina die Gefühlszartheit zutrauen wollten, seine früheren Gönner und Freunde beim Ausbruch der Verschwörung zu schonen, so durfte er sie jedenfalls nicht in einer Weise warnen, die das Gelingen des ganzen Unternehmens aufs Spiel stellte. Andererseits mußte es Cicero, der durch Fulvia nur im Allgemeinen vom Bestand einer Verschwörung und wahrscheinlich auch vom Ausbruchstermin derselben unterrichtet war, daran liegen, sich Gewisheit über ihre Ausdehnung zu verschaffen und namentlich in Erfahrung zu bringen, ob, wie bei der Verschwörung des Jahres 66, Crassus und Caesar in erster Linie daran betheiligte wären. Der Umstand, daß alle jene Briefe bei Crassus abgeliefert waren, spricht wesentlich zu Gunsten unserer Meinung; unterschlug Crassus die Briefe, so war das für Cicero ein Beweis seiner Betheiligung am Unternehmen, der es ihm dann an die Hand gegeben hätte, seine Maßregeln darnach zu treffen; desavouirte Crassus dagegen die Verschwörung und brachte die Briefe zur öffentlichen Kenntniß, so war dies für Cicero die erwünschte Gelegenheit den Senat zu energischen Schritten zu veranlassen<sup>1)</sup>.

Mit Tagesanbruch berief Cicero den Senat und überreichte den Adressaten die ihm abgegebenen Briefe: in allen war von einer ἐπιβουλῆ die Rede, ohne daß aber der Urheber derselben näher gekennzeichnet wurde. Dem hierdurch aufs Höchste aufgeregten Senat theilte nun Cicero, der, wie wir sahen, wol nicht erst durch jene Briefe den Bestand einer Verschwörung in Erfahrung gebracht hatte, den Termin dieses geplanten Blutbades mit und bezeichnete den 28. October als den Ausbruchstag der Verschwörung in Rom (Cic. Cat. I, 3, 7). In derselben Sitzung dann, oder wie man nach dem Berichte Dios annehmen könnte, an einem der folgenden Tage, jedenfalls aber an dem 21. Oct. (Cic. a. a. O.) referirte Cicero über die Bewegungen in Etrurien und, ebenso wie bei

1) Vergl. Backmund (p. 16), John (p. 807 A. 60) und Ihne (p. 109).

der Eröffnung der den Optimaten drohenden Gefahr, lies er auch hier zur Beglaubigung seiner Enthüllungen durch den Bericht eines Anderen die Frage zur Verhandlung bringen. Erst nachdem der gewesene Praetor Q. Arrius gemeldet, daß ihm Nachricht über die Rüstungen des Manlius in Etrurien zugekommen sei<sup>1)</sup>, trat Cicero auf und setzte den Senat in gerechtes Erstaunen durch seine genaue Kenntniß der Sache und seine orakelhafte Vorherverkündigung des Tages (qui dies futurus esset a. d. VI. kalendas<sup>2)</sup> Novembres Cat. I, 3, 7), an dem Manlius loszuschlagen gedenke. Alles dies verfehlte nicht den gewünschten Eindruck auf den Senat zu üben: als er erkannte, daß es sich hier um eine gleichzeitige Action in und außerhalb Roms handle, ordnete er nicht bloß eine ζήτησις τῶν αἰτίων τῆς παραχῆς (Dio 37, 31) an, sondern erließ das »senatus consultum ultimum« (Cic. Cat. I, 1, 3).

Cicero hatte seine Absicht erreicht: mit außerordentlicher Vollmacht bekleidet, übertrug er dem Q. Metellus<sup>3)</sup> Celer die Sorge für die Unterdrückung der Verschwörung außerhalb Roms (Plut. Cic. 16, Cic. ad. Fam. V, 2, 1) und ertheilte ihm die Weisung im Picensischen und Gallischen Aushebungen zu halten (Cic. Cat. II, 3, 5 u. 12, 26), während er selbst in der Hauptstadt durch energische polizeiliche Vorkehrungen, verstärkten Wachtdienst, Bürgerwehren und Patrouillen den Plänen der Verschworenen entgegenzuarbeiten suchte (Cat. I, 1, 1; Cat. II, 12, 27). Und nur durch

1) John p. 789 beschuldigt den Plutarch hier mit Unrecht der Anticipation einer erst einige Tage später eingetretenen Thatsache; denn nach Plutarch wird ja nichts Anderes gemeldet, als daß Manlius mit einer Schaar in Etrurien umherschweife (αἰωρούμενος), nicht aber, dass er schon den Bürgerkrieg proclamirt habe, was, wie es scheint, erst nach Eintreffen einer Nachricht aus Rom erfolgen soll (αἰεὶτι προσδοκᾶν κινδὸν ἀπὸ τῆς Ρώμης).

2) So die allgemein auch, von Halm in seiner Ausgabe der catilinarischen Reden aufgenommene Lesart. Die Handschriften schwanken zwischen den Zahlen VI.—VIII.

3) Wie das mit der Nachricht Sallusts, (c. 30) Q. Marcius Rex sei nach Faesulae gesandt, zu vereinigen, darüber unten p. 104.

die umfassenden Maafsregeln, die zu treffen der Consul jetzt in den Stand gesetzt war, wurde das von Catilina auf den 28. Oct. geplante Blutbad verhindert (Dio 37, 31. Cic. Cat. I, 3, 3) — eine Nachricht die schon deshalb um so glaublicher erscheint, als es Catilina bei der ziemlich bedeutenden Entfernung Faesulae von Rom und der Kürze der Zeit, die das rechtzeitige Eintreffen einer Gegenordre im Lager des Manlius problematisch erscheinen liefs, alles daran liegen mußte, an dem vorher bestimmten Termin festzuhalten.

Jedenfalls pflanzte Manlius an dem von Cicero vorhergesagten Tage den Adler auf, um den sich das Insurrectionsheer geschaart (Cic. Cat. I, 3, 7). Dafs dies aber gerade am 27. October geschehen sei, wie allgemein angenommen wird, scheint mir höchst unwahrscheinlich und ich glaube trotz Wirz' Widerspruch (Philol. Anzeig. p. 531); Johns (p. 790), allerdings von ihm selbst nicht ausführlich begründeten Annahme beitreten zu müssen, nach welcher der Termin für den Beginn der Insurrection auf den 25. Oct. fixirt wird. Wenn Wirz als Grund gegen diese Datirung die Uebereinstimmung von Sallust (c. 30) und Cicero (Cat. I, 3, 7) anführt, so hat er übersehen, dafs man bei jener Cicero-Stelle aus der Menge der in den Handschriften überlieferten Varianten nur deshalb den a. d. VI K. N. herausgegriffen hat, um eben im Einklang mit Sallust zu bleiben. Aber auch John hat Unrecht, wenn er durch die angeblich besser beglaubigte handschriftliche Ueberlieferung die Richtigkeit seiner Ansicht zu erweisen sucht; die Autorität der codices ist in Zahlenfragen eine so geringe, dafs sie, wenn logische Gründe gegen ihre Daten sprechen, gar nicht in Betracht zu ziehen ist. Aber wenn auch jetzt, wie später (Cic. Cat. III, 4, 8) das Zusammenwirken der Insurrection in Etrurien und des Aufstandes in Rom in Aussicht genommen war, so ist das Losschlagen des Manlius am 27. Oct. nicht recht verständlich<sup>1)</sup> und völlig bedeutungslos, da in Rom

1) Dagegen behauptet Hagen (p. 181.) die Schläge hätten dicht nach einander fallen müssen.

schon alles entschieden sein mußte, bevor die Nachricht vom Aufstand des Manlius dort anlangen konnte; er wäre also bei seiner entfernten Stellung von Rom nicht im Stande gewesen thatsächlich für das Gelingen des Unternehmens zu wirken. Nehmen wir dagegen an, er habe am 25. October die Fahne des Aufbruchs entfalten und dann gegen Rom marschieren sollen, so konnte die Nachricht hiervon, da Faesulae 200 Mill. von Rom entfernt ist, schon am 28. Oct. dort eintreffen; und die hierdurch entstehende Panik und die Nähe des Manlius hätten dann wesentlich zum Erfolg des Blutbades beitragen müssen.

Andererseits ist die Thatsache, dafs Manlius trotz der Enthüllungen am 21. Oct. offen zum Bürgerkrieg schritt, nur dann verständlich, wenn wir annehmen, dafs ein Gegenbefehl ihn nicht mehr rechtzeitig erreichte. Da aber eine Contreordre bis zum 27. Oct. nach Faesulae hätte gelangen müssen, so haben wir auch hier dem 25. Oct. als vereinbarten Termin den Vorzug zu geben.

Die Nachricht von dem Aufstand des Manlius, die frühestens in drei Tagen nach Rom gelangen konnte und im Fall der Möglichkeit einer Action in der Hauptstadt wol von den Verschworenen selbst derart beschleunigt worden wäre, dafs sie am 28. Oct. rechtzeitig ihre Wirkung nicht verfehlt hätte, traf jetzt erst nach dem 28. Oct. in Rom ein, so dafs, als an dem von Cicero vorausgesetzten Termin kein Blutbad stattfand, Stimmen laut wurden, die den Consul der Sykophantie beschuldigten (Dio, 37, 31) — eine Nachricht, die, obwohl sie sich nur bei Dio findet, bei der Skepsis, mit der auch später noch immer die Angaben des Cicero über den Bestand einer Verschwörung aufgenommen wurden, sehr glaublich erscheint. Allein bald wurde Cicero durch die Bestätigung seiner Vorherverkündigung über Manlius Schilderhebung gerechtfertigt und man bereitete gegen Catilina, da man bei seinen intimen Beziehungen zu Manlius ihn in Zusammenhang mit jener Empörung zu setzen sich berechtigt hielt, eine Anklage „de vi“ vor.

Diese gerichtliche Belangung, die durch L. Aemilius Paulus

(Cic. in Vat. 10, 25) inscenirt wurde, mußte dem Catilina, wie Dio (37, 32) treffend bemerkt, eigentlich nur erwünscht sein. Sie ließ ihn deutlich erkennen, wie wenig sichere Beweise man für seine Theilnahme und Schuld hatte. Es mußte ihm alles daran liegen zur Entwicklung neuer Pläne Zeit zu gewinnen und er beschloß daher durch die Maske der strengsten Gefetzlichkeit Volk und Senat so lange als möglich zu täuschen; er sah ein, daß, so lange er nicht das überführte Haupt der Verschwörung war, Cicero an energischem Vorgehen gehindert wurde (Cic. Cat. I, 5 12) und begriff, daß er bis zur Beseitigung des Consuls und damit des ganzen Netzes von Spionage und Denunciation, welches das Gelingen seines Unternehmens bisher vereitelt, in Rom bleiben mußte.

Daher bot er sich, wol um scheinbar den Gang des Processes zu erleichtern, vor dessen Entscheidung, wie er wußte, die Würfel schon gefallen sein mußten, und um sich als schuldloses Opferlamm einer gegen ihn gesponnenen Intrigue darzustellen, zu freier Haft dem M' Lepidus, dann seinem Todfeinde dem Cicero an; (Dio 37, 32. Cic. Cat. I, 8, 19) von ihnen zurückgewiesen, begab er sich zum Praetor Q. Metellus, auch dort nicht angenommen zu M. Metellus<sup>1)</sup>, der nach Ciceros Andeutungen ein einfältiger, als schlaff und unbedeutend bekannter Mann gewesen sein muß (Cic. Cat. I, 8, 19).

Ob Catilina durch dieses freiwillige sich Stellen zur Haft<sup>2)</sup>

1) Dass M. Metellus, bei Cic. (Cat. I, 8, 19) zu lesen ist, hat Halm (in der Anmerk. z. a. O.) aus den Handschriften des Quintilian, der die Stelle IX 2, 45 anführt, und aus drei Cicerocodices erwiesen. Die Lesart der übrigen Handschriften, M. Marcellus, die auch Drumann (V, 455), Hagen (p. 192) und Brückner (p. 226) acceptirt haben, verbietet sich wegen Cat. I, § 21. Dass Cicero einem Metellus genannt, dafür spricht auch, dass Dio (37, 32) sagt, Catilina habe beim Prätor Metellus sich in Haft begeben. Es beruht das eben auf einer Verwechselung der beiden Meteller.

2) Es ist nicht abzusehen, warum Wirz (Phil. Anz. 1877 p. 531) behauptet, die Anklage de vi und jenes Stellen zum Arrest stehe in keinem Zusammenhang. Das directe Zeugniß Dios 37, 32 und die innere Wahrscheinlichkeit sprechen für die von uns vertretene Auffassung.

wirklich bei Vielen die Ueberzeugung von seiner Unschuld hervorgerufen hat, ist uns nicht ausdrücklich überliefert, aber bei dem allgemeinen Zweifel, der trotz des Senatsconsults vom 21. Oct. gegen den Bestand einer wirklichen Verschwörung obwaltete, ist es sehr glaublich, daß er seinen Zweck erreichte und doch Viele gegen die Berechtigung der eifrigen Machinationen des schwarzhenden Consuls mißtrauisch stimmte. Haben doch noch heutzutage Ihne (p. 110) und Backmund (p. 18) in dieser Handlungsweise Catilinas den Beweis seiner Unschuld an den ihm zur Last gelegten Verbrechen und ein Kriterium für die hohen, politischen Zwecke, die er verfolgte, sehen wollen.

Inzwischen hatten Catilinas Pläne eine bedeutende Modification erlitten; war es zunächst, wie sich das aus dem Bericht unserer Quellen ergibt (Cic. Cat. I, 3, 7. Pl. Cic. 15. Dio, 37, 31. App. bel. civ. II. 3), nicht auf ein Brennen und Morden in großem Stile abgesehen, sondern vielmehr auf das Zusammenwirken der Insurrectionsarmee des Manlius mit einem gegen Cicero und die Häupter der Optimatenpartei (caedes optimatum sagt Cic. Cat. I, 3, 7) geplanten Handstreich, um durch Einnahme der Stadt und Confernirung der Gegner sich in den Besitz der Regierungsgewalt zu setzen, so machte die Vereitelung des Blutbades in Rom einerseits und die erfolgte Proclamation des Bürgerkrieges durch Manlius andererseits sowohl den Rückzug als auch das Weitererschreiten auf der betretenen Bahn unmöglich. Als nun noch gar sein Versuch, am ersten November Praeneste einzunehmen (Cat. I, 3, 8), um in diesem festen Punkt eine militärische Operationsbasis und ein Waffendepôt zu gewinnen, durch das Spionirsystem und die Wachsamkeit des Consuls mißlungen war, da sah Catilina ein, daß er gewaltigere Leidenschaften entfesseln, mächtigere Hebel in Bewegung setzen mußte, um den Erfolg seines Unternehmens zu sichern; er begriff, daß nur offene Empörung, Brand und Mord in Rom mit einem zusammenwirkenden Aufstande aller unzufriedener und gährender Elemente durch ganz Italien hin, dem gegenüber die Repressivmaafsregeln der Re-

gierung sich als ungenügend erweisen mußten, ihm die Garantie für das Gelingen seiner Revolution gewährleisten konnte.

Die Vorbereitungen für diese sich nothwendig machenden Veränderungen bei Catilinas Unternehmen mußten nun getroffen und die Genossen der Verschwörung mit ihnen bekannt gemacht und in sie eingeweiht werden. Zu diesem Zwecke berief Catilina, den seine freie Haft bei M. Metellus wol wenig behinderte in der Nacht vom 6. auf den 7. November<sup>1)</sup> (Cic. p. Sulla 18, 52) in das Haus des M. Porcius Laeca in der Sichelgasse (Cic. Cat. I, 4, 8. p. Sulla 18, 52) eine Versammlung der Verschworenen und ertheilte ihnen hier die nöthigen Instructionen: es wurden Anordnungen zur Inbrandsteckung der Stadt und zur Niedermetzlung der Bürger der privilegierten und begüterten Stände besprochen, Rom zu diesem Zwecke in bestimmte Districte abgegränzt (Cat. I, 4, 9; p. Sulla 18, 52) und jedem von den Theilnehmern eine determinirte Aufgabe zugewiesen (Cat. III, 6, 14; Cat. II, 3, 6; Cat. IV, 6, 13); dann die Maafsregeln berathen, die zur Verbreitung der Empörung durch ganz Italien hin zu ergreifen seien (Cat. I, 4, 9; II, 3, 6; p. Sulla 19, 53; Cat. III, 6, 14), ferner genau der Termin und die Art und Weise des Ausbruchs der Verschwörung bestimmt (Cic. Cat. III, 4, 8), darauf festgesetzt, wer Catalina ins Lager folgen, wer in Rom zurückbleiben solle (Cic. Cat. I, 4, 9) und schliesslich beschlossen sofort ein Attentat gegen das Leben Ciceros zu unternehmen (p. Sulla 18, 52), da bei dessen einmal erwecktem Verdachte es Catalina unmöglich war, zum Heere abzugehen und die Leitung der Verschwörung in Rom seinen Genossen anzuvertrauen, ohne den Erfolg des Ganzen in Frage zu stellen.

Der Ritter C. Cornelius (Cic. p. Sull. 6, 18 u. 18, 52) erklärte sich vor der Versammlung bereit die Ausführung dieses Attentates zu übernehmen. Im Verein mit einem andern Ritter (Cic. Cat.

1) Vergl. darüber unten p. 96. u. im Excurse II.

I, 4, 9) (nach Sallust dem Senator Varguntejus)<sup>1)</sup> machte er sich bei Tagesgrauen auf den Weg (Cic. Cat. I, 4, 9; Plut. Cic. 16) um unter dem Vorwand eines Morgenbesuches den Consul zu ermorden. Allein Cicero, von ihrer Absicht unterrichtet, (Cat. I, 4, 10. Plut. Cic. 16) verstärkte die Wachen an seiner Thür und liefs ihnen den Eintritt verweigern. Der Anschlag war somit mißlungen; ein Hauptfactor bei den neuen Plänen Catilinas wieder nicht zu Stande gekommen. Trotzdem Catilina den Entschluß, das Commando in Etrurien zu übernehmen bereits gefasst hatte, blieb er doch fürs Erste in Rom, und daß er es that, zeigt deutlich, wie fest er an der Bedingung gehalten, an die seine Abreise geknüpft war. Er mußte eine neue Gelegenheit zur Beseitigung jenes allwissenden und wachsamem Consuls wahrzunehmen und zu ermitteln suchen, von wem und wie der augenscheinlich geübte Verrath ausgegangen sei. Cicero hatte sofort nach der ihm zugegangenen Mittheilung über das beabsichtigte Attentat die Häupter der Optimatenpartei hiervon benachrichtigt (Cat. I 4, 10), sie dann wol bei sich versammelt und mit ihnen Rath ge-

1) Cicero spricht in der ersten Catilinarum (4, 9) von 2 Rittern, was übrigens vielleicht richtig ist, da Varguntejus, wie man aus p. Sull. 2, 6 folgern darf, wegen ambitus verurtheilt war. Als einen dieser Ritter nennt Cic. (pro Sulla 6, 18 u. 18, 52) Cornelius, und da man aus Sallusts Worten schliessen darf, dass er vor der Versammlung sich allein bereit erklärte das Attentat auszuführen, so ist es verständlich, warum der Andere unbekannter war.

Woher Plut. Cic. 16 die Namen Marcius und Cethegus hat, ist nicht ersichtlich; wenn Appian II, 3 den Lentulus und Cethegus als Attentäter nennt, so ist das, wie das Folgende zeigt, eine Verwechslung mit dem späteren Plan an den Saturnalien. Dio 37, 82 nennt keinen mit Namen. Die Hirngespinnste über die Details dieses Attentates, zu denen Hagen (p. 210—12) durch den vermeintlichen Widerspruch zwischen Sallust und Cicero sich berechtigt glaubt und Dietsch's (Ausg. 1859 a. betr. Ort) Annahme einer Lücke in der sallustianischen Darstellung sind schon von Wiedemann (Philol. 22, p. 496 A.) treffend zurückgewiesen worden. Uebrigens irrt Hagen auch wenn er (pag. 211) meint, Cornelius sei wegen seiner Theilnahme an der Verschwörung verurtheilt worden. Die Unrichtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus p. Sulla. § 51 cf. Halm. Einl. z. R. p. Sulla. p. 78 Anmer. 6.



pflagen. Die Wichtigkeit der Sache und die Absicht, jene Schreckenskunde voll wirken zu lassen, bestimmten ihn an jenem Tage sich auf Anordnung der weitgehendsten Sicherheitsmaafsregeln für die Stadt (Cat. I, I, 1) zu beschränken und erst am 8. November<sup>1)</sup> den Senat zu berufen um in ihm den Hauptschlag gegen die Verschwörung zu führen. Catilina (Cat. I, I, 2) erschien mit dreister Stirne in jener Versammlung; er hoffte in dem Bewußtsein, daß man juristisch seine Schuld und Urheberchaft am Attentat nicht nachweisen könne, noch nicht als Haupt der Verschwörung, deren Bestand seit dem 21. October schon anerkannt war, entlarvt zu werden; denn es lag ihm alles daran sowohl für die Thätigkeit der auswärtigen Emiffäre, als für die Realisirung seiner Absichten in Rom Zeit zu gewinnen. Daß diese Hoffnung vereitelt, er, wenn auch nicht gerichtlich, so doch thatsächlich geächtet, seine Abreise und der Beginn des Krieges beschleunigt und dadurch die Agitation zur Erhebung Italiens erschwert und unmöglich wurde, ist durch Ciceros Thätigkeit am 8. November erreicht, an dem er jene erste catilinarische Rede hielt.

Die Züge zu dem Bilde, das wir im Vorstehenden von der catilinarischen Verschwörung bis zum bedeutungsvollen Wendepunkt am 8. November entworfen, haben sich uns aus den Berichten Ciceros, Plutarchs und Dios, die jenem hier folgen, ergeben; es ist hier der Ort uns jetzt der Darstellung Sallusts zuzuwenden, — wenn wir bisher jene Monographie über Catilina nicht berücksichtigt haben, so ist das darum geschehen, weil ihr Bericht allzu eigenartig ist, um in dem Rahmen unserer Schilderung verarbeitet zu werden, und einer zusammenhängenden, aparten Erörterung bedarf.

Nachdem Catilina bei seiner Bewerbung ums Consulat für 62 wieder eine Niederlage erlitten und ihm — fährt Sallust im 26.

1) Vergl. Excurs II.

cap. fort — »neque petitio neque insidiae, quas consuli<sup>1)</sup> in campo fecerat, prospere cessere«, so entschließt er sich zur offenen Gewalt überzugehen, entsendet (c. 37) zu dem Zwecke seine Agenten in die verschiedensten Theile Italiens und trifft in Rom selbst seine Maafsregeln.

Als er trotz seiner unermüdlichen Thätigkeit, die mit rhetorisirendem Wortschwall<sup>2)</sup> geschildert wird, keinen Erfolg erzielt, läßt er, — so heißt es weiter, — in tiefer Nacht eine Versammlung der Verschworenen durch M. Porcius Laeca berufen, stättet in derselben, nachdem er sich über die Energielosigkeit seiner Genossen bitter beklagt, Bericht über die von ihm getroffenen Anordnungen ab und theilt seinen Entschluß zu dem in Etrurien versammelten Heere des Manlius nach vorhergegangener Beiseite-schaffung Ciceros abgehen zu wollen mit. Die Uebrigen (c. 28) erschrecken ob dieses Anfinnens und zögern; da entschließt sich der Ritter Cornelius und mit ihm der Senator Varguntejus am anderen Morgen unter dem Vorwand eines Besuches an der Spitze von Bewaffneten beim Consul einzudringen und ihn zu ermorden. Cicero, durch Curius-Fulvia gewarnt, vereitelt ihr Unternehmen. Während dessen werden Rüstungen aus Etrurien gemeldet und durch das doppelt drohende Unheil bewogen, beruft der Consul den Senat, zu dem schon aufregende Gerüchte gedrunken sind; es gelingt ihm (c. 29), den Senatsbeschluß »videant consules« durchzusetzen und er trifft darauf, nachdem die am 27. Oct. erfolgte Schilderhebung des Manlius gemeldet worden, seine energischen militärischen und polizeilichen Maafsregeln zum Schutze Roms und der bestehenden Verfassung.

Nach (c. 31) Schilderung dann des Eindrucks, den die obschwebende Gefahr in Rom hervorrufft, folgt der Bericht darüber, wie Catilina von L. Paulus »de vi« verklagt im Senat auftritt,

1) Ich glaube die Lesart der zweiten Handschriften-Classen gegen die Autorität des Parisinus, der *consulibus* bietet, hier halten zu müssen. Vergl. dag. John p. 804. A. 57.

2) Wiedemann, *Philolog.* XXII. p. 499.

um sich zu rechtfertigen oder die Rolle der verfolgten Unschuld weiter zu spielen; Cicero, über sein Erscheinen von Zorn erfüllt, hält seine erste catilinarische Rede, welche die Senatoren derart eerrgt, daß sie, als Catilina in seiner Rechtfertigungsrede den Consul anzugreifen wagt, ihn nicht ausreden lassen und ihn als Feind des Vaterlandes bezeichnen. Da Catilina erkannt, daß in Folge der getroffenen Anstalten weder die Ermordung des Consuls noch die Ansteckung der Stadt fürs Erste ausführbar sei, entschließt er sich Rom zu verlassen und giebt den muthigsten seiner Genossen noch vorher die nöthigen Instructionen, um in nächster Zeit ein allgemeines Morden und Brennen zur Verwirklichung bringen zu können. Dies in Kürze die Erzählung Sallusts. Die Thatfache eines chronologischen Fehlers in dieser Darstellung Sallusts ist von jeher zugestanden worden. Auch nach seiner Erzählung erfolgt der Erlaß des *senat. con. ult.* zu Ende October (30, 1), während die von ihm vorher geschilderte Versammlung im Hause des Laeca nach der bei Cicero mit großer Genauigkeit gegebenen Datirung (*Cic. p. Sulla* 18, 52. *nocte ea quae consecuta est posterum diem Nonarum Novembrium*<sup>1)</sup> in die Nacht vom 6. auf den 7. November fällt und das Attentat nach der gleichlautenden Angabe Ciceros (*Cat. I, 4, 9*) und Sallusts (28, 1) bald nach dem Auseinandergehen der Versammelten am Morgen des 7. November unternommen wurde (*Cic. Cat. I, 4, 10*).

Die auffallende Form der Datirung bei Cicero, »*posterus dies*« mit dem bloßen Genetiv eines Wortes, das die Zeit bezeichnet, — eine Ausdrucksweise, die erst seit Tacitus häufig wird (vergl. Nipperdey z. Tac. *Annalen I, 62, 5*. Aufl.) aber auch schon sich aus *Cic. ad. Att. III, 7, 1* (*post diem tertium eius diei*) belegen läßt — hat nach Manutius Vorgang (cf. *Drum. V, p. 456*) Mommsen (*Hermes I, p. 433*)<sup>2)</sup> und Lange (*R. A. III<sup>2</sup> 249*) ver-

1) Zumpt a. a. O. p. 572 will p. d. Nonas Novembres lesen vergl. dag. Halm, Anmerk. in der 3. Aufl. seiner Ausgabe der Sullana p. 112.

2) In seiner *R. G. III<sup>6</sup> p. 186* folgt Mommsen übrigens der auch von uns für richtig gehaltenen Datirung.

anlaßt den »p. d. N. N.« für die Nonen selbst zu halten, und dann zur Hypothese geführt, daß das Attentat durch Verspätung der Berathung auf den folgenden Tag verschoben sei — eine Ansicht, die mit dem Zeugniß Ciceros und Sallusts unvereinbar ist. Die nähere Besprechung dieser Frage, die mit der Datirung der ersten catilinarischen Rede eng zusammenhängt, behalten wir uns für einen besondern Excurs vor; wie dann auch unser Urtheil im Einzelnen ausfallen möge — das, worauf es hier ankommt, wird dadurch nicht tangirt, denn so viel steht fest, daß eine chronolog. falsche Stellung in jedem Falle von Sallust den Ereignissen angewiesen worden ist; eine Beurtheilung derselben zu geben ist hier unsere Aufgabe.

Um Sallust von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf der chronol. Ungenauigkeit zu befreien, hat Linker<sup>1)</sup> (Wiener Sitzungsberichte 1854, Bd. XIII, p. 263 fol.) eine Blattverschiebung angenommen, durch die Sallust c. 27, 3 28, 3 von seiner richtigen Stellung zwischen c. 31, 4 u. 5 verrückt sei; die Unhaltbarkeit dieser Vermuthung ist im Einzelnen schon von Dietsch<sup>2)</sup> (*prol. p. 31* zur Ausgabe von 1859), Dübi (p. 29 u. 30), Wiedemann (*Philol. XXII. p. 495*), Besser (p. 12) und Krätz (*Jahrb. für Philol. p. 843*) etc. nachgewiesen: es ist mit Recht betont worden, daß die Darstellung Sallusts zeitlich aufs Beste zusammenhänge und kein innerer Grund auf die Nothwendigkeit, ja Möglichkeit einer Verfetzung hinweise, die zudem nur durch die gewaltfame Aenderung von »*postremo*« (*Sall. 31, 4*), in »*postero die*« und die Hinzufügung des Wortes »*Catilina*« vorgenommen werden kann, was um so bedenklicher erscheinen muß, als textlich gar kein Anhaltspunkt vorhanden ist, der zur Anwendung eines solchen Gewaltacts berechtigt. Dann aber ist das Hauptargument Linkers, Plutarch und Dio seien, wie die Uebereinstimmung im groben Irrthum bei Ansetzung der Consulcomitien für 62 bewiese, Sallust hier gefolgt und hätten doch die richtige Reihenfolge der

1) Desgl. Ottema Leyden 1855.

2) In der Ausgabe von 1864 ist Dietsch der Ansicht Linkers beigetreten.

Thatfachen gegeben, völlig hinfällig geworden, seit ihre Datirung der Comitien von Baur und John als die richtige eruiert worden ist. In der Erkenntniß, daß auf diese Weise eine Rettung Sallusts zu versuchen nicht möglich sei, ist nun von seinen Bewunderern Wiedemann (Philol. XXII. p. 501 fol.), Baur (Correspond. 1870 p. 199 f.) und Zumpt (569) hervorgehoben worden, daß Sallust nach gewissen allgemeinen Momenten, »welche die geschichtliche Entwicklung im Großen und Ganzen zur Erscheinung kommen lassen,« die einzelnen Facten gruppiert habe; es sei ein besonderer Schmuck seiner Composition, daß er zuerst die Unternehmungen der Verschworenen in Rom und Etrurien, dann die Gegenmaafsregeln der Regierung und schließlich die Kämpfe selbst schildere; ein Uebergang zum Bedeutenderen werde dadurch erreicht und nur oberflächliches Eingehen und Schmähsucht (Zumpt a. a. O.) könne uns Geistes-Pygmäen veranlassen den Riesenhercules — Sallusts Catilina — zu bekritteln. Trotz dieses Vorwurfs wage ich es im Anschluß an die scharfsinnige Deduction Johns (p. 779 f.) auf eine nähere Untersuchung über die Berechtigung jener beredten Vertheidigung einzugehen. Gewiß wird Jeder einer Geschichtsdarstellung, die den Stoff und die Thatfachen nach gewissen leitenden Momenten anordnet, den Vorzug vor einer geben, welcher eine solche Gruppierung mangelt; allein es muß als unverbrüchliches Postulat dabei festgehalten werden, daß die Thatfachen an sich der Anordnung wegen nicht entstellt werden, daß die zeitliche Aufeinanderfolge derselben stets klar hervorgehoben und ihre factische Bedeutung nicht verdunkelt wird.

Dieses ist nun bei Sallust nicht der Fall; denn daß es sich bei ihm nicht nur um die Verschiebung der Zeitfolge des Geschehenen, nicht nur um eine Entstellung der Thatfachen, die nach den Erfordernissen des von Sallust ihnen angewiesenen Platzes modificirt erscheinen, sondern auch um die Beeinträchtigung der hist. Bedeutung der Verschworenenversammlung bei Laeca und des Attentats auf Cicero handelt, geht aus der näheren Betrachtung der Darstellung Sallusts unzweifelhaft hervor.

Zunächst ist der ganze Bericht über die Verschworenenversammlung bei Laeca den neuen Zeitverhältnissen, denen Sallust dieselbe anweist, vollkommen angepaßt worden, und schon der Umstand hätte Linker von seinem Transpositionsversuch zurück halten müssen: Catilinas Vorwürfe über die uns sonst nirgends bezeugte (Cic. Cat. I, 4, 9; II, 3, 6) Schlawheit und Unthätigkeit seiner Genossen, mit denen Sallust ihn die Versammlung eröffnen läßt, hängen aufs Engste zusammen mit seinem von Sallust früher geschilderten unermüdlichen Eifer, dessen Resultatlosigkeit den Grund zur Berufung des Conventes abgab; während dann nach Ciceros Zeugniß (Cat. II, 3, 6) die Besprechung der nothwendigen Modificationen in Catilinas Plänen, die Abgrenzung von Italien und Rom in bestimmte Bezirke und die Zuweisung derselben an die einzelnen Mitglieder des Complottes (p. Sulla 18, 51) zur Entfaltung ihrer revolutionären Thätigkeit den Hauptzweck der Versammlung bildeten, hat Sallust zu einer derartigen Schilderung keine Gelegenheit mehr, da er schon gleich nach den Wahlcomitien die Vorbereitungen zu einem grosartigen Morden und Brennen in Rom und zu einer gleichzeitigen Bewegung in Etrurien, Picenum, Camertis, Apulien etc. hat treffen lassen (c. 27.). Er setzt anstatt dessen einen Bericht Catilinas über diese Maafsregeln, der mit den Worten beginnt: »se Manlium praemississe ad eam multitudinem quam ad capiunda arma paraverat«.

Diese Mittheilung, die den Glauben erwecken muß, Catilinas Complicen hätten von jener Entfendung noch nichts gewußt, ist schon an und für sich kaum erträglich, wird aber geradezu unmöglich, wenn wir dabei annehmen sollen, Sallust habe den wahren Zusammenhang und die Reihenfolge der Ereignisse gekannt, habe gewußt, daß jene Versammlung bei Laeca nach den Nonen des November stattfand, in einer Zeit, wo seit fast 14 Tagen Manlius die Fahne des Aufruhrs entfaltet hatte! Da Sallust ferner von dem bestimmten Plane eines in Rom auszuführenden Handstreichs vor dem December (43, 1) nichts geahnt hat, so weist er, in vollständiger Verkennung der hist. Bedeutung der Nacht vom 6.

auf den 7. November, das Treffen der dafür nothwendigen Vorbereitungen der Nacht zu, in welcher Catilina Rom verließ (32, 2) und in der das Stattfinden einer Versammlung anzunehmen er sich berechtigt glaubte. So bleibt das einzige historische Factum, das Sallust über jene Versammlung vom 6. auf den 7. November in seine Darstellung aufgenommen, Catilinas Bekanntmachung seines Entschlusses sich in das Lager des Manlius begeben zu wollen, wenn die nothwendige Vorbedingung seiner Abreise, die Ermordung des Consuls, in Erfüllung gegangen sei.

Die besondere Betonung dieses Attentates erscheint bei Sallust einigermassen auffallend, denn da er den Klagen Ciceros über die ihn seit seiner Designation bedrohenden Nachstellungen (Cat. I, 5, 11, 6, 15. Cat. IV, 1, 2, 9, 18; p. M. 26, 52; 37, 79; 38, 82) — in deren Häufigkeit Hagen (p. 211 u. 229) nicht einen Beweis ihrer Wahrheit hätte sehen sollen —, vollen Glauben schenkt, (wie aus c. 26, 5 u. 27, 2 erhellt,) so ist es nicht zu verstehen, warum Catilina erst jetzt, nachdem ihm Alles mißlungen (c. 27 postremo ubi multa agitanti nihil procedit) zur Ermordung des Consuls als wie zu einem äußersten Mittel greift; und völlig unerklärlich bleibt es, daß seine Genossen, die mit dem Gedanken wenigstens einer Hinwegräumung Ciceros hinlänglich vertraut sein mußten, da diese stets als wesentlicher Factor bei allen ihren Plänen erschien (c. 26, 27 u. 32 etc.), erst jetzt über die Nothwendigkeit eines Attentates gegen Cicero belehrt und durch diese Belehrung in Schrecken und Zweifel versetzt werden.

Die emphatische Hervorhebung und detaillirte Schilderung dieses Attentates also legt den Gedanken nahe, daß Sallust dasselbe für die Entwicklungsgeschichte der Verschwörung für besonders bedeutend gehalten und daher in engen Causalnexus mit dem Erlaß des *senat. cons. ult.* (c. 29) gestellt wissen wollte.

Nach dem unantastbaren Berichte Ciceros und der griechischen Quellen aber steht, wie wir gesehen haben, die Versammlung bei Laeca und der zur Ausführung gelangte Mordanschlag auf das Leben Ciceros in engster Beziehung zu der bedeutamen

Phase in der Geschichte der Verschwörung, die durch die Senatsitzung am 8. November herbeigeführt wurde; jener Convent und das in ihm beschlossene und am Morgen des 7. November unternommene Attentat ermöglichten es Cicero in seiner ersten catilinarischen Rede den Catilina als Haupt, Leiter und Stifter des bis jetzt wesenlosen Gespenstes der Verschwörung zu brandmarken und dadurch die Katastrophe herbeizuführen. Für Sallust aber ist durch seine Verfertigung der Verschworenenzusammenkunft vor den Erlaß des *senat. consult. ult.* die historische Veranlassung jener Senatsitzung am 8. November, die er nothdürftig durch die Klage „de vi“ des L. Aemilius Paulus zu motiviren sucht, und die Bedeutung der ersten catilinarischen Rede unverständlich geblieben.

Und wenn nun nach Wiedemann (a. a. o. p. 503) die Absicht und der Vorzug der Darstellung Sallusts darin besteht, daß er nicht das vereinzelte, verruchte Unternehmen als Moment der Entscheidung hingestellt wissen wollte, sondern in großartig universeller Anschauung das unerbittlich, unabwendbar kommende Geschick, so hat er durch seine Schilderung, wie John (p. 786) treffend bemerkt, gerade das Gegentheil von dem erreicht, was er erstrebt; denn die bedeutame Wendung in der Geschichte der Verschwörung tritt nach Sallust durch einen rein äußerlichen, zufälligen Anlaß ein. Wäre Catilina am 8. November im Senat nicht erschienen, so hätte auch Cicero seine Rede nicht gehalten; nicht weil Catilinas Unternehmen so weit gereift war, daß eine Entscheidung sich unabwendbar machte, nicht weil Cicero, jetzt den handgreiflichen Beweis für den Bestand einer Verschwörung erlangt hatte, sondern weil er durch das Erscheinen Catilinas im Senat sich bedrückt fühlte, oder weil die Frechheit, die in diesem Auftreten lag, den Zorn des Consuls entflammte<sup>1)</sup>, kommt es nach Sallust zu jener wichtigen Katastrophe. Und wollten wir in der Anordnung der Ereignisse, wie Sallust sie giebt, mit seinen

1) C. 31, 6 sive praesentiam eius timens, sive ira commotus.

Vertheidigern eine feste Absicht und einen bestimmten Plan erkennen, so könnten wir ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er wissentlich, und dadurch seine Unfähigkeit, eine Geschichtsdarstellung zu liefern, documentirend, an Stelle des ewigen Gesetzes naturgemäßer Entwicklung reine Zufälligkeiten gestellt habe. Suchen wir daher nicht nach einer Erklärung und Vertheidigung dieses offenbaren chronolog. Verstoßes, durch die Sallusts Sache nur noch schlimmer gemacht wird, als sie schon ist, sondern erkennen wir einfach an, daß Sallust bei der Abfassung seiner Tendenzschrift <sup>1)</sup>, sich leider nicht gemüßigt gesehen hat, aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen sich über die Details der Verschwörung und ihren Entwicklungsgang zu instruiren — wir sagen darum ganz besonders leider, weil jene Verfertigung der Verschworenenversammlung bei Laeca von verhängnisvoller Bedeutung für seine ganze Darstellung jener Zeitepoche geworden ist; denn die Anticipirung des Convents bei Laeca, den er in urfächliche Verbindung mit dem *senat. consul. ult.* stellt, hat ihn veranlaßt, einen Bericht über die Sitzung des Senats am 21. Oct. und die später ergriffenen Maafsregeln zu geben, der an vielen Unmöglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten krankt.

Cicerobrief — so erzählt Sallust'c. (29) weiter — unter dem Eindruck der Schreckenskunde des verführten Mordanschlages und weil zugleich Bewegungen in Etrurien gemeldet wurden und er die Unmöglichkeit einfah, länger die Stadt vor den ihr drohenden »*insidiae*« durch Privatmittel zu schützen, eine Sitzung des Senats. Allein die bei Sallust erwähnten Nachrichten aus Etrurien können wir nicht mit Schilderhebung des Manlius am 25. Oct., die von Cicero damals vorherverkündet wurde, identificiren, und ebenso wenig dürfen wir die »*insidiae*« bei Sallust auf die nach den übrigen Quellen vom Consul für den 28. Oct. als bevorstehend bezeichnete Niedermetzlung der *Optimaten* beziehen: denn wir finden bei ihm nicht die leiseste Spur einer Andeutung davon, daß es sich um das Zusammenwirken der Pro-

clamation des Bürgerkrieges in Etrurien mit einem in Rom geplanten Blutbad gehandelt, noch die Betonung des Umstandes, daß die Ausführung des freventlichen Unternehmens Catilinas in kürzester Frist bevorstände; sondern die Thatfache, daß Sallust, obwohl die Verschiebung der Zeitgrenzen ihm keine Modification in den Plänen Catilinas erkennen lassen konnte, und auch jetzt (32, 1) wie früher (24, 4 27, 2) die Ermordung Ciceros und die Brandstiftung in Rom als wesentliche Vorbedingung zur Durchführung seiner Absichten hervorgehoben werden, erst in der Nacht vor der Abreise Catilinas aus Rom (32, 2) die näheren auf Brand und Mord bezüglichen Bestimmungen treffen läßt, führt uns zur Erkenntniß, er sei von der Beabsichtigung eines Gewaltactes am 28. Oct. nicht unterrichtet gewesen, geschweige denn von der Vorherverkündung desselben durch Cicero am 21. Oct. Dem Sallust ist die Bedeutung dieser Tage unverständlich geblieben: es erhellt dies einmal daraus, daß er die Beschlußfassung von Maafsregeln zur Sicherstellung der Stadt (30, 7 *Romae per totam urbem vigiliae haberentur*) durch die, wie wir in unserer Darstellung sehen, das Zustandekommen des Blutbates am 28. Oct. verhindert worden war, in eine Senatsitzung verlegt, die erst nach dem 28. Oct. (30, 2) stattgefunden hat, und ist ferner dadurch erkennbar, daß Sallust als einen die Berufung des Senats am 21. Oct. und den Beschluß des *senat. consul. ult.* veranlassenden Grund Ciceros Unbekanntschafft mit den Absichten des Manlius anführt (*neque quo consilio foret, satis compertum habebat* 29, 1). Der Umstand aber, daß Cicero am 21. Oct. richtig den Termin des Losschlagens in *Faefulae* vorherfagte, läßt uns nicht bezweifeln, er sei auch mit den Intentionen des Manlius hinlänglich vertraut gewesen, über die er auch nur dann hätte im Unklaren sein können, wenn er, was ja nicht der Fall war, über die gleichzeitig in Rom bevorstehende Action nicht unterrichtet gewesen wäre. Die historische Wichtigkeit des 21. und 28. October hat Sallust nicht erfaßt und nicht erfassen können, weil er sich die Darstellung einer Steigerung, eines Wachfens vom Gelinderen zum Extremen durch die Anti-

1) Vergl. *Excurs III.*

cipirung der Verchworenenversammlung bei Laeca abgeschnitten hat. Und jener verhängnisvolle Irrthum zeigt dann auch noch seine Folgen in der im 30. cap. enthaltenen Schilderung der vom Senat beschlossenen Gegenmaafsregeln zur Unterdrückung der Verchwörung.

Sallust berichtet uns im 30. cap., dafs der Senat auf die Meldung des am 27. Oct. erfolgten Aufstandes des Manlius und anderer beunruhigender Gerüchte den Beschlufs gefafst habe, den Praetor Q. Metellus Celer nach Picenum und den Q. Marcius Rex nach Faefulae abzuordern mit dem Befehl »uti pro tempore atque periculo exercitum compararent.« John (p. 798) läfst unentschieden, ob diese Angabe Sallusts haltbar sei. Allein mir scheint sie doch für diese Zeit sicher falsch; in einer frühestens am 30. October oder 1. November stattfindenden Senatsitzung (cf. 30, 1) konnte nicht mehr bestimmt werden, dafs Q. Metellus Celer nach Picenum abgehen sollte um Aushebungen zu halten; denn ist es einmal vollkommen unverständlich, warum Cicero, nachdem er endlich am 21. Oct. durch das senat. consul. ult. weitgehende Vollmachten erlangt, doch noch habe einen längeren Zeitraum verstreichen lassen, ohne irgend welche militärische Gegenmaafsregeln zum Schutz vor der am 25. Oct. zum Ausbruch gelangenden manlianischen Infurrection zu treffen, so erfordert anderseits die Thatfache, dafs Cicero am 9. Novbr. (Cat. II, 3, 5 und 12, 26) jene Aushebungen als bereits vollendet bezeichnen konnte bei den damaligen schwierigen Communicationsmitteln und der nicht allzu rasch möglichen Mobilmachung nothwendig die Annahme eines früheren Abfertigungstermins des Metellus, — eine Annahme die durch Plutarchs directes Zeugniß bestätigt wird, der Cic. 16. sagt: »ἐπεὶ δὲ ταύτην λαβὼν Γῆν ἐξουσίαν (cf. das sen. con. ult.) ὁ Κικέρων τὰ μὲν ἔξω πράγματα Κοίνῳι Μετέλλῳ διεπέπευσεν.«

Nach der in diesen Worten enthaltenen Angabe, dafs Cicero dem Q. Metellus die Oberleitung der auswärtigen Kriegsführung anvertraut hätte, deren Richtigkeit durch einen Brief des Cicero

(ad. fam. V. 2, 1) erhärtet wird, haben wir dann auch die Mittheilung Sallusts, Q. Marcius Rex sei mit einem selbständigen imperium nach Faefulae gefandt worden, zu modificiren; wir sind hierzu um so mehr berechtigt, als Sallust selbst den Q. Marcius Rex nur noch bei Gelegenheit des Briefwechsels mit Manlius nennt (32, 3—34, 1) und sonst auch nur den Metellus handelnd (42, 3) und am Entscheidungskampfe neben Antonius betheiligte auftreten läfst (57, 2). So müssen wir denn wol annehmen, dafs dem Q. Marcius Rex nur eine untergeordnete Mission übertragen worden sei. Ferner erwähnt Sallust, dafs in derselben Senatsitzung auf Grund der Meldung eines in Apulien und Capua drohenden Sklavenkrieges die Entsendung des M. Metellus Creticus nach Apulien und die des Q. Pompejus<sup>1)</sup> nach Capua zum Beschlufs erhoben sei. Obwohl für jene Zeit die Erregung eines Sklavenkrieges schon dadurch unglaublich ist, dafs sich für Catilina bei der minder extremen Gestaltung seiner Pläne bis zum November 62 die directe Aufwiegelung der Sklaven aus mehr als einem Grunde verbot, so wäre es ja immerhin möglich, dafs sich schon damals die Gerüchte über die Mitwirkung eines Sklavenaufstandes verbreitet und den Senat zu Gegenmaafsregeln veranlafst hätten. Allein diese Nachricht wird dadurch sehr problematisch, dafs Sallust in derselben Senatsitzung die Verlegung verdächtiger Gladiatorenbanden (Cat. II, 12, 26) nach Capua beschliesen läfst; gleichzeitig können diese Beschlüsse unmöglich gefafst sein, und wenn wirklich die letztere Anordnung in die Zeit des Anfangs November fällt, so zeigt das deutlich, wie sehr man sich noch damals zum Glauben berechtigt fühlte, die Verchwörung habe sich nur auf Rom und Norditalien ausgedehnt.

Doch erscheint es mir viel wahrscheinlicher, dafs Cicero bereits gleich nach Erlafs des s. c. u. beim Treffen seiner weitgehenden Sicherheitsmaafsregeln, um das für den 28. Oct. geplante

1) Wie das mit der Nachricht Ciceros (p. Sest. 4, 9), Sestius sei im November nach Capua abcommandirt worden, zu vereinigen ist, darüber vergl. p. 119 folg.

Blutbad zu verhindern, auch zugleich die Gladiatorenbanden — »quam sibi ille (scl. Catilina) manum certissimam fore putavit« (Cic. Cat. II. 12, 26) — aus der Hauptstadt entfernt habe. Denn da Cicero die wol schon damals vorhandene Absicht Catilinas, sich der Mitwirkung der Gladiatorenbanden für die nöthige Blutarbeit am 28. Oct. zu versichern, kannte, so mußte er ihre Entfernung mit in den Kreis seiner Präventivmaafsregeln ziehen; und die Verletzung jener Banden aus Rom nach Capua und in andere Municipien ist dann, wie oben berichtet, eben im Verein mit den übrigen Veranstaltungen des Consuls der Grund gewesen, der Catilina das so erforderliche Einhalten des vorher fixirten Termins unmöglich machte. Beim Berichte ferner über die Repressivmaafsregeln der Regierung identificirt Sallust die Interessen der Nobilität mit denen des Pompejus: das sie in jener Zeit noch diametral auseinandergingen, haben wir in unferer Einleitung dargelegt. Auch hier hat Sallust sich der Mühe überhoben, sein Gedächtniß durch Erkundigungen und Forchung zu berichtigen. Er benutzt vielmehr die willkommene Gelegenheit einen Doppelhieb gegen die Feinde Caesars zu führen, obwol er nur einen Vorwurf gegen Pompejus erheben durfte, der gerade hier den Intentionen der Nobilität entgegentrat.

Schließlich können unmöglich in jener Senatsitzung zu Ende Oct. oder Anfang November, wie Sallust das mittheilt, Bestimmungen über die in der Stadt zu vertheilenden Wachen und die Verwendung der niederen Magistrate im Dienste der öffentlichen Sicherheit getroffen worden sein: Denn abgesehen davon, das nach Erlaß des sen. consult. ult. es eines aparten Beschlusses hierüber nicht mehr bedurft hätte, war es ja gerade das Vorhandensein dieser »vigiliae« und der vom Consul getroffenen Anordnungen, welches das Zustandekommen des Blutbades am 28. October verhinderte.

Alle diese Ungenauigkeiten und Verstöße führen uns unabweisbar zur Ueberzeugung, das Sallust hier einfach die ihm bekannten Maafsregeln zur Unterdrückung der Verschwörung repro-

ducirt habe, ohne sich um ihre Zeit und Reihenfolge im Mindesten zu bekümmern, und er that das und mußte es thun, weil er sich durch die Transposition der Verschworenenversammlung bei Laeca, die, wie John das scharfsinnig im Einzelnen nachweist (pag. 794 f.) durch Sallusts Verlegung der Entstehungszeit der catilinarischen Verschwörung in den Juni 64 bedingt war, sich das Verständniß für die Entwicklung der Verschwörung, ihre einzelnen Stadien und bedeutamen Wendepunkte verschlossen hatte. Eine nähere Betrachtung gerade dieses Abschnittes wirft ein helles Schlaglicht auf die Art und Weise der Darstellung Sallusts in seinem Catilina überhaupt, das grell und leuchtend genug ist, um nachgerade auch von den Vertheidigern und Bewunderern des »großen Alten«, Berücksichtigung zu finden.

Am 8. November hielt Cicero im Senat seine erste catilinarische Rede. Er hatte auf das Erscheinen Catilinas in der Sitzung gerechnet und brach nun gegen denselben los. Die glänzende äußere Form, die rhetorischen Effectmittel, die maafslose Heftigkeit seiner Invectiven, die gelungene Gruppierung der ihm bekannten Thatfachen verdeckten gewandt den Mangel sicherer Kenntniß und das Nichtvorhandensein eines positiven Beweismaterials, und rissen den Senat mit sich fort; die Mienen der Senatoren (Cat. I, 1, 1) und ihr Verhalten während Ciceros Rede (Cat. I, 8, 21) ließen Catilina deutlich erkennen, das er auch hier an Terrain verloren und das eine Unterstützung und Vertheidigung selbst von den ihm früher befreundeten Senatoren nicht zu erhoffen sei.

Obwohl seine Abreise schon eine vorher beschlossene Sache war, da die Ankunft eines wirklichen Führers bei den Truppen des Manlius, der sich bereits in Unterhandlungen mit Q. Marcius Rex (Sall. 33) eingelassen hatte, zur Zusammenhaltung und Organisirung jenes Heeres sich nothwendig machte, so beschleunigte doch die Senatsitzung am 8. November und die Rede des Cicero wesentlich die Ausführung dieses Vorsatzes. Wir haben bereits oben gesehen, weshalb es Catilina nach dem Mislingen jenes Anchlages auf Cicero erwünscht sein mußte in Rom zu bleiben

und weshalb er blieb. Durch die Rede am 8. November jedoch war die Sachlage wesentlich verändert. Nachdem der Consul ihn als Haupt der Verschwörung, deren Bestand schon seit dem 21. Oct. anerkannt war, gekennzeichnet und in einer Weise gesprochen hatte, die den Schein erwecken konnte, er wisse noch mehr und genaueres über die Verschwörung und die Verschworenen im Einzelnen, als zu sagen er im Augenblick für gut befunden, -- nachdem Catilina dann gesehen, daß der gefammte Senat in Folge dieser Rede des Cicero gegen ihn Partei ergriffen, da mußte er sich sagen, daß bei dem ihn offenbar umgebenden Netz von Spionage und Denunciation, bei dem gegen ihn von Cicero erregten Unwillen und Haß der besitzenden und conservativen Bevölkerungsklassen seine weitere Wirksamkeit in Rom unmöglich wurde und daß sein Bleiben nur ihm und Anderen gefährbringend sein konnte. Er bestimmte daher als Termin seines Aufbruchs die Nacht vom 8. auf den 9. November, nachdem er vorher die Leitung der Verschwörung in Rom in die Hände des Lentulus und Cethegus gelegt (Dio 37, 34. Plut. Cic. 17. Appian II, 4. Cic. Cat. III. 2, 4 u. 4, 10), ihnen nähere Instructionen über die zu ergreifenden Maasregeln gegeben und sein baldiges Erscheinen mit einem Heer vor Rom versprochen hatte (Sallust 32). Daß Catilina gerade den phlegmatischen (Cic. Cat. III, 3, 6) und, wie es sich im weiteren Verlauf der Verschwörung herausstellen wird, seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsenen und dabei dem Führer nicht einmal ergebenen (Cic. Cat. III, 4, 9) Lentulus als seinen Vertreter in Rom erwählt hat, ist nach Mommsen (R. G. III<sup>6</sup>, p. 185) ein Beweis dafür, daß die traditionelle Standeshierarchie selbst unter den Verschworenen ihren Platz behauptet habe; möglich, daß derartige Gesichtspunkte bei der Wahl des Lentulus maasgebend gewesen sind. Sie beweist jedenfalls, daß dem Catilina das wichtigste Erforderniß für den Organisator eines Unternehmens, die richtige Erkenntniß der Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmer und ihre passende Verwendung, gemangelt habe.

Catilina hatte schon vorher Bewaffnete — nach Plutarchs

(Cic. 16)<sup>1)</sup> Angabe 300 an der Zahl — mit den Insignien des consularischen Imperiums, den fasces und secures (Dio 37, 33, App. II, 3, Sall. 36) und einem silbernen Kriegsadler, unter dem, wie Sallust berichtet (c. 59), einst Marius Truppen ihre Siege erkämpft, nach Forum Aurelium, einem kleinen Orte Etruriens vorausgeschickt (Cic. Cat. I, 9, 24, II, 6, 13); er selbst zog jetzt auf der aurelischen Strafse in Begleitung eines unbedeutenden Gefolges, aus dem uns Cicero (Cat. II, 2, 4) den Tongilius, Publius und Munatius namentlich nennt, die obwohl „homines ignobiles“, als besonders ausschweifende und lockere Gefellen bekannt gewesen sein mögen, in der Nacht vom 8. auf den 9. November aus Rom. Cicero hatte seine Absicht erreicht: er hatte erreicht, daß Catilina, zu dessen gerichtlicher Belangung genügendes Beweismaterial ihm nicht zu Gebote stand, durch seine Selbstverbannung gleichsam das Eingeständniß seiner Schuld geliefert; aber thatsächlich war dadurch wenig gewonnen. Die Abreise des Catilina war ja so wie so nur eine Frage der Zeit, und wurde dieselbe auch durch die erste catilin. Rede beschleunigt und damit die persönliche Gefahr des Consuls gewissermaßen vermindert, so hatten sich die Hoffnungen, die Cicero an dieselbe geknüpft, doch nicht erfüllt. Er hatte erwartet, wie wir das deutlich aus seiner Rede ersehen (Cat. I, 5, 10 u. 12; 9, 23; 12, 30; 13, 32), daß Catilina den Stab seiner Verschwörung mit sich nehmen und somit die Operationsbasis für seine Pläne von Rom nach Faesulae verlegen werde. Aber er sah bald, daß er sich getäuscht: Catilina hatte bei seinem Abgang aus Rom nur unbedeutende Männer in seinem Gefolge gehabt; die Häupter und wichtigsten Complicen der Verschwörung mußten also in der Stadt zurückgeblieben sein und Cicero begriff, daß der Plan eines in Rom auszuführenden Handstreichs wol noch nicht aufgegeben sei, und daß ihn noch endlose Kämpfe und Mühen erwarteten. Den

1) Plutarch unterscheidet nicht zwischen den Bewaffneten die den Catilina erwarteten und dem Gefolge, mit dem er auszog.



Böfen war er los, die Böfen waren geblieben. Und deren Thätigkeit merkte er sogleich: sie sprengten, um die Massen des Volkes zu Catilinas Gunsten zu erregen, das Gerücht aus, er sei ungehört und ohne gerichtliches Urtheil (Cat. II, 6, 12) vom Consul und Senat verbannt<sup>1)</sup>. Hiergegen trat nun Cicero sofort am Morgen des 9. November (Cat. II, 2, 6. Cic. ad. Att. 2, 1, 2) auf: es lag ihm Alles daran, dem Volke die richtige Auffassung von den Senatsverhandlungen am vorhergehenden Tage beizubringen und von sich das Odium eines begangenen Willküraktes abzuwälzen: zugleich versuchte er die in Rom zurückgelassenen Genossen der Verschwörung, von denen allein noch Gefahr und Unheil drohte (Cic. Cat. II, 5, 3), zum Abzug zu bewegen, und wies darauf hin, daß dies das letzte Zugeständnis seiner Milde sei (Cat. II, 5, 11). Erfolg hat er hierin nicht gehabt, obwohl er durch die glänzende Schilderung der verschiedenen Arten der Anhänger Catilinas (Cat. II, 8, 17—12, 26) und die äußere, schöne Umhüllung geschickt seine nicht allzu sichere Kenntniss über den Stand der Verschwörung und die einzelnen Theilnehmer zu cachen wußte, und dadurch wol einigermaßen die Furcht, als ob Alles verrathen sei, unter den Verschworenen erregen konnte.

Daß Sallust die Veranlassung der ersten catilinarischen Rede nicht erkannt habe, haben wir bereits oben gesehen. Aber auch sein ganzer Bericht über jene Senatsverhandlung, die er fälschlicher Weise in die Curia Hostilia (c. 32, 1. Vergl. dag. Cic. Cat. I, 1, 1; 8, 21) verlegt, ist durchaus schief und verfehlt. Seine Angabe, daß der ganze Senat Catilinas Gegenrede mit »einem Schrei der Entrüstung« (Halm. Einl. zu d. cat. Reden p. 11) unter-

1) Hieraus erklärt sich der Irrthum Dios 37, 33, der damals schon den Senatsbeschluss über Catilinas Verbannung gefasst werden lässt. Wenn John meint (802), dass Plutarch (Cic. 16) diesen Irrthum Dios theile, so kann man es aus seinen Worten wenigstens nichts schliessen. Denn wenn es heisst: „ὁ Κικέρων προσέταξεν αὐτῷ τῆς πόλεως ἀπαλλάττεσθαι“, so ist damit doch nichts anders besagt, als was wir bei Cic. Cat. I, 5, 13 u. II, 1, 1 lesen, — dass der Consul ihn zum Verlassen der Stadt aufgefordert habe. (Vergl. Thouret I, St. I, pag. 310.)

brochen habe, ist schon unwahrscheinlich, da Cicero nichts davon berichtet, der doch bei seiner Ruhmfucht nicht unterlassen hätte, dies Factum gehörig auszubeuten; falsch aber entschieden ist es, wenn Sallust Catilina jene Sitzung mit den Worten: »quoniam quidem circumventus ab inimicis praeceps agor, incendium meum ruina restinguam« verlassen läßt. Jene significante Aeußerung (vergl. Florus II, 12. Val. Max. IX. 11, 3) die, wie wir aus der Mureniana wissen (c. 25, 51), Catilina vor den Comitien für 62 gegen den auf Grund des neuen Ambitusgesetzes mit einer Anklage drohenden Cato that, durfte schon deshalb in keine andere Zeit verlegt werden (vergl. Kratz. p. 843), weil ihre historische Bedeutsamkeit durch die Umstände, unter denen sie gefallen, bedingt ist und auf der damaligen Zeitlage, die sie characterisirt, beruht. Vollends aber durfte Sallust sie nicht jener Senatsitzung zuweisen; wie Catilina wenige Tage nach einer solchen Proclamirung seiner Revolution es unternehmen konnte, das Märchen seiner resignirten Selbstverbannung (34, 2) auszusprengen — das ist ein Räthsel, dessen Lösung Sallust auch nicht einmal versucht hat.

Aber auch die Bedeutung jener Senatsitzung am 8. Nov. und die Wirkung, die sie gehabt, ist Sallust verschlossen geblieben.

Er weiß — und mit ihm auch Drumann V, 465 — von keinem Einfluß der Rede Ciceros auf Catilinas Abzug aus Rom; Nach seiner Darstellung wird Catilinas Entschluß zum Heere des Manlius abzugehen durch die Erkenntniss hervorgerufen, daß die dem Consul bereiteten Nachstellungen erfolglos seien und die zahlreich vertheilten Wachen die Inbrandsteckung der Stadt verhindernten, und durch die Einsicht veranlaßt, daß er den vom Senat angeordneten Aushebungen zuvorkommen müsse. Warum aber Catilina erst jetzt zu dieser richtigen Erkenntniss gelangt sei, warum er gerade in der Nacht nach der cat. Rede Rom verlassen, bleibt dabei unverständlich. Denn Sallusts eigenem Berichte nach hatte das vereitelte Attentat gegen Cicero bereits vor Wochen stattgefunden; auch er erzählt, daß Ende October oder Anfang November vom Senat außerordentlicher Wachtdienst angeordnet

und die verschiedensten Commandeure mit Truppenaushebungen betraut worden seien, — und erst jetzt sollte Catilina eingesehen haben, daß er Rom nicht einäschern könne, und jetzt noch gehofft haben den Rüstungen der Regierung zuvorkommen zu können? Das zu erklären ist Sallust nicht im Stande, und eben deshalb nicht im Stande, weil er die Bedeutung des 8. November durch den ganzen Gang seiner Darstellung nicht erkennen konnte.

In Zusammenhang damit steht es dann auch, — und es ist dies ein schwerer Vorwurf, den wir seiner Erzählung machen müssen, — daß er uns von jenen, die Lage in Rom so sehr charakterisirenden Vorgängen nach dem 8. November nichts berichtet, daß er von der sofort entfalteten Thätigkeit der Verschworenen zu Gunsten Catilinas nichts weiß, daß er über Ciceros übrige catilinarischen Reden schweigt, daß er schließlich den bedeutungsvollen Proceß des Murena nicht erwähnt. Es ist dies aber auch zugleich der letzte Vorwurf, den wir in der Weise gegen ihn erheben müssen; seine nun folgende Darstellung von der Fortsetzung der Verschwörung ist, wenn auch nicht frei von chronologischen Ungenauigkeiten, Schiefheiten und Entstellungen, doch nicht derart, daß seine ganze Auffassung in integrierender Weise dadurch eine falsche würde; wir können daher die bisher streng geforderte Behandlung des sallustianischen Berichts von dem der übrigen Quellen aufgeben, und müssen es bei einer Darstellung des weiteren Verlaufs des Complottes thun, weil von nun an Sallusts Erzählung eine wesentliche Ergänzung zu Cicero und den griechischen Quellen bietet.

In derselben Weise, wie seine Genossen in Rom für ihn wirkten, suchte auch Catilina selbst noch fernerhin die Rolle der verfolgten Unschuld zu spielen: er schickte daher Briefe an die meisten Consularen und viele vornehme Leute (Sall. 34) des Inhalts, er gehe, obwohl schuldlos, nach Massilia ins Exil, nur um dem Vaterland einen Dienst zu erweisen und es nicht bei Vertheidigung seines Rechtes in Unruhen und Gefahren zu stürzen. Wol mußte er sich sagen, daß ja auf lange hin sein Reiseziel nicht

unbekannt bleiben konnte; aber es kam ihm darauf an, den Samen der Zwietracht und des Mißtrauens zwischen Senat und Consul auszustreuen; er fand doch vielleicht hie und da genügend vorbereiteten Boden, um die Frucht des Hasses gegen den Consul, den homo novus, der aus Privatfeindschaft widerrechtlich einen aus der Nobilität ins Exil getrieben, aufgehen zu lassen. Ganz anders freilich lautete ein Schreiben, das er gleichzeitig dem Q. Catulus gefandt und welches Sallust (I, 35) in seiner originalen Fassung wiedergibt: Dem väterlichen Freunde, dessen Wohlwollen er häufig erprobt hat, erzählt er nicht das Märchen seiner Selbstverbannung nach Massilia und leugnet ihm gegenüber sein Unternehmen nicht: er giebt nur die psychologische Motivirung<sup>1)</sup>, wie er zu seinem Entschlusse geführt sei. Der Brief trägt, trotz der beschönigenden Darstellungsweise, den Stempel innerer Wahrhaftigkeit an sich, und da wir unsere sonstigen Informationen über Catilina nur von seinen Gegnern erhalten, so muß bei einer historisch-objectiven Beurtheilung seiner Persönlichkeit gerade dies Schriftstück mehr herangezogen werden, als es bis jetzt geschehen. Catulus freilich rechtfertigte das in ihn von Catilina gesetzte Vertrauen nicht; er las den Brief öffentlich im Senat vor (Sall. 34, 3). War somit den von Catilina und seinen Genossen gegen Cicero verbreiteten Insinuationen die Spitze abgebrochen, so wurde bald die Voraussage des Letzteren, Catilina gehe nach Faesulae zum Heere des Manlius, glänzend bestätigt. Nachdem er sich einige Tage in Arretinum bei C. Flaminius aufgehalten, um die dort erregte Bevölkerung mit Waffen zu versorgen (Sall. 36), zog er nach er-

1) *Quam ob rem defensionem in novo consilio non statui parare: satisfactionem ex nulla conscientia de culpa proponere decrevi, quam mediisfidius veram licet cognoscas. Iniuriis contumeliisque concitatus, quod fructu laboris industriaeque meae privatus statim dignitatis non optinebam, publicam miserorum causam pro mea consuetudine suscepi, non quin aes alienum meis nominibus ex possessionibus solvere possem, at alienis nominibus liberalitas Orestillae suis filiaeque copiis persolveret; sed quod non dignos homines honore honestatos videbam, meque falsa suspitione alienatum esse sentiebam. Hoc nomine satis honestas pro meo casu spes reliquae dignitatis conservandae sum secutus.*

folgte Selbstproclamation zum Consul ins Lager des Manlius (Sall. 36, Plut. Cic. 16. Dio 37, 33. App. bel. civ. II, c. 3).

Als die Nachricht hiervon in Rom anlangte, wurde er und Manlius vom Senat geächtet, den übrigen Genossen, im Falle sie nicht wegen Capitalverbrechen verurtheilt waren, Begnadigung zugesichert wenn sie bis zu einem bestimmten Tage die Waffen niedergelegt hätten, und endlich der Beschlufs gefasst, die Consuln sollten neue Aushebungen halten, Antonius die Kriegsführung gegen Catilina übernehmen (Plut. Cic. 16, App. II 3, Dio 37, 33, Sall. 36), während dem Cicero die Sorge die Stadt zu beschützen zugewiesen ward.

In Rom blieb es fürs Erste ruhig: trotz eifriger Spionage und angestrebter Wachsamkeit (Cat. III, 2, 4) gelang es dem Consul nicht, Beweismaterial an die Hand zu bekommen, das ihm ein Einschreiten gegen die Verschworenen ermöglicht hätte; und um so kritischer wurde die Lage, als bei der noch herrschenden Unklarheit und bei dem im Verborgenen schleichenden Gespenst der Verschwörung, das sich nicht bannen liess, jetzt die Entscheidung im Proceffe „de ambitu“ gegen den designirten Consul L. Murena bevorstand. Dafs jener Ambitusprocefs in diese Zeit fällt, dafür haben wir Ciceros eigenes Zeugnis: aus dem § 78, 79, 80 u. 84 der Rede p. Murena geht deutlich hervor, dafs jene gerichtliche Verhandlung vor der Verhaftung des Lentulus und seiner Genossen, also vor Anfang December stattfand, während aus dem 84. § der Rede pro Murena und aus 39, 98 pro Flacco folgt, dafs der Procefs einer Zeit angehört, in der die Acht über Catilina bereits verhängt und Antonius schon gegen ihn ins Feld gerückt war, was beides erst nach Mitte Novemher geschehen konnte. Langes (R. A. III<sup>2</sup> 256) Datirung der Verhandlung im Ambitusprocefs gegen Murena auf einen der Tage zwischen dem 5. und 10. December, die er durch den 8. § der Rede p. Murena zu stützen sucht, beruht auf einem Mißverständnis jener Cicero'stelle: wenn der Consul dort von den »praemia« spricht, die er »pro hac industria« erlangt habe, so meint er damit nicht, wie

Lange das offenbar aufgefasst haben mufs, die extraordinären Ehrenbezeugungen, die ihm nach Hinrichtung der Catilinarier vom Senat dargebracht wurden, sondern er hat, wie das der Zusammenhang der ganzen Stelle<sup>1)</sup> erweist, mit jenen Worten nichts Anderes sagen wollen, als dafs er seine Beförderung zu den höchsten Ehrenstellen seiner Thätigkeit als Sachwalter und Redner verdanke. Auch Backmund (p. 27) verlegt die Rede pro Murena in die Zeit nach der Verurtheilung des Lentulus und der übrigen Leiter der Verschwörung; wol mehr um einen Anhaltspunkt für seine Hypothese, jener tragische Schlußakt der Verschwörung sei durch die gemeinsten von Murena inscenirten Mittel herbeigeführt worden, der hierdurch im Dienste seiner Freisprechung zu wirken gehofft habe zu gewinnen, als dafs er selbst von der Haltbarkeit seiner für eine so späte Verhandlung jenes Proceffes hervorgehobenen Gründe überzeugt gewesen sein kann.

Die gerichtliche Verfolgung des Murena wurde von Sulpicius und Cato, der durch dies „fiat justitia pereat mundus“ deutlich seine politische Unfähigkeit documentirte, mit Eifer ins Werk gesetzt. Cicero sah sich dadurch vor eine, selbst bei seinem weiten Sachwaltergewissen, schlimme Alternative gestellt; ein Zweifel darüber, dafs Murena sich der Uebertretung der Wahlordnungsgesetze schuldig gemacht habe, konnte nicht herrschen (cf. Halm Einl. z. p. Mur. 3 Aufl. p. 6); eine Vertheidigung war daher eigentlich nicht möglich und für Cicero doppelt compromittirend, weil er selbst in der ersten Hälfte seines Consulatsjahres verschärfende Bestimmungen zum calpurnischen Ambitusgesetze hinzugefügt hatte. Setzte aber Cicero andererseits nicht das ganze Gewicht seines Einflusses gegen die allerdings schwer belastete

1) Neque enim iam mihi licet neque est integram, ut meum laborem hominum periculis sublevandis non impertiam. Nam cum praemia mihi tanta pro hac industria sint data, quanta antea nemini, quibus laboribus haec ceperis, eos, cum adeptus sis, deponere, esset hominis et astuti et ingrati.

Waghaale des Angeklagten ein, kam es zu einem verurtheilenden Verdikt der Richter, so wurde der Verschwörung die beste Gelegenheit geboten bei den sich nothwendig machenden, aufregenden neuen Wahlkämpfen mit Aussicht auf Erfolg zum Ausbruch zu gelangen. Um jeden Preis mußte das verhütet werden; mit lebendigen, glühenden Farben schilderte daher Cicero die Gefahr und die Lage des Staates und bewirkte gerade durch dies Argument; vor dem alle anderen zurücktreten mußten, die Freisprechung Murenas. Man hat — so Drumann V, 477 — die Vertretung der unvertretbaren Sache Murenas Cicero zum schweren Vorwurf gemacht; doch ich glaube mit Unrecht. Zwar bin ich keineswegs gewillt, wie Hugues (une province Romaine sous la republique. Paris 76) das neuerdings thut, eine Ehrenrettung Ciceros anzutreten; allein wir dürfen nicht vergessen, daß wir die geschichtliche Einzelercheinung nicht nach unserem moralischen Maßstab messen können, sondern daß wir sie im Lichte und Zusammenhang ihrer Zeit betrachten und aus ihr heraus beurtheilen müssen, und dann ist freilich die Anschauung berechtigt, daß Cicero als römisch-politische Persönlichkeit nicht anders handeln konnte, als er es in Wirklichkeit gethan. Hatte selbst Caesar, wie wir oben (p. 53) gesehen, kein Bedenken getragen, in einer an und für sich unwesentlichen Sache die moralische der politischen Niederlage vorzuziehen, so dürfen wir es Cicero nicht zu hoch anrechnen, wenn er in einem Falle, in dem seine und des Staates Existenz auf dem Spiele stand, den Weg strenger Moral und Rechts zu Gunsten seiner und der Republik Rettung verließ. Seine Handlungsweise war ganz im Sinne der bisherigen römischen Politik, die stets Opportunitätspolitik gewesen ist.

Eine dunkle Wolke am politischen Horizonte war durch die Freisprechung Murenas entfernt, aber klarer und heiterer wurde der Himmel dadurch noch nicht; drohend und schwül stand das Gewitter über Rom und wenn es auch hier noch nicht zur Entladung kam, so erfolgten doch schon einzelne leichtere Schläge in Italien. Die Wirkung der Thätigkeit der von Catilina erst in

jener Verschworenenversammlung bei Laeca (Cic. Cat. II, 3, 6) entsandten Emiffäre begann sich zu zeigen. Das rasche Hervortreten derselben erklärt sich daraus, daß wol Catilina seinen zur Unterstützung seiner Wahl nach Rom gekommenen Commilitonen bei ihrem Rückgang in die Heimath Aufträge zur Werbung von Truppen und eventueller Vorbereitung eines Aufstandes an Ort und Stelle ertheilt hat <sup>1)</sup>.

So fanden denn die zur Inangriffnahme einer directen Eröffnung der Infurrection von Catilina abgesandten Emiffäre genügend vorbereiteten Boden, um in kurzer Frist die Realisirung ihrer Aufträge zu ermöglichen. Brachen doch auch schon in einigen Orten Unruhen aus, ohne daß die dahin abgeordneten Gesandten ihr Reiseziel erreicht hätten <sup>2)</sup>. In Gallia citerior und ulterior, in Picenum, Bruttien und Apulien (Sallust 42. Cic. p. Sulla 19, 53. Cat. II, 12, 26) begann es zu gähren und sich zu regen. Allein alle jene Bewegungen wurden von Q. Metellus Celer, und in Gallia ulterior <sup>3)</sup> von C. Murena, durch die Gefangensetzung der hauptfächlichsten Rädelsführer im Keime erstickt. Sallust giebt an, daß die Erfolglosigkeit jener Infurrectionsvorhänge in dem übereilten und unüberlegten Handeln der Emiffäre ihren Grund gehabt; er freilich durfte von Uebereilung nicht reden, da nach seiner irrigen Angabe (c. 27) jene Abgesandten sofort nach Catilinas letzter Wahlniederlage ihre Thätigkeit begonnen hatten; allein hierdurch wird die Glaublichkeit seiner Nachricht nicht be-

1) Von Manlius und Septimus (Sall. 24, 2 u. 27, 1) ist es sicher, von anderen wahrscheinlich. Vergl. John p. 796.

2) Caeparius Sall. 46, 3 vergl. mit Cic. Cat. III, 6, 14) und Antonius (Cic. p. Sulla 5, 17 u. 19, 53) gelangten nicht zu ihrem Bestimmungsort.

3) Dass Sallust irrt, wenn er Gallia citerior schreibt (c. 42 geht aus Cic. p. Murena § 89 hervor. Dietsch hat daher, worin Besser mit (p. 17) ihm übereinstimmt, bei Sallust citerior in ulterior corrigiren wollen, obwohl die Handschriften übereinstimmend citerior überliefern. Allein da wir bei Sallust eine Menge derartiger Irrthümer, die aus einem Gedächtnisfehler entsprungen sind, finden, ist es kritisch nicht berechtigt ihn der Verantwortung für seine Nachlässigkeit durch Verbesserungen zu entheben.

einträchtig und sie ist uns ein Beweis mehr dafür, wie wenig die Führer und Leiter der Verschwörung im Großen und Kleinen den Erfordernissen eines solchen Unternehmens gewachsen waren.

Gefährdender und bedeutungsvoller war die in Capua geplante Aufwiegelung der Sklaven- und Gladiatorenbanden. Denn daß die Mitwirkung eines Sklavenkrieges in- und außerhalb Roms und die Heranziehung der Gladiatoren jetzt, wo die Verschwörung die extremsten Wege zur Zertrümmerung des Staates eingeschlagen hatte, in Aussicht genommen war, läßt sich nach der vollständigen Uebereinstimmung unserer Quellen (Sall. 24, 4; 30, 2; 39, 6; 50, 1. Cic. Cat. I, 11, 27; II, 12, 26; III, 6, 13; IV, 2, 4. Dio 37, 33) und der Unabweisbarkeit der darauf sich beziehenden Thatfachen (Cic. Cat. II, 12, 26 vergl. mit Sall. 30, 7. Cic. p. Sest. 4, 9 und Cat. III, 6, 13 mit Sallust 30, 2; 46, 3) nicht in Abrede stellen, und Thines Ansicht (p. 114, A. 3), daß die Angabe Sallusts (c. 56, 5), Catilina habe den Sklaven die Aufnahme in sein Heer verweigert, deutlich die Nichtigkeit und Unwahrheit der von Cicero gegen Catilina so unaufhörlich erhobenen Anklagen wegen eines beabsichtigten Sklavenaufstandes bewiese, ist völlig hinfällig und irrig: denn es ist ein großer Unterschied zwischen dem Plane einer allgemeinen Erhebung von Sklaven und Gladiatoren im Dienste der Verschwörung — dessen Vorhandensein wir nach den erhaltenen Zeugnissen nicht leugnen können — und der Einreihung hergelaufener Sklaven in die Truppenmassen: wollte Catilina einerseits seine Autorität und Stellung gegenüber seinen Truppen und den fullanischen Veteranen bewahren und andererseits bei der Proclamation eines Krieges von in ihren Rechten und ihrem Besitze geschädigten Bürgern gegen die Tyrannei der Regierung sich die Hoffnung auf Zuzug und Mitwirkung anderer politisch und social unzufriedener Elemente nicht abschneiden, so mußte er die vereinzelte Bethheiligung geflohener Sklaven zurückweisen: es war einfach ein Akt politischer Klugheit, nicht eine «Regung der Großmuth», wie Backmund (p. 5) es bezeichnet. Capua, jener berühmte Heerd von Sklaven- und Gladiatoren-

unruhen (Cic. p. Sest. 4, 9. App. bell. c. I, 120), war von den Verschworenen als Ausgangspunkt jenes geplanten Aufstandes ins Auge gefaßt worden; es eignete sich jetzt um so mehr dazu, da durch die Verlegung der verdächtigen Gladiatorenbanden aus der Hauptstadt nach Capua (Sall. 30, vergl. Cat. II, 12, 26) die dort schon ohnehin immer große Anzahl derselben noch beträchtlich vermehrt worden war. In richtiger Würdigung dieses Umstandes sandten die Häupter des Complottes den Mevulanus<sup>1)</sup>, einen Militärtribun des Antonius, der bereits im Küstenstrich Umbriens und in Pisaurum im Dienste der Verschwörung thätig gewesen war, und nachher C. Marcellus, der, wie Orofius VI, 6 berichtet, das Gebiet der Paeligner aufzuwiegeln versucht hatte, nach Capua, um dort die Vorbereitungen zu einem Aufstande zu treffen und sich der Mitwirkung der Gladiatorenbanden zu versichern. Allein ihre Thätigkeit konnte zu keinem Erfolge führen, da der dem Cicero treu ergebene (p. Sestio 3, 8) Quaestor des Antonius, P. Sestius, mit den von ihm ausgehobenen Truppentheilen vor Capua erschien und nacheinander beide Agitatoren aus der Stadt vertrieb. Nachdem er die Ruhe hergestellt und wol zu völliger Sicherung des stets verdächtigen und gefährlichen Ortes noch einige Zeit in der Nähe Capuas verweilt hatte, wurde er von Cicero nach Rom zurückberufen (Cic. Sest. 4, 11), wol um über Antonius, der jetzt gegen Catilina ins Feld rückte und dessen man bei seiner früheren Freundschaft und Verbindung mit dem geächteten Staatsfeind doch nicht ganz sicher war, eine gewisse Controlle zu üben. Es empfahl sich aber doch noch Capua nicht sich selbst zu überlassen, einmal eben wegen der großen Menge der dort stationirten Gladiatoren und dann weil die Bevölkerung selbst, die wegen des Abfalles im zweiten

1) Der Name ist verderbt, so nach Halm in seiner Ausgabe der Rede pro Sestio v. 1880; ebenso bei Baiter-Kayser. Bei Hagen p. 200 steht M. Aulanus. Die Ditleien Hagens über die verschiedenen Reisen des Sestius nach Capua etc. p. 200 und 201 sind viel zu subtil und gekünstelt, um wahrscheinlich und richtig zu sein.

punischen Kriege mit der Beraubung aller politischen Rechte bestraft worden war (Liv. 26, 16), einer Neugefaltung und einem Umsturz des bisherigen Regimentes nicht abgeneigt erscheinen konnte; daher wurde dann wol der Praetor Q. Pompejus Rufus (Sall. 30) an Stelle des abberufenen Seftius mit der Ueberwachung jener Stadt betraut. So ward auch hier den Verschworenen eine weitere Wirksamkeit unmöglich gemacht und das Unternehmen in Capua, das so gefahrdrohend hätte werden können, wurde, wie die Unruhen und Bewegungen im übrigen Italien, im Entstehen unterdrückt.

Catilina hatte selbst bei seinem Abgang aus Rom den von ihm bestimmten Führern den Plan, nach welchem vorzugehen war, entwickelt (Sall. 32, 2): Die Verschworenen in Rom sollten in möglichst umfassender Weise die Vorbereitungen zum Morden und Sengen in der Hauptstadt treffen, aber erst nach seiner erfolgten Ankunft mit einem Heere vor den Thoren der Stadt den blutigen Handstreich vollführen, um damit das Zusammenwirken seiner bewaffneten Insurrection mit dem Blutbade in Rom zu ermöglichen. Lentulus, der bei seiner Langsamkeit, Unfähigkeit und Unentschlossenheit hierin die sicherste Gewährleistung eines möglichen Erfolges sah, hat bis zuletzt an diesem ursprünglichen Plan festgehalten (Sall. 44, 6. Cic. Cat. III, 4, 8). Allein Catilina konnte jetzt, nachdem auch Antonius gegen ihn ins Feld gerückt war, sein Versprechen, sobald als möglich mit einem Heere in der Nähe Roms zu erscheinen (Sall. 32), nur nach erfochtenem Siege erfüllen; die Truppen, welche er im Lager des Manlius vorfand, waren fürs Erste nicht sehr zahlreich (Sall. 56, 2), zudem schlecht organisiert und unvollständig bewaffnet. Die Wahrscheinlichkeit eines Sieges, der allerdings den Erfolg des Unternehmens gesichert hätte, (Sall. 39) war sehr gering; eine Niederlage, das mußte Catilina sich sagen, sprach zugleich das Urtheil über die Verschwörung in Rom. War dagegen der Handstreich in der Hauptstadt geglückt, das Brennen und Morden von Erfolg gekrönt gewesen, so wäre unter der Wirkung der hierdurch entstandenen Panik im

Heere des Antonius dem Catilina der Sieg erleichtert worden, oder, was noch wahrscheinlicher ist, Antonius hätte unter dem Eindruck der Nachricht vom Erfolge der Verschworenen in Rom wieder mit seinem früheren Freunde und Verbündeten gemeinsame Sache gemacht.

Daher gab denn Catilina sein Vorhaben gegen Rom zu ziehen auf; er blieb ruhig in Etrurien, verstärkte und completirte seine Truppen und erwartete Succurs und die Nachricht vom Ausbruch der Verschwörung in Rom (Sall. 56, 4, 58, 4). Bei seinen Genossen in der Hauptstadt scheint eine mangelhafte Kenntniss seiner Lage und seiner Absichten geherrscht zu haben; sie ihrerseits warteten auf die Annäherung Catilinas, um nach der ursprünglichen Verabredung dann gemeinsam vorzugehen. Nur der feurige und unternehmende Cethegus, der den Lentulus stets zum Handeln und zum Losschlagen drängte (Sall. 43, 3. Cic. Cat. III, 4, 10) hat wol eine richtige Einsicht in die Stellung und die Intentionen Catilinas gehabt. So trug durch die Verschiedenheit der Pläne und die Uneinigkeit der Häupter der Verschwörung das Unternehmen den Keim des Todes in sich <sup>1)</sup>.

Endlich gelang es dem Cethegus den Lentulus zu einem bestimmten Entschlus zu bewegen, und letzterer setzte die Saturnalien (Cic. Cat. III, 4, 10,) als Ausbruchstermin der Verschwörung in Rom fest wol in der Hoffnung, Catilina werde bis dahin es ermöglicht haben bis zur Hauptstadt hin vorzudringen

1) Die Erzählung Sallusts widerspricht sich nicht, wie Drumann (V, p. 483) meint. Denn das Beharren des Lentulus und der anderen Verschworenen (44, 5) bei dem ursprünglichen Plan, — von dessen Aenderung Cicero vielleicht ebendeshalb nichts weiss (Cat. III, 4, 8 p. Mur. 39, 85. Cat. IV, 2, 4; 6, 12) — lässt sich sehr wol mit der andern Nachricht Sallusts, Catilina habe nur darum so lange in Etrurien verweilt (56, 4; 58, 4), weil er das Losschlagen in Rom erwartet, vereinigen, wenn wir, wozu alles Recht vorhanden ist, annehmen, dass weder unter den Häuptern in Rom Einigkeit geherrscht habe, noch eine Verständigung mit Catilina erzielt worden sei. Es ist ein weiterer Beweis dafür, wie unreif die Verschwörung und wie wenig die Unternehmer derselben dem Werke, an das sie sich gemacht, gewachsen waren.

(Sall. 44, 6). Am Vorabend der Saturnalien (Sallust Cat. c. 43) — so waren die Einzelheiten des Planes — sollte der Volkstribun L. Bestia in einer contio<sup>1)</sup> Klage führen über die ungerechten Handlungen Ciceros und ihn für den mit Catilina bevorstehenden Bürgerkrieg verantwortlich machen, da durch die Gefetzwidrigkeit des Confuls das unschuldige Opfer einer Parteintrigue zu dem extremen Schritt, Leben und Recht durch Gewalt der Waffen zu vertheidigen, gezwungen worden sei. Waren hierdurch, wie man erwartete, in der Masse des Volkes die Sympathieen für Catilina erweckt, und Unwille und Haß gegen den Conful erregt, so sollte dann in der folgenden Nacht (Sall. 43) in der sich Jeder der Freude und dem Tummel des Festes hingab, oder am Tage der Saturnalien selbst (Cic. Cat. III, 4, 10; 7, 17, Diodor. frag. hist. Müller vol. II, 35), an dem die Clienten ihren Patronen Geschenke zu überbringen und die Häuser offen zu stehen pflegten, — ein Umstand der die Ermordung der Optimaten in hohem Grade begünstigte, — die blutige Tragödie ihren Anfang nehmen. Cethegus hatte sich bereit erklärt Cicero aus dem Wege zu schaffen, und Cassius<sup>2)</sup> hatte es übernommen, in Begleitung einer großen Schaar Mitverschworener die Stadt an 12 verschiedenen Stellen (Sall. 43, App. II, 3, nach Plut. Cic. 18 an 100 Stellen) in Brand zu stecken. Während der durch die Ermordung Ciceros und durch den Schrecken der Feuersbrunst entstehenden Panik sollte dann das Blutbad und Gemetzel beginnen<sup>3)</sup>.

1) Wir haben hier ein deutliches Beispiel der Flüchtigkeit Appians II, 3: obwohl er nur in kürzerer Fassung die Erzählung Sallusts wiedergibt, so versetzt er doch den Plan der Ermordung des Cicero vor die contio des Bestia, deren Bedeutung somit völlig verständnislos wird.

2) Nach Cic. Cat. III, 6, 14 und Cat. IV, 6, 13 und p. Sulla 19, 53 war es Cassius der sich die Procurator für d. Ansteckung der Stadt gefordert hatte, nach Sallust 43 waren es Gabinius und Statilius.

3) Die Notiz Sallusts (43, 1) dass dies Alles vor sich gehen sollte, sobald Catilina mit dem Heere „in agrum Faesulanum venisset“, ist sinnlos; durch die in der Jacobs-Wirz'schen Ausgabe aufgenommene Conjectur „in agrum suburbanum“, wären die sachlichen Schwierigkeiten allerdings gelöst, aber es fragt sich, ob wir zu einer solchen Aenderung berechtigt

Die Verschiebung der Ausführung ihres Unternehmens auf einen so fern liegenden Termin war, wie das Cicero auch ausspricht (Cat. III, 8, 17), eine Thorheit, da endloses Rüften eine Meuterei nie zum Ziele führt. Bald begingen die Leiter der Verschwörung eine noch größere Unbesonnenheit, welche Cicero endlich in den Stand setzte energisch vorzugehen, die Häupter des Complottes als solche zu entlarven und zu richten und damit zugleich die Verschwörung selbst zu unterdrücken.

Gegen Ende November waren Gesandte<sup>1)</sup> der Allobrogen, eines durch Staats- und Privatschulden arg zerrütteten Gemeinwesens, nach Rom gekommen um Beschwerde über die Bedrückungen der römischen Statthalter und Wucherer zu führen und Abhülfe ihres Nothstandes zu erflehen. Allein die Wege, die sie zur Erreichung ihres Zweckes eingeschlagen, waren erfolglos gewesen: Der Senat hatte sie abschlägig beschieden, da er, schon der für ihn sich daraus ergebenden Consequenzen wegen, das schamlose Ausaugesystem der Provinzen nicht mit Strenge verfolgen konnte. Lentulus hatte von ihrem Ungemach gehört; da er sich, statt rasch und energisch beim Nothwendigen zu handeln, mit der Inangriffnahme der fernliegenden Dinge herumtrug — ein Beweis seiner vollständigen Unfähigkeit, die Führerrolle zu übernehmen — beauftragte er P. Furius, Q. Annius Chilo (Cic. Cat. III, 6, 14) und P. Umbrenus, der durch Handelsgeschäfte im jenseitigen Gallien bekannt war, sich mit ihnen in Unterhandlung zu setzen (Sall. 40). Die Allobrogen gingen in ihrer verzweifelten Lage auf das Anerbieten des Umbrenus, ihnen einen Weg der Rettung zu zeigen, mit Dankbarkeit ein. Er führte sie darauf, um die Glaubwürdigkeit seiner

sind, da Appian. bell. civ. II. 3 bereits „agrum Faesulanum“ gelesen zu haben scheint. Es wäre dies dann wieder ein Zeichen für die Flüchtigkeit der Schreibweise Sallusts.

1) Sall. 40, Dio 37, 34, Appian II, 4; nach Plutarch Cic. 18 waren es 2 Gesandte.

Ausfragen bestätigen zu lassen, dem Gabinius zu <sup>1)</sup> (Cic. Cat. III, 6, 14), enthüllte ihnen in dessen Gegenwart den Plan der Verschwörung, nannte die einzelnen Theilnehmer derselben und bezeichnete noch außerdem viele Unschuldige als Complicen des Unternehmens, um das Vertrauen der Gefandten für den Erfolg des Complottes zu heben (Sall. 40.) Er versprach ihnen Befreiung von ihren Schulden und Abschaffung sonstiger Uebelstände und verlangte dagegen die Sendung von Reiterei zum Heere Catilinas (Cic. Cat. III, 4, 9). »Ohne ein Unterpfand der Treue, ja ohne einen Eid von ihnen zu fordern, machte man die Fremden zu Vertrauten in einer Angelegenheit, bei der der geringste Verrath den Tod der Verschworenen bedeutete« (Drumann V, 486). Nachdem die Allobrogen ihre Bereitwilligkeit bezeugt, wurden sie entlassen (Sall. 41).

Jetzt erst konnten sie ruhig überlegen, ob ihnen das vorgeschlagene Bündniss Vortheil und Sicherheit bieten würde. Es war ungewiss, ob die Abenteurer ans Ruder gelangen und ebenso zweifelhaft, ob sie im Falle des Erfolges ihre Versprechungen erfüllen würden. Noch war der Senat im Besitz der Regierungsgewalt; er hatte Belohnungen für die Entdeckung der Verschwörung ausgesetzt (Sall. 30 u. 36); vielleicht liefs er sich noch zu andern Zugeständnissen bewegen (Sall. 41). So neigte sich die Wagschaale zu Gunsten der Ordnungspartei und die Gefandten entschlossen sich, Q. Fabius Sanga, ihrem Patron, Mittheilung von dem ihnen anvertrauten Geheimniss zu machen. Letzterer setzte entweder persönlich, oder, wie Cicero berichtet (*de domo sua* c. 52, 134), durch Murena den Consul sogleich in Kenntniss von dem, was er erfahren. Jetzt endlich also hatte sich die Gelegenheit geboten, auf die Cicero so lange gehofft (Cat. III, 2, 4); er durfte

1) Dass die Zusammenkunft im Hause des damals abwesenden Brutus stattfand, berichtet Sallust (40) allein, und wir müssen uns dem gegenüber skeptisch verhalten, weil er durch die unmotivirte Digression in c. 25 allzu deutlich das Bestreben zeigt, den Caesarmörder Brutus in seiner Mutter zu beschimpfen.

jetzt nur benutzen, was der Zufall gefügt und die unbegreifliche Kopflosigkeit der Verschworenen herbeigeführt hatte (Cat. III, 9, 22). Er wies die Allobrogen durch Sanga an ein eifriges Interesse für die Verschwörung zu heucheln, ihre Unterhandlungen mit den Verschworenen fortzusetzen und sich soviel Beweismaterial als irgend möglich gegen sie zu verschaffen (Sall. 41) <sup>1)</sup>.

1) Die von den meisten Historikern der Neuzeit anerkannte Thatsache (Mommsen R. G. III<sup>6</sup> 188. Drumann V, 488. Peter G. R. II, 201. Brückner I, 237), dass die Gesandten sich zu Spionen der Regierung hergegeben haben, wird von Hagen geleugnet (p. 233 u. 34), der annimmt, nur Sanga hätte sich eines Vertrauensbruches schuldig gemacht, ohne Vorwissen seiner Schutzbefohlenen den Consul ins Geheimniss gezogen und die Instructionen, die Cicero den Allobrogen durch ihren Patron geben liess, auch fernerhin, als ob sie von ihm selbst ausgegangen wären, den Gesandten dargestellt und mitgetheilt. Er fusst auf der von ihm und Dübi (p. 40) für wahr gehaltenen Thatsache, dass nur Sallust (41, 5; 44, 1 u. 45, 1) an Verrath und persönlichen Verkehr der Allobrogen mit Cicero denke, während Cicero selbst (Cat. III, 2, 4) in Anlass der ihm zugegangenen Mittheilung von Verhandlungen der Verschworenen mit den fremden Gesandten mit dem allgemeinen Worte „comperi“, sich ausdrücke, und bei Gelegenheit des Ueberfalls am pons Mulvius (Cat. III, 2, 6) sage, nur den Prätores sei bekannt gewesen, worum es sich gehandelt. Damit stimme nun auch der sallustianische (45, 3) Bericht: „Galli cito cognito consilio praetoribus se tradunt“, überein. Von den griechischen Quellen endlich wüssten die allerdings hier lückenhaften Erzählungen des Appian (II, 4) und Dio (37, 34) nichts von einem Einverständnis der Gallier mit Cicero, während Plutarch Cic. 18, doch nur sehr vorsichtig von einem falschen Spiele der Allobrogen rede. Zudem sei es unwahrscheinlich, dass die Gesandten dem Consul, der sie eben abgewiesen einen Dienst geleistet, und es sei unverständlich, warum jener Ueberfall am pons Mulvius inscenirt worden sei, wenn sie schon vorher dem Cicero Entdeckungen gemacht hätten. Die Erklärung dafür, warum jenes Scheingefecht stattgefunden und warum die Ausdrücke Ciceros Cat. III, 2, 6 u. Sallusts 45, 3, auch bei einer der Meinung Hagens entgegengesetzten Anschauung richtig sind, werden wir gleich unten im weitem Verlauf der Darstellung geben; Hier nur die Bemerkung, dass Hagen eine Cicerostelle, die für die Beurtheilung der Frage von Ausschlag gebender Wichtigkeit ist, ausser Acht gelassen hat. In der Rede der „de domo sua ad pontifices“, § 52, 134 heisst es „viderat ille Murenam vitricum suum, consulem designatum ad me consulem cum Allobrogibus communis exitii indicia adferre“. Da hiernach der Bericht Ciceros (vergl. auch Cat. III, 9, 22) mit dem des Sallust und Plutarch übereinstimmt, und wir keinen einzigen zwingenden, sachlichen Grund haben, die Wahrheit desselben zu



Gemäß den Verhaltungsmaafsregeln, die Cicero den Allobrogen hatte ertheilen lassen, suchten sie nun das volle Vertrauen der Verschworenen zu gewinnen. Ihre Absicht gelang. Lentulus, im stolzen Selbstbewusstsein seines Herrscherberufs unterhielt sie, um in ihnen den Glauben an seine göttliche Mission zu stärken, von den Aussprüchen der sybillinischen Bücher und der etruscischen Haruspices<sup>1)</sup>, nach denen er der dritte Cornelier sei, dem die Herrschaft über Rom bestimmt wäre (Cic. Cat. III, 4, 9; 5, 11; Sall. 47 Plut. Cic. 17: Appian. II, 4); und Cassius, zu dem sie auch in nähere Beziehungen getreten waren, machte ihnen genaue Mittheilungen über einzelne Mitverschworene (Cic. p. Sulla 13, 36 u. 37). Sie ihrerseits verbürgten sich für die Treue und Hülfe ihres Volkes und drangen auf eidliche Zusicherung mit Brief und Siegel, da man sich in ihrer Heimath ohne Gewährleistung einer sicheren Garantie nicht zu einem solchen Unternehmen verstehen würde (Sall. 44). Unter den Verschworenen faßte Niemand Verdacht: arglos schrieben und siegelten Lentulus (Sall. 44, Cic. Cat. III, 5, 10), Cethegus und Statilius<sup>2)</sup>, die von ihnen verlangten Briefe. Und Cassius weigerte sich nicht etwa aus Vorsicht oder Argwohn ihnen ein Schreiben einzuhändigen: er ging wirklich, wie er erklärt hatte, noch früher als die Gefandten nach Gallien

bezweifeln, so muss eine objective Kritik die Thatsache eines stattgehabten Verraths anerkennen. Dass ein fortgesetzter persönlicher Verkehr zwischen dem Consul und den Allobrogen bestanden, ist damit nicht gesagt: Die Worte Sallusts (c. 45, Cicero per legatos cuncta edoctus) zwingen, bei der bekannten Vorliebe des Schriftstellers für kurze prägnante Ausdrucksweise, uns nicht zu dieser Auffassung, die alle Wahrscheinlichkeitsgründe gegen sich hat. Wäre ein persönlicher Verkehr schon eine grosse Unvorsichtigkeit gewesen, da ja immer die Möglichkeit, dass er von den Verschworenen in Erfahrung gebracht wurde, vorlag, so wird der Consul auch hier, wie später, ängstlich den Schein, als könnten die Aussagen der Gesandten von ihm beeinflusst und eingegeben sein, vermieden haben.

1) Dubis Ansicht (p. 42), dass hier ein Irrthum Sallusts vorliege (c. 48), wenn er die Prophezeiungen der Haruspices mit Lentulus Prahlereien in Verbindung setzt, ist bereits von Besser (p. 19) mit Recht zurückgewiesen.

2) Woher Drumann weiss (V, 488), dass auch Gabinius geschrieben, ist mir unersichtlich.

ab (Sall. 44, 2). Die Nacht vom 2. auf den 3. December<sup>1)</sup> war als Abreisetermin der Allobrogen bestimmt: sie sollten auf der nach Etrurien führenden via Flaminia in Begleitung des erst kürzlich durch Gabinius und Caeparius für die Verschwörung gewonnenen Titus Volturcius aus Croton (Cat. III, 2, 4. Sall. 44, Plut. Cic. 18), der von Lentulus ein Beglaubigungsschreiben<sup>2)</sup> und mündliche Aufträge an das Haupt der Rotte erhalten hatte, nach Faesulae zu Catilina sich begeben, um auch mit dem ihr Bündniss abzuschliessen und sich des Näheren über die von ihnen verlangte Stellung von Reiterei zu besprechen (Sall. 44). Cicero von dem Allen rechtzeitig in Kenntniss gesetzt, berief die ihrer Tapferkeit und Vaterlandsliebe wegen (Cat. III, 2, 5. Sall. 45. Cic. p. Flacco 40, 102) rühmlichst bekannten Praetoren L. Valerius Flaccus und C. Pomptinus am Abend des 2. December zu sich, zog sie ins Vertrauen und wies sie an, am pons Mulvius, einem 2. Millien von der porta Flaminia entfernten Orte, die Gefangennehmung der Allobrogen und des Volturcius zu bewerkstelligen. Sie zogen dann auch bei Anbruch der Dunkelheit, um Auffehen zu vermeiden in einzelnen Abtheilungen, zu dem ihnen angewiesenen Orte aus und legten sich, durch Mannschaft aus der Praefectur Reatina, deren Patron Cicero war (p. Scau. 12, 27), verstärkt, bei den Villen diefferts und jenfeits der Brücke in einen Hinterhalt (Cat. III, 2, 5).

Die Verschworenen gingen mit fast unglaublichem Leichtsinne

1) Brückner I p. 238 nimmt, gestützt auf p. Flacco 40, 102, den 4. Dec. als Abreisetermin der Gallier an. Allein abgesehen davon, dass wir aus jener hyperbolischen Apostrophe des Cicero an die „nox illa“ nicht eine genaue Datirung entnehmen dürfen, geht aus den catilinarischen Reden (vergl. IV. 3, 5, 5, 10 etc.) mit Evidenz hervor, dass nach der Gefangennehmung der Allobrogen noch 2 Tage bis zur Verurtheilung der Verschworenen an den Nonen des December vergangen sind.

2) Sallust c. 44 behauptet, er gebe uns eine Abschrift dieses Briefes. Ich sehe keinen Grund es zu bezweifeln; wenn Halm (Anmerkung z. Cat. III 5, 12) die ciceronianische Fassung (a. a. O.) für die originalere hält, wegen der grosse Eilfertigkeit verrathenden, nachlässigen Schreibweise, so ist dieser Annahme die Erwägung entgegenzusetzen, dass Cicero in seiner Rede wol kaum anders als frei nach dem Gedächtniss den Brief citirt haben wird.

zu Werke: Statt die Allobrogen ohne ihr Vorwissen auf einer anderen Strafe aus Rom zu führen, oder ihnen wenigstens Späher nachzufenden, um in Erfahrung zu bringen, ob jene glücklich aus dem Machtbereich des Consuls entkommen seien, ließen sie sorglos die Gefandten allein ihrer Wege ziehen. Bewährten sie oder Volturcius sich nicht treu, oder geriethen sie sammt ihren Briefschaften in die Hände der Wachen des Consuls, so war das Urtheil über die Verschworenen gesprochen, ohne daß diese selbst das ihnen drohende Verhängniß hätten erfahren und sich durch Flucht demselben entziehen können.

Zur Zeit der dritten Nachtwache (Cic. III, 2, 6) gelangten die Allobrogen mit ihrem Gefolge zum pons Mulvius. Von zwei Seiten stürzten die Bewaffneten der Praetoren hervor und inficirten den Ueberfall. Auch die Angegriffenen zogen zuerst die Schwerter; als sie aber erkannten, worum es sich handelte, ergaben sich die Gefandten der Allobrogen und Titus Volturcius<sup>1)</sup>, der die Genossen bis zuletzt zum Kampf ermutigte, mußte, als er den Abfall merkte und seine Bitten ihn entkommen zu lassen unerhört blieben, nothgedrungen ihrem Beispiel folgen. Nachdem die Praetoren die Briefe mit unverletzten Siegeln in Empfang genommen hatten, führten sie die Gefangenen zum Consul (Sall. 45. Cic. Cat. III, 2, 5; 3, 6. Plut. Cic. 18. Dio 37, 34. App. bel. civ. II, 4).

Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum die Gefandten nicht sofort, nachdem sie in den Besitz der Briefe gelangt waren, zum Consul gegangen seien um sie ihm einzuhändigen und weshalb jenes ganze Scheingefecht am pons Mulvius stattgefunden habe, und die Antwort darauf hat in jenem Arrangement dann

1) Weder nach der Darstellung Sallusts noch der des Cicero erscheint Volturcius als am Verrath der Allobrogen betheilt. Wir können daher nur dann mit Backmund (p. 22) annehmen, dass er seine Rolle am Besten gespielt, wenn wir den ziemlich unverständlichen Worten des Florus (II, 12 altera prodicione Volturci) mehr Glauben schenken wollten, als den Berichten unserer Primärquellen.

meist eine Perfidie des Cicero gesehen, der durch Theaterdonner den Mangel positiver Beweise habe verdecken wollen. Ja, Backmund (p. 25) hat in der Thatfache jenes scheinbaren Ueberfalles den Beweis dafür zu finden geglaubt, daß die Ausfagen der Allobrogen und des Volturcius erkaufte und unwahr gewesen seien.

Allein jene Briefe enthielten — und das haben die Gefandten wol gewußt — keine directen Zeugnisse für den Bestand einer Verschwörung, sondern bildeten erst im Verein mit den mündlichen Ausfagen der Allobrogen ein unumstößliches Beweismaterial. Kamen sie nun freiwillig zu Cicero um ihm Anzeige über die Verschwörung zu machen, so konnten ihre Angaben in den Augen Derjenigen, die der Thatfache des Vorhandenseins einer Verschwörung noch immer skeptisch gegenüberstanden, doch eher als vom Consul eingegeben erscheinen, als wenn sie unfreiwillig gefangen, den Versuch zu leugnen aufgaben und durch die Enthüllung der ganzen Wahrheit sich Strafflosigkeit zu sichern suchten. Zudem wäre dem Cicero der Brief an Catilina und jene gravirenden Ausfagen des Volturcius, eines wirklichen Mitgliedes der Verschwörung, die mit am Meisten zur Ueberführung der Schuldigen beitrugen, verloren gegangen, wenn er nicht die Gefangennahme der sämmtlichen Sendlinge angeordnet hätte. Außerdem war es ein Akt der Vorsicht den Allobrogen gegenüber; zeigten sie einmal ein »doppeltes Gesicht«, so konnten sie ebenfogat den Cicero wie den Lentulus betrügen; und daher hat der Consul ihnen auf die Mittheilung, sie seien im Besitz der Briefe, wol nur sagen lassen, sie sollten ruhig ihrer Wege ziehen, für das Weitere werde er sorgen; und so tritt denn die Notiz Sallusts (45 cito cognito consilio) und die Ciceros (Cat. III, 2, 6 res praetoribus erat nota solis) in ihr Recht. Daß es bei dieser Gefangennahme etwas theatralisch hergegangen, müssen wir Cicero bei seiner Vorliebe für derartige Effecte — ich erinnere nur an das oben (p. 74) besprochene Anlegen des Panzerhemdes — zu Gute halten. Jeder schlägt eben den seiner Individualität nächstliegenden Weg ein.

Cicero beschied fogleich auf die Nachricht hin, daß

bei dem Ueberfall Alles nach Wunsch gegangen sei, die angesehensten Senatoren zu sich (Cat. III, 3, 7) und erlief dann, nachdem die Allobrogen und Volturcius zu ihm gebracht waren, Verhaftbefehle gegen die Häupter der Verschwörung: Gabinius, Statilius, Cethegus und Lentulus erschienen nacheinander (Cat. III, 3, 6. Sall. 46), ohne nur einen Verdacht zu haben, weshalb sie zum Consul gebracht wurden. Die Uebrigen waren vom Verrath rechtzeitig benachrichtigt und hatten ihr Heil in der Flucht gefucht (Sall. 46). Bei einem offenbar mit den Allobrogen veranstalteten Vorverhör äußerten jene zu Cicero gekommenen Senatoren, er solle doch die Briefe, die noch in den Händen der Prätores waren, eröffnen, damit, wenn nichts Gravirendes in ihnen enthalten wäre, der Senat nicht unnütz beunruhigt würde (Cat. III, 3, 7). Der Consul konnte aus diesem Vorschlag, auf den er natürlich nicht einging, ersehen, wie wenig feste Wurzeln die Ueberzeugung gefast hatte, daß eine Verschwörung wirklich bestände und er mußte deshalb mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen. Er berief in der Frühe des 3. December den Senat in den Tempel der Concordia (Sall. 46, Cat. III, 3, 7) und begab sich, nachdem er vorher auf die Aussage der Allobrogen hin den Praetor Sulpicius in die Wohnung des Cethegus zur Confiscirung der dort aufgestapelten Waffenvorräthe gefandt hatte (Cat. III, 3, 8), mit seinen Gefangenen in die Sitzung, um dort das Verhör vorzunehmen (Sall. 46). Wir haben im 4., 5. und 6. cap. der dritten catilinarischen Rede eine detaillirte Schilderung dieses Verhöres, mit welcher der Bericht Sallusts (46 u. 47) in den wesentlichsten Punkten übereinstimmt, wenn gleich bei ihm sich auch einzelne Irrthümer finden<sup>1)</sup>.

1) So z. B. läßt Sallust (46) den Volturcius mit den Gesandten zusammen vorgeführt werden, während wir bei Cicero (Cat. III, 4, 8) lesen: „introduxi Volturcium sine Gallis“. Ferner berichtet er, Caeparius sei noch am 3. December (47, 4) auf seiner Flucht ergriffen; aus Cic. Cat. III, 6, 14 geht aber hervor, dass er am Abend des 3. December noch nicht nach Rom zurückgebracht war.

Im Ganzen und Großen aber sind Beider<sup>1)</sup> Erzählungen über jene Senatsverhandlung derart übereinstimmend, in sich abgeschlossen und widerspruchslos, daß wir sie unbedenklich unserer Darstellung zu Grunde legen können. Hagen (248) freilich hält die Erzählung Ciceros, durch die auch Sallust beeinflusst sei, für nicht „ehrlich“ und glaubt ein zweifaches Verhör annehmen zu müssen, von denen das zweite Cat. III, 5, 12 beginne; allein nur aus dem Mangel genügender Kenntniß über den Gang einer gerichtlichen Verhandlung kann eine solche Annahme entspringen; denn nur wenn wir glauben müßten, die Angeklagten seien während des Verhörs der Allobrogen und des Volturcius bereits zugegen gewesen, hat sie einen Schein von Berechtigung.

Cicero hatte aus den Äußerungen jener Senatoren, die sich bei ihm versammelt hatten, erkannt, daß der Glaube an die Existenz eines anarchifischen Complottes doch noch nicht fest und allgemein sei, und daher liefs er, um sich gegen späterhin mögliche, feindliche Insinuationen zu präcaviren, vier allgemein geachtete Senatoren (pr. Sulla 14, 42 u. 15, 42) ein genaues Protocol über das Verhör führen. Nach anfänglichen Versuchen zu leugnen (Sall. 47) bekannte Volturcius, als ihm die „fides publica“ auf Senatsgeheiß zugesichert war, daß er einen Brief von Lentulus an Catilina und den Auftrag empfangen habe, ihm persönlich mitzutheilen, er solle sobald wie möglich gegen Rom ziehen, da hier Alles zum Ausbruch der Verschwörung bereit sei. Nachdem darauf die Allobrogen natürlich unumwunden berichtet hatten, was ihnen über die Verschwörung und die Verschworenen bekannt war, wurden diese nun selbst einzeln vorgeführt und ihnen ihre Briefe vorgelegt. Da sie sich zu ihrer Handschrift und ihrem Siegel bekennen mußten, so machten Cethegus und Statilius keine weiteren Versuche zu leugnen, während Lentulus und Gabinius zuerst in hochfahrender Weise ihre Unschuld betheuert; erst

1) Die griechischen Quellen geben hier einen so verkürzten Bericht, dass sie in dieser Frage kaum in Betracht kommen können.

nach einer Confrontation mit den Galliern und Volturcius, — deren Stattfinden Hagen irrig als ein 2. Verhör aufgefaßt hat, — wurden auch sie gefändig.

Da hiernach über die Frage der Schuld kein Zweifel mehr herrschen konnte, so beschloß der Senat, nach stattgehabter Dankfagung an Cicero und die beiden Prätoeren, die ihn so eifrig unterstützt hatten, daß Lentulus, nach erfolgter Niederlegung seines Amtes und seine drei mitgefangenen Genossen in Privathaft, der „libera custodia“, gehalten werden und daß ebenso die durch die Aussagen der Allobrogen und des Volturcius nächst ihnen am Meisten compromittirten Cassius, Caeparius, Furius, Q. Annius Chilo und Umbrenus gefangen gesetzt werden sollten, sobald man ihrer habhaft geworden wäre (Cic. Cat. III, 6, 14). So ward denn Lentulus dem Aedil P. Lentulus Spinther, Cethegus dem Q. Cornificius, Statilius dem C. Caesar und Gabinius dem M. Crassus <sup>1)</sup> zur Bewachung übergeben, (Sall. 47) während der wol erst am folgenden Tage gefänglich eingezogene Caeparius dann dem Senator C. Terentius zugewiesen wurde (Sall. 47). Nach Schluß der Senats-sitzung trat dann Cicero zu dem in ängstlicher Spannung den Tempel umdrängenden Volk und machte in der dritten catilinarischen Rede ihm Mittheilung über die Ergebnisse des Verhörs und der Senatsverhandlungen. Jedes Wort zeugt von dem Stolz-bewußtsein seiner Siegesfreude; demselben Volke, dem er am 9. November berichtete, daß Catilina nun nichts mehr vermöge, sondern daß die Gefahr nur von den in Rom zurückgebliebenen Genossen desselben drohe (Cat. II, 3, 5), dem er dann etwa am 20. November mit so glühenden, lebendigen Farben die Schrecknisse der über ihrem Haupt und Nacken schwebenden Verschwörung geschildert (p. Mur. 37, 78 u. 79), — demselben Volke erklärte er jetzt, wo er des Sieges sicher ist, er habe, nachdem

1) Plutarchs (Cic. 19) Irrthum, die Verschworenen seien sämmtlich bei den Praetoren in Haft gegeben worden, ist wol aus Sallusts (55, 2) Nachricht entstanden, dass sie beim Gang zur Hinrichtung von Praetoren geführt seien. Ebenso berichtet Appian II, 5 cf. darüber Excurs I, 2.

ihm die Vertreibung Catilinas gelungen, schon vorhergesehen, daß weder die Träume des Lentulus noch die verwegene Kühnheit des Vethegus zu fürchten seien! (Cat. III, 7, 16.)

Am folgenden Tage fand wieder eine Senats-sitzung statt; es wurden in ihr den Allobrogen und T. Volturcius reiche Belohnungen zuerkannt (Cic. Cat. IV, 3, 5 und 5, 10). Die Unterhandlungen hierüber unterbrach ein eigenthümlicher Zwischenfall. Ein gewisser L. Tarquinius — so lautet die Erzählung Sallusts c. 48 — war auf dem Wege zu Catilina aufgefangen und in den Senat gebracht worden. Nach erhaltener Zusicherung von Straflosigkeit bestätigte er nicht nur, was Volturcius über die Anschläge der Verschworenen ausgefagt hatte, sondern gab auch an, er sei von Crassus gefandt worden, um den Catilina von der Ergreifung seiner Genossen zu benachrichtigen und ihn zu einem raschen Zuge auf Rom selbst zu bestimmen.

Die Mehrzahl des Senates hielt diese Denunciation gegen Crassus für erdichtet und verlangte von Cicero darüber abstimmen zu lassen. Der hierauf gefaßte Beschluß fiel dahin aus, daß die Angabe des Tarquinius als unrichtig zu betrachten, er selbst aber in Gewarksam zu halten und nicht eher in Freiheit zu setzen sei, als bis er gestanden, wer ihn zu seiner lügenerischen Aussage angestiftet habe (Sall. 48). Daß eine solche Anklage gegen Crassus nach dem Vorgang der ersten Verschwörung es nur darauf abgesehen haben konnte, durch die Beschuldigung und Heranziehung der einflussreichsten Persönlichkeiten auch den bei der Verschwörung unmittelbar Compromittirten Straflosigkeit zu erwirken, ist klar ersichtlich und auch von unsern Gewährsmännern wol nicht anders betrachtet worden (Sall. 48, 7, Dio 37, 35); und wenn uns Sallust (48, 9) als ein auch gleichzeitig cursirendes Gerücht mittheilt, das von Vielen und so auch von Crassus für wahr gehalten sei, nämlich daß Cicero jene Anklage selbst ins Werk gesetzt habe, um dadurch den Crassus von der Unterstützung der Verschwörung abzuhalten, so hat schon Lange (R. A. III<sup>2</sup> p. 254) die Unmöglichkeit einer solchen Handlungs-

weise Ciceros, die eine Inconsequenz sonder Gleichen involvirt hätte, mit treffenden Gründen nachgewiesen. Ebenso hätten auch die Privatfeinde des Caesar, Q. Catulus und C. Piso, damals — so berichtet Sallust 49 weiter — «neque pretio neque gratia»<sup>1)</sup> den Cicero dazu zu bewegen vermocht, durch die Allobrogen oder irgend einen andern Angeber Caesar beschuldigen zu lassen. Da ihnen ihr Vorhaben mißlungen, hätten sie dann wenigstens privatim die böswilligsten Verleumdungen gegen ihn ausgesprengt und in Umlauf gesetzt.

Sallust stellt also hiernach die Betheiligung des Caesar wenigstens bei den anarchifischen Umsturzlänen Catilinas in Abrede und obwohl das Zeugniß einer caesarisch-demokratischen Parteifchrift nicht allzuehr bei der Entscheidung der Frage nach der Schuld oder Unschuld des Caesar und Crassus ins Gewicht fallen kann, so haben doch die meisten Gelehrten, die sich mit dieser Frage beschäftigt (Drumann V, 480. Hagen p. 255. Brückner p. 244. Merivale I, 81. John p. 740. Ranke II, p. 206<sup>2)</sup>), sich zu Gunsten des sallustianischen Berichtes entschieden und die directe Theilnahme wenigstens der Führer der Demokratenpartei an der catilinarischen Verschwörung geleugnet. Mommsen freilich (R. G. III<sup>6</sup> p. 193) hält es für eine, wenn auch nicht juristisch so doch historisch ausgemachte Thatsache, daß Caesar und Crassus hier ebenfогut wie bei dem Complotte vom Jahre 66 ihre Hand

1) Dass so zu lesen sei, hat Jordan aus den Priscianhandschriften erwiesen, der diese Stelle vol I, p 539 citirt; mithin sind Kratz's (p. 845) Emendationsversuche der Stelle nicht annehmbar der „pretio“ zu eliminiren sucht, um Sallust von dem Vorwurf zu befreien, er habe historisch Unwahrscheinliches, ja Unmögliches berichtet. Ein derartiges Verfahren ist schon an und für sich kritisch nicht zulässig. Dieses „pretio“ steht mit der Tendenz der Schrift Sallusts in vollkommenem Einklang und ist ein Beweis dafür, dass der Schriftsteller selbst auf Kosten der geschichtlichen Probabilität die Feinde Caesars mit den schwärzesten Farben zu schildern sucht.

2) Ranke II, 2, 206 will aus der verschiedenen Stellung des Caesar und Catilina dem Sulla gegenüber die Unmöglichkeit einer Verbindung zwischen beiden folgern. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses ergibt sich aus der feststehenden Thatsache, dass vom Jahre 66 bis 63 factisch Beziehungen zwischen Beiden bestanden haben.

im Spiel gehabt haben<sup>1)</sup>. Diese Ansicht hängt aufs Engste mit seiner ganzen Auffassung der Parteikämpfe der Jahre 66—63 zusammen. Er sieht in beiden Verschwörungen das Werk des Caesar und Crassus und in der letzteren nur ein gegen Pompejus gerichtetes Bündniß der Demokratenpartei mit den allerdings sehr selbständig vorgehenden Anarchisten. Eine quellenmäßige Darstellung liefert den Nachweis der Unrichtigkeit dieser Auffassung, — einer Auffassung, die Caesar zum Meister des Zauberlehrlings erhebt, in dessen Macht es gestanden hätte, die wilden Geister der Anarchie zu rufen und im geeigneten Moment wieder loszuwerden, Catilina dagegen zum gefügigen Werkzeug stempelt, der, obwohl augenblicklich Herr der Situation, doch bescheiden zurückgetreten wäre, um einen Andern die Früchte seiner Arbeit erndten zu lassen.

An und für sich lag der Glaube an die Betheiligung des Caesar und Crassus bei der catilinarischen Verschwörung nahe: ihre Verbindung mit Catilina im Jahre 66 war allbekannt, sie hatten dann im Dienst seiner Bewerbung im Jahre 64 eine ungewöhnliche Thätigkeit entfaltet und hatten nachher in seinem Proceß «de vi» die Freisprechung «des Schuldigsten von Allen» erwirkt. Es ist daher einerseits erklärlich, warum Cicero durch das Abliefern jener Briefe bei Crassus und durch die Uebergeweiung der Bewachung des Gabinius und Statilius (siehe oben S. 132) an Crassus und Caesar so eifrig bemüht war, ihnen Gelegenheit zur Desavouirung ihrer Verbindung mit den Verschworenen zu geben, da ihre Heranziehung die Verfolgung der Schuldigen erschwert oder unmöglich gemacht hätte (Plut. Cic. 20. Dio 37, 35), und andererseits verständlich, daß die von Catulus, Piso und Cato ausgesprengten Verleumdungen, bei der damals so erregten Bevölkerung Glauben fanden und die entzündeten Geister zu einem, beinahe zur Ausführung gelangten, Attentat gegen Caesar fortrissen. Allein das Alles berechtigt uns noch

1) Aehnlich urtheilten auch Halm, (Einleitung zu den cat. Reden. p. 17. A. 86) und H. Nissen (Sybels hist. Zeitschr. Band 44 p. 437.)

nicht, der Annahme Mommsens beizutreten. Denn selbst wenn die Anzeigen einiger Verschworener, die durch die Nennung des Caesar und Crassus einer weitem Verfolgung und Befragung entzogen zu sein wähnten, selbst wenn die Verdächtigungsverfuche Catos und anderer Heißsporne der Senatspartei begründet gewesen wären, welche die erwünschte Gelegenheit, mit ihren politischen Gegnern abzurechnen, erlangt zu haben meinten, so würde sich doch die Art ihrer Bethheiligung bei jenem Unternehmen wesentlich von der Rolle, die sie bei der ersten Verschwörung spielten, unterscheiden.

Denn während sie bei der ersten Verschwörung, wie wir sahen, als Leiter und Stifter erschienen, während Cicero sie in seiner Candidatenrede in kaum mißzuverstehender Weise als solche kennzeichnete und die Regierung durch Unterlassung einer Untersuchung und weiteren Befragung den Beweis dafür lieferte, daß sie von ihrer Theilnahme überzeugt gewesen sei, wird hier nur der Verdacht ihrer Mitwisserschaft ausgesprochen. Ihnen wird keine ihrer Bedeutung und ihrem politischen Einfluß entsprechende Stellung bei der Verschwörung angewiesen. Es hat wol deshalb auch kein einziger alter Geschichtschreiber sich strict für ihre Mitschuld ausgesprochen (Sueton c. 14 und 17, vergl. 9. Plut. Caesar 7. Crass. 13. Cic. 20. Dio 37, 35).

Caesar und Crassus suchten ferner selbst, unter Mitwirkung von Senat (Sall. 48, 5) und Volk (Sueton. Caesar 17) mit unverfälschtem Eifer jenem Verdacht entgegenzuarbeiten und ihn zu entkräften. Crassus übergab jene bei ihm eingelieferten Briefe dem Cicero, durch die letzterer in Stand gesetzt wurde, den Erlaß des senat. consul. ult. zu erzwingen. Caesar machte freiwillig weitgehende Anzeigen über die Verschwörung, die eine ausgedehnte und peinliche gerichtliche Verfolgung der Schuldigen ermöglichte (Cic. p. Sull. 2, 6. Dio 37, 41) und die ihm, als er selbst von Vettius wegen der Bethheiligung an der catilinarischen Verschwörung angeklagt war, von Cicero in einer Weise, welche die Freisprechung des Caesar und die Befragung des Vettius zur

Folge hatte, bestätigt wurden und werden mußten (Sueton. Caesar 17).

Endlich übernahmen beide die Bewachung des Statilius und Gabinius und zeigten durch die getreuliche Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtung, daß sie keinerlei Gemeinschaft mit den Verschworenen hatten. Mehr als das Alles aber beweist der Character und die Intentionen der cat. Verschwörung, wie wir sie bisher entwickelt haben, die Unmöglichkeit der Bethheiligung eines Caesar und Crassus an derselben. Denn die Begünstigung eines anarchischen Complottes konnte die politischen Pläne des Caesar und Crassus nicht fördern; und es ist daher nicht Zufall, sondern eine höchst bezeichnende Thatsache, daß uns nichts von einer Unterstützung der Bewerbung des Catilina ums Consulat für 62 durch Caesar und Crassus mehr berichtet wird; es war ihnen trotz der größten Anstrengungen im Vorjahr nicht gelungen die Wahl der Coition Antonius-Catilina fürs Consulat durchzusetzen; sie mußten einsehen, daß eine Wiederholung des Versuchs, Catilinas Wahl, die für sie durch den Mangel einer Coition schon an und für sich nicht sehr bedeutungsvoll war, zu erzwingen, ein nutzloses Opfer an Zeit und Geld erfordern und ihren moralischen und politischen Credit gefährden würde; und auf dem Wege der Anarchie und des Terrorismus, den Catilina nun zu beschreiten begann, konnten sie zu keinem politischen Resultat zu gelangen hoffen; gaben sie so ihre Verbindung mit Catilina auf, so war auch er nicht länger mehr gewillt, im Dienste einer Partei zu bleiben, die ihm ihre Versprechungen nicht hatte erfüllen können; er stellte sich auf eigene Füße und betonte in seinem, in jener *contio domestica* ausgegebenen Wahlprogramm, mit unverkennbarer Beziehung auf die agrarischen Bestrebungen Caesars, daß man den Reichen und social Hochstehenden nicht trauen solle, sondern daß nur der Arme dem Armen helfen könne (vergl. oben S. 70).

So ist denn an eine Bethheiligung oder Mitwisserschaft des Caesar und Crassus bei der catilinarischen Verschwörung nicht zu

denken; und wenn Cicero, wie Plutarch (Crass. 13) uns berichtet, von Parteileidenschaft geleitet, in einer nach dem Tode jener Männer herausgegebenen Schrift doch die Theilnahme derselben am Complotte behauptet, so kann das uns nicht als ein Beweis der Wirklichkeit jener Betheiligung dienen, sondern kann nur ein eigenthümliches Licht auf den Character des Mannes werfen, der, obwohl durch sein Zeugniß die Freisprechung Caesars von jener Beschuldigung erwirkt war, nun seinerseits die Behauptung der Schuld des Caesar und Crassus aufstellte.

Hiernach ist denn die Annahme Thourets (p. 322 fol.), der aus der colossalen Schuldenmasse und der bisherigen politischen Unbedeutendheit Caesars den Beweis für seine Theilnahme an der Verschwörung Catilinas eruiren will, nicht haltbar, zumal diese Gründe selbst wenig stichhaltig sind. Denn einmal hatte Caesar als praetor designatus doch demnächst Aussicht durch die Verwaltung einer Provinz seine Verhältnisse zu rehabilitiren und war daher nicht genöthigt die extremsten Wege einzuschlagen; dann aber dürfte es Thouret schwer fallen den Beweis zu führen, dass Caesar sich damals noch nicht auf der politischen Schaubühne hervorgethan habe; denn seit der Verschwörung von 66 stand er an der Spitze einer mächtigen politischen Agitation und bewies durch stetige zielbewusste Machinationen seine Befähigung, die Führerrolle zu behaupten. Und auf Suetons (c. 17) Zeugniß hätte sich Thouret schon deshalb nicht berufen sollen, weil letzterer selbst mit keinem Wort die Vertretung seiner Nachricht übernimmt.

War so der 4. December<sup>1)</sup> mit der Redaction des Senats-

1) Die Zeitverhältnisse sind bei Sallust allerdings nur angedeutet und nicht klar unterschieden; allein, dass er von dem Ueberfall beim pontis Mulvius bis zur Hinrichtung der Catilinarier nur 2 Tage habe, ist eine Behauptung Hagens (p. 313) deren Unrichtigkeit bei einer aufmerksamen Lectüre der cap. 46—50 sofort in die Augen springt. Eher könnten wir schon mit Dübi (p. 868) annehmen, bei Sallust dauere die ganze Sache noch länger als 3 Tage, wenn wir das „post eum diem“ in cap. 48 nicht als gleichwerthig mit „postero die“ betrachten wollten.

befchlusses vom vorhergehenden Tage (Cat. III, 6, 13) mit den Verhandlungen über die den Allobrogen und dem Volturcius zu ertheilenden Belohnungen und mit der Zurückweisung der gegen Caesar und Crassus gerichteten Verdächtigung und Anklage für den Consul bewegt vergangen, so standen ihm noch für diese Nacht neue Unruhen und Sorgen bevor (Dio 37, 35). Clienten und Freigelassene des Lentulus bemühten sich Handwerker und Sklaven aufzuwiegeln und suchten zur Ermöglichung der Befreiung ihres Patrons den Beistand der, Dank dem Treiben der letzten Jahre in Rom zahlreichen Bandenführer zu gewinnen. Und ebenso hatte Cethegus die Seinen auffordern lassen, sich mit den Waffen zusammenzurotten und das Haus, in dem er in Privathaft gehalten wurde, zu stürmen (Sall. Cat. 50). Sobald Cicero das sich hiervon verbreitende Gerücht erfahren hatte, liefs er das Capitol und Forum in der Nacht durch starke Wachen besetzen. Die Ruhe wurde nicht gestört. Obwohl nach Ciceros eigener Schilderung (Cat. IV, 8, 17) für diesmal jeder Befreiungsversuch gegenüber den ihm zu Gebote stehenden Sicherheitsmaafsregeln keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, so liefs er doch gleich in der Frühe des folgenden Tages das Volk in die Hände der Praetoren den militärischen Eid leisten (Dio a. a. O.) für den Fall, daß man in der Stadt Soldaten bedürfen sollte, und berief dann den Senat in den Tempel der Concordia (p. Sestio 12, 28): er wollte eine rasche Entscheidung über das Schicksal der Gefangenen treffen lassen, die um so nothwendiger erschien, als bei der Möglichkeit des Heranrückens des bisher noch nicht besiegten Catilina auch der eventuelle Erfolg eines erneuten Befreiungsversuches der Gefangenen in der Hauptstadt nicht ausgeschlossen war (Sall. 50). Cicero war mit sich über das Loos, das er den Inhaftirten zu bereiten gedachte, einig (ad. Att. XII, 21). Das Ergebniß seiner nächtlichen Berathungen mit P. Nigidius Figulus, seinem Bruder Quintus und anderen Optimaten (Plut. Cic. 20) war der Entschluß, die härteste Strafe gegen die Gefangenen in Anwendung zu bringen, da nur ihr Tod ihm die Gewährleistung für seine und des Staates Sicherheit zu bieten schien. In dem Sinne suchte er

denn auch gleich auf die öffentliche Meinung einzuwirken und jener von Plutarch (Cic. 20) und Dio (37, 35) uns erzählte Vorfall beim Fest der Bona Dea im Hause des Consuls war lediglich ein von ihm arrangirtes Theaterstück um seine Entschlüsse als von der Gottheit geweiht darzustellen. Aber er sah voraus, daß er sich durch die Hinrichtung der Catilinarier Anfeindungen zuziehen würde, die, selbst wenn sie sonst ohne weitere Folgen blieben, doch stets seiner Popularität schaden mußten. Er suchte daher die große Verantwortung von sich auf Andere abzuwälzen und berief den Senat, um es diesem zu überlassen, über Leben und Tod der Gefangenen zu entscheiden. Freilich hatte er in seiner Furcht nicht reiflich bedacht, daß auch so für ihn keine Sicherheit und Gedecktheit zu erlangen wäre; denn da der Senat verfassungsmäßig nicht befugt war hierüber zu erkennen, so mußte doch rechtlich alle Verantwortung auf den Consul selbst zurückfallen. An den von Cicero nachher so häufig besprochenen Nonen des December fand jene denkwürdige Senatsitzung statt, in welcher der Consul in seiner Eröffnungsrede die Frage, wie man der obschwebenden Gefahr vorbeugen könne, — eine Frage, welche mit der andern, wie und ob man die Gefangenen bestrafen solle, aufs Engste zusammenhing als Gegenstand der Berathung angesetzt hatte (vergl. Ranke II, p. 207). Der designirte Consul Silanus, als Erster um seine Meinung befragt, sprach sich, wol unter dem Einfluß seines Schwagers Cato, unumwunden dahin aus, daß zur Rettung des Staates und zur Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse es erforderlich sei, die Todesstrafe über jene neun überwiesene Verbrecher zu verhängen und sie an den fünf Gefangenen sogleich zu vollstrecken (Sall. 50, Dio 37, 36, Cic. Cat. IV, 4, 7)<sup>1)</sup>. Dieses Votum erfreute sich der Beistimmung sämtlicher Consularen (Cic. Philipp II, 5, 12 ad. Att. XII, 21); und erst als die Umfrage bis C. Caesar gelangte, der damals designirter Praetor war, erhob sich der erste

<sup>1)</sup> Plutarch Cic. 20 u. 21 Cat. 22. Appian II, 5 haben den Ausdruck „ἐσχάτη δίκη.“

Widerspruch gegen die in Vorschlag gebrachte Strafe. Er konnte sich unmöglich mit dem Votum des Silanus einverstanden erklären, nicht nur, wie Drumann (V, 506) bemerkt, weil es seine Aufgabe war, sich aufzulehnen gegen die Aristokratie und ihre Beschlüsse, sondern weil es eine eclatante Bankerotterklärung seiner politischen Stellung und Gesinnung bedeutet hätte, wenn er, der eben durch die Incenirung des Processes gegen Rabirius deutlich ausgesprochen hatte, daß er die usurpirte Befugnis des Senates, dem Consul Macht über Leben und Tod zu verleihen, nicht anerkannte, jetzt selbst in derselben Körperschaft dem Vorschlag, die Todesstrafe gegen Bürger zu beschließen, beigetreten wäre.

In längerer, energischer Rede voll deutlicher Hinweise auf die künftig unausbleibliche Rache (Sueton Caesar 14) der Demokratie, betonte er das Ungefetzliche und Verfassungswidrige im Vorgehen des Senates und beantragte seinerseits, nach erfolgter Gütereinzahlung, die Verschworenen zu lebenslänglicher Gefangenschaft in Municipien zu interniren, durch hinzugefügte starke Strafbestimmungen die Landstädte zu einer sorgfältigen Bewachung zu veranlassen und einem etwaigen Vorschlag auf Milderung des Schicksals der Verbrecher bei Volk und Senat vorzubeugen. (Cat. IV, 4, 7 u. 8. Sall. 51. Sueton Caes. 14. Dio 37, 36). Die von Caesar in Vorschlag gebrachte Strafe der ewigen Gefangenschaft, ist wie Ranke (III, 2, 225) richtig bemerkt, in der Geschichte der Republik unerhört; allein da der Bericht Sallusts durch Cicero 4 catilinarische Rede (4, 7 eripit etiam spem etc.) in der er vor derselben Körperschaft die eben Caesars Votum gehört hatte, doch nicht falsches referiren konnte, vollständig bestätigt wird, so können wir keinen Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Ueberlieferung hegen und dürfen daher nicht mit Ranke (II, 2, 207 A.) in der Relation Appians (II, 5) eine Vervollständigung und Berichtigung Sallusts erblicken. Zunächst scheint mir die Notiz Appians, daß Nero vor Cicero gestimmt habe, trotzdem sie von Ranke acceptirt ist, unhaltbar, — denn sonst müßte das Votum desselben von Cicero in der 4. Catilinarica beleuchtet worden sein (cf. unten



p. 143 u. 144 A. 1); dann aber kann ich auch den weiteren Ausführungen Rankes über den Werth von Appians Bericht, der, wie er glaubt, auf eine zeitgenössische Quelle zurückgeht, nicht beistimmen. Ranke hebt hervor, daß auch Plutarch, von dem Appian unabhängig sei, (Caesar 7 u. Cic. 21) nichts von lebenslänglicher Kerkerstrafe wisse, sondern Caesar für die Internirung der Gefangenen bis zur Niederkämpfung Catilinas plaidiren lasse, und schließt daraus auf eine zur Zeit von Ciceros Verbannung entstandene, selbständige Relation, der Beide gefolgt seien. Allein, wie schon gesagt, mir scheint diese Deduction nicht berechtigt. Ich habe (vergl. Excurs I) wahrscheinlich zu machen gesucht, daß Appian hier neben Sallust direct den Plutarch benutzt habe und glaube, daß die abweichende Relation Plutarchs einfach auf einer Flüchtigkeit und einem Mißverständniß desselben beruhe. Denn da Plutarch von einer Rede Neros nichts weiß, die Vorschläge desselben aber, wie sie uns Sallust (50) berichtet, mit individueller Ausschmückung dem Caesar in den Mund legt, so scheint mir die Vermuthung nicht fern zu liegen, daß dem Plutarch aus der Lectüre Sallusts jene Vorschläge in Erinnerung geblieben seien, er aber den Namen des Antragstellers vergessen und sie nun als zum Votum Caesars gehörig betrachtet habe. Kritisch richtiger ist dieser Ausweg gewiß, als mit Hagen (p. 339) in den Abweichungen der Erzählung Plutarchs von der Cicero-Sallusts den Beweis für die Elasticität der Sentenz des Caesar zu sehen, der alle nachher gemachten Vorschläge bereitwillig in sie aufgenommen habe.

Die Rede des künftigen Praetors verfehlte nicht einen tiefen Eindruck <sup>1)</sup> auf den ängstlichen Senat zu machen und es trat eine

<sup>1)</sup> Die Möglichkeit dieser uns fast einstimmig bezeugten Wirkung, den die Rede Caesars hervorgerufen hat, wird wol nur deshalb von Hagen (p. 310) geleugnet, weil er fälschlicher Weise die Rede, die wir in 51 cap des Sallust lesen, nicht für das Machwerk des Rhetors, sondern im Wesentlichen für das Eigenthum Caesars selbst hält.

fast allgemeine Umstimmung zu Gunsten der von ihm in Vorschlag gebrachten Art der Bestrafung ein, durch die eine spätere Verantwortung und Zurechenhaftziehung vermieden wurde (Sall. 52. Plut. Cic. 20. Dio 37, 36). Nicht nur, daß die nach Caesar um ihre Meinung Befragten, darunter auch Q. Cicero, der gleichfalls praetor designatus war, seiner Ansicht beitraten, sondern auch Manche, die bereits für den Tod votirt hatten, änderten ihre Sentenz (Dio 37, 36). Da sonach die Abstimmung des Senats einen dem Cicero unerwünschten Ausgang zu nehmen schien, so sah er sich veranlaßt, wozu er als Leiter der Versammlung jeder Zeit berechtigt war, selbst redend in den Gang der Debatte einzugreifen. Es ist durch kein bestimmtes Zeugniß überliefert, an welcher Stelle der Verhandlung Cicero mit seiner Rede eingetreten sei. Allein aus Plutarch (Cic. 21) ersehen wir doch soviel, daß er vor Cato gesprochen habe, und da in der vierten Catilinarie die Anträge des Tiberius Nero und Cato nicht erwähnt, sondern nur die des Silanus und Caesar beleuchtet werden, so wird man wol kaum irre gehn, wenn man seiner Rede ihren Platz nach dem Gutachten der viri praetori anweist (vergl. Halm Einl. p. 18). Wenn Peter (R. G. II<sup>3</sup> 205) trotz Anerkennung dieser Gründe durch den Character der ganzen Rede sich zu der Annahme gezwungen sieht, sie für ein Résumé der Verhandlung am Schluß der Debatte zu halten, so hat er den von Halm (Einl. p. 17 A. 90. so wahrscheinlich gemachten Umstand außer Acht gelassen, daß Cicero den „eigentlichen Kern der Rede, die klare Würdigung der beiden Anträge und die feine Zurückweisung des Caesarischen, erst bei der späteren Niederschreibung“ erweitert und mit Zusätzen und „rhetorischem Flitterstaub“ versehen habe, damit die Rede als ein in sich geschlossenes Ganze und nicht als ein „abgerissenes Stück einer vermittelnden Sentenz aus der Mitte der Berathung erschiene.“

Auch Hagen weicht von der hier gegebenen Darstellung ab und sieht in dem ungünstigen Gang der Abstimmung keinen genügenden Grund für die Rede Ciceros, sondern glaubt sie durch einen Auflauf, der nach Appian (II, 5) die Senatsverhandlung

unterbrochen habe und dessentwegen Cicero aus dem Tempel abberufen sei, motiviren zu müssen. Nach glücklicher Zurückweisung des zu Gunsten der Verschworenen ins Werk gesetzten Befreiungsversuchs sei Cicero zu dem noch versammelten Senat zurückgekehrt und habe die Gelegenheit benutzt, um mit dem Referat über jenen Auflauf eine Besprechung der bisherigen Anträge zu verbinden, durch die er den ins Wanken gekommenen Senat habe ermuthigen und aufrichten wollen (310—50).

Allein abgesehen davon, daß dann die vierte Catilinaria nothwendig mit einem Bericht über jenen Auflauf beginnen mußte, stützt sich die Hagensche Hypothese nur auf die Erzählung Appians, der einfach aus dem Grunde den Auflauf in die Zeit der Senatsitzung verlegt, weil bei ihm Verhaftung, Verhör, Verurtheilung und Hinrichtung der Verschworenen auf einen Tag zusammengedrängt sind.

Dem Cicero gelang seine Absicht nicht, den Gang der Verhandlungen in das frühere Geleise zurückzuführen. Trotz des sich ebenfalls geltend machenden Widerspruchs des Catulus stimmten auch jetzt noch die Meisten dem Gutachten Caesars bei (Plut. Cic. 21) und selbst der designirte Consul Silanus interpretirte nach dem Antrag des Tiberius Nero<sup>1)</sup> auf Vertagung des Urtheils (Sall. 50. App. II, 5) seine frühere Sentenz dahin, daß er unter „ἐσχάτη δίκη“ nicht die Todesstrafe, sondern die Gefängnißhaft gemeint habe (Plut. Cic. 21. Cat. 22. Sall. 50, 5).

Erst die Rede Catos brachte einen neuen Umschwung hervor. Er tadelte mit harten Worten den Silanus wegen der Aenderung seines Votums (Plut. Cat. 23), verdächtigte den Caesar und die übrigen Verfechter des milderen Strafantrages der Mit-

1) Nur Appian II, 5 berichtet, dass Nero vor Caesar gestimmt habe. Da er aber in diesem cap. nachweislich (cf. Dübi p. 869 und Wiedemann p. 478) den Sallust als Quelle benutzt, so erklärt sich seine Nachricht leicht als ein Missverständnis des allerdings etwas ungelassenen Ausdrucks bei Sallust 50, 5 (cf. Mendelssohn Ausg. d. App. z. cap. 5); daher darf man nicht mit Merivale (I, p. 84 A. 75) und Ranke (II, 2, 208) den Bericht Appians als gleichberechtigte oder sogar vorzuziehende Relation betrachten.

wifferschaft am Complotte und wufste durch seine lebendige Schilderung der ihnen Allen von einer zu erwartenden Befreiung der Gefangenen drohenden Gefahr die „schwankenden Seelen der Senatoren“ in solche Furcht zu versetzen, daß er für die sofortige Hinrichtung der Verschworenen die Majorität des Senates gewann (Sall. 53. Appian II, 6. Plut. Cic. 21. Cat. 23. Dio 37, 36).

Für Caesar wäre das muthvolle Festhalten an seiner einmal für richtig erkannten Ansicht fast verhängnißvoll geworden. Als er die Sitzung verließ, stürmten die jungen Ritter, welche zum Schutz des Senates bewaffnet vor der Curie aufgestellt waren und besonders durch die von Cato gegen Caesar vorgebrachten Verdächtigungen erregt sein mochten, mit gezückten Schwertern auf ihn los, und hätte Curio ihn nicht durch das Vorhalten seiner Toga geschützt und Cicero den Rittern nicht ein Zeichen, von ihrem Vorhaben abzusehen, gegeben, so hätte er schon jetzt an derselben Stelle sein Leben ausgehaucht, wo 17 Jahre später er der Mörderhand erlag (Plutarch Caes. 8. Sallust 49. Sueton Caes. 14)<sup>1)</sup>.

Der Tod der Verschworenen war entschieden. Die Vollstreckung des Beschlusses lag dem Consul ob, der ihn veranlaßt hatte. Spät noch am Abend des 5. December wurden die Gefangenen aus ihren bisherigen Quartieren über das von Menschenmassen dicht besetzte Forum ins Staatsgefängniß gebracht. Lentulus wurde von Cicero selbst geführt; die Uebrigen erschienen im Geleite der Praetoren (Sall. 55. Plut. Cic. 22). Ueberall waren starke Wachen aufgestellt und der traurige Zug von Bewaffneten begleitet. Vielleicht unterblieb nur deshalb der erwartete Befreiungsversuch (Plut. Cic. 22). Vor der Thür des Kerkers wurden die Gefangenen den tresviri capitales übergeben und im unterirdischen Gewölbe des Tullianum<sup>2)</sup> erdroffelt (Sall. 55. Plut. Cic. 22. Vell. 2, 34. Oros 6, 6).

1) Sallust lässt das Attentat gegen Caesar unrichtig schon nach der Sitzung am 3. December stattfinden. Wenn Sueton erzählt, die Ritter wären in den Tempel selbst eingedrungen und hätten Caesar dort bedroht, so beruht das lediglich auf eigener Ausschmückung der Tradition.

2) Vergl. Wirz Jakob'sche Ausgabe d. Cat. A. z. c. 55.

Der lautlos harrenden Menge rief dann nach vollstrecktem Todesurtheil der Consul das »vixerunt« zu. Wie im Triumphzug wurde Cicero von der Masse, die ihm die Erhaltung von Hab und Gut zu verdanken meinte, nach Haufe geleitet und jubelnd und in Freudestaumel über die glückliche Errettung durchwogte das Volk bis tief in die Nacht die Strafsen der Stadt. »Der Senat aber ordnete zu Ehren Ciceros öffentliche Dankfeste an und die ersten Männer der Nobilität M. Cato und Q. Catulus begrüßten den Urheber des Todesurtheils mit dem hier zuerst vernommenen — Namen eines Vater des Vaterlandes« (Mommsen III<sup>6</sup> 191.)

Durch die Hinrichtung der Häupter der Verschwörung war das Complot selbst, für den Augenblick wenigstens, paralytisch. Allein war diese Hinrichtung gesetzlich möglich und statthaft? Die Frage ist zu häufig aufgeworfen und zu verschieden beantwortet<sup>1)</sup> worden, als daß wir uns einer Besprechung derselben entziehen könnten. Die divergirenden Ansichten der Gelehrten über das *senatus consultum ultimum* entspringen aus ihrer principiell verschiedenen Behandlungsweise der Frage. Während A. u. H. Nissen abstract staatsrechtlich an sie herantreten, gehen Mommsen, Lange etc. historisch vor. Die Ersteren können sich im Wesentlichen dabei lediglich auf den Bericht Sallusts stützen, der im 29 Cap. eine Schilderung des durch Erlaß des *sen. cons. ult.* herbeigeführten Rechtszustandes giebt. Allein selbst wenn wir mit H. Nissen die nicht aus »conservativer Parteidoctrin« entstandene Darstellung Sallusts für unanfechtbar halten wollten, so können wir aus ihr doch nur einen Schluß auf die Kompetenzfülle des Magistrats nach Erlaß des *sen. cons. ult.* ziehen, nicht aber uns ein Urtheil über die staatsrechtliche Berechtigung jenes Erlasses bilden. Ich halte daher a priori die historische Behandlung dieser Streitfrage

1) Den Ansichten Mommsens (R. G. III<sup>6</sup> 191) und Backmunds (p. 27 stehen die von Peter (G. R. II<sup>3</sup> p. 207), A. Nissen (das »Justitium« Leipzig 1877. § 4). u. H. Nissen (Der Ausbruch des Bürgerkrieges 49, v. Sybels hist. Zeitschr. 1881. p. 91) strict gegenüber

für allein berechtigt. Die Möglichkeit der Ausdehnung der im Kriege gefetzlichen Nothstandserklärung<sup>1)</sup> auf Fälle, in denen die eigenen Bürger dem Staate wie Feinde gegenüber treten, hat, wie Mommsen (R. St. R. I<sup>7</sup> 664) bemerkt, »in der Theorie allerdings nie bestritten werden können.« Und man konnte hiernach dem Senat auch bei inneren Unruhen und Störungen das Recht zuerkennen, das *senatus consultum ultimum* zu erlassen (vgl. auch Caesar bell. civ. I, 7). Allein dies, wenn auch logisch richtige Verfahren, ist zur Zeit der älteren Republik, wol in Erkenntniß der schädlichen politischen Folgen, nie in Anwendung gebracht worden (Lange R. A. I<sup>3</sup> 729).

Um auch fernerhin den Staat davor zu bewahren, hatte Tiberius Gracchus das Gesetz erlassen, daß nur auf Befehl des Volkes über Tod oder Leben eines römischen Bürgers geurtheilt werden dürfe. Das Gesetz war angenommen: und doch wurde es bald mit der in der Geschichte sich so häufig findenden Ironie gegen den Antragsteller selbst, trotz des Widerspruchs des damaligen Consuls P. Mucius Scaevola (Cic. de domo sua 34, 91), aufs Gröblichste übertreten. Auf diesen blutigen Praecedenzfall gestützt, hat dann der Senat diese Ausdehnung der Consulargewalt als sein Recht beansprucht — doch ist diese, nach dem stets in Gültigkeit bestehenden gracchischen Gesetze, freventliche Usurpation nie ein formelles Recht, nie ein anerkanntes Staatsrecht geworden. Die Demokratenpartei hat sich stets (cf. Cic. de or. 2, 31, 134) gegen die vom Senat übertragene Erweiterung der consularischen Befugnisse aufgelehnt. Und wenn Peter (p. 207) als Beweis dafür, daß die Populärpartei jenem vom Senat beanspruchten Rechte erst kürzlich eine, wenn auch bedingte, Anerkennung gezollt habe, die *lex Cornelia* vom Jahre 67 ins Feld führt, so hat er außer Acht gelassen, daß jene *lex* wol ganz andere Gesetzesdispensationen

1) Durch die nach Sallust 29: »ea potestas per senatum more Romano magistratui maximo permittitur, exercitum parare bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere.«

als das *sen. cons. ult.* im Auge hatte (vergl. *Ascon p. 51*). Und selbst wenn eine solche Sanctionirung im Jahre 67 stattgefunden hätte, so hatten die Demokraten jetzt im Jahre 63 durch Inscenirung des Proceßes gegen Rabirius, der einer Verurtheilung nur durch die Wegnahme des «*vexillum*» und die dadurch nothwendige Auflösung der Comitien (*Dio 37, 27*) entging, deutlich ihre Stellung gegenüber der Frage nach dem Rechte des Erlasses eines solchen *senatus consultum ultimum* gekennzeichnet. Auch Cicero hatte nachher die Folgen seiner Handlungsweise zu tragen.

Zudem konnte doch auch selbst vom Standpunkte des Senates die Anwendung der durch das *s. c. u.* gesteigerten Machtsphäre der Consuln eigentlich nur gegen formell als Feinde erklärte genehmigt werden. Bei der Verurtheilung der Verschworenen war diese Vorbedingung nicht erfüllt. Dafs gegen die gefangenen Catilinarier eine solche Reichsachterklärung nicht erfolgt, dafür können wir, trotz jener Salluststelle, auf die A. Nissen seine ganze Deduction stützt, (*50, 3 sed eos paulo ante frequens senatus iudicaverat contra rem publicam fecisse*) den unzweideutigen Beweis aus den Rabulistereien und Verdrehungen Ciceros in der 4. *Catilinaria* (3, 5; 5, 10) entnehmen mit denen er über jenen heiklen Punkt hinwegzukommen sucht, (*Dübi diff. p. 44 Halm Anm. zu a. O.*). Da die Verschworenen also noch Bürger, nicht erklärte „*hostes patriae*“ waren, so war ihre Hinrichtung, selbst im Falle man die Kompetenz des Senats in der Frage anerkennen sollte, eine schreiende Verletzung der *leges Valeriae, Porciae und Semproniae* und kann daher von Mommsen (*R. G. III<sup>6</sup> 191*) mit Recht als Akt der „brutalsten Tyrannei“ bezeichnet werden. Dafs jene Gesetzesverletzung aber keine Rechtsverletzung involvirt, wie A. Nissen behauptet, gestehe ich nicht verstehen zu können<sup>1)</sup>.

Die Verschwörung in Rom war erstickt, ehe sie zum Ausbruch gelangen konnte — es erübrigte jetzt noch die Insurrection in Etrurien zu unterdrücken. Catilina hatte bei seiner Ankunft

1) Ich sehe nachträglich, dass auch Willems (*le sénat II, p. 256*) gegen die Ausführungen A. Nissens polemisiert.

im Lager des Manlius (*Sall. 56*) etwa nur 2000 Mann vorgefunden. Allein die Popularität seines Namens unter den fullanischen Veteranen, seine Gabe die verschiedensten Menschen an seine Person zu fesseln, verschafften ihm bald einen derartigen Zuzug von Mannschaften, dafs er nach kurzer Frist 2 Legionen<sup>1)</sup> ins Feld stellen konnte. Freilich war nur der vierte Theil derselben regulär bewaffnet (*Sall. 56. App. II, 7*). Mit diesem Heere durchzog er die gebirgigen Parteen Etruriens in der Absicht eine Schlacht mit Antonius zu vermeiden, bis er die Nachricht vom Ausbruch der Verschwörung in Rom erhalten. (*Sall. 56. Dio 37, 39*.) Die kühnen Hoffnungen auf den glücklichen Ausgang seines Unternehmens wurden mit einem Schlage vernichtet. Die Meldung von der Tragödie am 5. December in Rom beraubte ihn eines grossen Theiles seiner Truppen, da diejenigen, welche noch nicht alle Brücken hinter sich abgebrochen hatten, bei der Ausichtslosigkeit der Insurrection es vorzogen sein Heer zu verlassen, und legte ihm gebieterisch die Ueberzeugung nahe, dafs er fürs Erste von der weiteren Verfolgung seiner Pläne abstehen müsse. Er beschlofs daher an der Spitze der ihm noch gebliebenen Mannschaften nach Gallien zu ziehen. Aber es war schon zu spät. Als er bei Pistoria anlangte, sah er sich den Weg nach Gallien durch Metellus, der durch Ueberläufer von der Absicht Catilinas unterrichtet war, verlegt. Ihm im Rücken stand Antonius. Bei dem sich allmählig fühlbar machenden Mangel an Lebensmitteln sah Catilina die Unmöglichkeit ein, sich jetzt von Anfang Januar an noch den Winter über in einem verschanzten Lager zu halten. Er mußte sich schlagen; und dafs er sich gerade gegen das Heer des Antonius wandte, geschah vielleicht in der stillen Hoffnung, der alte Verbündete würde ihn in der letzten Stunde nicht verlassen (*Dio 37, 39*). In einem engen, von Felsen umschlossenen Thale kam es zum Kampfe. Acht erlesene Cohorten hatte Ca-

1) So Sallust *cap. 56*. Nach *Plut. Cic. 16* und dem ihm folgenden *Appian* waren es sogar 20,000 Mann, eine wol übertriebene Angabe. cf. *Wiedemann. Philol. (21, 480.)*

tilina ins Vordertreffen gestellt, in dem er selbst das Commando übernahm, das übrige Heer bildete als Flügel rechts und links unter dem Befehl des Manlius und eines Faesulaners <sup>1)</sup> die Reserve. Antonius hatte, Krankheit vorschützend, für den Tag der Schlacht den Oberbefehl seinem Legaten M. Petreius, einem unter den Waffen ergrauten Krieger übergeben (Dio 37, 39). Er scheute sich wol selbst den Untergang seines ehemaligen Freundes herbeizuführen. Petreius rückte, die Veteranen-Cohorten in der Front aufgestellt, gegen Catilina vor. Das enge, vertheilte Terrain ließ die Uebermacht der Regierungstruppen nicht genügend zur Geltung gelangen; es war ein blutiger Kampf, in dem weder Pardon gegeben noch genommen wurde (Sall. 60). Endlich gelang dem Petreius das Mitteltreffen zu sprengen und so von innen heraus die Flanken anzugreifen. Der Sieg war entschieden, allein es war ein blutiger Sieg. Die Catilinarier hatten mit der Tapferkeit der Verzweiflung gefochten und deckten alle mit ihren Körpern den Platz, auf den sie zu Beginn des Kampfes gestellt waren. (Sall. 61, 2.) Weit voran den Seinigen, mitten unter der Schaar der Feinde fand man den Leichnam Catilinas; er hatte, als er die Schlacht verloren sah, den Tod auf der Wahlstatt gesucht und gefunden. (Sall. 61, Appian II, 7. Dio 37, 40.) Antonius schickte das Haupt des Gefallenen zur Beglaubigung des Sieges nach Rom. (Dio 37, 40.) „Er wurde vom Senat dafür mit dem Imperatortitel gebrandmarkt und neue Dankesfeste bewiesen, daß Regierung und Regierte anfangen sich an den Bürgerkrieg zu gewöhnen.“ (Mommsen R. G. III<sup>2</sup> 192.)

So war das Unternehmen Catilinas gescheitert und die Verschwörung in ihrem ganzen Umfang unterdrückt. Die Spuren derselben aber ließen sich im politischen Leben Roms nicht so leicht verwischen und noch längere Zeit zitterten ihre Folgen in endlosen Anklagen gegen wirkliche und vermeintliche Anhänger des geächteten Todten nach.

<sup>1)</sup> Peter R. G. II<sup>3</sup> 208 hätte das sallustianische „Faesulanum quendam“ (c. 59) nicht für einen Eigennamen halten sollen.

## Schluss.

Wir stehen am Schluss unserer Abhandlung. — Wie ein Wanderer nach mühsam durchmessenen Wege auf der Höhe stillhält und rückblickt auf den Pfad, den er geschritten, um über die Berge und Tiefen, die Meilensteine und Windungen desselben einen klaren, zusammenhängenden Eindruck zu gewinnen und um es sich zu erklären, wie es möglich gewesen sein kann, daß er so verschiedene Schilderungen dieses Weges gehört: so drängt es auch uns nach erreichtem Ziele das Bild Catilinas, wie es sich uns dargestellt, aus dem es beschattenden und verdeckenden Rankengewucher historischer Forschung herauszuheben und uns zu fragen, wie es gekommen, daß so verschiedene Gemälde von ihm entworfen werden konnten.

Um mit dem *ὕστερον πρότερον* zu beginnen, so trägt der Tendenzroman Sallusts ja wol die meiste Schuld daran, daß die Gelehrten bisher zu so von einander abweichenden Auffassungen der Persönlichkeit Catilinas gelangt sind. Das Festhalten am Kerne der sallustianischen Darstellung, dessen Catilina, ein entmenschetes Scheusal, schon von der Zeit des Sulla her zielbewußt nach dem Principat gestrebt und nach der Zurückweisung seiner Bewerbung im Jahre 66 bereits den einzigen Weg zu seinem Ziel zu gelangen in der gewaltfamen Ufurpirung des Consulats erkannt und dann trotzdem 3 Jahre hindurch mit beispielloser, durch Anklagen und Repulsen unerföhpfter Geduld die Ausführung seines Planes an die Bedingung auf gesetzmäßige Weise zum Consulat zu gelangen geknüpft hat,

— das Festhalten an dieser Darstellung, sage ich, hat es selbst einem Drumann und Lange, um nur die hervorragendsten Vertreter zu nennen, unmöglich gemacht, sich aus dem Labyrinth dieses Entwicklungsganges der Verschwörung herauszufinden, den principiellen Unterschied zwischen der ersten und zweiten Verschwörung zu erkennen, den Anfangstermin der Entstehung der catil. Verschwörung richtig zu bestimmen und es zu einer, mit den übrigen Quellen übereinstimmenden, klaren Schilderung jener Periode und der Erscheinung, die sie gezeitigt, zu bringen.

Und die fallustianische Darstellung ist in letzter Instanz hinwiederum die Ursache, die Mommsen zur seiner Combinirung der caesarisch-craffischen und catilinarischen Verschwörung geführt hat und die — um von Backmunds »Rettung« zu schweigen — auch Ihn es Versuch veranlaßt hat, nach Vorgang Napoleon III. (Julius Caesar I, 322), mit der Darstellung unserer Quellen zu brechen und in der catilinarischen Verschwörung eine politische Revolution, die Krisis des jahrelangen Kampfes der Optimaten- und Volkspartei zu sehen, und in Catilina selbst den Führer der Demokraten, den Nachfolger der Gracchen und des Saturnin und den Vorläufer des Caesar zu finden.

Und welches Bild von Catilina hat sich nun aus unserer Darstellung der Kämpfe von 66-63 ergeben, welche Erklärung für seine Verschwörung haben wir gefunden?

Zu einer Zeit in Rom geboren, wo der Boden durch im Parteihader vergoffenes Bürgerblut getränkt, durch die immer steigende Sittenlosigkeit und Genußsucht, durch den immer wachsenden Unterschied zwischen Arm und Reich corrumpt, kaum eine normal gebildete Erscheinung hervorbringen konnte, fiel die Jugend Catilinas in die Schreckenszeit des Bürgerkrieges zwischen Marius und Sulla. Durch seinen stählernen Körperbau, der ihn zur Ertragung von Mühen und Strapazen, vor denen Andere zurückbebt, in seltenem Maasse befähigte, durch seinen Muth, seine Tapferkeit und Liebenswürdigkeit hatte er sich während seiner Dienstzeit eine geachtete Stellung unter den Offizieren Sullas

erworben; er betheiligte sich dann als Scherge desselben in blutiger Henkerthätigkeit bei der Vollstreckung der Proscriptionen, die ihm, wie Vielen, häufig nur zum Vorwande dienten, um sich seiner Privatfeinde zu entledigen und sich die Mittel zur Befriedigung einer unstillbaren Genußsucht zu verschaffen. So durchlebte er, ein echtes Kind seiner Zeit, seine Jugend in Schwelgerei und Verbrechen. Das bleiche Gesicht, das starre Auge, der ungleichmäßige Gang waren beredte Zeugen seiner wüsten Vergangenheit. Nach Erreichung des gesetzlichen Alters begann er dann die in der Nobilität herkömmliche Aemtertaffel zu erklimmen. Mühelos gelangte er bis zur Praetur, verwaltete dann eine Provinz, in der er, wenn auch in gesteigertem Maasse, das hergebrachte Ausaugesystem betrieb und kehrte darauf nach Rom zurück, um sich ums Consulat zu bewerben. Hier wurde ihm der erste Stein in den Weg gelegt. Vom wahlleitenden Consul Volcacijs Tullus wurde seine Bewerbung des ihm bevorstehenden Repetundenprocesses wegen zurückgewiesen. Die Sonnenklarheit seiner Schuld, die Rücksichtslosigkeit und Verwegenheit seines Characters, die vielfachen Beweise seiner Verbrechen, die es der Nobilität nicht erwünscht scheinen ließen ihn mit dem höchsten Ehrenamte zu bekleiden, waren wol der Grund zur aufsergewöhnlichen Rückweisung seiner Candidatur. Dieser Misserfolg, diese Zurücksetzung trieben ihn in die Arme der Führer der Demokratenpartei. Um den Preis, einst aus ihren Händen das Consulat zu erhalten, betheiligte er sich, wenn auch in untergeordneter Weise an jener politisch hochbedeutenden, weitverzweigten Verschwörung des Jahres 66, die einen Doppelschlag gegen Pompejus und die Nobilität führen sollte. Auch nach dem Scheitern jenes Unternehmens blieb er in Verbindung mit Caesar und Craffus. Sie hatten ihn, nachdem seine Freisprechung im Proceß wegen Erpressungen durch die übliche Bestechung der Richter erwirkt worden war, mit Antonius dazu ausersehen, um durch ihre Doppelwahl ins Consulat auf dem Wege legislatorischer Reform das zu erreichen, was durch Blut und Eisen zu erlangen ihnen nicht geglückt war. Das Aufserordent-

liche ihrer Agitation, die Schamlosigkeit der Wahlbestechung lenkte die Aufmerksamkeit des Senates, der durch die allerdings vergebens versuchte Beantragung eines verschärften Ambitusgesetzes ihrem Treiben hatte steuern wollen, auf jene Verbindung und ermöglichte es Cicero während einer Senatsitzung in seiner «oratio in toga candida» den Nachweis zu führen, daß Catilina und Antonius nur die Werkzeuge in den Händen höherer Machthaber seien, die schon auf andere Weise den Sturz der bisher bestehenden Verhältnisse angestrebt hätten; es gelang ihm, bei der Nobilität die Ueberzeugung zu erwecken, daß sie, falls sie in ihrer Herrschaft verbleiben wollte, auf jede Weise die Coition Antonius-Catilina sprengen müsse. Sie vereinigte daher, da sie einfah, daß persönliche Antipathien und Sympathien der politischen Opportunität gegenüber zurücktreten mußten, ihre Stimmen auf den unliebamen „homo novus“ Cicero, während Antonius durch die Mehrheit weniger Centurien den Sieg über Catilina davontrug. Obwohl auch jetzt noch Caesar mit Hintansetzung seines moralischen Credits Catilina von der Verurtheilung in dem gegen ihn angefügten Proceß „de vi“ errettete, so löste sich doch die Verbindung zwischen letzterem und den Häuptern der Populärpartei. Ihnen konnte die Einzelwahl Catilinas zum Consul wenig nützen; trotz der größten Anstrengungen war ihnen die Durchbringung der Coition nicht gelungen; eine weitere Verwendung seiner Person im Dienste ihrer Pläne mußte nur ihren politischen Ruf discreditiren und unnütze Opfer an Zeit und Geld erfordern. Auch Catilina hatte keine Ursache noch länger im Connex mit einer Partei zu bleiben, die sich nicht stark genug erwiesen hatte, ihn zum Ziel seiner Wünsche zu führen. Er mußte mächtigere Hebel in Bewegung setzen, wirksamere Elemente entfesseln, um die Ersteigung der höchsten Stufe, um die Erreichung des Consulats zu erzwingen. Bei seiner genauen Kenntniß der socialen Verhältnisse Roms, bei seiner seltenen Gabe die heterogensten Elemente an seine Person zu fesseln, scharte er die Unzufriedenen aller Stände um sich und suchte durch die Ausgabe eines Wahlprogrammes, das die

Lösung der brennenden Frage über die Ungleichheit des Besitzes herbeizuführen versprach, seine selbstfüchtigen Zwecke zu fördern. Auch diesmal kam er nicht zum Ziele. Das Referat im Senate am ursprünglich anberaumten Wahltermin über seine in der „contio domestica“ gehaltene Rede und das Theatermanöver Ciceros bei der Wahl bewirkten, daß die conservativen Elemente Roms, deren Einfluß und Stärke Catilina unterschätzt hatte, ihre Stimmen auf Murena und Silanus concentrirten.

Jetzt stand Catilina am Scheidewege. Er sah die Unmöglichkeit auf gesetzmäßige Weise zum Consulat zu gelangen ein<sup>1)</sup> und doch wollte und konnte er nicht darauf verzichten, den Besitz der „fascies“ und „secures“ anzutreten. Durch die Versprechungen, die er im Dienste seiner Bewerbung seiner Partei gegeben, durch die Hoffnungen, die er in ihr erweckt, mochte er sich moralisch gebunden fühlen die Realisirung derselben herbeizuführen. Zudem war sein Ehrgeiz entflammt; und er mußte in seiner leidenschaftlichen Natur auflodern, wenn er die Thaten und Ehren seines Aelternvaters mit seiner Armuth und seiner Zurückgesetztheit verglich. Er war misachtet und zurückgesetzt, — und wodurch? Zurückgesetzt durch die Machinationen eines Emporkömmlings.

So ward er denn auf die Bahn getrieben, auf der es nur ein Vorwärtsschreiten, nicht ein Stillehalten und Zurückgehn giebt.

War auch der Brennstoff zu einer Revolution schon in den socialen<sup>1)</sup> und politischen Schäden der der Monarchie zutreibenden Republik gelegen, so ist doch der Umstand, daß Catilina gerade jetzt, wo er sich den legalen Weg zur Erreichung seiner selbstfüchtigen Zwecke versperrt sah, die Brandfackel in ihn schleuderte und ihn entzündete, für das richtige Verständniß seiner Verschwörung und seiner Person von beachtenswerther Tragweite.

Wir haben keine Veranlassung zu dem Glauben, wie John treffend bemerkt (p. 817), daß die Erreichung des Consulats ihm nicht auch die volle Befriedigung seiner Wünsche gewährt hätte.

1) Vergl. die treffende Schilderung in Varros „Sexagesis“. Frg. Satur. Menipp. ed. Oehler p. 212

In seinem Schreiben an Catulus spricht er es deutlich aus, daß er zur socialen Revolution nur dadurch gedrängt sei, weil man ihm in Folge falscher Beschuldigungen die ihm zukommende politische Stellung vorenthalten habe. Und er konnte mit Recht geltend machen, daß seine Wahlniederlagen nur durch die Denunciationen und Manöver des Cicero herbeigeführt seien. Auch bei dem auf Ende October geplanten Ausbruch der Verschwörung war wol nur auf die gewaltsame Usurpation des Consulates, die durch das Zusammenwirken eines blutigen Handstreiches in Rom mit der Infurrection in Etrurien herbeigeführt werden sollte, in Aussicht genommen. Erst als das einseitige Zustandekommen seines Planes, die Proclamation des Bürgerkrieges durch Manlius, ihm ein Stillehalten oder Weiterfahren auf derselben Bahn unmöglich machte — da erst schlug er den extremsten Weg zur Zertrümmerung des Staates durch Brand und Mord ein und plante ein Unternehmen, zu dem seine eigenen Worte: »incendium meum ruina restinguam« das passendste Motto bilden. So war Catilina denn allerdings nicht der Mordbrenner von vornherein, wie Sallust ihn schildert, »das Verbrechen war ihm nicht Selbstzweck«, wie Niebuhr (Vorl. über röm. Geschichte III, 13) meint, und er wäre wol nicht unter allen Umständen »ein zweiter Cinna geworden«, wie Mommsen (R. G. III<sup>6</sup>, 180) glaubt; aber er war auch nicht ein Nachfolger der Gracchen, wie Ihne behauptet (p. 114).

Die Söhne der Cornelia standen, mochten auch persönliche Motive dabei mit im Spiele sein, im Dienste einer politischen Idee, für die sie mit Einsetzung aller ihrer Kräfte kämpften und für die in den Tod zu gehen sie sich nicht scheuten; die Nobilität zu sprengen, dem Volke durch Reformen und Gesetze zu helfen, war die Aufgabe ihres Lebens. Selbst die Unternehmen eines Saturnin, Drusus<sup>1)</sup> und Sulpicius stehen unendlich viel höher

1) Mommsen II<sup>6</sup> 212, Lange III<sup>2</sup> 94—104 und Ranke II, 2, 88 haben freilich eine viel höhere Meinung von dem Reformversuch des Drusus. Sie können sich dabei aber doch nur auf den Bericht des Velleius II, 13 stützen, von dem wir bei einem Verwandten des Tiberius kaum ein unpar-

als das des Catilina. Mochten sie auch lediglich durch persönlichen Ehrgeiz, oder verzweifelte Lage zur Inangriffnahme ihrer Pläne bewogen sein — sie thaten es als Beamte des römischen Volkes, im Dienste einer politisch möglichen und bestehenden Fraction und durch Reformen, die den Bestand des Staates als solchen nicht gefährdeten. Catilinas Partei war nicht das Volk. Er hatte die Unzufriedenen aller Stände und Gesellschaftsklassen um sich geschaart, denen mit Reformen kaum noch gedient war. Und die Aufnahme der Ideen und Pläne der Anarchisten, die mit plumper Gewalt den Staatsbau zertrümmern wollten, die Vertretung ihrer Sache war ihm nicht Selbstzweck, nicht Ueberzeugung, sondern nur das letzte Mittel durch das er das heißersehnte Ziel seiner egoistischen Wünsche zu erreichen hoffte.

Und noch weniger war Catilina ein »Vorläufer Caesars« (Ihne p. 114). Weder in der Stellung, die er unter Sulla und während der ersten Verschwörung einnahm, noch in seinem Verhalten während seines eigenen Unternehmens tritt eine Spur von einer derartigen militärischen oder politischen Befähigung hervor, die uns zu dem Urtheil berechtigte, »daß die Natur ihn zu außergewöhnlichen Dingen bestimmt habe« (Mommsen R. G. III<sup>6</sup> p. 192). Vielmehr zeigt die eingehende Betrachtung der catilinarischen Verschwörung deutlich, wie kopflos und kindlich unreif das ganze Unterfangen war und führt zu der Ueberzeugung, daß Catilina es nicht verstanden habe, selbst in dem engeren Kreis seiner Genossen, die geeigneten Persönlichkeiten als Leiter des Unternehmens auszuwählen, Jeden an den ihm zukommenden Platz zu stellen, die ihm möglichen Functionen zu überweisen, daß er es nicht verstanden habe die Nebenabsichten der beteiligten Nobiles zu brechen, daß er es nicht verstanden habe, sie zur Durchführung eines einheitlichen Planes, zum Eingehen auf die durch die Constellation der Umstände nothwendigen Aenderungen in dem-

teische Schilderung erwarten können. Weder die von ihm in Vorschlaggebrachten Gesetze selbst noch was wir bei Cicero (Vat. 9, 23) u. bei Flor. (II, 5) von ihm berichtet finden, berechtigt zu der von jenen Gelehrten vertretenen Auffassung.



selben zu bewegen. Durch den Mangel der ersten Bedingung des Erfolges: der Einheit der Leitung, trug das Complot den Keim des Todes in sich. Und selbst wenn ein gütiges Geschick dem todgeborenen Kinde der catilinarischen Verschwörung Athem und Leben eingehaucht hätte, so wäre es doch nicht, wie Backmund meint (p. 29), ein »unsterblich Unternehmen« geworden, sondern der Erfolg desselben wäre, wie bereits Sallust (39, 4) und Cicero (Cat. II, 9, 19) erkannt, dem nächsten an Macht, Rücksichtslosigkeit und sittlicher Verkommenheit Ueberlegenen in den Schooß gefallen. Catilina konnte nur zerstören, nicht aufbauen, nur zertrümmern, nicht an Stelle des zertrümmerten Staatsgebäudes ein neues, schöneres setzen. So konnte das Unternehmen dieses Prototyps aller »catilinarischen Existenzen«<sup>1)</sup> im Falle des Gelingens weder für den Bestand der Republik auf die Dauer gefährdend sein, noch die Entwicklung Roms in neue Bahnen lenken. Der militärischen Machtstellung des Pompejus, dem immer wachsenden politischen Einflusse des Caesar gegenüber konnte das Anarchistenregiment Catilinas keine Hoffnung haben auch nur eine Zeit lang die Herrschaft über Rom zu führen.

Wol aber ist die catilinarische Verschwörung interessant und weltgeschichtlich bedeutend, weil sie zum ersten Male in erschreckender Klarheit den Marasmus und die Fäulnis der römischen Republik darlegte und in Jedem, der Augen hatte zu sehen und Ohren zu hören, die Ueberzeugung wachrufen mußte, daß, sollte die Herrschaft Roms über die Welt bestehen, sollte der Sieg der Cultur über den Barbarismus erfochten werden, man es nicht mehr bei der zur Antiquität gewordenen Verfassung bewenden lassen konnte, sondern daß die politische Nothwendigkeit es gebieterisch erheische, das Steuer des Staatsschiffes und die Zügel der Regierung einer einheitlichen macht- und kraftvollen Hand anzuvertrauen.

1) Dieser durch Bismarcks Abgeordnetenrede vom 30. Aug. 1862 zum geflügelten Worte gewordene Ausdruck bleibt, es sei gegen Ihn bemerkt, in seinem vollen Sinn bestehen.

### Excurs I.

1) H. Peter „Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer“ (p. 132 fol.), Wiedemann (Philol. XXII, p. 497), Besser (p. 29 u. 30) und Thouret (315 A. 1) haben die Benutzung des Sallust durch Plutarch im Leben des Cicero gezeugnet. Die Ersteren, weil bei Plutarch sich Dinge fänden, von denen Sallust nichts wüßte, oder die seiner Relation sogar widersprächen, — der Letztere, weil Plutarch (nach Caesar c. 8) vor der Abfassung der *vita* des Caesar, die nach der des Cicero geschrieben sei (cf. Michaelis »de ord. vitar. parall. Plutarchi« Berlin 75), nichts von einem Attentat gegen das Leben Caesars gewußt habe, während Sallust (Cat. 49, 4) doch über dasselbe berichte. Allein bei einem so belehnten (Schöll. G. Litg. II p. 397 f.) und vielseitig gebildeten Autor wie Plutarch läßt sich das von Nissen begründete Einquellensystem nicht anwenden, und bei der vielfach wörtlichen Uebereinstimmung zwischen Sallust und Plutarch (cf. d. Stellen bei Wirz p. 59—61) kann ich trotz des Bedenkens Thourets, — das in einer einfachen Flüchtigkeit bei der Lektüre Sallusts, wie wir sie in unserer Abhandlung mehrfach haben statuiren können, seine Erklärung findet, — nicht umhin mit Dübi (p. 864) und John (757) eine directe Benutzung des Einen durch den Andern anzuerkennen.

Wenn nun Peter, Dübi und Besser den Livius für die Hauptquelle des Plutarch halten, so läßt sich ein Beweis oder Gegenbeweis dafür nicht antreten, allein die Frage ist auch in sofern ganz müßig, als wir auf diese Weise zu keinem Resultat kommen,

da sofort die neue entsteht, woher Livius seinen Bericht geschöpft habe.

Da nun die betreffenden Partien des Livius uns bekanntlich verloren sind, so verbietet's sich überhaupt mit ihm zu operiren.

Doch können wir dennoch zu einem bestimmteren Resultat gelangen. Plutarch giebt uns selbst einen deutlichen Fingerzeig, wem er gefolgt sei. Im Leben des Cicero erzählt er uns nichts von dem nach der Senatsitzung am 5. December gegen Caesar verführten Attentat, im Leben des Caesar (c. 8) spricht er dann, bei Erwähnung desselben, seine Verwunderung aus, daß Cicero in seinem *ὑπόμνημα περὶ ὑπατείας* nicht darüber berichtet habe, da die Abwendung desselben wesentlich sein Verdienst gewesen sei. So verräth er uns selbst, daß wol eben jenes *ὑπόμνημα* ihm für die Geschichte von Ciceros Consulat als Quelle gedient habe. Und da er nun noch in der Biographie Crassus des (c. 13) auf eben diese Schrift Bezug nimmt, so ist die scharfsinnige Deduction Weizäckers (Jahrb. 1875 p. 425—27) dem Thouret im Wesentlichen bestimmt (p. 313 bis 315) wol unzweifelhaft richtig, daß dieses *Memoire* Ciceros von Plutarch in erster Linie herangezogen worden sei, — eine Ansicht, die bereits Heeren (de Plut. font. p. 154) ausgesprochen hat.

(vergl. zudem Plut. Cic. 16, 4 — Cat. 1, 7, 16

» » » » — 5, » 1, 5, 13

» » » » — » 1, 5, 10

» » » » 14, 6 p. Mur. 26, 52

mehr bei Weizäcker p. 421 fol.).

2) Daß Appian (II, 2—7) für die Darstellung der catilinarischen Verschwörung den Sallust hauptsächlich als Quelle herangezogen habe, wird von Wiedemann (Phil. XXI, 473), Dübi (870), Schliephack (21 u. 22), Besser (40, 41), Wirz (p. 61) und John (p. 770) mit Recht angenommen. Da sich bei ihm aber auch Nachrichten finden, die sich nicht auf Sallust zurückführen lassen, so haben wir neben ihm noch die Benutzung einer zweiten Quelle zu statuiren.

Dübi und Wiedemann halten den Plutarch für den besonders in c. 6 u. 7 mehr herangezogenen Gewährsmann, während Schliephack, Besser und Ranke (III, 2, 225) die Uebereinstimmung zwischen beiden durch die Benutzung einer gemeinsamen Quelle erklären wollen, die näher zu bezeichnen Schliephack und Ranke nicht wagen, die Besser dagegen für den Bericht des Livius halten möchte. Allein bei der so vielfach auffallenden, nicht nur sachlichen, sondern auch wörtlichen, Uebereinstimmung zwischen Appian und Plutarch bei Dingen, die uns sonst nicht berichtet werden (cf. Plut. Cic. 23 mit App. II, 7), durfte man doch nur an eine gemeinsame griechische Quelle denken. Allein ich glaube, wir sind auch zu der Annahme nicht genöthigt.

Wir finden bei Appian das bei einem Griechen so natürliche Bestreben, griechische Quellen hauptsächlich heranzuziehen. So hat er für die älteste Zeit den Dionysius benutzt (cf. Peter zur Kritik d. Q. p. 127 fol.), hat dann eine lybische, also wol griechisch geschriebene Quelle — ob es Juba ist, wie Keller („der 2. pun. Krieg etc.“ p. 17—18) meint, läßt sich nicht entscheiden — und den Polybius (cf. Nissen, krit. Untersuch. p. 113 fol.) eingesehen, und dann dessen Fortsetzer Posidonius, der sein Werk wol bis zum Jahre 67 herabgeführt (Toepelmann p. 33), seiner Erzählung zu Grunde gelegt. Vom Jahre 60 an folgt er der griechischen<sup>1)</sup> Bearbeitung des Asinius Pollio (cf. Thouret L. St. I, 343, Mendelssohn Jahrb. 1879 p. 822) — für die Zwischenzeit lag kein zusammenhängender gr. Bericht vor, und Appian sah sich, obgleich er diese Zeit sehr kurz behandelt und das meiste Material bei Sallust fand, doch hie und da genöthigt, die für seine Zwecke nicht bequeme, weil biographische, Darstellung Plutarchs einzusehen, die er dann wieder verließ, sobald Asinius Pollio eintrat. Es ist dies ja allerdings nur Hypothese, aber sie gewinnt an Wahrscheinlichkeit einmal durch die hier gerade zahlreicheren wörtli-

1) Die Ansicht ist durch Basiners Widerspruch in den „*Quaestiones Caesarianae*.“ Pars I, 1883, pag. 6 fol nicht erschüttert.

chen Uebereinstimmungen zwischen beiden Autoren (cf. die Stellen in Mendelsohns Appianausgabe) und durch Berücksichtigung folgenden Umstandes: Plutarch (Cic. 19) berichtet irrthümlicher Weise, die Verschworenen seien sämmtlich den Praetoren zur Ueberwachung übermittelt worden, ein Irrthum, der aus Sallusts Nachricht (55, 2), sie seien beim Gange zur Hinrichtung von Praetoren geführt worden, entstanden ist; da nun Appian (II, 5) diesen Irrthum Plutarchs theilt, und Plutarch, wie wir gesehen, direct den Sallust benutzt hat, so scheint doch wol die Annahme, Appian sei durch den Bericht Plutarchs irregeführt worden, richtiger zu sein, als der Glaube, beide hätten diese falsche Nachricht aus einer Quelle, die ihrerseits schon den Sallust mißverstanden habe, geschöpft. John (770) nimmt nun noch für das zweite Cap. des Appian die Benutzung einer unter Antonius oder Catilinas Name gehenden Rede an; doch hat Mendelsohn (An. z. 2. cap.) wol Recht, wenn er die betreffenden Worte als aus Sallust 23, 6 (vergl. auch 31, 7) entnommen betrachtet. Jedenfalls läßt sich für Johns Annahme kein einziger Anhaltspunkt finden.

3) Dafs Eutrop in der Geschichte der Republik dem Livius gefolgt sei, hat Pirogoff (de Eut. indole ac fontibus verg. besonders p. 25) erwiesen — wir werden daher wol auch hier seinen Bericht nur auf Livius zurückzuführen haben.

Dafs Vellejus seine Partie über die catil. Verschwörung aus Sallust entnommen, hat Dübi (p. 853) behauptet; Better (p. 27 f.) bestreitet diese Annahme, weil Ciceros Verdienst bei Entdeckung und Unterdrückung der Verschwörung von Vellejus in viel höheren Mafse betont werde, als von Sallust, und hält seinerseits Livius für die Quelle des Vellejus. Stichhaltig ist Beters Grund nicht, denn das Betonen der Thätigkeit des Cicero und Cato hängt aufs Engste mit der Tendenz des ganzen Werkes des Vellejus zusammen und schließt durchaus nicht die Benutzung Sallusts aus. Allein etwas Bestimmtes über die Quelle des kurzen Vellejanischen Berichtes läßt sich überhaupt nicht feststellen und jede dahin zielende Thätigkeit

ist verschwendete Mühe. Nur soviel läßt sich sagen, dafs bei der vielfachen Uebereinstimmung zwischen Vellejus und Plutarch wir annehmen dürfen, dafs er in letzter Instanz auf einen Bericht des Cicero zurückgehe — ob direct oder durch viele Mittelglieder, läßt sich natürlich nicht entscheiden.

4) Was die Quellen des Dio anlangt, so ist das von Willmanns (p. 27) aufgestellte Princip, dem Dübi beitrifft (p. 871 - 77), trotz Grafshofs (p. 16) Widerspruch im Allgemeinen gewifs richtig bei ihm eine weitgehende Quellenverarbeitung anzunehmen.

Allein es fragt sich doch, ob sich nicht bei seiner Darstellung der catilinarischen Verschwörung eruiiren läßt, welchem Bericht er hauptsächlich gefolgt sei. Schliephack (p. 31 fol.), Better (43 fol.), John (756) und Grafshof (p. 16.) halten Livius hier für die Hauptquelle des Dio Cassius. Grafshof findet den Beweis hierfür darin, dafs Dio den Irrthum des Livius theile, als hätte die erste catilinarische Rede irgend welchen Einflufs auf Catilinas Abgang aus Rom gehabt. Der Grund ist hinfällig, seit wir erkannt, dafs sich eine Einwirkung von Ciceros Rede auf Catilinas Pläne nicht leugnen lasse. Dafs Livius die Quelle sei, läßt sich weder bestreiten noch beweisen: allein die Annahme kann uns zu keinem Ziele führen, da wir auf die Primärquellen zurückzugehen genöthigt sind. Da nun Dio in der Anordnung seiner Erzählung, mit eclatanter Abweichung von Sallust, genau mit Plutarch übereinstimmt, so genau, dafs er nicht nur dasselbe erzählt, sondern auch dasselbe ausläßt, (die Proclamation des Bürgerkrieges durch Manlius), da ihm ferner die Schrift Ciceros *περὶ δπατείας* bekannt war (wie aus Buch 46 cap, 21 ext. erhellt), da es schieflich an und für sich wahrscheinlich ist, dafs er als Grieche einer griechisch geschriebenen Quelle den Vorzug gegeben, so scheint mir die Vermuthung Thourets höchst glaublich, dafs Dio hier ebenso wie Plutarch hauptsächlich den Cicero benutzt habe.

5) Dafs Florus sein bellum Catilinae aus Sallust excerpirte, haben bereits Linker (Emend. p. 9), Wirz (p. 61) und John (756)

richtig erkannt. Besser dagegen (p. 39) leugnet die Benutzung des Sallust und nimmt die des Livius an: es folge dies einmal daraus, daß Florus von »direptio aerarii« spreche, wovon bei Sallust nichts stehe und sei dann darin ersichtlich, daß er den Einfluß von Ciceros Rede am 8. Nov. auf den Abgang Catilinas aus Rom höher anschlage als Sallust. Allein wir dürfen doch selbst einem Florus dies Minimum von Geist zutrauen, daß er die nach Sallust in Brand, Raub und Mord bestehenden Pläne der Verschworenen sich auf seine Weise übersetzte; und wenn er die Verdienste Ciceros in richtiger Weise würdigte, als Sallust — obgleich auch seine Worte (*sed non amplius profectum, quam ut hostis evaderet*) recht frostig sind, — so ist das auf die allgemeine Schultradition der damaligen Zeit zurückzuführen, die unter dem Einfluß der berühmten ciceronianischen Reden und seiner vielfachen Schriften über sein Consulat seine Thätigkeit bei der Unterdrückung der Verschwörung mehr anerkannte, als der Caesarianer Sallust es thun konnte. Sind somit Bessers Gründe gegen die Benutzung Sallusts nicht beweisend, so zeigt ein Vergleich von:

Flor II, 1	(ed. Jahn) mit Sallust	5, 4—7. 16, 4—5
3		17, 3
4		22,
7		31,
8		47,
9		44,
12		61,

quem quis in pugnando ceperat locum, eum amissa anima corpore tegebat. Catilina longe a suis inter hostium cadavera repertus etc.	quem quisque vivus pugnando locum ceperat, eum amissa anima corpore tegebat. Catilina vero longe a suis inter hostium cadavera repertus etc.
---	--

evident die Unrichtigkeit von Bessers Ansicht.

Das Resultat dieser Quellenanalyse der Berichte über die catilinarische Verschwörung kann, wie die meisten dahin zielenden Untersuchungen, die freilich neuerdings so häufig unzweifelhafte Richtigkeit für sich vindiciren, nur auf mehr oder minder Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben. Das Ergebniss derselben, daß,

bis auf den eigenartigen Bericht Suetons, alle uns erhaltenen und in Betracht kommenden Darstellungen der catilinarischen Verschwörung im Grunde entweder auf Sallust oder Cicero zurückgehen, widerspricht allerdings der Ansicht von Besser, welcher zuletzt die Quellenfrage eingehend untersucht hat; er glaubt Plutarch, Dio, Florus, Appian, Vellejus, Eutrop in der Hauptsache auf Livius zurückführen zu dürfen. Ueber die Quellen des Livius freilich gestattet er sich nichtmal eine Vermuthung und beantwortet somit die eine Frage nur durch eine neue.

## Excurs II.

### Ueber die Datirung der ersten cat. Rede.

Die Frage nach der Datirung der ersten catilinarischen Rede hat unter der Gelehrtenwelt Anlaß zu lebhaften Controversen gegeben: es stehen sich, da die Ansicht des Manutius (Drumann V, 456), sie sei am 6. November gehalten, keine Nachfolger gefunden hat, zwei Hauptanschauungen gegenüber: Baur (Corresp. B. 1869 p. 37), Peter (R. G. II<sup>2</sup> 199), Mommsen (R. G. III<sup>6</sup> 186, 1876), Halm (Einl. z. d. cat. Reden p. 10 A. 51), Teuffel (R. L. G. 4. Aufl. § 179) und John (783) bezeichnen den 8. November als den Tag, an dem die erste catilinarische Rede gesprochen sei, während Lange (R. A. III<sup>2</sup> p. 249), Mommsen (Hermes I p. 432 fol. 1866), Drumann (V, 456), Hagen (219), Brückner (I, 228), Hachtmann (Prog. p. 13), Weidner (Philol. Anz. p. 410), Wirz (Philol. Anz. p. 531), Madvig (op. acad. I p. 195) und Zumpt (7. Supp. d. J. p. 566, 577) sich für den 7. November entscheiden. Wir können daher eine eingehendere Besprechung dieser Frage uns nicht versagen.

Die Unterfuchung hat ihren Ausgangspunkt zu nehmen von einer Cicerostelle (p. Sulla 18, 52), in der er das Datum der Verschworenenversammlung bei Laeca in einer, von der gewöhnlichen Datirung abweichenden — man könnte sagen — mit besonderer Emphase hervorgehobenen Form giebt: es heißt dort: »quid tandem de illa nocte dicit, cum inter falcarios ad M. Laecam, nocte ea, quae consecuta est posterum diem Nonarum Novembrium, me consule Catilinae denuntiatione convenit.«

Die Nonen sind bekanntlich der 5., der «*posterus dies Nonarum*» also der 6., — mithin fand die Versammlung bei Laeca in der Nacht vom 6. auf d. 7. November statt. Das in dieser Zusammenkunft gegen den Consul beschlossene Attentat wurde dann, nach dem übereinstimmenden Zeugnisse Ciceros (Cat. I, 4, 9, *illa ipsa nocte paulo ante lucem*. Cat. I, 4, 10 *vixdum etiam coetu vestro dimisso*) und Sallusts (28, *ea nocte paulo post*), an dem auf die Versammlungsnacht folgenden Morgen, also in der Frühe des 7. November unternommen.

Nun kommt Cicero in seiner ersten und zweiten catilinarischen Rede auf diese Konferenz der Verschworenen an mehreren Stellen zu sprechen und unterscheidet dabei eine «*proxima nox*» von einer «*prior*» oder «*superior*»: fo, I, 1 »*quid proxima, quid superiore nocte egeris etc. quem nostrum ignorare arbitraris*» und ebenso 4, 8 »*recognosce mecum noctem illam superiorem . . . . dico te priore nocte venisse inter falcarios . . . in M. Laecae domum.*« Desgl. Cat. II, 6, 13 »*quid ea nocte egisset, quid in proximam constituisset.*« Da wir als Datum der Versammlung bei Laeca die Nacht vom 6./7. November gewonnen, so wäre hiernach, da Cicero deutlich in seiner Rede von zwei seit derselben verfloßenen Nächten spricht, die erste catilinarische Rede am 8. November gehalten. Allein die Richtigkeit der hier gegebenen Zeitbestimmung ist in allen Punkten bestritten worden.

Mommsen hat in einem Aufsatz im Hermes (I, 431 fol.) die von uns prätendirte Bedeutung des «*posterus dies Nonarum Novembrium*» geleugnet<sup>1)</sup>. Er behauptet, daß, wenn es nicht speciell darauf ankomme den Tag als »*postriduanus*« zu bezeichnen, der Sprachgebrauch es nicht gestatte, «*posterus dies Nonarum* statt a. d. VIII Id.

1) Obwohl er selbst in seiner später erschienenen römischen Geschichte seine hier aufgestellte Ansicht nicht aufgenommen und damit wol selbst ihre Unrichtigkeit zugegeben hat, so scheint mir eine Besprechung derselben doch nothwendig, da Lange R. A. III<sup>2</sup> 249 sie in den wesentlichsten Punkten adoptirt hat.

Novemb.» zu fagen. Es ist gewifs richtig, dafs letzteres die gewöhnliche Kalenderbezeichnung ist, — aber Mommsen kommt dabei auf etwas sehr Willkürliches heraus. Er meint, «*posterus*» beziehe sich garnicht auf die Datirung, welche nur in den Worten «*Nonarum Novembrium*,» einem Genetiv epexegeticus, gegeben sei; er braucht daher durchaus einen Tag, auf den er »*posterus*« beziehen kann, und sucht nun, da im Vorhergehenden von dem von Catilina an den Wahlcomitien für 62 geplanten Attentat die Rede ist, den Ausweg beides zu combiniren; er setzt die Wahl auf den 4. Nov., die Verfammung bei Laeca in die Nacht vom 5./6. Die Vermuthung ist nicht nur deshalb unglücklich, weil der 4. Nov. als Beginnstag der *ludi plebei* kein «*dies comitialis*» gewesen sein kann und weil, wie wir aus unwiderleglichen Gründen gesehen haben, die Wahlcomitien fast ganz zu gewöhnlicher Zeit stattfanden (p. 74), sondern verbietet sich auch deshalb, weil an jener Stelle der Sullana garnicht in so signifikanter Weise von dem Tage die Rede ist, den Mommsen für den Wahltag hält, dafs man irgend mit «*posterus dies*» an ihn anknüpfen könnte. Das hat denn auch Lange III<sup>2</sup> 249 wol richtig erkannt, nimmt aber nun seinerseits, da er an dem Satze Mommsens «*posterus dies Nonarum Novembrium*» könne nicht den 6. November bedeuten, wie an einem Axiom festhält, einen Irrthum Ciceros in der Bezeichnung der fraglichen Nacht an, welcher durch die wegen Verspätung der Berathung nothwendig gewordene Aufschiebung des Attentats veranlaßt sei. Allein bereits Halm (a. a. O.) hat mit Recht entgegnet, dafs Cicero gerade hier, wo er eine so auffallende Art der Datirung giebt, unmöglich geirrt haben kann.

Die Prämisse aber, auf der Mommsens und Langes Auffstellungen beruhen, dafs nämlich die von Halm gegebene Erklärung des Genetiv «*Nonarum Novembrium*» sprachlich unstatthaft sei, ist einfach nicht zuzugeben. Freilich wird diese Ausdrucksweise erst seit Tacitus häufig (vergl. d. Stellen d. Nipperdey zu Tac. Annalen. I, 62, gesammelt hat), aber da sie sich auch schon aus einem Briefe Ciceros ad. Att. (III, 7, 1 post diem tertium

eius diei) belegen läßt und vom gewöhnlichen «*postridie eius diei*» bis zum «*postero die Nonarum*» kein allzu großer Sprung ist, so glaube ich, dafs man mit Recht nach allen diesen Analogien daran festhalten kann, dafs «*postero die Nonarum*» nicht am folgenden Tage, nämlich den Nonen, — was hier sich ja dadurch verbietet, dafs kein Termin genannt ist, auf den «*posterus*» sich beziehen könnte, sondern an dem auf die Nonen folgenden Tage bedeutet.

Die Richtigkeit der Datirung der Verschworenenverfammung bei Laeca auf die Nacht vom 6. auf den 7. November ist daher jetzt auch fast allgemein zugegeben worden, gegen die Annahme aber, die erste catilinarische Rede sei am 8. November gehalten, die auf jenen, von uns oben citirten Cicerostellen basirt, werden zwei Stellen aus der zweiten Catilina (3, 6 u. 6, 12,) und die Unwahrscheinlichkeit einer 24stündigen Pause zwischen dem Attentat und der Berufung des Senates ins Feld geführt.

Denn während Cicero an jenen oben angeführten Stellen (1, 1, 1 u. 1, 4, 8) eine «*superior*» od. «*prior*» (gleich der Verfammungsnacht) von einer «*proxima nox*» unterscheidet, sagt er in der zweiten Rede, welche ja am Tage nach der ersten gehalten ist (3, 6): «*omnia superioris noctis confilia ad me delata esse sentiunt; patefecerunt in senatu hesterno die*,» und scheint damit die Conferenz, von diesem Tage aus gerechnet, der «*superior nox*,» die der in der ersten Rede mit «*proxima*» bezeichneten entsprechen würde, zuzuweisen. Und desgleichen heist es (6, 12): «*hesterno die, cum domi meae paene interfectus essem, senatum in aedem Jovis Statoris vocavi*,» wonach es den Anschein gewinnen könnte als ob Cicero, nach dessen sonstigen Aeufserungen (I, 4, 9 u. 10) das Attentat der Verfammung bei Laeca auf dem Fufs folgte, den Mordanschlag als am Tage der Senatsitzung stattgehabt bezeichnen wollte.

Um diesen scheinbaren Widerspruch zu lösen, hat man verschiedene Wege einzuschlagen versucht. Mommsen (Hermes I, p. 435) und mit ihm Lange (R. A. III<sup>2</sup> 249) nehmen an, dafs das Attentat wirklich erst am Tage der ersten catilinarischen

Rede versucht worden sei, wol weil durch die Verspätung bei der Berathung ein Aufschub sich nothwendig gemacht habe, und stützen sich dabei darauf, daß nur bei dieser Annahme die Angabe Ciceros, er habe noch vor dem Erscheinen der Mörder Cornelius und Varguntejus «multos ac summos viros» (Cat. I, 4, 10) von ihrem zu erwartenden Kommen benachrichtigt, ihre Erklärung finde, da die wenigen Nachtstunden zwischen dem ihm gemachten Verrath und der Ankunft der abgefandten Attentäter unmöglich ausgereicht hätten, um die Sache derart zu verbreiten. Aber die Ansicht, daß das Attentat um einen Tag verschoben sei, widerspricht direct dem übereinstimmenden Zeugniß Ciceros (Cat. I, 4, 9 u. 10) und Sallusts (28) und ist nur bei der Meinung denkbar, daß Cicero (I, 4, 10) absichtlich und fälschlich den Schein habe erwecken wollen, als sei das Attentat der Conferenz bei Laeca auf dem Fuße gefolgt. Dies nimmt denn auch Mommsen (Hermes I, 436) an und glaubt Cicero habe nach Möglichkeit diesen Zwischentag in den Schatten zu stellen versucht um sich den Anschein zu geben, daß er „in stiller Allmacht und Allwissenheit gleich der waltenden Vorsehung“ die Pläne der Verschworenen augenblicklich zu Schanden gemacht habe. Allein Cicero hält ja seine erste Rede im Senate vor Männern, von denen viele (Cat. I, 1, 1; 4, 10) durch ihn selbst vom wahren Zeitverhältnisse der Conferenz und des Attentates unterrichtet waren; und bei der Aufregung, in die er doch gewiß durch die Meldung des gegen ihn geplanten Mordanschlages versetzt wurde, ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß er mit beabsichtigter Effekthascherei von vorn herein den wahren Sachverhalt entstellte habe. Viel eher wäre, wie John (p. 778 A. 50) richtig bemerkt, der Versuch die hypothetische 24 stündige Zwischenzeit zu verheimlichen dem Volke gegenüber in der 2. catilinar. Rede angebracht gewesen; allein weit gefehlt, scheint er dort gerade den Mordversuch dem Tage der Senatsitzung, also dem 2. nach der Versammlung anzuweisen zu wollen. Und wenn Mommsen zur Stützung seiner Ansicht die Unmöglichkeit der Benachrichtigung der «multi ac summi

viri» in wenigen Stunden anführt, so ist das bei der dem Cicero zu Gebote stehenden großen Sklaven- und Dienerschaft ein kaum berechtigter Einwand. Anderenfalls lassen sich die Worte: «multi ac summi viri» durch die Annahme einfacher Prahlerei Ciceros hinreichend erklären, dem es gerade hier darauf ankam die Schnelligkeit seiner Gegenmaafsregeln zu betonen.

Zumpt (a. a. O. p. 537 u. 578) hat dann, um den ange deuteten Widerspruch zu lösen, die beiden Nächte, die Cicero (Cat. I, 1, 1 u. 4, 8 u. II, 6, 13) unterscheidet, auf eine zu reduciren versucht, indem er folgendermaassen interpungirt (I, 1): „Quid? proxima quid superiore nocte egeris“ etc. Allein wenn Cicero nur eine Nacht hätte bezeichnen wollen, so hätte er einmal diese nicht mit so auffallendem Pleonasmus „proxima superior nox“ nennen und dann nicht gleich darauf § 8 mit „nox illa superior“ deutlich auf die Unterscheidung zweier Nächte hinweisen können, eine Unterscheidung, die er auch Cat. II, 6, 13, mit «quid ea nocte egisset, quid in proximam constituisset» aufrecht erhält.

Weidner (a. o. O. p. 412), dem Wirz (a. a. O. p. 531) beistimmt, hat zwar richtig erkannt, daß es sich in jener Cicero-stelle um eine Unterscheidung handelt, glaubt dieselbe aber nicht auf zwei verschiedene Nächte, sondern nur auf 2 verschiedene Theile ein- und derselben Nacht ausdehnen zu müssen und muthet uns zu, in Cat. II, 6, 13 „ea nocte“ = „illius noctis priore parte“ und „in proximam“ = „in alteram illius noctis partem“ zu erklären. Eine derartige Ungeheuerlichkeit bedarf wol keiner weiteren Widerlegung.

Da wir so zu keinem Ziele kommen, so muß man sich — und es ist mit Recht von Vielen geschehen — zu Gunsten der Stellen entscheiden, die eine zweinächtliche Zwischenzeit zwischen der Conferenz bei Laeca und dem Tage der ersten catilinarischen Rede statuiren. Es fragt sich nun, wie wir die 2, angeblich mit ihnen in Widerspruch stehenden Stellen zu erklären haben.

Baur (Corresp. Blatt 1869, p. 37) sucht die Schwierigkeit,

die § 6 der 2. Catilina bietet: „omnia superioris noctis consilia ad me delata esse sentiunt“, durch die Deutung „Beschlüsse für die vorletzte Nacht“ zu beseitigen; allein diese Interpretation ist sprachlich wol kaum möglich und entspricht auch fachlich nicht dem, was Cicero uns forst (Cat. I, 4, 9 p. Sulla 18, 52) über die Verhandlungen jener Versammlung berichtet.

So nimmt denn Halm (a. a. O. p. 10. A. 51) zur Erklärung jener Stelle der 2. Rede an, daß eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliege, «der Cicero bei der späteren schriftlichen Abfassung der Rede mit untergelaufen sei». Allein John (p. 784) hat, glaube ich, Recht, wenn er diese Annahme für nicht nothwendig hält. Denn «superior» hat die Bedeutung vorletzt nicht eo ipso, sondern nur, wenn durch den Gegensatz von «proximus» auf eine Zweifelhingewiesen wird, sonst bezeichnet es «vergangen» und besonders «letzt vergangen.» Nun war durch die erste catilinarische Rede das Detail über die Verschworenenversammlung und das Attentat derart in der Stadt bekannt geworden, — wie denn Cicero es auch in seiner ganzen zweiten Rede als bekannt voraussetzt — daß er ruhig die von ihm in der ersten Rede aufgebrachte Terminologie beibehalten und ohne ein Mißverständnis fürchten zu müssen mit dem Ausdruck «superioris noctis consilia» auf das in jener Conferenz bei Laeca beschlossene Attentat hinweisen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt erledigt sich dann auch der zweite angebliche Widerspruch, der sich gegen die von uns für richtig gehaltenen Datirung aus Catil. II, 6, 12 ergeben soll: «Hesterno die, cum paene domi meae interfectus essem, senatum in aedem Jovis Statoris vocavi»; Er ist auch an und für sich schon leicht zu beseitigen, wenn man nach «hesterno die» interpungirt und die Worte nur auf den Hauptsatz bezieht. Daß ein derartiges Zerreißen des Bandes zwischen einer vorhergehenden Zeitbestimmung und einem Zwischensatz, deren Möglichkeit von denen gezeugnet wird, die die erste cat. Rede auf den 7. November datiren (Mommsen I, 434. Madwig op. I, 195), im Lateinischen zulässig sei, dafür haben wir u. a. den Beleg in einer Ascon-

stelle (Toga candida p. 76): «Ante annum, quam haec dicerentur (65) Catilina cum redisset ex Africa (66) Torquato et Cotta consulibus accusatus est» etc.

Da also jene 2 Stellen aus der zweiten Catilina der durch die sonstigen Zeugnisse begründeten Annahme, die erste cat. Rede sei am 8. November gehalten, nicht widersprechen, so kann nur allein die von Madwig (op. I. p. 195) betonte Unwahrscheinlichkeit einer eintägigen Frist zwischen dem Attentat und der Berufung des Senates gegen alle diese Zeugnisse nicht von Beweiskraft sein. Wir können es uns zudem sehr wol denken, daß Cicero, der bisher mit seinen Denunciationen wenig Glauben gefunden hatte, einen Tag habe verstreichen lassen, ehe er im Senat referirte, um durch die Ermöglichung der vollen Wirkung jener Schreckenskunde, um durch Ausstellung und Verstärkung von Wachen (Cat. I, 1, 1) und durch Verbreitung der Nachricht, für die nächste Nacht seien noch viel weitgehendere Mordpläne in Aussicht genommen, sich der Mitwirkung von Volk und Senat bei dem von ihm gegen Catilina beabsichtigten Vorgehen zu versichern.

Ist somit an der Richtigkeit der Datirung der ersten cat. Rede auf den 8. November nicht mehr zu zweifeln, so wird sie durch das Zeugnis Ascons ganz außer Frage gestellt.

Er corrigirt, — und das muß doch als Beweis für sein gutes Instruirsein gelten, (in Pisonianam p. 5) — die summarische Angabe Ciceros (Cat. I, 2, 4) «At vero nos vicesimum iam diem patimur hebescere aciem horum auctoritatis», indem er sagt es seien 18, nicht 20 Tage seit dem Erlaß des f. c. u. verfloßen.

Bei der gewöhnlichen röm. Datirungsweise nach welcher Anfangs- und Endtag mitgezählt werden, würde diese Zeitbestimmung, vom 21. October an gerechnet, allerdings auf den 7. November führen, und jene Asconstelle wird von Lange (a. o. O. p. 249) Hachtmann (a. a. O. p. 13) etc. als wesentlichster Stützpunkt ihrer Ansicht betrachtet; allein sie haben dabei außer Acht gelassen, worauf bereits Wirz (p. 30 A.) aufmerksam gemacht hat, daß Ascon ganz in moderner Weise den „terminus a quo“ nicht mitrechnet; so



sagt er zum B. (p. 68) von der Vertreibung der Könige bis zur ersten secessio seien 16 Jahre verfloßen: (510 494 würden nach der gewöhnlichen Rechnung 17 Jahre ergeben); in Milonianam (p. 31) spricht er vom V. kal. Mart., dem 25. Februar, sagt dann gleich darauf „tertio die post“ und meint damit nicht den 27., sondern den 28. Februar, da er an einer andern Stelle (p. 39) dasselbe Datum mit „pridie kal. Mart.“ bezeichnet. (Andere Beispiele siehe bei John p. 785).

So ist's denn als sicher stehendes Resultat zu betrachten, daß die Verschworenenversammlung bei Laeca in der Nacht vom 6/7 ten November stattgefunden habe, das Attentat am Morgen des 7. unternommen, die erste catil. Rede aber am 8. November gehalten sei.

### Excurs III.

Daß der Catilina des Sallust eine Apologie Caesars und eine Parteischrift mit demokratischer Tendenz sei, ist eine bereits von Mommsen (R. G. III<sup>6</sup>. 195) aufgestellte Behauptung, die von Wirz (Philol. Anzeig. 1877 p. 529 fol.) und Besser (p. 2—6) mit treffenden und klaren Gründen gestützt wird. Dagegen haben Ihne (p. 111), Peter (Studien z. römischen Geschichte p. 110), Teuffel (R. L. G. 4. Aufl. § 206, 2) und auch John (p. 810 fol.) einen apologetischen Character der Schrift Sallusts geleugnet. Zwar erkennt letzterer an, daß ein Bericht, welcher die Entstehung der selbständigen Umsturzpläne Catilinas noch vor die Zeit der caesarisch-craffischen Revolution verlegt, welcher in Catilina von Anfang an das Haupt einer mächtigen, festorganisirten Anarchistenpartei sieht, und welcher die Factionen nach moralischen, nicht nach politischen Gesichtspunkten scheidet und dadurch eine Verbindung zwischen Catilina und den social uncompromittirt Dastehenden unmöglich macht, einer indirecten Apologie Caesars und der demokratischen Partei gleichkomme. Auch giebt er zu, daß die directen und indirecten Ausfälle gegen die Optimatenpartei und Pompejus (11, 4; 12; 17, 3—6; 20, 7; 23, 6; 25; 30, 4; 38 fo. 52, 5) und die ungleiche Behandlung der gleich schuldigen Revolutionäre Caesar und Craffus, welchen letzteren er zu verdächtigen sich nicht scheut (17, 1. 19, 1. 48, 5. 8), während er die gegen Caesar ausgesprochenen Beschuldigungen entweder mit Stillschweigen übergeht, oder sie energisch zurückweist (c. 49) für die tendenziöse

Haltung der Schrift geltend gemacht werden können; er leugnet aber, daß der Zweck der Schrift ein apologetischer gewesen sei, einmal, weil zur Zeit der Abfassung und Herausgabe (im Jahre 42) eine Apologie gegenstandslos gewesen wäre und weil wir dann zur Annahme bewußter Fälschung gezwungen würden, die eine »Abgefemtheit und sophistische Gewandtheit« des Schriftstellers voraussetzte, die seiner sonstigen »geistigen Individualität« widerspräche.

Allein gegen den ersten Grund ist bereits von Besser (a. a. O.) wahrscheinlich gemacht, daß der Catilina des Sallust eine Entgegnung auf die von Cicero nach dem Tode des Caesar und Crassus herausgegebene Schrift sei, in der er die Behauptung der Theilnahme jener Männer am catilinarischen Complotte aufgestellt habe. Und John hat den Beweis für seine Ansicht nicht führen können, Sallust sei seinem von ihm selbst ausgesprochenen Voratz, die Wahrheit zu berichten, treu geblieben. Muß schon gegen die Wahrheitsliebe des Schriftstellers die Thatfache, daß er falsche Nachrichten über seine politische Parteilosigkeit und seine Nichtbetheiligung<sup>1)</sup> am öffentlichen Leben giebt — und doch wol nur aus dem Grunde giebt, um für seine Darstellung der catilinarischen Verschwörung eine größere Glaubwürdigkeit beanspruchen zu können, — sceptisch stimmen, so zeigt besonders seine Behandlung der ersten Verschwörung, wie wir das schon oben (p. 31) gesehen, deutlich, daß er mehr von ihr und ihren wahren Tendenzen gewußt, als er uns zu berichten für gut befindet. Die ausführliche Mittheilung ferner der Rede Caesars, die Gegenüberstellung der des noch im Tode von Caesar mit Pamphleten verfolgten Cato, die den Leser zu einem Vergleich herausfordern soll, bei dem es nach Allem, was Sallust sie sagen läßt, nicht zweifelhaft sein kann, zu wessen Gunsten er ausfällt, spricht im Verein mit den von John selbst anerkannten Indicien deutlich für den Character der Schrift.

Peters Einwand, daß die sich im Catilina findenden Ausfälle

1) Vergl. Sall. c. 3 u. 4 mit Dio 48, 9 u. Aeron in Milon. p. 33, 44, 45.

gegen die Demokratenpartei zur Genüge die Objectivität Sallusts bewiesen, scheint allerdings auf den ersten Blick unsere Auffassung über jene Schrift zu widerlegen. Allein sehen wir genauer zu: es ist genugsam bekannt und wol Jedem aus der glänzenden Schilderung Mommsens von Caesars Reformwerk im Gedächtnis, daß gerade nach dem allendlichen Siege des Dictators eine Entfremdung zwischen ihm und seiner bisherigen Partei eintrat, die die versöhnliche Politik des großen Staatsmannes nicht zu würdigen verstand. Sallust war Gegner der Nobilität, aber er hatte die Utopie eines weiteren Fortbestehens der Republik erkannt (cf. 36, 4), und aus dem Gesichtspunkt erklärt es sich, daß er den demokratischen Doctrinären, die Caesars letzte Lebensjahre so verbitterten, auch hie und da einen Hieb ertheilte. Sallust war eben unbedingter Parteigänger Caesars: eine Ansicht, die auch dadurch bestätigt wird, daß es gerade ein Freigelassener des Pompejus, Lenaeus, war, der nach Sueton (gramm. 15) »amore erga patroni memoriam« die heftigsten Invectiven gegen Sallust verfaßte.

John irrt ferner, wenn er sagt, man könne es nur dann verstehen, daß Sallust durch »die Declarirung der edlen Zwecke seiner Schrift und ihre consequente Durchführung« die apologetische Tendenz derselben habe verhüllen wollen, wenn er den directen Weg der Vertheidigung für unzugänglich gehalten habe. Sallust sah wol ein, daß auch dort, wo eine directe Apologie möglich sei, eine indirecte nachhaltiger wirke, als die Art der Vertheidigung, bei der man von vorn herein die Absicht merkt und verstimmt wird.

Daß hierzu eine politische Abgefemtheit gehöre, die der ganzen geistigen Individualität Sallusts widerspreche, wie John behauptet, kann ich nicht zugeben. Daß der Anhänger und Adjutant Caesars es unternahm, als nach dem Tode desselben durch jenes Mémoire Ciceros die Frage über sein Verhältniß zu der catilin. Verschwörung in Fluß gekommen war, durch eine glänzend rhetorische Schilderung jenes Scheufals in Menschen-

gestalt die Unmöglichkeit einer Gemeinschaft des großen Staatsmannes mit jenem Mörder und Mordbrenner darzuthun, ist an sich nichts Wunderbares. Ungewöhnliche politische und sophistische Gewandtheit ist hierzu kein unbedingtes Erforderniß. Durch kluges Verschweigen, Accommodiren an die von Cicero in Umlauf gesetzte Auffassung über die erste Verschwörung und durch blendende Darstellung liefs sich der Zweck vollkommen erreichen. Dafs sich bei der gewandten Apologie dennoch Indicien finden, die den verhüllten Character seiner Schrift entschleiern, mag dann freilich an der „geistigen Individualität“ Sallusts liegen, die es ihm nicht gelingen liefs bis in die minutiösesten Einzelheiten hinein den Erfordernissen seiner Aufgabe gerecht zu werden. Den Vorwurf bewußter Entstellung, zu dem wir besonders durch seine Behandlung der ersten cat. Verschwörung berechtigt sind, können wir Sallust nur dann ersparen, wenn wir der Schultradition unseren Tribut zollen wollen, die sich hier wie eine Krankheit von Geschlecht zu Geschlecht, von Buch zu Buch fortgeerbt hat.



## THESEN.

1. Die Wahrscheinlichkeit der Niebuhr-Wölfflinschen Hypothese, Thucydides habe in den ersten Capiteln des VI. Buches Antiochus v. Syracus benutzt, ist weder von Böhm noch von Classen erschüttert.
2. Die Frage über die patrum auctoritas ist durch die neueste Behandlung derselben, von Willems, noch nicht gelöst.
3. Die Roscher-Lugebilsche Ansicht, der Ostrakismos sei von vorn herein ein Akt politischer Toleranz im Kampfe zweier fast gleich starker republik. Parteien gewesen, ist mit dem Berichte des Aristoteles unvereinbar und auch an und für sich wenig wahrscheinlich.
4. Für die Hirschfeldtsche Annahme, Livius habe im 21. und 22. Buch nur einen Auszug des Polybius benutzt, liegt kein zwingender Grund vor.
5. Horaz Sat, I, 4, 14, ist mit Horkel und Döderlein zu schreiben: Crispinus numero me provocat: »accipe, si vis«
6. Thucyd. 6, 12, 1 ist wol zu lesen: καὶ ταῦτα ὑπὲρ ἡμῶν δίκαιον ἐς τὰ δέοντα ἀναλοῦν.
7. Sophocles Ajax v. 1013 ist die Corruptele vielleicht zu corrigiren: νόμφης τὸν ἐκγεγῶτα δορυλήπτου νοθόν.
8. Sophocles Ajax v. 1311 ist, glaube ich, so herzustellen:  
 ἐπεὶ προδήλως τοῦδ' ὑπὲρ πονουμένων  
 θανεῖν καλὸν μοι μᾶλλον ἢ ταύτης ὑπὲρ  
 γυναικός, τὴν τοῦ σοῦ ξυναίμονος λέγω.

## Druckfehler - Verzeichniss.

pag.	8	Zeile	15	lies:	Censur	statt:	Zensur.
"	11	"	32	"	Consulatsjahres	"	Consulatsjahres.
"	15	"	8	"	Mommsen	"	Mommsen
"	19	"	9	"	selbst	"	elbst.
"	37	"	5	"	Ascons	"	Ancons.
"	44	"	15	"	einzurichten	"	einznrichten.
"	51	"	33	"	leg. agr.	"	leg. arg.
"	55	"	26	"	ciceronianischen	"	ciceroniaschen.
"	62	"	31	"	L. Julio et C. Figulo	"	L. ulio et Catilina Figulo
"	68	"	20	"	his	"	hic.
"	69	"	16	"	Consulwahl	"	Cunsulwahl.
"	87	"	29	"	<i>αἰεῖ τι</i>	"	<i>αἰεῖτι.</i>
"	96	"	4	"	erregt	"	eerrgt.
"	102	"	21	"	(c. 29)	"	c. (29).
"	102	"	26	"	der Schilderhebung	"	Schilderhebngg.
"	103	"	19	"	Blutbades	"	Blutbates.
"	104	"	28	"	<i>την</i>	"	<i>την.</i>
"	"	"	"	"	<i>ἐξουσίαν</i>	"	<i>ἐξουβίαν.</i>
"	"	"	30	"	<i>διενίστησεν</i>	"	<i>διενίθρεσεν.</i>
"	110	"	24	"	Hostilia	"	Hostilla.
"	113	"	31	"	optinebam	"	optinebam.
"	132	"	10	"	Volturnus	"	Coiturnus.
"	133	"	3	"	Cethegus	"	Vethegus.
"	150	"	28	"	Mommsen III <sup>6</sup>	"	Mommsen III <sup>6</sup> .
"	"	"	34	"	Eigennamen	"	Eigenamen.
"	161	"	5	"	Schleppack	"	Schieppack.
"	164	"	10	"	richtigerer	"	richtiger.